

**Verfahrenseinstellungen
nach § 170 II StPO
in Fällen sexueller Gewalt**
Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen,
Abschlussentscheidungen
Jutta Elz

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 26

**Verfahrenseinstellungen
nach § 170 II StPO
in Fällen sexueller Gewalt**

Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen,
Abschlussentscheidungen

Jutta Elz

Wiesbaden 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<https://www.krimz.de/publikationen>

Alle Rechte vorbehalten

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-38-6

Vorwort

Mit dem am 10. November 2016 in Kraft getretenen 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (50. StrÄndG) wurde vorrangig § 177 StGB grundlegend geändert. In der zuvor geführten Diskussion war eine zentrale Frage diejenige nach bestehenden Strafbarkeitslücken, also straffreien, aber als strafwürdig erachteten Sachverhalten, gewesen. Eine solche Schutzlücke wurde primär darin gesehen, dass keine Strafbarkeit nach § 177 StGB a. F. eintrat, wenn es zwar zu sexuellen Handlungen gegen den Willen Betroffener kam, dies aber ohne Nötigung durch eine andere Person geschah.

Dabei wurde nicht nur angenommen, dass viele der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen und freisprechenden Urteile in Strafverfahren, die einen Vorwurf nach § 177 StGB a. F. zum Gegenstand hatten, lediglich deshalb ergingen, weil es an einer Nötigung jedenfalls im Sinne der Norm fehlte. Diese Annahme verband sich zudem mit der schon länger virulenten Debatte um vermeintlich zu niedrige Verurteilungsquoten in Fällen sexueller Gewalt und führte zu dem Schluss, dass letztere zumindest in erheblichem Maße solchen zwar amtlich bekannten, aber nicht sanktionierbaren Schutzlückenfällen geschuldet seien.

Das in Kapitel 1.1 nachgezeichnete Gesetzgebungsverfahren, einschließlich „feministischer Kampagnenarbeit“, wie es der *Deutsche Juristinnenbund* nannte, enthielt nicht nur etliche kriminalpolitisch interessante Volten. Es zeigte auch auf, dass sich die eine oder andere bloße Annahme über die Zeit zu vermeintlicher Gewissheit verfestigte, ohne dass dieser empirisch-kriminologische Befunde zugrunde lagen. Das galt, wie eine in Kapitel 1.2 dargestellte Analyse bisheriger Studienergebnisse zeigt, etwa hinsichtlich der Gründe für Einstellungen gemäß § 170 II StPO in Ermittlungsverfahren, in denen Tatverdächtigen die Begehung einer Straftat nach § 177 StGB a. F. vorgeworfen wurde.

Mit der vorliegenden Studie, deren Design in Kapitel 1.3 erläutert wird, wurde diese Thematik deshalb aufgegriffen. Da sich die dafür erhaltenen Dokumente jedoch als zu ertragreich erwiesen, um sie lediglich unter der führenden Fragestellung zu analysieren, und ein Einblick in die staatsanwaltliche Tätigkeit, zumal in bundesweiter Form, die Ausnahme ist, wurden nicht nur die Abschlussentscheidungen als solche, sondern auch die in ihnen enthaltenen Angaben etwa zum Tatgeschehen und zu den vorgenommenen Ermittlungshandlungen erfasst. Den Ergebnissen dieser Erhebung ist Kapitel 2 vorbehalten.

Das eine ist, einen Abschlussbericht zu schreiben; das andere, dabei nicht im spontan möglichen, persönlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zu stehen, sondern während einer Pandemie im Home-office zu sein. Und so kann ich nur mit *Schopenhauer* feststellen: „[...] meistens belehrt erst der Verlust uns über den Werth der Dinge.“

Wie in früheren Forschungsprojekten war ich auf die Unterstützung der Justiz angewiesen. Und erneut durfte ich die Erfahrung machen, dass mir diese vorbehaltlos gewährt wurde. Ich danke allen Staatsanwaltschaften, die sich nicht nur der Mühe unterzogen haben, die erbetenen Unterlagen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen, sondern die mir damit auch ihr Vertrauen in meinen fachlichen Umgang mit den überlassenen Dokumenten bewiesen haben.

Wiesbaden, im Frühjahr 2021

Jutta Elz

Inhalt

Vorwort	5
Inhalt	7
1 Einführung	9
1.1 Hintergrund des Forschungsprojektes	9
1.2 Bisheriger Forschungsstand	17
1.3 Forschungsdesign	30
2 Ergebnisse des Forschungsprojektes	34
2.1 Die amtliche Kenntnis vom Tatvorwurf	34
2.1.1 Die Art der amtlichen Kenntnisnahme	34
2.1.2 Zeit zwischen Straftat und Anzeigenerstattung durch Betroffene	43
2.2 Die Beteiligten.....	46
2.2.1 Das Geschlecht der Beteiligten	46
2.2.2 Das Alter der Beteiligten zur Tatzeit.....	49
2.2.3 Die Anzahl der Beteiligten.....	52
2.2.4 Die Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit	54
2.3 Das Tatgeschehen.....	63
2.3.1 Die Tatorte.....	65
2.3.2 Alkohol, illegale Drogen und narkotisierende Mittel.....	72
2.3.2.1 Die Betroffenen	72
2.3.2.2 Die Tatverdächtigen	77
2.3.3 Die vorgeworfenen sexuellen Handlungen	79
2.3.4 Die vorgeworfenen Nötigungen	85
2.3.4.1 „Schutzlückenfälle“?	85
2.3.4.2 Vorgeworfene Gewalthandlungen und qualifizierte Drohungen.....	99
2.4 Die Ermittlungsverfahren	105
2.4.1 Die Dauer der Ermittlungsverfahren	105
2.4.2 Vernehmungen und Angaben der Tatverdächtigen.....	112
2.4.3 Vernehmungen und aussagepsychologische Begutachtungen der Betroffenen	117
2.4.3.1 Vernehmungen.....	117
2.4.3.2 Aussagepsychologische Begutachtungen.....	122
2.4.4 Vernehmungen sonstiger Zeuginnen und Zeugen.....	127
2.4.5 Die Sicherung von Sachbeweisen	136
2.4.5.1 Körperliche Untersuchungen und solche an Körpermaterial.....	137
2.4.5.2 Digitale Beweise	143

2.5	Die Abschlussentscheidungen	146
2.5.1	Einstellungsbescheide.....	146
2.5.2	Einstellungsbeschwerden.....	147
2.5.3	Geprüfte Straftatbestände	149
2.5.3.1	Straftatbestände im Hinblick auf die Bezugstat.....	149
2.5.3.2	Straftatbestände im Hinblick auf weitere Tatvorwürfe...	155
2.6	Die Einstellungsgründe	159
2.6.1	Der Umfang der Einstellungsgründe	159
2.6.2	Einstellungen auch aus rechtlichen Gründen.....	160
2.6.3	Einstellungen ausschließlich aus tatsächlichen Gründen...	166
2.6.3.1	Keine (weiteren) Angaben der Betroffenen.....	166
2.6.3.2	Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen	169
2.6.3.3	Eingeräumte Falschbeschuldigungen und andere Einstellungsgründe	176
2.7	Fazit.....	183
Literatur	200

1 Einführung

1.1 Hintergrund des Forschungsprojektes

Im Februar 2015 begann die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzte „Reformkommission zum Sexualstrafrecht“ ihre Arbeit. Im Geleitwort des damaligen Bundesjustizministers zur Printversion des Abschlussberichtes wird es schließlich heißen:

„Das Sexualstrafrecht bedarf [...] einer Überarbeitung, denn es ist unübersichtlich und muss auf Wertungswidersprüche geprüft werden. [...] Die Reformkommission hatte den schwierigen Auftrag, das gesamte Sexualstrafrecht auf den Prüfstand zu stellen und ohne Denkverbote Vorschläge für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts zu erarbeiten.“¹

Die damalige Staatssekretärin im BMJV sagte in ihrer anlässlich der ersten Sitzung der Kommission gehaltenen Rede, ausgehend von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen, bei denen der Beschuldigte mangels Nötigung straffrei bleibe:

„Meine Damen und Herren, ich will es ganz klar sagen: Es gibt hier Schutzlücken [...]. Es gilt, diese Schutzlücken möglichst zeitnah zu schließen.“²

Beides entsprach den politischen Vorgaben, hieß es doch in dem Ende 2013 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode: „Wir schließen zudem inakzeptable Schutzlücken und beseitigen Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht.“³

Das BMJV legte schon im Juli 2015 einen Referentenentwurf vor, der lediglich §§ 177, 179 StGB zum Gegenstand hatte.⁴ Hintergrund sei zum einen Artikel 36 der Istanbul-Konvention,⁵ verbunden mit der Frage, ob sich aus diesem ein Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber

1 BMJV (Hrsg.) (2017, 5).

2 A. a. O., 11.

3 <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (S. 101).

4 BMJV (2015). Referentenentwurf.
https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_SchutzSexuelleSelbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

5 Bei der „Istanbul-Konvention“ handelt es sich um das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 11. Mai 2011. Deutschland hat die Vereinbarung unmittelbar unterzeichnet und am 1. Juli 2017 ratifiziert. Alle Dokumente unter <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

ergibt,⁶ zum anderen jene Debatte, die dieser Artikel 36⁷ „darüber angestoßen [hat, J. E.], ob das Sexualstrafrecht eine hinreichende strafrechtliche Reaktion auf sexuelle Übergriffe darstellt, die erkennbar gegen den Willen einer Person vorgenommen werden.“⁸

Dabei bezog sich der Entwurf hinsichtlich der sogenannten Schutzlückendebatte auf eine vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe vorgelegte „Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener“⁹ sowie auf weitere Stellungnahmen.¹⁰ Zudem hatte das BMJV die Länder „gebeten mitzuteilen, ob es in der Praxis Fälle gibt, die Probleme mit der gegenwärtigen gesetzlichen Situation nahelegen“¹¹. Demnach seien „bestimmte Fallkonstellationen gegenwärtig nicht von § 177 StGB oder anderen Strafvorschriften erfasst [...], obwohl sie für strafwürdig befunden werden“.¹²

Der Entwurf ging auch auf den Vorschlag ein, „jegliche sexuelle Handlung, die ohne das Einverständnis der anderen Person vorgenommen wird“,¹³ zu sanktionieren. Dies stelle jedoch

„einen Paradigmenwechsel dar, der eine grundlegende Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zur Folge hätte. Ein solcher Paradigmenwechsel bedarf daher der sorgfältigen Prüfung, auch was die Folgen und Risiken anbelangt, die eine entsprechende Zeit erfordert. Der strafrechtliche Schutz von Frauen – aber auch von Männern – soll indessen zügig verbessert werden.“¹⁴

Bevor es gegebenenfalls zu solch weitreichenden Änderungen komme, solle deshalb die Empfehlung der Reformkommission abgewartet werden.

6 Diese Frage war umstritten; sie wurde etwa von *Bezjak* (2017, 372) „zweifellos“ bejaht, etwa von *Fischer* (2015, 318) ebenso eindeutig verneint.

7 Nach Artikel 36 haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person strafbar sind.

8 *BMJV* (2015, 7) [Link in FN 4].

9 *Grieger et al.* (2014), zu der Fallanalyse auch in Kapitel 2.3.4.1.

10 *Rabe & Normann* (2014) sowie *Hörnle* (2015a).

11 *BMJV* (2015, 6) [Link in FN 4].

12 A. a. O. [Link in FN 4].

13 Bezugnehmend auf *Hörnle* (2015a) sowie eine Stellungnahme des djb vom 25.06.2014; https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st14-14_RefE-177-StGB.pdf

14 *BMJV* (2015, 11). [Link in FN 4].

Stattdessen sah der Entwurf vor, die angenommenen Schutz- bzw. Strafbarkeitslücken zu schließen, indem § 177 I Nr. 3 StGB aufgehoben und § 179 StGB um bisher straflose, aber für strafwürdig erachtete Begehungsweisen erweitert wird, womit dieser dann den sexuellen Missbrauch „unter Ausnutzung besonderer Umstände“ regeln würde. Mit diesen Änderungen würde „zugleich den Vorgaben der Artikel 3 und 8 EMRK besser Rechnung getragen. Dasselbe gilt für die Vorgaben der Istanbul-Konvention, die die Rechtsprechung des EGMR aufgreift.“¹⁵

Am 15. März 2016 lag ein Regierungsentwurf vor,¹⁶ der mit denselben Überlegungen zu demselben Ergebnis wie der Referentenentwurf kam. Zwischenzeitlich war – begleitet von einer bewusst skandalisierenden¹⁷ Kampagne¹⁸ und ebensolchen Medienberichten¹⁹ – eine Verbindung aus vermeintlich niedriger Verurteilungsquote in Verfahren nach § 177 StGB²⁰ und den „Schutzlücken“ entstanden, die zu der Annahme führte, erstere hätte ihren Grund zumindest auch, wenn nicht sogar überwiegend in letzteren.

So hatten die Autorinnen der Fallanalyse zwar selbst geschrieben, dass sich aus ihren Befunden²¹ „keine Aussage darüber ableiten [lässt, J. E.], in wie vielen Fällen jährlich die Strafverfolgung an den [...] Schutzlücken

15 A. a. O., 7. [Link in FN 4].

16 Bundesregierung (2016).
https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_SchutzSexuelleSelbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

17 So erstellte der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe 2014 „Postkarten und Plakate [...], auf denen die statistischen Befunde zum Verhältnis von verübten Vergewaltigungen, erfolgten Anzeigen und tatsächlich verurteilten Tätern anschaulich dargestellt und skandalisiert wurden.“
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/Kampagne-Vergewaltigung-verurteilen.html>

18 Wollmann & Schaar (2016) zum „Schutzlückenprojekt ‚Nein heißt Nein!‘“

19 Hoven (2018).

20 Für Deckers (2017, 410) schien es dann auch so, „als seien vor allem Defizite in der Strafverfolgung und zu hohe Einstellungs- und Freispruchraten die Antriebsfedern für die Reformbestrebungen gewesen“.

21 Dazu heißt es in der Zusammenfassung: „In allen analysierten [107, J. E.] Fällen geschahen sexuelle Übergriffe gegen den eindeutigen, und dem Täter verbal zur Kenntnis gebrachten, Willen des Opfers. Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder Verurteilung durch das Gericht blieben in allen analysierten Fällen aus.“ (Grieger et al., 2014, 3). Hierzu Fischer (2015), der unter der Überschrift „Die Schutzlückenkampagne“ drei der Fälle nachging.
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht>

scheitert“²². Ihren Bericht leiteten sie aber mit 15 Zeilen zu Angaben aus „Studien und Statistiken“ ein. Danach sei nicht nur die Dunkelziffer hoch. „Auch die Statistiken über den [...] Verlauf der angezeigten Verfahren – hier Vergewaltigung – sprechen eine deutliche Sprache.“²³

Auch die Reformkommission kam zu dem Ergebnis, dass zwischen den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes erfassten Tatverdächtigen und den in der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Verurteilten bei Straftaten nach § 177 StGB „eine augenfällige Diskrepanz“²⁴ bestehe; jedoch ohne zu prüfen, ob es eine solche nicht auch bei anderen Straftatbeständen, insbesondere solchen außerhalb des 13. Abschnittes des StGB, gibt.

Das gipfelte letztlich in Aussagen wie jener der damaligen Niedersächsischen Justizministerin Niewisch-Lennartz vom 20. Januar 2016 in einer Rede im Landtag:

„Neuere Untersuchungen zeigen zudem, dass bei sexuellen Übergriffen Anzeigen erfolglos bleiben, Verfahren eingestellt werden und Freisprüche erfolgen. Und zwar nicht auf Grund einer schwierigen Beweislage, sondern weil das Verhalten nach jetziger Rechtslage nicht strafbar ist!“²⁵

Aus kriminologischer Sicht sind solche Vorannahmen aber aus mehreren Gründen problematisch. So lassen sich Verurteilungsquoten nicht – wie in der Diskussion jedoch durchweg geschehen – durch eine bloße Gegenüberstellung der in der PKS ausgewiesenen Tatverdächtigen mit den laut der StVStat Verurteilten errechnen. Denn ein solcher Vergleich zeigt zwar, dass es

- eine Diskrepanz gibt,
- die sich im Zeitverlauf verstärkt hat und
- die deliktspezifisch unterschiedlich ausgeprägt ist.

22 Grieger et al. (2014, 8).

23 A. a. O., 5.

24 BMJV (Hrsg.) (2017, 49).

25 <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersaechsischen-justizministerin-antje-niewisch-lennartz-nein-heit-nein---ausnahmslos-gegen-jegliche-sexualisierte-gewalt-drs-174987---antrag-der-fraktion-buendnis-90die-gruenen-140237.html>

Dieser sogenannte Schwund ist aber zwingend, da in Strafverfahren mehrfach hintereinander gestufte Selektionen erfolgen und auf jeder (statistisch erfassten) Ebene das „Endprodukt“ (Tatverdächtige, Angeklagte, Verurteilte) nach einem strengeren Maßstab als noch auf der vorherigen gebildet wird. Daraus Verurteilungsquoten, zudem noch mit Veränderungen über die Zeit, abzuleiten, ist deshalb nicht vertretbar.²⁶ Zur Ermittlung aussagekräftiger Verurteilungsquoten benötigt man stattdessen – in Ermangelung einer Verlaufsstatistik – sogenannte Verlaufsstudien. Ob man so festgestellte Quoten dann als niedrig oder hoch bezeichnet, ist eine Frage der Wertung. Keine Quote als solche lässt aber jenen Schluss zu, den die Verfasserinnen der Fallanalyse zogen: „Insgesamt muss festgestellt werden, dass von einer effektiven Strafverfolgung bei sexualisierter Gewalt in Deutschland nicht die Rede sein kann.“²⁷

Hinzu kommt, dass es nur wenige Erkenntnisse dazu gibt, aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren tatsächlich eingestellt werden. Zwar greifen einige Verlaufsstudien diese Frage auf; ihre methodische Anlage und ihre Ausrichtung auf die Feststellung von Einstellungsquoten erlaubt es ihnen jedoch nicht, die verfahrensbeendenden Entscheidungen in der dafür erforderlichen Tiefe auszuwerten. An dieser Stelle setzt nun die vorliegende Studie an, indem sie ausschließlich nach § 170 II StPO ergangene Einstellungen aus Verfahren mit dem Tatvorwurf „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ zum Gegenstand hat und diese umfassend im Hinblick auf deren Begründung analysiert.

Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens kann deshalb in aller Kürze dargestellt werden – was auch der Verabschiedung des Gesetzes entspricht, geschah diese doch „in Eile, wenn nicht übereilt“²⁸. Je nach Blickwinkel ließ sich der Gesetzgeber von den Ereignissen – Stichworte: Silvesternacht 2015/2016²⁹ und Gina-Lisa Lohfink³⁰ – und der damit

26 Hierzu genauer Elz (2017, 117 ff.).

27 Grieger et al. (2014, 6).

28 Rohmann (2017, 27).

29 Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2016, Drs. 16/10798, betreffend die Untersuchung der Geschehnisse in der Silvesternacht im und vor dem Kölner Hauptbahnhof.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14450.pdf>

30 Hierzu Wollmann & Schaar (2016, 275 f.).

einhergehenden öffentlichen Empörung überrollen; oder durch diese wurde „der Weg für die ‚Nein-heißt-Nein‘-Lösung geebnet“³¹.

- Am 1. Juni 2016 fand im Rechtsausschuss des Bundestages eine Anhörung von Sachverständigen zum Regierungsentwurf statt. Dort legten Abgeordnete „handstreichartig“³² ein „Eckpunktepapier“³³ vor, das von der „Nein-heißt-Nein“-Lösung ausging.
- Am 16. Juni 2016 einigte sich die Koalition darauf, die in diesem Eckpunktepapier genannten Änderungen in den Regierungsentwurf einzuarbeiten.
- Am 5. Juli 2016 stimmten die Mitglieder des Rechtsausschusses dem entsprechend geänderten Regierungsentwurf zu.
- Am 7. Juli 2016 beschloss der Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung.
- Am 23. September 2016 billigte der Bundesrat das Gesetz.
- Am 10. November 2016 trat das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (50. StrÄndG) in Kraft.³⁴

Im Abschlussbericht der Reformkommission heißt es dazu:

„Das Gesetz führte unter grundlegender Veränderung des § 177 StGB insbesondere die ‚Nein-heißt-Nein‘-Lösung ein. Die Reformkommission musste sich der veränderten Rechtslage stellen und verstand ihre Aufgabe nunmehr darin, die Neufassung einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten.“³⁵

So war nicht nur § 177 StGB neu gefasst und der in den Entwürfen noch als zentral angesehene § 179 StGB, ebenso wie § 240 IV Nr. 1 StGB,³⁶ aufgehoben worden. Zudem kamen mit § 184i StGB (sexuelle Belästigung)

31 Bezzak (2017, 373).

32 Renzikowski (2016, 3558).

33 Högl et al. (2016). Eckpunktepapier zur Reform des Sexualstrafrechts – mit dem Grundsatz „Nein heißt Nein“, Tischvorlage.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/425890/08ddc9a8cced2c4ca8305b5ec2dccc/tischvorlage-data.pdf>

34 BGBl. I, 2460 ff.

35 BMJV (Hrsg.) (2017, 55).

36 Ein besonders schwerer Fall einer Nötigung lag danach „in der Regel vor, wenn der Täter eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt“.

sowie 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens, mit der Silvesternacht 2015/2016 als „Schrittmacher“,³⁷ zwei höchst umstrittene Normen hinzu.³⁸

Die Reformkommission beschloss 61 Empfehlungen – darunter eine „grundsätzliche Überarbeitung“³⁹ des aktuellen § 177 StGB –, hielt aber auch eine „umfassende Reform des Sexualstrafrechts“⁴⁰ für „notwendig“.⁴¹ Ob es zu einer solchen in Bälde kommen wird oder ob der Gesetzgeber einige Zeit verstreichen lässt, etwa weil er wie *Hörnle* der Ansicht ist, „Rechtsanwendern nicht zeitnah eine weitere Reform zumuten“⁴² zu können, oder gar, weil er sich, wie *Hoven* hofft, „bei der nächsten Reform mehr Zeit zum Nachdenken nimmt“,⁴³ ist ungewiss. Gewiss ist aber, dass schon neue vermeintliche Schutzlücken diskutiert bzw. postuliert werden.

So schreibt etwa *Vavra*: „Der Schutz vor sexueller Fremdbestimmung gebietet [...] eine Strafbarkeit vorsätzlicher sexueller Täuschungen.“⁴⁴ Zu einer Form der Täuschung, dem sogenannten *Stealthing*, der „heimlichen Entfernung des Kondoms während des Geschlechtsverkehrs durch den insertiven Partner mit der anschließenden ungeschützten Fortsetzung des Verkehrs“,⁴⁵ liegt allerdings inzwischen eine Entscheidung des Kammergerichts mit folgendem Leitsatz vor: „Das sog. *Stealthing* erfüllt jedenfalls dann den Tatbestand des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 StGB, wenn der Täter das Opfer nicht nur gegen dessen Willen in ungeschützter Form penetriert, sondern im weiteren Verlauf dieses ungeschützten Geschlechtsverkehrs darüber hinaus in den Körper des bzw. der Geschädigten ejakuliert.“⁴⁶

37 *Pohlreich* (2019, 17).

38 Zu beiden Normen *Mitsch* (2019, 355 ff.).

39 *BMJV* (Hrsg.) (2017, 300).

40 A. a. O., 299.

41 Zur Würdigung des Abschlussberichts *Renzikowski & Schmidt* (2018).

42 2017, 14.

43 2018, 406.

44 2018, 618; zu Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von Täuschungen im Sexualstrafrecht auch *Hoven & Weigend* (2018) sowie *Denzel & Kramer da Fonseca Calixto* (2019).

45 *Lino & Wettmann* (2020, 383); zu „*Stealthing*“ auch *Franzke* (2019) sowie *Hoffmann* (2019).

46 KG Berlin, (4) 161 Ss 48/20 (58/20).

Zum anderen wurde im August 2020 auf einer Petitionsplattform eine Petition mit dem Titel „Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein.“ initiiert,⁴⁷ mit der erreicht werden soll, dass verbale sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum unter Strafe gestellt wird. Medienberichten zufolge liegt diese inzwischen dem Petitionsausschuss des Bundestages vor.⁴⁸ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages prüften in der Zwischenzeit auftragsgemäß, inwieweit das „Catcalling“ dem § 185 StGB unterfällt.⁴⁹ Die Überschrift eines Artikels in einem Online-magazin lautet – unter Bezugnahme auf die Petition – dann auch schon „Evangelische Jugend startet Kampagne gegen die Belästigung des ‚Catcalling‘“⁵⁰.

Gesetzgeberische Lücken sieht auch der *Deutsche Juristinnenbund* laut seines Berichts vom 25. November 2020 „zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland“. In einem Rückblick wird zudem festgestellt, wem die Neufassung des § 177 StGB „zu verdanken“ sei:

„Am 7. Juli 2016 hat der Bundestag eine Reform des Sexualstrafrechts verabschiedet, wonach dieses nun auch nicht einverständliche sexuelle Handlungen ohne weitere Voraussetzungen unter Strafe stellt (Nein heißt Nein). Die Reform war wesentlich feministischer Kampagnenarbeit zu verdanken und beruhte auf der späten Einsicht von Bundesregierung und Gesetzgeber, dass Artikel 36 der Istanbul-Konvention eine solche Änderung des deutschen Sexualstrafrechts erforderlich machte. Allerdings gehen die Anforderungen der Konvention zur wirksamen Bekämpfung und Verfolgung sexualisierter Gewalt deutlich weiter. Dazu gehören u. a. Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene sowie die Maßnahmen zur Effektuierung der Strafverfolgung, aber auch Regelungen im Bereich der Strafzumessung.“⁵¹

47 <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein>

48 <https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/fulda-catcalling-antonia-quell-petition-menschen-unterschriften-bundestag-90205443.html>

49 <https://www.bundestag.de/resource/blob/811328/f2f3f7c2442a79af4c0d4f4f10e385c6/WD-7-115-20-pdf-data.pdf>

50 <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/frauen-fuehlen-sich-verletzt-evangelische-jugend-startet-kampagne-gegen-die>

51 2020, 50; die Forderungen werden in den folgenden Berichtsseiten genauer dargestellt.

1.2 Bisheriger Forschungsstand

Schon seit den 1960er Jahren befasst sich kriminologische Forschung mit dem „Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess“⁵². Dabei stand und steht jedoch meist das Ausmaß staatsanwaltlicher und gerichtlicher Selektion im Zentrum des Interesses. Zwar wurde teilweise ausschließlich mit statistischen Daten gearbeitet,⁵³ vereinzelt wurden Methoden wie Feldbeobachtung⁵⁴ oder Experiment⁵⁵ eingesetzt. Ganz überwiegend wurden aber Strafakten analysiert und so die Verfahrensverläufe von Polizei über Staatsanwaltschaft bis eventuell zu Gericht erhoben – mithin sogenannte Verlaufsstudien durchgeführt. Diese Vorgehensweise verbindet auch die im Folgenden darzustellenden Untersuchungen. Dabei werden insbesondere Befunde zu Zusammenhängen zwischen bestimmten Kriterien und staatsanwaltlichem Entscheidungsverhalten aufgezeigt.

In ihrer 1978 veröffentlichten Studie prüften *Blankenburg et al.* die These, dass der staatsanwaltliche Selektionsprozess „nicht delikts- und täterneutral, sondern kriminalpolitisch orientiert“⁵⁶ erfolge. Neben Verfahren zu Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Raub bezogen sie solche zur Notzucht⁵⁷ in die Aktenanalyse ein; letzteres, weil diesen Taten „in der Presse besondere Aufmerksamkeit eingeräumt wird“⁵⁸. Alle Fälle stammten aus dem Jahr 1970 und verteilten sich auf acht Staatsanwaltschaften aus mehreren Bundesländern.

Eine Unterteilung der Verfahren jeder Deliktgruppe in aus polizeilicher Sicht „eindeutig aufgeklärte“ und „beweisschwierige“ zeigte zunächst, dass „bei allen Delikten eindeutig aufgeklärte Verfahren signifikant eher sanktioniert, beweisschwierige Verfahren eher eingestellt“⁵⁹ wurden.

52 Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006, 535).

53 Etwa Feltes (1983), Hergenröder (1986) sowie Strathausen (1989).

54 Etwa Feest & Blankenburg (1972) sowie Reichertz (1994).

55 Etwa Ludewig et al. (2012).

56 1978, 16.

57 Schon im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und bis zum 4. StrRG vom 23. 11. 1973: [...] wer durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Hierzu etwa Brüggemann (2013, 232 ff.).

58 1978, 52.

59 A. a. O., 83.

Das erstaunt nicht; ebenso wenig wie der Befund, dass die Anteile an beweisschwierigen Vorgängen deliktbezogen schwankten, nämlich von 9 % bei einfachem Diebstahl bis zu 62 % bei Notzucht,⁶⁰ und dass infolgedessen die Einstellungsquote wegen Beweisproblemen bei Notzucht mit 43 % besonders hoch war.⁶¹ Bei ausschließlicher Berücksichtigung beweisschwieriger Verfahren fiel jedoch auf, dass die Anteile der dennoch erhobenen Anklagen bei Raub (34 %) und Notzucht (25 %) im Vergleich der untersuchten Deliktgruppen am höchsten lagen.⁶²

Ein weiterer Forschungsgegenstand der Untersuchung war die Relevanz der Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung für den Selektionsprozess. Danach „korreliert die Täter-Opfer-Beziehung, abgesehen vom Betrug und der Unterschlagung, in signifikanter Weise mit der Verfahrenserledigung: Die Sanktionierungswahrscheinlichkeit ist geringer, wenn Verdächtiger und Opfer sich zum Tatzeitpunkt kennen“⁶³. Am größten war die Diskrepanz bei Notzuchtverfahren: Solche, bei denen sich Betroffene und Tatverdächtige unbekannt gewesen waren, wurden von den Staatsanwaltschaften nur zu 21 % wegen Beweisschwierigkeiten eingestellt; kannten sich die Beteiligten, lag die Quote bei 60 %.⁶⁴ Da der Anteil von Aussage- und Geständnisverweigerungen bei allen Delikten höher war, „wenn die Tatbeteiligten sich zum Tatzeitpunkt kennen als wenn sie einander unbekannt sind“,⁶⁵ könne laut *Blankenburg et al.* aber der tatsächlich entscheidende Faktor für das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft – statt unmittelbar die Art der Beziehung – deren Folge für das Aussageverhalten und damit für die Beweisführung sein.

Auch *Dölling* befasste sich in seiner Untersuchung nicht ausschließlich mit sexuellen Gewaltdelikten, sondern – angesichts eines zunehmenden Kriminalitätsaufkommens bei „limitierten Ressourcen der Strafverfolgungsorgane“⁶⁶ – mit fallspezifischen Aufklärungswahrscheinlichkeiten, die bei Ermittlungen zu einer Konzentration auf erfolgversprechende Fälle führen könnten. Dafür sollten „durch die Analyse abgeschlossener

60 A. a. O., 78.

61 A. a. O., 70; gegenüber 17 % (einfacher Diebstahl) bis 35 % (Raub).

62 A. a. O., Tab. 4; gegenüber 17 % bis 22 % bei den anderen Delikten.

63 A. a. O., 124.

64 A. a. O., 125.

65 A. a. O., 124.

66 1987, 1. Halbband, 13.

Strafverfahrensakten über aufgeklärte und nicht aufgeklärte⁶⁷ Taten die Fallmerkmale identifiziert werden, die mit der polizeilichen Aufklärung, der Anklageerhebung und der Verurteilung im Zusammenhang stehen⁶⁸. Neben Verfahren wegen anderer Delikte⁶⁹ bezog *Dölling* solche wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung ein, auch weil bei diesen „ein hoher Prozentsatz beweisschwieriger Fälle zu verzeichnen“⁷⁰ sei. Die Verfahren, davon 257 zu Vergewaltigung, stammten aus zwei Landgerichtsbezirken und den Jahren 1977 bis 1979.

Zwar kam *Dölling* zu dem Ergebnis: „Gelingt es der Polizei nicht, einen Tatverdächtigen zu ermitteln, akzeptiert die Staatsanwaltschaft dies und stellt das Verfahren als ‚Unbekannt-Sache‘ ein.“⁷¹ Aber wie schon *Blankenburg et al.* stellte er zu aus polizeilicher Sicht aufgeklärten Straftaten fest, dass viele dieser Verfahren dennoch gemäß § 170 II StPO eingestellt wurden.⁷² Das zeige, dass „die Kriterien der polizeilichen Aufklärung einerseits und der Anklageerhebung [...] andererseits erheblich auseinanderfallen können“⁷³. So galten aus polizeilicher Sicht all jene Vergewaltigungen, die zwischen Verwandten oder Bekannten stattgefunden haben sollen, als aufgeklärt, bei nicht überfallartiger Begehungsweise galt das für etwa 75 % der Fälle. Zu Anklageerhebungen kam es aber nur in jeweils maximal 40 % der aufgeklärten Fallgruppen,⁷⁴ was darauf zurückzuführen sei, dass Betroffene in diesen Konstellationen in der Regel einen Tatverdächtigen benennen können. Solche Fälle sehe die Polizei meist „auch dann als aufgeklärt an [...], wenn schwerwiegende Zweifel an der Täterschaft des Verdächtigen bestehen [...]“,⁷⁵ weshalb für die Staatsanwaltschaft oft der erforderliche „genügende Anlass“ für eine Anklageerhebung fehle. Besonders weit auseinander lagen polizeiliche Aufklärung und justizielle Verfolgung bei Verfahren wegen Betruges

67 Ob ein Fall von der Polizei als aufgeklärt oder nicht aufgeklärt eingeordnet wurde, entnahm *Dölling* „den Unterlagen der Landeskriminalämter und Polizeidienststellen“ (a. a. O., 104).

68 A. a. O., 307.

69 Zudem: Betrug, Raub, Einbruchdiebstahl; a. a. O., 81 f.

70 A. a. O.

71 A. a. O., 262.

72 139 Fälle galten als aufgeklärt, 68 waren eingestellt worden; a. a. O., 2. Halbband, Tab. 178.

73 A. a. O., 1. Halbband, 218.

74 A. a. O., 2. Halbband, Tab. 139 Nr. 1; Tab. 140 Nr. 2; Tab. 142 Nr. 6.

75 A. a. O., 1. Halbband, 263.

oder Vergewaltigung, was laut *Dölling* daran liege, dass es sich bei diesen um besonders komplexe und beweisschwierige Delikte handele.⁷⁶

Neben deliktübergreifenden Studien wie den dargestellten entstanden über die Jahrzehnte hinweg weitere, die sich einzelnen Deliktgruppen wie Raub-⁷⁷ oder Tötungskriminalität,⁷⁸ Kindesmisshandlung⁷⁹ oder Menschenhandel⁸⁰ widmeten und auch die „Rechtswirklichkeit“ bei der Verfolgung der Straftaten untersuchten.⁸¹ Zwar hatten die meisten dieser Arbeiten Notzucht bzw. Vergewaltigung, teilweise zudem die sexuelle Nötigung zum Gegenstand,⁸² jedoch enthielten nur einige von ihnen Angaben zu den Gründen von Einstellungen nach § 170 II StPO in sogenannten Js-Sachen,⁸³ also in Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige.⁸⁴

So hatte *Schulz* Notzuchtverfahren der Jahre 1945 bis 1954 analysiert, darunter 197 Bekannt-Sachen. Hinsichtlich der Einstellungsgründe führte er aber nur aus, dass 99 „wegen offensichtlicher Falschbeschuldigung [...] oder der Nicht-Nachweisbarkeit von Gewaltanwendung“⁸⁵ eingestellt worden seien.

Weis hingegen, der 178 Verfahren zu Vergewaltigungen der Jahre 1977 bis 1979 ausgewertet, sich dabei auch mit der Relevanz der Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung im Selektionsprozess befasst hatte, gelangte zu folgendem Ergebnis: „Der wohl deutlichste Zusammenhang zwischen Prozeßgeschichte und etwaigen Beeinflussungsfaktoren fand sich, wenn

76 A. a. O.

77 Förster (1986).

78 Sessar (1981) sowie Hess (2010).

79 Baumann & Fehérváry (1979) sowie Friedrich (1990).

80 Herz (2005).

81 Hierzu gehören zudem Studien zur Strafverfolgung bei Häuslicher Gewalt, auch wenn diese ihren Untersuchungsgegenstand zunächst definieren müssen; etwa *Oberlies* (2005); *Mönig* (2007; 2012) sowie *Cummerow* (2008).

82 In einigen Studien war vorgesehen, auch sexuelle Missbrauchsdelikte (§§ 174, 174a, 174c, 179 StGB) zu berücksichtigen, wobei es aber bei Einzelfällen blieb.

83 Nach den bundesweit abgestimmten Aktenordnungen (AktO) der Bundesländer werden Ermittlungsverfahren, die sich gegen namentlich bezeichnete Tatverdächtige richten, unter einem „Js“-Aktenzeichen eingetragen, während solche gegen „Unbekannt“ unter dem Aktenzeichen „UJs“ registriert werden.

84 Die Reihenfolge in der Darstellung der Studien orientiert sich am Alter der jeweils analysierten Strafakten.

85 1958, 41.

Beschuldigter und Opfer vor der Tat gemeinsam im Auto gefahren waren.“⁸⁶ Solche Fälle waren in seiner Studie nämlich zu 70 % eingestellt worden, was nur auf 34 % der anderen zutraf. Allerdings hatte Weis Unbekannt-Sachen nicht aus der Stichprobe entnommen.⁸⁷ Da die von ihm untersuchten Verfahren aus den 1970er Jahren und damit der Hochzeit des „Trampens“ stammten, ist deshalb nicht auszuschließen, dass etliche Taten in diesem Kontext stattgefunden haben sollen. Infolgedessen muss offenbleiben, ob die hohe Einstellungsquote bei gemeinsamer Autofahrt eher darauf zurück ging, dass Tatverdächtige nicht ermittelt werden konnten, oder ob dies zwar gelang, ihnen die Taten aus staatsanwaltlicher Sicht aber nicht nachzuweisen waren. Ob das Mitfahren in einem fremden Fahrzeug sogar als „tatförderndes Verhalten“⁸⁸ angesehen wurde und ob bzw. wie sich dies auf staatsanwaltliche Entscheidungen auswirkte, lässt sich ebenfalls nicht sagen.

Eine Studie, die dezidiert „Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten“ zum Gegenstand hatte, stammt von *Steinhilper*. Seine Untersuchung umfasste 326 Js-Sachen mit 377 Tatvorwürfen,⁸⁹ die 1977 bis 1979 in einem Regierungsbezirk „nach polizeilicher Einschätzung bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft nach §§ 177, 178 StGB zu beurteilen waren“⁹⁰.

Fast ein Drittel der Verfahren war nach § 170 II StPO eingestellt worden, wobei 9 % dieser Entscheidungen ergangen seien, weil die Polizei aus staatsanwaltlicher Sicht keinen Tatverdächtigen habe ermitteln können.⁹¹ Ansonsten setzten sich die Gründe wie folgt zusammen: Es habe

86 1982, 206.

87 Das Problem der Einbeziehung von UJs-Verfahren betraf auch andere von Weis geprüfte Zusammenhänge, wie etwa Tatort oder Gegenwehr, und den Prozessverlauf.

88 *Schulz* jedenfalls hatte 1958 in einem Fall, in dem es zum Freispruch von der versuchten Notzucht an einer 30-jährigen Tramperin gekommen war, die Ansicht vertreten, dass das Gericht „zu Recht“ ausgeführt habe, „dass die Männer annehmen konnten, wenn sich die X um Mitternacht in einsamer Gegend zu ihnen ins Auto setzt, sei sie mit einem Geschlechtsverkehr einverstanden“ (S. 157).

89 1986, 63; dabei wurde jeder Tatvorwurf mit einem Tatverdächtigen und einer Betroffenen einzeln erhoben.

90 A. a. O., 60.

91 Diese Fälle bezog *Steinhilper* ein, weil sie sich „vom Regelfall der Unbekanntsachen dadurch [unterschieden, J. E.], daß hier eine namentlich bekannte und ermittelte Person der Straftat zwar verdächtigt wurde, daß aber – bereits auf der Polizeiebene – die Unschuld des Betroffenen festgestellt werden konnte“ (a. a. O., 157).

eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorgelegen (26 %), die Staatsanwaltschaft sei von einer falschen Anschuldigung ausgegangen (20 %),⁹² der Sachverhalt habe keine Straftat dargestellt (8 %), Betroffene hätten (weitere) Angaben verweigert (8 %) oder es habe aus sonstigen Gründen kein hinreichender Tatverdacht bestanden (28 %).⁹³ Zu letzteren gehörten etwa Fälle, in denen es zu einem strafbefreienden Rücktritt von der versuchten Tat gekommen war. Es blieben aber immer noch knapp 30 Verfahren, bei denen sich die Einstellungsgründe laut *Steinhilper* kaum hatten feststellen lassen, etwa weil sich diese darin erschöpften, dass „die Verdachtsmomente nicht ausreichen, den Tatverdächtigen in der Hauptverhandlung einer Straftat zu überführen“⁹⁴.

Das am stärksten diskriminierende Merkmal im Hinblick auf die staatsanwaltliche Abschlussentscheidung war die „Mitwirkungsbereitschaft des Opfers“⁹⁵. Demnach stiegen „in dem Maße, wie es überhaupt zur Aussage bereit ist, wie es bei der Aussage Substantielles zum Tathergang und Täter berichtet [...], die Chancen, daß ein angezeigter Sachverhalt auch angeklagt wird“⁹⁶. Zwar stellte *Steinhilper* auch einen Zusammenhang zwischen der Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung und dem Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft insofern fest, als von Tatverdächtigen, die bereits vor der Tat in engem Kontakt mit den Opfern gestanden hatten, „nur rund ein Viertel im Strafverfolgungsprozeß verbleibt, während von den Tätern, die mit den Opfern vor der Tat keinerlei Kontakt hatten, nur rund 15 % nicht verurteilt werden“⁹⁷. Dabei schloss *Steinhilper* aber, wie schon *Blankenburg et al.*, nicht aus, dass die Bedeutung eine mittelbare ist: Weil das Beziehungsmerkmal stark mit jenem der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen korreliert, sei es möglich, dass „der Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung über die Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten weitgehend erklärt werden kann“⁹⁸.

92 Allerdings habe das – so *Steinhilper* – nur in zehn der 24 Fälle „expressis verbis“ in den Akten gestanden, ansonsten habe es sich zwar „recht eindeutig“, aber nur mittelbar aus diesen ergeben (a. a. O., 162).

93 A. a. O., 157.

94 A. a. O., 169.

95 A. a. O., 184; Kategorien: fehlende, weichende, mittelmäßige, gute Mitwirkungsbereitschaft.

96 A. a. O., 183.

97 A. a. O., 334.

98 A. a. O., 212.

Die Studie von *Fehrmann* mit dem Titel „Das Mißtrauen gegen das Opfer von Vergewaltigungen“ umfasste 52 Verfahren, denen aus polizeilicher Sicht aufgeklärte Vergewaltigungen des Jahres 1979 zugrunde lagen und von denen die Hälfte nach § 170 II StPO eingestellt worden war.⁹⁹

Fehrmann setzte bei einem „idealtypischen (gedachten) Tatablauf“¹⁰⁰ – verstanden als überfallartige Begehungsweise durch einen fremden Täter unter Einsatz von Waffen – und der These an, dass eine zunehmende Entfernung der realen Straftat von dieser „Idealtypik“ zu Zweifeln an der „Unausweichlichkeit der Vergewaltigung“¹⁰¹ führe. Um dies zu prüfen, unterteilte er die Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung, das eingesetzte Nötigungsmittel sowie das Angriffsverhalten in jeweils sechs Abstufungen. Diesen ordnete er Werte zwischen einem Punkt und sechs Punkten zu.¹⁰² Eine Addition dieser Punkte für den Einzelfall ergab, dass von jenen 14 Tatverdächtigen mit 5 bis 9 Punkten – denen also besonders „atypische“ Taten vorgeworfen wurden – nur einer verurteilt wurde (7%), was auf acht der 30 mit 10 bis 14 Punkten (27%) und schließlich fünf der acht mit mindestens 15 Punkten (63%) zutraf.¹⁰³ Ob dies, wie *Fehrmann* meint, „eine Verformung der Deliktsbeurteilung durch Voreingenommenheit“¹⁰⁴ nahelegt, oder ob es nicht ebenso für Probleme in der Beweisführung stehen kann, muss aber offen bleiben.

Jäger untersuchte, ob und wie sich die Bearbeitung von Fällen sexualbezogener Gewalt gegen Frauen durch staatsanwaltliche Sonder- statt Buchstabendezernate unterscheidet. Dazu analysierte er Akten einer Staatsanwaltschaft mit Tatvorwürfen nach §§ 177 ff. StGB, die aus dem Jahr vor (1986) und nach (1989) Einrichtung der dortigen Sonderdezernate stammten. Weil die Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren bezüglich der hier interessierenden Daten marginal sind, wurden die 161 Js-Sachen beider Jahrgänge zusammengefasst,¹⁰⁵ wobei von diesen 86, also gut die Hälfte, nach § 170 II StPO eingestellt wurden.¹⁰⁶

99 1982, 220.

100 A. a. O., 72.

101 A. a. O.

102 Etwa: Beziehung: „Fremder“ [1 Punkt] bis „sexuelle Beziehung“ [6 Punkte]; (a. a. O.).

103 A. a. O., 73 ff.; Tatverdächtige mit weniger als fünf Punkten gab es nicht.

104 A. a. O., 78.

105 2000, 45 ff.; nur in 3% der Verfahren war § 179 StGB einschlägig gewesen.

106 A. a. O., 168.

Vier Einstellungen seien erfolgt, weil die „geschilderte Tat [...] keinen Straftatbestand“¹⁰⁷ erfüllt habe; allerdings soll in zehn weiteren der subjektive Tatbestand „nicht erfüllt“¹⁰⁸ gewesen sein. In jeweils 32 Fällen und damit zu jeweils 37 % sei die Vornahme sexueller Handlungen bzw. der Einsatz von Gewalt bzw. qualifizierter Drohung nicht nachweisbar gewesen, was zu 8 % auf die Täterschaft des Tatverdächtigen zutraf.¹⁰⁹

Jäger prüfte zudem die Einstellungsquote in Abhängigkeit von etlichen Fallmerkmalen. Dabei erwies sich das „dauerhafte Verfolgungsinteresse“¹¹⁰ der Betroffenen als ein entscheidendes Kriterium: Bestand ein solches, betrug die Einstellungsquote 47 %; fehlte es, stieg sie auf 75 %. Eine Rolle spielte auch, ob die Anzeige innerhalb von 24 Stunden nach der Tat erstattet wurde; dann lag die Einstellungsquote bei 44 %, ansonsten bei 66 %. Schließlich: Waren Betroffene bei der Tat alkoholisiert, wurden 60 % der Verfahren eingestellt; sonst lediglich 47 %.¹¹¹

Hingegen stellte Jäger – ausdrücklich in Abgrenzung zu anderen Studien – keinen relevanten Unterschied fest, als er Fälle mit und ohne Vorbeziehung zwischen den Beteiligten verglich: Die Einstellungsquoten lagen bei 56 % bzw. 50 %. Allerdings zählte er unter „keine“ Vorbeziehung nicht nur Verfahren, in denen die Tatverdächtigen den Betroffenen bei der Tat völlig fremd gewesen waren, sondern auch solche, in denen sie sich am Tattag kennengelernt hatten. Für diese beiden Untergruppen betragen die Einstellungsquoten jedoch 41 % (fremd) gegenüber 60 % (am Tattag kennengelernt).¹¹² Eine ähnlich hohe Quote wie die letztere hatten auch *Blankenburg et al.* festgestellt, wenn „das Opfer [...] ihn auf einer Veranstaltung kennenlernt“;¹¹³ bei diesen fielen solche Konstellationen aber in die Gruppe „Vorbeziehung“. Insofern unterscheiden sich weniger die Befunde als die ihnen zugrundeliegenden Gruppierungen.

107 A. a. O., 170.

108 A. a. O., 171.

109 A. a. O., 171 f.

110 Ein Verfolgungsinteresse wurde angenommen, wenn Betroffene Anzeigen selbst erstattet und sich später nicht anders geäußert hatten. Bei anderweitiger Kenntnis von der Straftat konnte sich das Interesse aus späteren Äußerungen ergeben (a. a. O., 95 ff.).

111 A. a. O., 176 ff.

112 A. a. O., 186.

113 1978, 126.

Elsner und *Steffen* analysierten 391 Akten zu im Jahr 2000 in Bayern „an die PKS gemeldeten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen“¹¹⁴. Die Zahl der Unbekannt-Sachen wurde zwar nicht ausgewiesen, aber 63 Einstellungen nach § 170 II StPO seien mit der Begründung ergangen: „Täter blieb unbekannt“¹¹⁵. Von den deshalb anzunehmenden 328 Js-Sachen waren 163 und somit – wie schon bei *Jäger* – die Hälfte nach § 170 II StPO eingestellt worden; und zwar weil¹¹⁶

- eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorlag (44 %);
- Betroffene keine Aussage machten oder diese „als widersprüchlich oder unglaubwürdig bewertet“¹¹⁷ wurde (32 %);
- „der Tatbestand einer Vergewaltigung [bzw. sexuellen Nötigung, J. E.] nicht erfüllt war“ (20 %);¹¹⁸
- sonstige Gründe vorlagen (4 %).

Zwar weisen *Elsner* und *Steffen* aus, wie sich in ihrer Stichprobe die Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung darstellt; jedoch nicht, ob und gegebenenfalls wie sie sich auf das staatsanwaltliche Erledigungsverhalten auswirkt. Dennoch kommen sie in ihrer Zusammenfassung zu dem Ergebnis: „Die spezifische Beweisproblematik der sexuellen Gewalttaten [...] ergibt sich zum einen aus ihrem Charakter als Beziehungsdelikte, an dem sich nichts ändern lässt.“¹¹⁹ Folgenden Zusammenhang stellten sie hingegen fest: „Keinerlei Interesse“ an der Strafverfolgung des Tatverdächtigen hatten 18 % der Betroffenen gezeigt, wobei sich diese „mangelnde Kooperationsbereitschaft“¹²⁰ insofern „direkt“ auf das staatsanwaltliche Erledigungsverhalten ausgewirkt habe, als 87 % der betreffenden Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurden.¹²¹

114 2005, 19.

115 A. a. O., 149; 153.

116 A. a. O., 149 ff.; 153 ff.

117 A. a. O., 149; in acht der 39 Fälle habe „keine Aussage“ vorgelegen, die restlichen wurden „als widersprüchlich oder unglaubwürdig bewertet“ (S. 150).

118 A. a. O., 151.

119 A. a. O., 287; „[...] Zum anderen aber aus der häufig verspäteten Anzeigenerstattung – und hieran ließe sich etwas ändern“.

120 A. a. O., 132; dabei scheint das fehlende Interesse an der Strafverfolgung aus der mangelnden Kooperationsbereitschaft abgeleitet worden zu sein.

121 A. a. O.

Für ihre Studie zur „Strafverfahrenswirklichkeit“ bei sexuellen Gewaltdelikten analysierte *Goedelt* 225 Js-Sachen, die im Jahr 2002 wegen des Vorwurfs der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung bei zwei Staatsanwaltschaften anhängig gewesen waren.¹²² Diese schlüsselte sie in Konstellationen mit jeweils einem Tatverdächtigen und einer Betroffenen (verbunden durch einen Tatvorwurf) auf, was zu 234 Verfahren führte, von denen 161 und damit 69 % nach § 170 II StPO eingestellt worden waren.¹²³

Dabei waren 28 % der Einstellungen aus rechtlichen Gründen ergangen; und zwar mit 25 von 45 Fällen überwiegend, weil der Sachverhalt keine Straftat begründet hatte. Hinzu kamen strafbefreiende Rücktritte von versuchten Taten sowie Verfahrenshindernisse wie Strafunmündigkeit der Tatverdächtigen oder Verfolgungsverjährung.¹²⁴ Dementsprechend hatten 72 % der Einstellungen tatsächliche Gründe, so dass „die hohe Einstellungsquote hauptsächlich von objektiven Beweisschwierigkeiten herrührt“¹²⁵.

Auch *Goedelt* prüfte, ob Zusammenhänge zwischen bestimmten Merkmalen und staatsanwaltlichen Abschlussentscheidungen bestanden. Hinsichtlich der Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung fand sie – wie schon *Jäger* – einen solchen nicht: In 30 % der Fälle ohne Vorbeziehung war Anklage erhoben worden, bei einer „losen“ Verbindung traf dies auf 22 %, bei einer „engen“ auf 25 % der jeweiligen Verfahren zu. Allerdings ist es, ebenfalls ähnlich wie bei *Jäger*, nicht möglich, die Kategorie der „losen“ Beziehung, die auch Personen umfasst, „die sich erst am Tattag kennenlernten“,¹²⁶ weiter zu differenzieren. Signifikant war jedoch der Zusammenhang zwischen der „Aussagequalität“ der Betroffenen bei ihrer ersten Vernehmung und der staatsanwaltlichen Entscheidung: Hatten sie keine oder ungenaue Angaben gemacht – was man, wie *Steinhilper*, unter (fehlende) „Mitwirkungsbereitschaft“ fassen könnte –, betrugen die Einstellungsquoten fast 90 %, bei detaillierten Angaben hingegen nur 50 %.¹²⁷

122 2010, 21 f.

123 A. a. O., 117.

124 A. a. O., 142.

125 A. a. O., 141.

126 A. a. O., 54.

127 A. a. O., 148 f.

Im Rahmen einer europaweiten Untersuchung zur „Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf Ländern“ legten *Seith et al.* 2009 einen „Länderbericht Deutschland“ vor. Für diesen hatten sie 100 Verfahren analysiert, denen im Jahr 2004 in einer Stadt erstattete Strafanzeigen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung zugrunde lagen.¹²⁸

Nach einer im Bericht enthaltenen Tabelle konnte in 21 der Fälle kein Tatverdächtiger identifiziert werden, während in 43 Verfahren Anklage erhoben wurde.¹²⁹ Ausgehend von und bezogen auf 79 Js-Verfahren müssten von diesen demnach 36 eingestellt worden sein, was zu einer Einstellungsquote von 46 % führt.¹³⁰ Dabei wurden die Einstellungen laut *Seith et al.* „vor allem mit Mangel an Beweisen begründet sowie Zweifel, ob die vorgebrachten Anschuldigungen den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen“¹³¹. In einer zweiten Tabelle wird für 13 Fälle als (einziger) „Grund für Verfahrensstopp“ genannt, dass „das Opfer nicht mehr kooperierte bzw. die Anzeige zurückzog“;¹³² dabei seien die Tatverdächtigen den Betroffenen in diesen Verfahren immer bekannt gewesen, elfmal habe es sich „um den aktuellen oder den Ex-Partner / Ehemann“¹³³ gehandelt.

Die Studie von *Hartmann et al.* hatte Straftaten zum Gegenstand, die im Jahr 2012 bei einer Staatsanwaltschaft wegen § 177 StGB geführt worden waren und 107 Tatverdächtige betrafen, wobei 86 Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt worden waren.¹³⁴

Unter möglicher Erfassung mehrerer Einstellungsgründe hatte der Tatvergang in 20 % der Verfahren keinen Straftatbestand erfüllt, in 11 % war die behauptete Gewaltausübung nicht nachweisbar gewesen.¹³⁵

128 2009, 2.

129 A. a. O., 7.

130 Etliche Zahlen sind nicht ausgewiesen oder widersprüchlich.

131 A. a. O., 9.

132 A. a. O., 8.

133 A. a. O.

134 2015, 26; wie *Hartmann et al.* jedoch ausführen, „kann auf dieser Grundlage keine gültige Einstellungs- und Anklagequote errechnet werden, denn die angeklagten Verfahren gingen vollständig in die Aktenauswertung ein, während aus den insgesamt eingestellten Verfahren eine Zufallsstichprobe gezogen“ wurde.

135 A. a. O., 27.

Alle anderen Gründe, die in mindestens 5 % der Entscheidungen genannt worden waren, standen in Zusammenhang mit Angaben der Betroffenen:

- 16 % widerriefen ihre Angaben und 5 % machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch.
- 12 %, die bei der Begehung der Tat unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss gestanden hatten, konnten sich nicht oder nur bruchstückhaft an das Geschehene erinnern.
- Bei jeweils 10 % widersprachen sich ihre Angaben aus staatsanwaltlicher Sicht zu stark oder waren zu lückenhaft, bei weiteren 5 % waren sie nicht schlüssig.

Insgesamt habe es „in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle [...] an einer schlüssigen und überzeugenden Aussage der Opferzeug_innen“¹³⁶ gefehlt. Weil deren Angaben aber vielfach die einzigen Beweismittel seien, „steht und fällt“¹³⁷ mit diesen das Verfahren.

Zusammenfassend lassen sich aus den vorangestellten Studien folgende Erkenntnisse festhalten:

Einstellungen nach § 170 II StPO in Js-Sachen waren ganz überwiegend, nämlich zu über 70 %¹³⁸ bis etwa 90 %, ¹³⁹ erfolgt, weil ein Tatnachweis nicht zu führen war. In drei Studien mit Akten aus den 1970er/1980er Jahren waren unter 10 % der Einstellungen ergangen, weil der Sachverhalt keinen Straftatbestand verwirklichte,¹⁴⁰ während dieser Wert in drei Untersuchungen mit Material aus der Zeit zwischen 2000 und 2012 bei 16 % bis 20 % lag.¹⁴¹

Zwar ist anzunehmen, dass sich die Unterschiede zwischen den Werten bei genauerer Differenzierung der Daten¹⁴² und einer Angleichung der Kategorien nivellieren würden. So fielen etwa Fälle, in denen festgestellt wurde, dass der Tatverdächtige nicht der Täter war, mal in die Kategorie

136 A. a. O.

137 A. a. O., 62.

138 Goedelt (2010, 142).

139 Jäger (2000, 172).

140 Steinhilper (1986, 157); Dölling (1987, 2. Halbband, Tab. 178) sowie Jäger (2000, 171).

141 Elsner & Steffen (2005, 151); Goedelt (2010, 142) sowie Hartmann et al. (2015, 27).

142 Das bezieht sich insbesondere auf „sonstige Gründe“, deren Anteil zwar überwiegend unter 10 % lag, aber wie bei Steinhilper (1986, 157) auch 28 % betragen konnte.

„mangelnder Nachweis“,¹⁴³ mal bildeten sie eine eigene Gruppe,¹⁴⁴ wobei solche Verfahren in Studien bis zu 8 % aller Einstellungen ausmachten. Zudem zeigten sich mehrfach Schwierigkeiten, die rechtliche Bewertung, wonach ein unstreitiger Sachverhalt keinen Straftatbestand (oder zumindest nicht § 177 StGB) erfüllt, von der fehlenden Nachweisbarkeit einer Straftat abzugrenzen. Das betraf nicht nur, aber in besonderer Weise den Tatvorsatz, zu dem *Blankenburg et al.* schon 1978 festgestellt hatten, dass „eine strukturelle Ähnlichkeit“ zwischen dessen Fehlen und dessen fehlendem Nachweis besteht.¹⁴⁵

Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass über die Jahrzehnte hinweg der Anteil des Einstellungsgrundes „Sachverhalt erfüllt Straftatbestand nicht“ tatsächlich angestiegen ist. So könnte eine zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung dazu geführt haben, dass vermehrt Vorfälle angezeigt wurden, die zur Tatzeit (noch) nicht strafbewehrt waren. Hinzu kommen Änderungen und Erweiterungen der §§ 177, 178 StGB sowohl durch das 33. StrÄndG vom 1. Juli 1997¹⁴⁶ als auch das 6. StrRG vom 26. Januar 1998,¹⁴⁷ die zur Folge gehabt haben könnten, dass seitens der Polizei mehr Lebenssachverhalte als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erfasst wurden, ohne diese Straftatbestände jedoch letztlich zu erfüllen. Hierfür könnte die Zunahme der in der PKS erfassten Fälle zu sexueller Nötigung/Vergewaltigung sprechen, deren Zahl in den fünf Jahren vor 1998 immer unter 12.000 lag, um dann 1998 auf über 13.000 anzuwachsen. Da die Fallzahl zunächst einige Jahre auf diesem Niveau blieb, um ab 2002 wieder anzusteigen, hieß es im PKS-Jahrbuch 2003 erstmals: „Die Zunahme der erfassten Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung in den letzten Jahren könnte mit einem gestiegenen Anzeigeverhalten [...] als Folge der bekannter gewordenen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes sowie der 1998 erfolgten Änderung der Tatbestände bei § 177 StGB [...] zusammenhängen.“¹⁴⁸

143 Jäger (2000, 172).

144 Steinhilper (1986, 157).

145 1978, 109.

146 BGBl. I, 1607; hierzu und zum Folgenden etwa Harbeck (2001).

147 BGBl. I, 164.

148 BKA (Hrsg.) (2004, 137).

In einigen Untersuchungen wurde erfasst, weshalb es bei Einstellungen aus tatsächlichen Gründen Beweisschwierigkeiten gegeben hatte. Das geschah zwar unterschiedlich differenziert; zudem konnten des Öfteren mehrere Gründe für jede Einstellung erhoben werden. Feststellen lässt sich jedoch, dass sich in jeweils mehreren Studien folgende vier Lagen als besonders bedeutsam erwiesen haben:

- Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ([auch] in ca. 25 % bis 45 % der Verfahren);
- Betroffene machten widersprüchliche Angaben ([auch] in ca. 10 % bis 25 % der Verfahren);
- Betroffene relativierten bzw. widerriefen ihre Angaben ([auch] in ca. 20 % der Verfahren);
- Betroffene machten keine Angaben ([auch] in ca. 5 % bis 20 % der Verfahren).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Beziehung zwischen Betroffenen und Tatverdächtigen mehrfach insofern von Bedeutung für das staatsanwaltliche Erledigungsverhalten gewesen war, als es häufiger zu Einstellungen anstatt zu Anklageerhebungen kam, wenn zwischen den Beteiligten vor der Straftat bereits Kontakt bestanden hatte, sie sich also nicht völlig fremd gewesen waren. Dabei spricht jedoch einiges dafür, dass die Wirkung insofern eine mittelbare ist, als das Bestehen einer vorherigen Beziehung mit der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen korrespondiert, die wiederum erheblichen Einfluss auf die staatsanwaltlichen Abschlussentscheidungen hat.

1.3 Forschungsdesign

Die in Kapitel 1.1 dargestellte „Schutzlückendebatte“ warf die Frage auf, ob Einstellungen nach § 170 II StPO tatsächlich häufig erfolgten, weil es an der erforderlichen (nachweisbaren) qualifizierten Nötigung gemäß § 177 StGB gefehlt hatte. Angesichts des in Kapitel 1.2 dargestellten Forschungsstands wurde aber von der Durchführung einer weiteren Verlaufsstudie abgesehen. Stattdessen erschien es sinnvoller, etwa die folgenden Fragen zu vertiefen:

- Einstellungsgrund „Sachverhalt erfüllt keinen Straftatbestand“: An welchem Tatbestandsmerkmal hat es gefehlt? Wäre eine Anklageerhebung in Betracht gekommen, wenn zur Tatzeit § 177 StGB in seiner jetzigen Form in Kraft gewesen wäre?
- Einstellungsgrund „mangelnde Kooperationsbereitschaft“: War neben dem deshalb vermutlich nicht möglichen Tatnachweis zudem ein mangelndes Strafverfolgungsinteresse der Betroffenen für die Einstellung relevant?
- Einstellungsgrund „Aussage gegen Aussage“: War vor der Entscheidung eine dargelegte Analyse der belastenden Aussage erfolgt? Wurde ein mögliches Aussagemotiv mitgeteilt?

Hinzu kamen Themen, die in den Studien zwar teilweise angeschnitten wurden, die sich aber vor allem aus der verbreiteten Annahme speisen, dass es weiterhin „Vergewaltigungsmythen“¹⁴⁹ gibt, die Einfluss auf das Ermittlungs- und Entscheidungsverhalten von Polizei und Staatsanwaltschaft haben; etwa dergestalt, dass sich ein „echtes“ Opfer körperlich wehrt, dass ein alkoholisiertes Opfer eine gewisse Mitschuld trägt oder dass den Verfahren häufig Falschbezeichnungen zugrunde liegen.

Während der Projektplanung bestanden Bedenken, ob solch differenzierte Informationen durch die Analyse von Einstellungsbescheiden zu gewinnen seien. Tatsächlich zeigte sich schon bei den ersten erhaltenen Dokumenten, dass viele ertragreicher waren als erwartet. Parallel dazu hatte sich bei der Autorin der Eindruck verstärkt, dass die staatsanwaltliche Tätigkeit – insbesondere was Sexualdelikte und zumal Einstellungen betrifft – zwar von vielen bewertet wird, aber nur wenig bekannt ist.

Deshalb wurde die Gelegenheit ergriffen, die führende Fragestellung nach den Einstellungsgründen zu ergänzen.

Zusätzliche Daten wurden etwa erhoben

- zur amtlichen Kenntnis vom Tatvorwurf;
- zum Tatgeschehen;
- zu Ermittlungshandlungen.

149 Verstanden als „deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d. h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“ (Bohner, 1998, 14); so auch noch Kratzer-Ceylan (2015, 24) sowie Süssenbach (2016, 36).

Der Untersuchung liegen 343 Dokumente zugrunde, die die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) auf folgendem Weg erhalten hat:

Alle 115 Staatsanwaltschaften der Länder wurden angeschrieben und gebeten, Einstellungsverfügungen¹⁵⁰ aus abgeschlossenen Strafverfahren zur Analyse zu überlassen, die

- sich gegen einen bekannten Tatverdächtigen gerichtet hatten;
- (auch) einen Tatvorwurf nach § 177 StGB zum Gegenstand hatten;
- nach § 170 II StPO eingestellt worden waren.

Dabei wurde um jene Entscheidungen ersucht, die als zeitlich letzte vor dem 31. Oktober 2015 ergangen waren.

Fälle mit kindlichen oder jugendlichen Tatverdächtigen bzw. Betroffenen wurden dabei nicht ausgenommen. Da Sexualstraftaten durchweg in Sonderdezernaten bearbeitet werden, die nicht alle gleich zugeschnitten sind, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Verfahren mit kindlichen Betroffenen (wegen einer anderweitigen Sonderzuständigkeit für Verfahren auch nach § 176 StGB) und/oder gegen dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) unterfallende Tatverdächtige (wegen einer Sonderzuständigkeit von Jugenddezernaten) unterrepräsentiert sind.

Da etwa 350 Einstellungsverfügungen in die Untersuchung eingehen sollten, aber anzunehmen war, dass ein zuvor nicht bezifferbarer Anteil der Staatsanwaltschaften solche nicht zur Verfügung stellen wird, wurden insgesamt 400 Dokumente erbeten. Hinsichtlich der auf die einzelne Behörde entfallenden Anzahl wurde wie folgt vorgegangen:

Die Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Statistik) des *Statistischen Bundesamtes*¹⁵¹ weist jährlich „Erledigte Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Sachgebiet ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘“ aus.¹⁵² Gemäß den dort ausgewiesenen Länderanteilen im Jahr 2014 wurde festgelegt, wie viele Dokumente aus dem jeweiligen Bundesland zu erbitten sind, diese Zahl dann auf die einzelnen Staatsanwaltschaften des Landes heruntergebrochen.

150 Außerdem wurden freisprechende Urteile erbeten und überlassen, deren Daten einer zweiten Veröffentlichung vorbehalten sind.

151 Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften.

152 A. a. O.; Tabelle 3.1.

Mit Ausnahme von Berlin, auf das 18 Verfahren entfielen, wurden bei den einzelnen Staatsanwaltschaften zwischen zwei und sechs Einstellungen erbeten. Von den 115 Staatsanwaltschaften kamen 99 der Bitte nach und übersandten insgesamt 348 Dokumente. Nur fünf von diesen konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllten; entweder, weil der Tatvorwurf ausschließlich § 176 StGB bzw. § 179 StGB betraf, oder weil nach § 152 StPO schon von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden war.

Jedes Dokument wurde ausschließlich von der Autorin anhand eines 14-seitigen Erhebungsbogens¹⁵³ analysiert, außerdem wurde jeweils eine Fallskizze angefertigt. Zum Zwecke statistischer Berechnungen wurden die Daten in Excel erfasst.

Dabei galten bei der Analyse zwei Grundsätze:

- „Tatgeschehen“ ist jenes Verhalten, das den Tatverdächtigen laut der Einstellungsgründe (zunächst) vorgeworfen wurde.
- Relevant ist, was die Staatsanwaltschaft laut ihrer Einstellungsgründe dafür hielt.

Anzumerken bleibt:

- Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die Paragraphenangaben auf den Stand zurzeit der Einstellungen, also 2015.
- „Betroffene“ sind diejenigen, zu deren Nachteil die Straftat begangen worden sein soll.
- Entsprechend ihrer jeweils weit überwiegenden Anteile im Untersuchungsmaterial wird für Betroffene die weibliche Form, für Tatverdächtige die männliche verwendet.

153 Dieser kann bei der KrimZ angefordert werden.

2 Ergebnisse des Forschungsprojektes

2.1 Die amtliche Kenntnis vom Tatvorwurf

2.1.1 Die Art der amtlichen Kenntnisnahme

Wenn in der PKS ausgewiesene Fälle gleichgesetzt werden mit „Anzeige erstattende Frauen“¹⁵⁴, so vermittelt das den Eindruck, die Kenntnis der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft von einem sexuellen Gewaltdelikt würde stets auf eine Meldung des Geschehens durch davon Betroffene zurückgehen, und suggeriert ein entsprechendes Verfolgungsinteresse. Schon ersteres ist aber nicht korrekt; und das nicht nur, weil auch Männer von einer Sexualstraftat betroffen sein können. Vielmehr liegt einem nicht unerheblichen Teil der Verfahren eine von Dritten erstattete Strafanzeige, manchmal auch eine unmittelbare amtliche Kenntnisnahme, etwa während eines polizeilichen Einsatzes, zugrunde.

Tabelle 1: Die Art der amtlichen Kenntnisnahme

Anzeige durch Betroffene	266	81 %
Anzeige aus Umfeld der Betroffenen	40	12 %
Kenntnisnahme von Amts wegen	13	4 %
Anzeige aus Institutionen	8	2 %
Anzeige durch Unbeteiligte ¹⁵⁵	1	< 1 %
	328	100 %

So lagen in hiesiger Studie – wie aus Tabelle 1 ersichtlich – 19 % der 328 Einstellungen, denen sich entsprechende Angaben entnehmen ließen, keine von Betroffenen erstattete Strafanzeige zugrunde. Das entspricht etwa den Befunden früherer Untersuchungen, wonach der Anteil der durch Betroffene erstatteten Anzeigen 75 % bis 80 % betrug.¹⁵⁶

Mit einer Strafanzeige aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen hatten 40 der Ermittlungsverfahren begonnen. Davon stammten 26 aus den

154 Pfeiffer & Hellmann (2014, 1).

155 Fall L.

156 Blankenburg et al.: 77 % (1978, 120); Dölling: 79 % (1987, 2. Halbbd. Tab. 137); Jäger: 76 % (2000, 91); Elsner & Steffen: 77 % (2005, 83); Goedelt: 74 % (2010, 77).

Herkunftsfamilien, ganz überwiegend den Müttern; weitere vier hatten (Ehe-)Partner, sieben sonstige Dritte aus dem Freundes- bzw. Bekanntenkreis, die übrigen drei Personen erstattet, die den Betroffenen auf andere Weise, etwa als bestellte Betreuerinnen, verbunden waren.

Bei 21 der 26 Anzeigen aus den Herkunftsfamilien waren die Betroffenen minderjährig; davon sechs zum Tatzeitpunkt, der nie weit zurück lag, keine 14 Jahre alt und somit Kinder,¹⁵⁷ wie in den beiden folgenden Fällen:

Fall A: Durch die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, in der die fast 14-jährige A lebte, wurde deren Mutter darüber informiert, dass A mit zwei jungen Männern einen – wohl nicht erlaubten – abendlichen Ausflug zu einem Baggersee unternommen hatte. Dabei war es unstrittig zu sexuellen Handlungen bis hin zu Penetrationen zwischen A und den beiden Tatverdächtigen gekommen. Weil A auf Nachfrage ihrer Mutter von „Vergewaltigung“ sprach, erstattete diese Strafanzeige.

Während A angab, dass es zwar nicht zu Gewalt oder Drohungen gekommen, sie aber mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden gewesen sei, sagten die Tatverdächtigen, A habe nicht nur keinen Widerwillen zum Ausdruck gebracht, sondern sich „ausgesprochen initiativ gezeigt“. Deshalb sei, so die Staatsanwältin, der objektive Tatbestand des § 177 StGB nicht erfüllt und den Tatverdächtigen zudem mangels Zurückweisung durch A nicht nachzuweisen, dass sie vorsätzlich gehandelt haben.

Aufgrund weiterer Angaben von A sowie der über das Geschehene hinausgehenden Gesamtumstände verstand die Staatsanwältin die Bezeichnung des Erlebten als „Vergewaltigung“ vielmehr als „Ausdruck des Umstandes [...], dass sie mit dem Geschehen deutlich überfordert ist“. Deshalb „erlaubt“ sie sich im Bescheid den „Hinweis“ an die Anzeigenerstatterin, dass A „die Tendenz zeigt, sich in Situationen zu begeben, die sie nicht kontrollieren kann und mit deren Verlauf sie später nicht gut zurechtkommt“, weshalb sie „sowohl akut als auch nachhaltig fachkundige Unterstützung“ benötige.¹⁵⁸

Fall B: Die ebenfalls 13-jährige B befand sich wegen Lähmungserscheinungen im Krankenhaus. Ihre drei Bettnachbarinnen gingen – wie sie sagten – davon aus, dass B ihre Erkrankung nur vortäusche. Deshalb habe man sie einmal „in die Enge getrieben“, woraufhin B „sauer“ geworden sei und gesagt habe: „Ihr seid ja schließlich nicht so wie ich von meinem Opa vergewaltigt worden.“ Darüber informierten die Zeuginnen den Stiefvater von B, der sich den Vorwurf – vermutlich

157 Weshalb neben § 177 StGB auch §§ 176 f. StGB geprüft worden war, was auf insgesamt 13 der 343 Verfahren zutrif (Kapitel 2.5.3.1). Immer waren die Strafanzeigen von Erwachsenen erstattet worden, darunter auch von inzwischen volljährigen Betroffenen, etwa Fall G.

158 Auch eine Anklageerhebung wegen § 176a StGB scheiterte am nachweisbaren Vorsatz, da die Tatverdächtigen unwiderlegbar angaben, erst von der Polizei „das wahre Alter“ der A erfahren zu haben.

vor den Bettnachbarinnen – von B bestätigen ließ, sodann Strafanzeige erstattete. In ihrer ersten polizeilichen Vernehmung gab B an, ihr Großvater habe sie auf der Straße abgefangen und in seine Wohnung gezerrt. Dort habe er ihr mit Gewalt den Mund geöffnet, ihr eine „Tablette in den Mund gesteckt und sie zum Schlucken gezwungen“. Dann sei sie „total weg“ gewesen, weshalb sie alles „nur noch bruchstückhaft wiedergeben könne“. Nach umfangreichen Ermittlungen, in denen sich das Aussageverhalten von B als inkonstant erwies und von ihr benannte Dritte – zwei Freundinnen und ein Lehrer –, denen sie von der Tat berichtet haben wollte, dies nicht bestätigten, wurde das Verfahren eingestellt. Es bestehe, so die Staatsanwaltschaft, die Möglichkeit, dass B, von den Zeuginnen in die Enge getrieben oder um Aufmerksamkeit zu erhalten, „leichtfertig diese Beschuldigung“ vorgebracht habe. Letztlich sei auch „die Persönlichkeit der Geschädigten [...] nicht unproblematisch“.

Strafanzeigen von zwei weiteren Müttern gingen ebenfalls auf Angaben ihrer Kinder zurück: Eine Elfjährige hatte erzählt, der Tatverdächtige habe sie gewürgt und ihr über der Kleidung „am Gesäß wehgetan“. Nach der Anzeigenerstattung räumte sie ihren Eltern gegenüber jedoch – aus staatsanwaltlicher Sicht glaubhaft – ein, sich das Geschehen ausgedacht zu haben. Auch bei einer Zwölfjährigen nahm die Staatsanwaltschaft, gutachterlich unterstützt, an, dass diese hinsichtlich des Tatvorwurfs „die Unwahrheit gesagt“ habe, jedoch „nicht klar festzustellen“ sei, ob „bewusst oder unbewusst“.

Schon allein das Verhalten einer Neunjährigen führte bei einer Mutter zu einer – so die Staatsanwaltschaft – „vagen Vermutung“, die sich „in keiner Weise bestätigte“: Das Mädchen sei, so die Mutter bei Anzeigenerstattung, seit einiger Zeit „komisch“ und reagiere „verstockt“, wenn man sie auf den Tatverdächtigen anspreche, zu dem sie zudem schon „ausgebüxt“ sei. Deshalb denke sie, dass „da etwas sein könnte“. In ihrer Vernehmung erzählte das Mädchen, dass sie mit dem Tatverdächtigen etwa gebacken und gekocht, jedenfalls nichts gemacht habe, was sie nicht wollte. Die Mutter meldete dann auch nach, dass ihre Tochter wieder „ganz normal“ sei.

Von den insgesamt 21 minderjährigen Betroffenen mit Strafanzeigen aus der Herkunftsfamilie waren 15 demnach Jugendliche. Zwei Mütter hatten schon bei ihrer Anzeigenerstattung „Zweifel am Wahrheitsgehalt“ der Angaben ihrer Töchter vorgebracht. So sagte eine Mutter, dass ihre Tochter „häufiger mit Lügen auffalle“, und schilderte solche. Die andere legte ein Gutachten – wohl aus einem früheren Verfahren wegen einer von ihrer Tochter behaupteten Vergewaltigung – vor. Demzufolge sei diese in ihrem „emotionalen Befinden sehr schwankend und

wechselhaft“¹⁵⁹. Beide Mädchen äußerten sich im Weiteren nicht. Fünf Betroffene räumten in ihren polizeilichen Vernehmungen ein, dass die in Rede stehenden sexuellen Handlungen – entgegen ihrer innerfamiliären Behauptungen – einvernehmlich stattgefunden hatten.

Bei drei Betroffenen mit Anzeigen aus der Herkunftsfamilie hatte es sich um junge Erwachsene gehandelt. Eine von ihnen gab in einer – so die Staatsanwaltschaft – „klaren Aussage“ an, dass „sie nicht vergewaltigt worden sei und ihr Bruder [der Anzeigenerstatter, J. E.] etwas falsch verstanden haben muss“. Die zweite Betroffene gab zu, ihrer Mutter „bewusst die Unwahrheit gesagt zu haben, damit die Familie sie wieder zu Hause aufnimmt, nachdem es zu Streitigkeiten mit dem Beschuldigten gekommen“ war. Bei der dritten, die einen sexuellen Übergriff in ihrer Vernehmung ebenfalls bestritt, hatte ihr Vater die Strafanzeige erstattet – dies möglicherweise wider besseres Wissen: Die Anzeige, die eine Vergewaltigung seiner Tochter durch deren Partner zum Gegenstand hatte, stehe, so die Staatsanwaltschaft, in Zusammenhang mit „Streitigkeiten zwischen ihm, seiner Tochter und deren Freund“.

Die zwei verbleibenden Betroffenen mit einer Anzeigenerstattung aus der Herkunftsfamilie verbindet nicht nur, dass sich ihr Alter anhand der Einstellungen nicht ermitteln ließ, sondern auch, dass sie zu genaueren Sachverhaltsschilderungen – im folgenden Fall jedenfalls aus elterlicher Sicht – nicht in der Lage waren.

Fall C: Der Betroffene C war zugleich der einzige männliche, bei dem die Anzeige aus der Herkunftsfamilie stammte. C und der Tatverdächtige lebten in einer Einrichtung für Menschen mit psychischen Störungen. Dort, in C's Zimmer, soll ihn dieser zu Analverkehr gezwungen haben, wie C seinen Eltern berichtete. Gesagt habe er es zudem dem Pfleger X, der dem Tatverdächtigen deshalb auch Stubenarrest habe erteilen wollen. C's Angaben hielten seine Eltern mittels Videotechnik fest, die Kassette übergaben sie der Polizei, verbunden mit dem Hinweis, dass C nicht in der Lage sei, weitere Angaben zu machen. Der Tatverdächtige bestritt die Tat, der Pfleger, dass er von einer solchen Kenntnis hatte. Weder in den Protokollen der Patientenakte des C fanden sich Hinweise auf die Tat, noch ergaben sich solche durch dessen rechtsmedizinische Untersuchung sowie eine Spurensuche an seiner Bettwäsche.

Jene vier Verfahren mit von (Ehe-)Partnern erstatteten Strafanzeigen lassen sich – analog zu den jeweils kurzen Einstellungsgründen – schnell darstellen:

159 Die Staatsanwaltschaft hielt deshalb eine erneute aussagepsychologische Begutachtung (zu solchen: Kapitel 2.4.3.2) für erforderlich, die das Mädchen jedoch ablehnte.

- Eine Betroffene wiederholte in ihrer Vernehmung, was sie ihrem Mann erzählt und diesen zur Anzeige veranlasst hatte: Vor einigen Wochen habe ihr Nachbar sie in seiner Wohnung „mit Gewalt sexuell genötigt, dabei möglicherweise mittels Beigabe sogenannter K.-o.-Tropfen ihre Widerstandsfähigkeit herabgesetzt“. Der Tatverdächtige bestätigte den Besuch, bei dem es zu Alkoholkonsum und zum „invernehmlichen Austausch intimer Zärtlichkeiten“ gekommen sei. Das Ermittlungsverfahren wurde unter den Voraussetzungen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eingestellt.
- Gegen einen Tatverdächtigen lief ein Ermittlungsverfahren in anderer Sache, in dem die Betroffene und ihr Partner zeugenschaftlich vernommen wurden. Dort berichtete letzterer von einer mehrere Jahre zurückliegenden Vergewaltigung seiner Partnerin durch den Tatverdächtigen. Die Betroffene bestätigte in ihrer Vernehmung lediglich „ganz allgemein“, was ihr Partner gesagt hatte, war jedoch zu genaueren Angaben nicht bereit, weshalb „eine Anklageerhebung nicht in Betracht“ kam.
- Die dritte Betroffene hatte ihrem anzeigenden Mann gesagt, der Tatverdächtige habe sie zum Beischlaf gezwungen. In ihren Vernehmungen machten weder sie noch der Tatverdächtige Angaben, weshalb das Geschehen, so die Einstellungsgründe, die an den Anzeigenerstatter gingen, nicht aufgeklärt werden könne. In einem Vermerk hieß es: Die Betroffene „möchte keine Angaben machen, da nichts passiert sei. Im Hinblick auf die Gesamtumstände ist ihre Weigerung nachvollziehbar.“
- Zuletzt hatte eine Betroffene ihrem die Anzeige erstattenden Freund laut ihrer „ausführlichen Aussage [...] nicht eindeutig erklärt, dass es sich nicht um einen erzwungenen Sexualkontakt“ gehandelt hatte, weshalb „die Ermittlungen zu beenden“ waren.

In drei jener sieben Verfahren, die auf von Bekannten der Betroffenen erstattete Anzeigen zurückgingen, kam aus staatsanwaltlicher Sicht ein kollusives Zusammenwirken zwischen Anzeigenden und Betroffenen wohl zumindest in Betracht,¹⁶⁰ wie etwa in diesem Fall:

Fall D: Der Tatverdächtige suchte die Betroffene D in deren Wohnung auf, damit sie ihre Schulden aus einer Taxibeförderung begleiche. Ein hinzugekommener Bekannter der D übernahm dies, zahlte aber nur einen Teilbetrag.¹⁶¹ Deshalb erschien der Tatverdächtige kurze Zeit später erneut bei D, die nun allein war. Es kam zu sexuellen Handlungen, die letztlich unstrittig waren. Zwar hatte der Tatverdächtige den Sexualkontakt in seiner polizeilichen Vernehmung bestritten,

¹⁶⁰ Das traf zudem auf Fall H2 zu, in dem die Betroffene selbst Strafanzeige erstattet hatte und ein Zusammenwirken mit einem angeblichen Tatzeugen angenommen wurde.

¹⁶¹ Nach der Sachverhaltsdarstellung im Einstellungsbescheid wurde der Bekannte der D zwar zumindest zum Vorgeschehen als Zeuge gehört. In der Begründung spielte er allerdings nur insofern eine Rolle, als „auch nicht unberücksichtigt bleiben [kann, J. E.], dass die Anzeige erst am [...] durch den Zeugen [...] erstattet wurde“.

aber nach wenigen Tagen „von sich aus um eine Korrektur seiner Aussage gebeten und die sexuellen Handlungen eingeräumt. Er gab an, sich für die Handlungen geschämt zu haben.“ [Er hatte ohne vorherige Penetration auf den unbedeckten Oberkörper der D ejakuliert.] Das Verfahren ging auf eine Anzeige des Bekannten der D zurück, die er eine Woche nach dem Vorfall erstattet hatte. Während der Tatverdächtige sagte, es habe dahingehend Einvernehmen mit D bestanden, dass damit die restlichen Schulden abgegolten seien, sagte D, er habe sie mit Gewalt genötigt. Das Verfahren wurde unter Hinweis auf eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eingestellt, ebenso wie das aufgrund der Angaben des Tatverdächtigen gegen den Anzeigenerstatter eingeleitete Verfahren wegen des Vorwurfs der Erpressung.

In den beiden anderen Fällen wollten die Anzeigenerstattenden Tatzeuge bzw. -zeugin gewesen sein, wobei sich ihre Angaben aber jeweils so sehr von jenen der Betroffenen unterschieden, dass „ein Tatnachweis nicht zu führen“ war. Hervorgehoben wurde einmal der „deutliche Aussagewechsel“ des Zeugen, weshalb „die Vermutung nicht fernliegend“ sei, dass seine späteren Angaben mit der Betroffenen abgesprochen waren. Im anderen Fall hieß es, die Zeugin sei „bereits in der Vergangenheit und auch nach dem hiesigen Vorfall wegen gleichgelagerter Vorfälle polizeilich in Erscheinung getreten“.

Es bleiben vier Verfahren, in denen die Anzeigenden behaupteten, die Betroffenen hätten ihnen von den Geschehnissen berichtet, während letztere diese Information bzw. die Straftat als solche in Abrede stellten oder (weitere) Angaben im Verfahren verweigerten. Einmal hatte die Staatsanwaltschaft zwar „Zweifel an der Richtigkeit“ der Behauptung der Betroffenen in ihrer Vernehmung, wonach der Geschlechtsverkehr einvernehmlich erfolgt sei. Sie sah aber keine Möglichkeit zur Strafverfolgung, zumal es sich bei dem Tatverdächtigen um den Ehemann der Betroffenen handelte, ihr mithin ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zustand.

Wie schon in anderen Studien festgestellt, erfolgt die Kenntnisnahme selten¹⁶² „von Amts wegen“, vorliegend in 4 % der Fälle. Darunter fielen zum einen vier Verfahren, in denen sich während eines polizeilichen Einsatzes, etwa infolge eines unspezifischen Notrufs, Anhaltspunkte für ein sexuelles Gewaltdelikt ergeben hatten, darunter der folgende Fall.¹⁶³

162 Zwar weisen *Elsner & Steffen* keine Werte aus, stellten aber fest, dass die „Eigenwahrnehmung durch die Polizei so gut wie keine Rolle“ spiele (2005, 82); bei *Blankenburg et al.* (1978, 120), *Steinhilper* (1986, 84) sowie *Dölling* (1987, 1. Halbband, 218) machte die „polizeiliche Wahrnehmung“ vergleichbare 3 % bis 5 % aus.

163 Dazu auch Fall V.

Fall E: Zwei Polizisten trafen bei einem nächtlichen Einsatz im öffentlichen Raum auf einen nur mit Shorts bekleideten Mann und zwei Frauen, wobei die E „keine Unterhose mehr trug“ und zahlreiche Blutflecke aufwies; letzteres traf auch auf den „zunächst angenommenen Tatort“ zu. Zwar konnte der Tatverdächtige einen „nachvollziehbaren Sachverhalt“ schildern. E und ihre Freundin waren dazu aber aufgrund ihrer Alkoholisierung (einige Stunden später lagen ihre BAK-Werte bei 1,4 ‰ bzw. 2,2 ‰) erst am Folgetag in der Lage. Danach hatte E abseits „aus-treten“ wollen, war gefallen und hatte in eine – vor Ort noch vorgefundene – zerbrochene Bierflasche gegriffen, sich dabei verletzt und ihre Unterhose verloren. Wohl durch Lärm veranlasst, war der Tatverdächtige aus seiner Wohnung gekommen, um zu helfen, während eine nicht genannte Person die Polizei rief.

Zum anderen handelte es sich um neun Fälle, in denen es ausdrücklich hieß, die Verfahren gingen auf amtliche Kenntnis zurück, dies verbunden mit mehr oder weniger eindeutigen Angaben dazu, dass die Informationen aus anderen straf-, aber auch familien- und wohl arbeitsrechtlichen Verfahren stammten, wie im folgenden Fall.

Fall F: Zu einer „Anzeige von Amts wegen“ war es gekommen, weil ein Mann in den Verdacht geraten war, drei Frauen als deren Vorgesetzter sexuell genötigt zu haben. Den Ausführungen nach wird dies auf ein Kündigungsschutzverfahren des Tatverdächtigen zurückgegangen sein, nachdem ihm (auch?) wegen sexueller Übergriffe gekündigt worden war. Tatsächlich hatte die F in ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, der Tatverdächtige habe ihr einmal gesagt, „er könne ihr helfen, mehr Lohn zu bekommen. Sie habe sich auf Sachen eingelassen, weil sie sich Vorteile versprochen habe.“ Wie die beiden anderen Frauen sagte jedoch auch F, dass der Tatverdächtige sie nie sexuell genötigt habe. Insbesondere der Austausch diverser „anzüglicher“ SMS und Bemerkungen habe sich „auf freiwilliger Basis abgespielt, man habe halt geflirtet“.

„Anzeigen aus Institutionen“ werden in Studien älteren Datums nicht explizit ausgewiesen. Das muss aber nicht heißen, dass es solche früher nicht gegeben hätte. Stattdessen könnten diese Meldungen erst mit der im Jahr 2010 begonnenen Debatte über „Missbrauch in Institutionen“ eine besondere Bedeutung erlangt haben, während sie früher etwa als durch Dritte erstattete Anzeigen erfasst wurden. Tatsächlich ist auch in hiesiger Studie der Anteil mit acht Fällen nicht sehr groß. Fünf Meldungen stammten aus Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen bzw. geistigen Einschränkungen,¹⁶⁴ hinzu kam jeweils eine Meldung aus einer

164 Darunter auch eine Behinderteneinrichtung, die frühere Bewohner/-innen aufgefordert hatte, sich zwecks Entschädigung für bis in die 1970er Jahre in dem Heim Erlittenes zu melden. Etwa 30 Schreiben gingen in dem Heim ein und wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Alle deshalb eröffneten Ermittlungsverfahren wurden wegen Verjährung eingestellt, eines davon fiel in die hiesige Erhebung.

Grundschule,¹⁶⁵ einer Justizvollzugsanstalt und einer Flüchtlingsunterkunft. Gemeinsam ist allen, dass die Einrichtungen auch die angeblichen Tatorte waren, wobei vier Tatverdächtige als Pflegende, Unterrichtende oder Kontrollierende Machtpositionen innehatten, während sich die vier anderen in demselben Status wie die Betroffenen befunden hatten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Grundsätzlich wird man Betroffenen, die Anzeigen nicht selbst erstatten, nicht unterstellen können, dass sie kein Verfolgungsinteresse haben.¹⁶⁶ Stattdessen mögen sie etwa wegen ihres kindlichen Alters, ihres mentalen Zustandes oder weil das Geschehene zu schambesetzt ist, selbst nicht in der Lage sein, aktiv zu werden, aber dennoch eine justizielle Reaktion wünschen. Betrachtet man aber – wohlgemerkt – nur Einstellungen nach § 170 II StPO, so zeigt sich, dass in nicht wenigen Fällen falsche Behauptungen der angeblich Betroffenen gegenüber ihrem sozialen Umfeld die Anzeigenerstattung und so das Ermittlungsverfahren auslösten. Dabei muss es ihnen nicht vorrangig darum gehen, eine (bestimmte) Person zu belasten; das kann um anderer Ziele wegen aber in Kauf genommen werden. Und diese können banal erscheinen, wie es auch eine Staatsanwältin in einem der Einstellungsbescheide formulierte:

Tatsächlich kommt es nach der Erfahrung der Dezernentin durchaus vor, dass Frauen die Behauptung sexueller Übergriff für eine Vielzahl von – oft lapidaren – entschuldigungs- oder erklärungsbedürftigen Situationen wählen.

Im betreffenden Fall war eine Jugendliche, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lebte, zu spät in die Wohngruppe zurückgekehrt, was sie mit einem sexuellen Übergriff¹⁶⁷ entschuldigte, der sie sozusagen aufgehalten habe. Jene Mitarbeiterin, der sie das erzählte, gab in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung an, sie „glaube nicht“, dass die Betroffene „den Vorwurf erfunden habe, um eine halbe Stunde Zuspätkommen zu entschuldigen“ – was die Staatsanwältin zu obigem Satz veranlasste.

165 Fall K.

166 Geipel (2008, 274 f.) aus der Sicht eines Strafverteidigers zur Problematik „Vermeintliches Nicht-Wollen der Anzeigenerstattung“ bei Sexualdelikten.

167 Der ihr bekannte Tatverdächtige soll ihr – wohl im öffentlichen Raum – entgegengetreten sein, seine Hose heruntergezogen und ihren Kopf „in Richtung seines Geschlechtsteils heruntergedrückt“ haben. Der Tatverdächtige hatte „die Tat vollumfänglich bestritten und mitgeteilt, sich nicht erklären zu können“, wie es zu dem Vorwurf kam. Seine Betreuerin merkte an, dass er „aufgrund seiner Autismuserkrankung sehr ehrlich sei“.

Dass es zumindest aus Sicht Außenstehender „lapidare“ Anlässe sein können, mag darauf zurückzuführen sein, dass Betroffene denken, mit Erreichung ihres Zieles sei die Angelegenheit erledigt. Häufig wird ihnen nicht bewusst sein, welche Weiterungen in Form von Anzeigenerstattungen durch Dritte es nehmen und mit welchen Folgen es auch für sie selbst verbunden sein kann. So hatte im genannten Fall die Einrichtung die Mutter der Betroffenen informiert, diese die Strafanzeige erstattet. In ihrer polizeilichen Vernehmung sagte die Jugendliche, „sie wolle keine Anzeige, keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung und werde zu dem Sachverhalt nichts mehr sagen“.

Angesichts dieser Ausführungen, aber auch in Erinnerung daran, dass in etwa 80 % der hier analysierten Verfahren die Strafanzeigen durch die Betroffenen selbst erstattet wurden, soll noch auf einen weiteren Aspekt eingegangen werden: *Elsner* und *Steffen* stellen in ihrer Studie fest, dass 39 % der anzeigenerstattenden Betroffenen das „nach einem Gespräch mit einer dritten Person“ bzw. „auf einen Rat hin“ getan hatten.¹⁶⁸ Diese Formulierung legt nahe, dass sie in ihrem Vorhaben unterstützt und bestärkt wurden. Meist werden Kontakte auch in diesem Sinne gedacht sein und wirken. Unter den hier untersuchten Einstellungen nach § 170 II StPO fanden sich jedoch auch solche, in denen sogar die eigene Anzeigenerstattung nicht dem Wunsch der Betroffenen entsprochen hatte, sondern auf Drängen Dritter erfolgt war.¹⁶⁹ Zwar kann mit dem vorliegenden Material nicht systematisch erhoben werden, auf wessen Initiative jede einzelne Anzeige letztlich zurückging. In den Einstellungen fanden sich jedoch Sätze wie die folgenden:

- „Ihr Freund habe gesagt, sie solle jetzt zur Polizei gehen und Anzeige erstatten, sonst werde er das machen. Aus dem Grund sei sie nun bei der Polizei.“¹⁷⁰
- „Sie habe eigentlich nie eine Anzeige machen wollen, sie sei zur Polizei gefahren worden und da habe es dann keinen Ausweg mehr gegeben.“

168 2005, 82 f.

169 *Elsner & Steffen* hatten zudem 140 Verfahren zu „Vortäuschungen von oder falsche Verdächtigungen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung (§§ 145d, 164 StGB)“ analysiert (2005, 176 ff.). Dabei stellten sie fest, dass die das nunmehrige Verfahren auslösenden Anzeigen wegen eines vorgeblichen Sexualdeliktes lediglich zu 67 % von den „angeblichen Opfern“ (S. 183) erstattet worden war, aber vor allem, dass nur 40 dieser 94 Personen das „ohne Einflussnahme Dritter entschieden“ (A. a. O.) und getan hatten.

170 Ausführlich als Fall R2.

- „[...] wollte hauptsächlich der Ehemann der Anzeigenerstatterin die Anzeige erstatten, sie selbst wollte nach eigenen Angaben die Sache dagegen auf sich beruhen lassen.“
- Ihr Partner habe ihr „quasi eingeredet, dass sie [...] dies zur Anzeige bringen müsse“.
- „[...] die Geschädigte erst zur Polizei ging, als sie von ihrem Vater dazu aufgefordert wurde.“
- „Erst auf Drängen der Zeugin X ist sie zur Polizei gefahren. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie von sich aus eine Anzeige nicht gemacht hätte.“

Zwei dieser sechs Betroffenen räumten später Falschbeschuldigungen¹⁷¹ ein, in zwei weiteren Fällen ergab sich u. a. aus dem den Behörden vorliegenden Chatverkehr¹⁷² der Beteiligten, dass der Geschlechtsverkehr einvernehmlich erfolgt war. In den verbleibenden Verfahren war es laut der Betroffenen nicht zum Einsatz von Nötigungsmitteln gekommen.¹⁷³

2.1.2 Zeit zwischen Straftat und Anzeigenerstattung durch Betroffene

Die zwischen Straftat und Anzeigenerstattung verstrichene Zeit erwies sich in Studien, die Einstellungsquoten ermittelten, als ein wesentlicher Faktor. Danach gilt – so *Elsner* und *Steffen* – „die ‚Sofortaussage‘ als ein Indiz für die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Vergewaltigungsopfern“¹⁷⁴. *Jäger* hatte es so formuliert: „Je später die Anzeige erfolgt, desto mehr kommen Zweifel über deren Wahrheitsgehalt auf.“¹⁷⁵ Und *Steinhilper* schrieb: „Es genügt nicht, dass er [der Anzeigende, J. E.] überhaupt tätig wird, er muß auch noch zügig seine Hinweise zur Polizei geben.“¹⁷⁶ Denn alle hatten wie *Dölling* festgestellt, dass Verfahren, die mit Anzeigen begannen, die über 24 Stunden nach der Tat erstattet wurden, eher als solche eingestellt wurden, in denen die Meldung früher erfolgt war.¹⁷⁷

171 Kapitel 2.6.3.3.

172 Zu digitalen Beweisen: Kapitel 2.4.5.2.

173 Zu Verfahren, in denen es schon nach den (ersten) Angaben der Betroffenen am Einsatz von Nötigungsmitteln durch die Tatverdächtigen gefehlt hatte: Kapitel 2.3.4.1.

174 2005, 85.

175 2000, 91.

176 1985, 94.

177 Einstellungsquoten bei Anzeige in ersten 24 Stunden vs. später: *Steinhilper*: 28 % vs. 44 % (1985, 94); *Dölling*: 48 % vs. 76 % (1987, 2. Halbband, Tab. 158/1); *Jäger*: 44 % vs. 66 % (2000, 181); *Elsner & Steffen*: 50 % vs. 64 % (2005, 90).

Demzufolge wäre für die vorliegende, ausschließlich aus eingestellten Verfahren bestehende Gruppe ein vergleichsweise hoher Anteil an in diesem Sinne spät erstatteten Strafanzeigen zu erwarten.

Da sich absehen ließ, dass nicht alle Einstellungen sowohl das Datum der Tat als auch jenes der Anzeigenerstattung enthalten werden, wurden diese Angaben zwar erhoben, ansonsten aber erfasst, ob aufgrund anderweitiger Informationen sicher feststand, dass weniger oder mehr als 24 Stunden seit der Straftat verstrichen waren.

Tabelle 2: Zeit zwischen Straftat und Anzeigenerstattung durch Betroffene

≤ 24 Stunden	52	20 %
> 24 Stunden bis < 1 Woche	24	9 %
1 Woche bis < 1 Monat	18	7 %
1 Monat bis < 12 Monate	30	11 %
1 Jahr bis < 3 Jahre	15	6 %
3 Jahre bis > 20 Jahre	17	6 %
> 24 Stunden, genauer nicht feststellbar	29	11 %
nicht feststellbar	81	30 %
	266	100 %

Berücksichtigt man, wie in Tabelle 2 geschehen, lediglich jene 266 Strafanzeigen, die Betroffene selbst erstattet hatten, lagen bei 133, mithin exakt der Hälfte, sicher über 24 Stunden zwischen Tat und Anzeige. Das entspräche in etwa dem Ergebnis von *Elsner* und *Steffen*, die ebenfalls nur auf Strafanzeigen von Betroffenen abgestellt hatten und bei denen mit 47 % gleichfalls etwa jede zweite Tat „verspätet angezeigt“¹⁷⁸ worden war.

Allerdings bedeutet das für die hier berücksichtigten Verfahren noch nicht, dass die übrigen 133 Fälle nun sicher innerhalb von 24 Stunden zur Kenntnis der Behörden gelangt waren. Tatsächlich konnte das nur für 52 Fälle eindeutig festgestellt werden, während zu 81 (30 %) keine

178 2005, 86.

zeitliche Festlegung möglich war, wie sich auch aus Tabelle 2 ergibt. Dabei sind vergleichsweise früh erstattete Anzeigen vermutlich eher als später erfolgte als ebensolche ermittelbar, etwa wegen Formulierungen wie jenen, dass „heute Morgen“ oder „gestern Abend“ etwas passiert sei, weshalb es sich bei zeitlich nicht einzuordnenden Anzeigen eher um verspätete handeln dürfte. Berücksichtigt man lediglich die sicher innerhalb von 24 Stunden sowie die sicher später erstatteten Anzeigen, so liegt der Anteil letzterer jedenfalls bei erheblichen 72 %.

Dabei sei der Zeitablauf, so *Elsner* und *Steffen*, aber nur mittelbar von Relevanz. Eine wesentliche Rolle spiele vielmehr das Motiv dafür, zunächst keine Anzeige zu erstatten, wären doch solche, die aus „Angst vor dem Tatverdächtigen“ verspätet erstattet worden waren, „auch nicht öfter gem. § 170 II StPO eingestellt [worden, J. E.] als Sofortanzeigen“¹⁷⁹.

Mit hiesigem Material lässt sich dazu das Folgende beitragen: In 103 der 343 analysierten Einstellungen befasste sich die Staatsanwaltschaft ausdrücklich mit der Glaubhaftigkeit der Angaben der Betroffenen, in 47 davon (auch) mit der Aussagegenese. Unter letzteren befanden sich 32 Fälle mit sicher verspäteter Anzeigenerstattung, bei denen genau das thematisiert wurde. Dabei wurde aber durchweg nicht darauf abgestellt, weshalb die Anzeige nicht sofort erstattet worden war. Stattdessen wurden – so ein Staatsanwalt – „Umstände und Motivation der späten Anzeigenerstattung“¹⁸⁰ berücksichtigt. Bei den Umständen handelte es sich um mit der nunmehrigen Anzeige in engem zeitlichem Zusammenhang stehende Ereignisse, aus denen sich ein mögliches Motiv und daraus folgend – durchweg im Zusammenspiel mit anderen Feststellungen – Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben ergaben. Die Ereignisse lassen sich für diese 32 Fälle in drei etwa gleich große Gruppen teilen:

- Die Beteiligten befanden sich in einer juristischen Auseinandersetzung (meist, aber nicht ausschließlich familienrechtlicher Natur);
- eine zwischen den Beteiligten bestehende Beziehung war höchstens einige Tage zuvor, mehrfach am Tag der Anzeigenerstattung beendet worden – und zwar in allen Fällen durch den Tatverdächtigen;
- Partner oder Angehörige der Betroffenen hatten von einem Geschehen erfahren, das die Betroffenen als Sexualdelikt deklarierten und dann – häufig auf Drängen der Dritten – zur Anzeige brachten.

179 A. a. O., 90.

180 Dazu Fall L2.

Dass die Angaben der Betroffenen auch bei später Anzeigenerstattung als glaubhaft angesehen werden können, eine Einstellung aber dennoch zwingend sein kann, zeigt folgender Fall, in dem die Anzeige, mit deren Erstattung die erwachsene Betroffene einen Rechtsanwalt beauftragt hatte, Teil ihres therapeutischen Prozesses gewesen war.

Fall G: Die Sachverhaltsschilderung des Rechtsanwaltes sollte vermutlich genau das verhindern, was dann doch eintrat, nämlich die Einstellung wegen Verjährung. Danach sei die Betroffene G von ihrem Stiefvater, geduldet von ihrer Mutter, von 1983 bis 1986 und damit ab ihrem zehnten Lebensjahr wiederholt zu sexuellen Handlungen bis zum Beischlaf i. S. von § 177 StGB genötigt worden. Den Einsatz von Nötigungsmitteln bestätigte G in ihrer „umfangreichen Aussage“ aber nicht, so dass nur § 176 StGB blieb (§ 176a StGB trat erst 1999 in Kraft). Tatsächlich wäre eine Vergewaltigung noch verfolgbare gewesen,¹⁸¹ was für § 176 StGB aber nicht galt.

Im langen Einstellungsbescheid, der an den Rechtsanwalt ging, hieß es: „Ich erlaube mir [...] folgende Anmerkungen: Bei meiner rechtlichen Bewertung habe ich unterstellt, dass sich der Sachverhalt so wie von Ihrer Mandantin geschildert zugetragen hat und somit tatsächlich erlebt ist. Aufgrund der von Ihrer Mandantin selbst offen eingeräumten psychischen Erkrankung mit Krankenhausaufenthalten/Therapien wäre ich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehalten, die Aussage Ihrer Mandantin durch ein aussagepsychologisches Gutachten bewerten zu lassen und auch ein psychiatrisches Gutachten zu evtl. Auswirkungen der Erkrankung Ihrer Mandantin auf deren Aussage einzuholen. Wegen der ausgeführten rechtlichen Problematik ist dies hier jedoch nicht notwendig. Gleichwohl ist nach meiner – unter dem Aspekt des Erfordernisses der Einholung entsprechender Sachverständigengutachten laienhaften – Einschätzung die Aussage ihrer Mandantin aufgrund der anschaulichen Schilderung der sexuellen Übergriffe durchaus nachvollziehbar und glaubhaft, insbesondere da die Schilderung ohne jede Belastungstendenz [...] ist.“

2.2 Die Beteiligten

2.2.1 Das Geschlecht der Beteiligten

Angaben zum Geschlecht der Tatverdächtigen und Betroffenen fanden sich in fast allen ausgewerteten Dokumenten, nur vier enthielten dazu keine Angaben. Tabelle 3 zeigt die Geschlechtszugehörigkeit der auf beiden Seiten einer angeblichen Tat Beteiligten.

181 Als zum 30. Juni 1994 die Ruhensvorschrift in § 78b I Nr. 1 StGB eingeführt wurde, wäre eine Vergewaltigung noch nicht verjährt gewesen, weshalb diese Regelung rückwirkend zur Anwendung gekommen wäre.

Tabelle 3: Das Geschlecht der Beteiligten¹⁸²

	B ♀	B ♂	B ♀ + ♂	
TV ♂	314	11	1	326
TV ♀	0	1	0	1
TV ♀ + ♂	10	2	0	12
	324	14	1	339

Zwar ist ein Abgleich der Daten etwa mit jenen der PKS oder früherer Studien aus mehreren Gründen nicht sinnvoll;¹⁸³ die hiesigen Ergebnisse entsprechen aber nicht unerwartet den durchgängigen Befunden, wonach Betroffene weit überwiegend weiblich, Tatverdächtige männlich sind, hier jeweils 96 %. Berücksichtigt man das Geschlecht von beiden, handelte es sich in 93 % der Fälle um jene „typische“ Konstellation mit weiblichen Betroffenen und männlichen Tatverdächtigen.

In 13 der 25 übrigen Verfahren gab es weibliche Tatverdächtige, mit einer Ausnahme¹⁸⁴ Mittäterinnen oder Gehilfinnen eines männlichen Tatverdächtigen, darunter vier, in denen Mütter gegen Taten an ihren Kindern durch (soziale) Väter nicht eingeschritten sein sollen,¹⁸⁵ sowie drei, in denen streitig gewesen war, ob es zu dem jeweils nicht in Frage stehenden „Dreier“ zwischen den Tatverdächtigen als Paar und der Betroffenen einvernehmlich oder unter den Voraussetzungen des § 177 StGB gekommen war. Die verbleibenden Fälle mit weiblichen Tatverdächtigen reichen vom („alles andere als erheblichen“) Wangenkuss in einer Clique Jugendlicher bis zum wegen der geistigen Behinderung der Betroffenen nicht aufzuklärenden Vorfall mit dem Betreuungsteam, bestehend aus einem Mann und einer Frau.

182 B: Betroffene; TV: Tatverdächtige.

183 So waren in etlichen der Studien Verfahren analysiert worden, denen noch nicht der 1997 durch das 33. StÄG geschlechtsneutral formulierte § 177 StGB zugrunde lag.

184 Nur einmal hatte ein Mann eine Frau – seine Ehefrau – als Alleintäterin einer sexuellen Nötigung bezichtigt, sich aber schon am Folgetag auf § 52 StPO berufen. Zwei Jahre zuvor hatte es ein Ermittlungsverfahren wegen einer „körperlichen Auseinandersetzung“ zwischen den Beteiligten gegeben, das wohl ebenfalls auf eine Anzeige des Ehemanns zurückgegangen war.

185 Diese Taten lagen bis zu 20 Jahre zurück; etwa Fall G.

In den noch offenen zwölf Fällen waren sowohl Tatverdächtige als auch Betroffene männlich.¹⁸⁶ Allein fünf der Straftaten sollen sich in Einrichtungen für Menschen mit psychischen oder geistigen Störungen ereignet haben. Während eine von diesen unstreitig war, aber zugunsten des Tatverdächtigen wegen seiner „geistigen Behinderung“ Schuldunfähigkeit angenommen wurde,¹⁸⁷ war der Sachverhalt zweimal trotz erheblicher Ermittlungsbemühungen nicht aufzuklären.¹⁸⁸ In den zwei verbleibenden Verfahren sprach aus Sicht der Staatsanwaltschaft viel dafür, dass die Betroffenen sich das von ihnen berichtete Geschehen infolge ihrer schweren psychischen Störung eingebildet hatten.

Drei weitere sexuelle Übergriffe zwischen männlichen Beteiligten sollen sich während der gemeinsamen Freizeitgestaltung ereignet haben, wobei zweimal erhebliche Mengen an Alkohol im Spiel gewesen waren, während der dritte Betroffene davon ausging und anzeigte, der Tatverdächtige habe ihm „K.-o.-Tropfen“ verabreicht und ihn dann anal penetriert; das jedoch nur, weil ihn Wochen später das Gerücht erreicht hatte, er sei von dem Tatverdächtigen „gefickt“ worden, woran er sich nicht erinnern konnte.

Neben drei an anderer Stelle dargelegten Verfahren¹⁸⁹ bleibt ein Fall, der sich ebenfalls in einer Einrichtung zugetragen haben soll, nämlich in einer Justizvollzugsanstalt (JVA).

Fall H: Der Betroffene H teilte einem Bediensteten der JVA beim morgendlichen Aufschluss mit, dass er am Vorabend von jenem Gefangenen, mit dem er sich den Haftraum teilte, durch Drohungen (er werde H sonst „das Gesicht zerschlagen“ und dessen Eltern „etwas antun“) gezwungen worden sei, diesen oral zu befriedigen und an sich Analverkehr vornehmen zu lassen. Der Tatverdächtige bestritt dies; zwischen ihm und H sei es niemals zu sexuellen Handlungen gekommen. Beide wurden ärztlich untersucht, dabei Abstriche genommen. Es konnten weder äußerliche Verletzungen – v. a. im Analbereich des H – festgestellt werden noch fanden sich in den Abstrichen Spuren des jeweils anderen. Beides wäre angesichts des von H geschilderten „massiven Übergriffs“ aber zu erwarten gewesen. Ein Bediensteter der JVA erklärte zeugenschaftlich, dass H, der „als homosexuell bekannt sei“ und

186 In einem Fall gab es zudem weibliche Betroffene; Fall K.

187 Da der Einrichtungsleiter Maßnahmen ergriff, die ein künftiges Zusammentreffen der Beteiligten verhindern sollten, und eine „intensive psychologische Betreuung“ des Tatverdächtigen erfolgte, ging die Staatsanwaltschaft nicht von Wiederholungsgefahr aus, weshalb sich „derzeit die Frage [...] nach § 63 StGB nicht“ stelle.

188 So Fall C.

189 Fall K; Fall Z sowie Fall I2.

„einige sexuelle Kontakte zu Mitgefangenen“ habe, dem Tatverdächtigen „Avancen gemacht“ habe, wobei er, der Zeuge, sich aber „gewundert“ hätte, hätte sich der Tatverdächtige darauf eingelassen.

Die Ermittlungen brachten weiter zutage, dass die Eltern des H, die ihn bis dahin unterstützt hatten, zwei Tage vor dem Geschehen mit ihm gebrochen hatten, was H „erkennbar nahe“ ging. Weil er den ihn vernehmenden Polizisten „dringend“ gebeten hatte, seine Eltern über das Geschehene zu informieren, könne „nicht ausgeschlossen werden“, dass er den „Sachverhalt vorgab, um wieder Kontakt zu seinen Eltern zu finden“. Da Aussage gegen Aussage stehe, sei jene des H einer „besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen“.¹⁹⁰ Vor dem Hintergrund der geschilderten Ermittlungsergebnisse konnte die Staatsanwaltschaft eine „überwiegende Glaubhaftigkeit“ seiner Angaben nicht feststellen, so dass für eine Anklageerhebung „kein Raum“ war.

2.2.2 Das Alter der Beteiligten zur Tatzeit

Einstellungen enthalten jene Informationen, die aus staatsanwaltlicher Sicht für die Entscheidung relevant sind. In Verfahren wegen eines Vorwurfs nach § 177 StGB trifft das grundsätzlich weder auf das Alter der Tatverdächtigen noch das der Betroffenen zu. Deshalb war abzusehen, dass entsprechende Angaben nur in einem Bruchteil der Fälle vorliegen werden. Allerdings können, neben einzelfallbezogenen Gründen, andere Normen eine Mitteilung der Daten erforderlich machen. Hinsichtlich der Betroffenen ist das vor allem der Fall, wenn auch eine Verwirklichung der §§ 174, 176, 176a, 182 StGB zu prüfen ist.¹⁹¹

Deshalb war, wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, lediglich für 67 Betroffene – mithin in weniger als 20 % der Verfahren – deren Alter zur Zeit der Straftat ermittelbar, wobei die Ausfälle nicht zufällig sein werden, sondern Minderjährige, insbesondere Kinder, im Datenmaterial vermutlich überrepräsentiert sind.¹⁹²

190 Zur Konstellation „Aussage gegen Aussage“ und der (dann erforderlichen) „besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung“: Kapitel 2.6.3.2.

191 Hierzu Kapitel 2.5.3.1.

192 Aufgrund der Feststellung von *Meier & Stolte* – das aber schon 2005 –, dass § 177 StGB, begangen an Kindern, von Staatsanwaltschaften meist nur unter § 176 StGB rubriziert werde (S. 352), könnten solche Verfahren in hiesigem Material aber letztlich unterrepräsentiert sein.

Tabelle 4: Das Alter der Betroffenen zur Tatzeit

Unter 14 Jahre	13
14 bis unter 18 Jahre	24
18 bis unter 40 Jahre	25
Ab 40 Jahre	5
	67

Fünf der 13 Fälle mit kindlichen Betroffenen sind dargestellt,¹⁹³ zudem wurde von drei neun- bis elfjährigen Mädchen berichtet,¹⁹⁴ deren Mütter wegen vermeintlicher aktueller Vorfälle, jeweils begangen durch außerfamiliäre Tatverdächtige, Anzeigen erstatteten. Tatsächlich richteten sich aber sieben der 13 Verfahren gegen Angehörige der Betroffenen,¹⁹⁵ darunter diejenigen mit den mit sechs Jahren jüngsten Betroffenen.

Eine innerfamiliäre Straftat stand auch bei der mit 80 Jahren ältesten Betroffenen in Rede:

Fall I: Ein Betreuungsrichter suchte die bettlägerige I und deren 84-jährigen Ehemann in deren Wohnung auf. Dabei nahm er im Bett der I eine „Flüssigkeit“ wahr, was ihn veranlasste, wegen eines „vermuteten Übergriffs“ noch vom angenommenen Tatort aus die Polizei anzurufen, die in kürzester Zeit vor Ort war. Das gegen den Ehemann „wegen Vergewaltigung“ geführte Verfahren wurde eingestellt, da ihm keine sexuelle Handlung zum Nachteil der I nachgewiesen werden könne. Nicht nur, dass letztere nicht vernehmungsfähig war und sich auch aus der „Antreffsituation“ nichts ergab, was für einen Übergriff gesprochen hätte; es blieb zudem „völlig im Unklaren“, um welche Flüssigkeit es sich gehandelt hatte.

Wie in Tabelle 5 zu sehen, ließ sich das Alter der Tatverdächtigen zur Tatzeit 126-mal und damit fast doppelt so häufig wie jenes der Betroffenen feststellen. Junge Tatverdächtige könnten in der Erhebung aber im Vergleich zu ihren tatsächlichen Anteilen an eingestellten Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewaltdelikte unterrepräsentiert sein, da die überlassenen Entscheidungen, wie ausgeführt,¹⁹⁶ durchweg aus Sonderdezernaten stammen, die teilweise für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nicht zuständig sind.

¹⁹³ Fall A; Fall B; Fall G; Fall K; Fall I2.

¹⁹⁴ Kapitel 2.1.1.

¹⁹⁵ Zur Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit: Kapitel 2.2.4.

¹⁹⁶ Kapitel 1.3.

Tabelle 5: Das Alter der Tatverdächtigen zur Tatzeit

Unter 14 Jahre	3
14 bis unter 18 Jahre	5
18 bis unter 40 Jahre	86
Ab 40 Jahre	32
	126

Die Gründe jener Einstellungen, die kindliche Tatverdächtige betrafen, erschöpften sich jeweils in einem Halbsatz: „[...] weil der Beschuldigte zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alt und damit strafunmündig war (§ 19 StGB).“ Zum Geschehen ist deshalb nichts bekannt.

Informativer sind die Einstellungsgründe im Verfahren gegen den mit 91 Jahren ältesten Tatverdächtigen:

Fall J: Die Betroffene J putzte regelmäßig im Privathaushalt des Tatverdächtigen. Als sie am Tattag zu ihm kam, soll er die „von Angina geschwächte“ J „rücklings auf seinen Fernsehsessel gedrückt“, der sich Wehrenden die Hose heruntergezogen, Oralverkehr an ihr durchgeführt und sie dann mit einem Finger und einem „Rührstab“ vaginal penetriert haben. Einige Tage später habe er ihr 30.000 Euro als „Schmerzensgeld“ gezahlt.

Zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangte dieses Geschehen zwei Monate später, als J und ihr Ehemann ihre Strafverteidiger dies so „vortragen ließen“. Gegen das Ehepaar lief nämlich ein Ermittlungsverfahren wegen „zahlreicher“ Straftaten zum Nachteil des Tatverdächtigen, u. a. wegen des Verdachts der Untreue. Woraus sich die dafür notwendige vermögensbezogene Treuepflicht ergab, insbesondere ob das Ehepaar als Betreuer und Betreuerin gerichtlich bestellt war oder der Tatverdächtige ihm entsprechende Befugnisse eingeräumt hatte, ließ sich der Einstellung nicht entnehmen. Nicht feststellbar – aber anzunehmen – war zudem, ob sich der in Rede stehende Vermögensnachteil auf (mindestens) 30.000 Euro belief.

Die Vernehmung des Tatverdächtigen scheiterte laut Polizei schon daran, dass dieser „selbst einfache Fragen, die nichts mit dem Sachverhalt zu tun hatten, nicht adäquat beantworten“ konnte. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte – „unabhängig von der Frage, ob ein Tatnachweis geführt werden kann“ –, weil davon auszugehen sei, dass der Tatverdächtige „aufgrund geistiger Mängel auf Dauer nicht vernehmungs- bzw. verhandlungsunfähig sein wird“. Die Einstellung wurde mit Gründen zum gegen J und ihren Mann geführten Verfahren verfügt.

Will man abschließend die Altersdifferenz zwischen den Beteiligten betrachten, verbleiben lediglich 39 Fälle, zu denen sich feststellen lässt, dass

- bei den sieben kindlichen Betroffenen der Altersabstand zu den Tatverdächtigen mit im Median 43 Jahren (Streuung: 16 bis 50 Jahre) besonders groß, hingegen
- bei den 13 jugendlichen Betroffenen mit im Median drei Jahren (Streuung: 0 bis 10 Jahre) besonders klein war, während er
- bei den verbleibenden 19 erwachsenen Betroffenen fünf Jahre (Streuung: 0 bis 21 Jahre) betrug.

2.2.3 Die Anzahl der Beteiligten

Von den 343 Ermittlungsverfahren hatten acht Straftaten zum Nachteil von mindestens zwei Betroffenen zum Gegenstand. Zwar gibt es keine statistisch erfassten Daten, denen man diese Quote von gut 2 % sinnvollerweise gegenüberstellen könnte; dennoch erscheint sie niedrig. Eine These wäre, dass das Vorhandensein mehrerer Betroffener die Wahrscheinlichkeit der Nachweisbarkeit der Tat(en) und damit einer Anklageerhebung statt einer Einstellung nach § 170 II StPO erhöht. Dafür könnte sprechen, dass in keinem dieser acht Verfahren eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zur Einstellung führte.

Stattdessen war in zwei Fällen Verjährung eingetreten; darunter eines, in dem es zur Einstellung kam, ohne dass die (ungezählten und ungenannten) Betroffenen zuvor ermittelt wurden. In diesem hatte ein Strafgefangener dem ihn begutachtenden Sachverständigen gesagt, dass er in den 1970er/1980er Jahren „mehr als zehn“ überfallartige Vergewaltigungen fremder Frauen begangen habe, was zu einer Anzeigenerstattung durch die Anstaltsleitung führte.

In zwei weiteren Fällen waren die Betroffenen jeweils drei erwachsene Frauen. Diese verband, dass nicht sie selbst die angeblichen Vorfälle angezeigt hatten und dass sie in ihren Vernehmungen angaben, es sei zu keinen (erzwungenen) sexuellen Kontakten gekommen. Neben einem geschilderten¹⁹⁷ handelte es sich um ein Verfahren, bei dem sich die Taten in einer Flüchtlingsunterkunft ereignet haben sollen. Dort hatten sich Gerüchte über das Verhalten des Aufsichtspersonals gegenüber den

197 Fall F.

Flüchtlingsen verselbständigt, schließlich hieß es, die Tatverdächtigen würden die männlichen Flüchtlinge zwingen, ab 22.00 Uhr zu schlafen, um dann „Partys zu feiern“, zu denen sie junge Flüchtlingsfrauen hinzuholen und diese zu sexuellen Handlungen zwingen würden. Über Umwege gelangten die Erzählungen zur Kenntnis des Einrichtungsträgers, der Strafanzeige erstattete.

Es bleiben drei Fälle, in denen Widersprüche nicht nur in, sondern auch zwischen den Aussagen der Betroffenen zu „Zweifeln an der Glaubhaftigkeit“ ihrer Angaben geführt hatten, darunter der folgende Fall:

Fall K: Dem Tatverdächtigen – einem Polizeibeamten, der die Verkehrserziehung in einer Grundschule durchgeführt hatte – wurde vorgeworfen, mehrere Zehnjährige beiderlei Geschlechts sexuell genötigt und missbraucht, bei seinen Drohungen („ich knalle dich sonst ab“) eine Schusswaffe eingesetzt zu haben. Bei den von der Schulleitung zur Anzeige gebrachten Sachverhalten handelte es sich aber – so die Staatsanwaltschaft – um „völlig überzogene und lebensfremde“, gruppendynamisch erklärbare Schilderungen. Diese stammten von Kindern, die in einem zweistündigen „Stuhlkreis“ von ihrer Lehrerin befragt worden waren, ob der Tatverdächtige an den Unterrichtstagen sexuell übergriffig geworden sei. Auf diese Idee war sie gekommen, nachdem in der Presse über ein Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen nach einer Selbstanzeige wegen § 176 StGB (nicht § 177 StGB) in seinem privaten Umfeld berichtet worden war.

Wesentlich häufiger, nämlich 36-mal und damit in gut jedem zehnten Fall,¹⁹⁸ richteten sich Verfahren gegen mehrere Tatverdächtige. Dazu zählen jene zwölf bereits erwähnten Fälle, in denen eine Frau Mittäterin bzw. Gehilfin gewesen sein soll,¹⁹⁹ aber auch einige andere genannte, wie etwa zwei Vorfälle zwischen männlichen Beteiligten in beschützenden Einrichtungen. Vier innerfamiliäre bzw. einrichtungsinterne Fälle kommen hinzu: Zwei Betroffene waren angeblich als Minderjährige von jeweils zwei männlichen Verwandten aktiv sexuell genötigt worden,²⁰⁰ im dritten Fall hatte ein Patient, der sich in der Unterbringung nach § 63 StGB befand, nach dem Suizid einer Mitpatientin einen Arzt und vier Pfleger bezichtigt, diese vergewaltigt zu haben. Es bleibt ein Strafgefangener, der mehrere Personen, die er wohl für seine Inhaftierung

198 Der Wert nähert sich jenem der PKS 2015 an; dort lag bei §§ 177 f. StGB der Anteil nicht allein handelnder Tatverdächtiger bei etwa 12 % (Tab. 22, sonstige Angaben zum Tatverdächtigen).

199 Hierzu Kapitel 2.2.1.

200 Eine Betroffene machte von § 52 StPO (Tatverdächtige: ihr Vater und ihr Bruder) Gebrauch, die andere gab an, sich die Taten ausgedacht zu haben.

verantwortlich machte, wegen diverser Sexualdelikte anzeigte.²⁰¹ Dem ihn aufsuchenden Polizisten sagte er, dass er keine „offizielle“ Aussage mache, die Staatsanwaltschaft stellte sodann fest, dass „die offenbar haltlosen Angaben des Hinweisgebers keine weiteren Ermittlungen rechtfertigen“.

Neben einigen Fällen, die sich wegen ihrer Unterschiedlichkeit nicht gruppieren lassen, bleiben zehn mit jeweils mehreren Tatverdächtigen, die man unter „keine (genaue) Erinnerung nach gemeinsam verbrachter Freizeit“ zusammenfassen kann. Einer von ihnen sei aufgeführt:

Fall L: Ein Rettungssanitäter fragte die Betroffene L, die er wegen einer Alkoholintoxikation (BAK: 3,26 ‰) nach ausgiebigem Feiern mit vier Männern erstversorgte, ob diese „etwas“ gemacht hätten, was sie nicht wollte. Ihre Antwort: „Es war alles nicht so wie ich wollte.“ Daraufhin erstattete der Sanitäter noch in der Nacht Strafanzeige, weil die Tatverdächtigen mit L „irgendwas Sexuelles“ gemacht hätten. Als L am nächsten Tag sagte, dass diese „nichts gemacht“ hätten, wurde das Verfahren ohne Kenntnis der Tatverdächtigen von der Anzeige eingestellt, da es „bereits an dem Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlung fehlt“.

Wie dieser begannen alle Vorfälle damit, dass Betroffene, häufig mit Freundinnen, Diskotheken oder ähnliche Örtlichkeiten besuchten und dort auf die ihnen wenn überhaupt, dann meist nur flüchtig bekannten Tatverdächtigen trafen. Immer war es zum Konsum von Alkohol gekommen, etliche hatten vermutet, ihnen seien narkotisierend wirkende Mittel („K.-o.-Tropfen“) verabreicht worden.²⁰²

2.2.4 Die Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit

In welcher Beziehung zueinander die Beteiligten zum Tatzeitpunkt gestanden hatten, ließ sich 303 der 343 Einstellungen entnehmen. Wie bei Geschlecht und Alter der Beteiligten ist ein Vergleich der in Tabelle 6 abgebildeten Daten mit Befunden älterer Untersuchungen aus diversen Gründen nicht sinnvoll, etwa weil die sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung in der Ehe erst 1997 als solche strafbar wurden.²⁰³ Zudem waren frühere Studien anders angelegt als die vorliegende. So ist der hiesige Anteil an Tatverdächtigen, die den Betroffenen vor der Straftat fremd gewesen waren, mit sechs Fällen und damit nur 2 % im Vergleich zu den

201 Insgesamt gab es drei solcher Schreiben, die zu drei Ermittlungsverfahren und drei Einstellungen führten. Davon war eine in die hiesige Erhebung gefallen.

202 Hierzu Kapitel 2.3.2.

203 33. StÄG, BGBl. I, 1607; zur gesetzlichen Entwicklung etwa *Laubenthal* (2012, 13 ff.).

Ergebnissen von *Elsner* und *Steffen*²⁰⁴ sowie von *Goedelt*²⁰⁵ extrem niedrig. Hier liegt die folgende Erklärung nahe: Den Betroffenen fremde Tatverdächtige werden seltener als andere ermittelt, aber nach erfolgreicher Ermittlung – wie Analysen zeigen –²⁰⁶ häufiger angeklagt. In vorliegende Studie fielen aber weder Unbekannt-Sachen noch solche mit Anklageerhebungen, während diejenige von *Elsner* und *Steffen* beides umfasste, *Goedelt* zumindest letztere berücksichtigte.

Tabelle 6: Die Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit

Tatverdächtige und Betroffene		
... waren miteinander bekannt/befreundet (kein Sexualkontakt) darunter:	157	52 %
... hatten am Tattag zufällig den 1. Kontakt	18	6 %
... standen in einem nichtfamiliären Autoritätsverhältnis	10	3 %
... hatten zuvor nur Kontakt über soziale Medien	6	2 %
... hatten aktuell eine Beziehung mit Sexualkontakt	94	31 %
... hatten früher eine Beziehung mit Sexualkontakt	24	8 %
... waren (sozial) miteinander verwandt	22	7 %
... waren sich völlig fremd	6	2 %
	303	100 %

Unter jenen sechs Verfahren mit den Betroffenen fremden Tatverdächtigen befindet sich ein bereits genanntes, zu dem es gekommen war, weil ein Strafgefangener bei seiner Begutachtung von (verjährten) Vergewaltigungen fremder Frauen erzählt hatte, sowie ein geschilderter Fall.²⁰⁷ Neben zwei weiteren Fällen, in denen die Ermittlung der Tatverdächtigen zwar relativ problemlos vonstattenging, die Staatsanwaltschaft jedoch schon Zweifel am von den Betroffenen geschilderten Geschehen hatte („allzu viele Zweifel [...] gar an der Tat selbst“; „erscheint eher fernliegend“), verbleiben zwei, in denen die Tatverdächtigen entgegen erster

204 2005, 73; „Keine Vorbeziehung“: 14 % (Vergewaltigung) bzw. 32 % (sexuelle Nötigung).

205 2010, 54; „Keine Beziehung, auch nicht am Tattag“: 19 %.

206 *Blankenburg et al.* (1978, 124) sowie *Steinhilper* (1986, 334).

207 Fall E.

Annahmen nicht zu überführen waren. Den beiden Betroffenen waren in kürzester Zeit nach der Anzeigenerstattung Wahllichtbilder vorgelegt worden.²⁰⁸ Eine bezeichnete einen Abgebildeten als „dem Täter sehr ähnlich“. Es stellte sich aber nicht nur heraus, dass dieser ein Alibi hatte. Zudem lagen Videoaufnahmen aus dem Öffentlichen Nahverkehr vor, in dem die Tat ihren Anfang genommen hatte. Danach unterschied sich der tatsächliche Täter „in Größe und Körperbau deutlich“ von dem als ähnlich Bezeichneten. Der andere Fall stellt sich wie folgt dar:

Fall M: Die 17-jährige Betroffene M erschien unmittelbar nach dem Vorfall auf einer Polizeidienststelle und teilte mit, im Park Y habe ein ihr fremder Mann „versucht, seine Hand unter ihr T-Shirt zu schieben. Schließlich habe er von ihr abgelaufen und ihr eine Backpfeife gegeben.“ Sie „erkannte“ den Tatverdächtigen auf einem der ihr vorgelegten Fotos, während dieser bestritt, überhaupt vor Ort gewesen zu sein. Im Einstellungsbescheid, der an die Mutter der M ging, hieß es, die Angaben der Beteiligten stünden sich „unvereinbar gegenüber, wobei keiner der Sachverhaltsschilderungen ein höherer Beweiswert beigemessen werden kann“. Bezüglich der sexuellen Nötigung liege im Übrigen schon nach den Angaben von M ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch vor, hinsichtlich einer eventuellen Körperverletzung wurde auf den Weg der Privatklage verwiesen. Nur in einem Vermerk wurde festgehalten: „Die Geschädigte stand unter erheblichem Drogen Einfluss. Vor diesem Hintergrund kann ein Tatnachweis nicht geführt werden.“²⁰⁹

Betrachtet man im nächsten Schritt die Fälle (sozialer) Verwandtschaft, so fällt auf, dass hiesige 7 % nicht wesentlich über den in anderen Studien festgestellten Anteilen liegen, obwohl dort kindliche Betroffene, denen gehäuft mit ihnen (sozial) verwandte Tatverdächtige gegenüberstehen, teilweise nicht berücksichtigt wurden.²¹⁰ Für die 22 Fälle verteilt sich das (soziale) Verwandtschaftsverhältnis aus Sicht der Betroffenen folgendermaßen:

- Sieben Tatverdächtige waren (soziale) Väter,²¹¹ weitere
- sieben Großväter²¹² oder Onkel sowie
- drei Brüder oder Cousins;

208 Bremer et al. (2018, 365 ff.) zur Wahllichtbildvorlage als Mittel der Täteridentifizierung.

209 Eine Prüfung von hiesiger Seite ergab, dass der tatörtliche Park, ein polizeibekannter Drogenumschlagplatz war. Möglicherweise war es deshalb auch so schnell möglich, eine Wahllichtbildvorlage mit „den üblichen Verdächtigen“ zu erstellen.

210 Jäger (2000, 87) 4 %; Elsner & Steffen (2005, 73) 4 % (Vergewaltigung) bzw. 5 % (sexuelle Nötigung) sowie Goedelt (2010, 54) 6 %.

211 So etwa Fall G.

212 So etwa Fall B.

- viermal war das genaue Verwandtschaftsverhältnis nicht zu klären, wobei zwei Betroffene von einem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch machten, und schließlich war
- ein Tatverdächtiger der leibliche 38-jährige Sohn.

Tabelle 7: Die Art der sexuellen Beziehung zwischen den Beteiligten zur Tatzeit²¹³

	Frühere Beziehung n = 23	Aktuelle Beziehung n = 93
Einzelne Sexualkontakte	4 %	16 %
Partnerschaft ohne gemeinsame Wohnung	39 %	28 %
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	22 %	22 %
Ehe	35 %	34 %

Wie schon Tabelle 6 zu entnehmen, zeichnete 39 % aller Konstellationen aus, dass es zwischen den Beteiligten einvernehmliche Sexualkontakte gab oder gegeben hatte, wobei es sich mit 31 % gegenüber 8 % ganz überwiegend um zur Tatzeit aktuelle Beziehungen handelte. Dabei zeigt sich, wie nun in Tabelle 7 dargestellt, dass es in aktuellen Beziehungen wesentlich häufiger als in zurückliegenden bis zur vorgeworfenen Straftat nur zu einzelnen solcher Sexualkontakte gekommen war. Ob sich das ebenso darstellen würde, wenn nicht ausschließlich Einstellungen nach § 170 II StPO erfasst worden wären – etwa weil einzelne, wenn auch einvernehmliche Sexualkontakte grundsätzlich ein besonderes Gefahrenpotential im Hinblick auf sexuelle Übergriffe bergen –, oder ob bei dieser Konstellation Einstellungen wahrscheinlicher sind, etwa weil vermehrt Missverständnisse beim „Aushandeln“ sexueller Grenzen in Betracht kommen, die dann am (nachweisbaren) Vorsatz des Tatverdächtigen zweifeln lassen, muss allerdings dahinstehen.²¹⁴

²¹³ In beiden Gruppen war die Art der Beziehung in jeweils einem Fall nicht genau feststellbar. Deshalb umfasst jene der früheren Beziehungen 23, die der aktuellen 93 Fälle.

²¹⁴ Das auch, weil in den wenigen Studien, die für einen Vergleich in Betracht kämen, nur Partnerschaften und Ehen, hingegen keine einzelnen Sexualkontakte erfasst wurden.

Möglicherweise mündeten aktuelle einzelne Sexualkontakte aber auch nur nicht in anvisierten Partnerschaften, sondern endeten wegen des angezeigten Übergriffs – oder ein solcher wurde angezeigt, weil sich keine Partnerschaft entwickelte. Denn stellt man – anders als in Tabelle 7 – nicht auf die Beziehung zur Tatzeit, sondern auf jene zum Zeitpunkt der amtlichen Kenntnisnahme, also meist den der Anzeigenerstattung, ab, bestanden 44 und damit fast jede zweite der bei der Tat noch aktuellen Beziehungen sicher nicht mehr.

Von jenen 40 Betroffenen, die mit den Tatverdächtigen verheiratet (gewesen), in einem weiteren Fall verlobt waren, beriefen sich 17 letztlich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO.²¹⁵ Das erschwert die Auswahl und Darstellung von Fällen, mit denen die ganze Bandbreite der vorgeworfenen Geschehnisse abgebildet werden kann. So hatten vier Betroffene ihre Ehemänner wegen etlicher Straftaten, darunter wiederholter Körperverletzungen, angezeigt, die sich über einen teilweise jahrelangen Zeitraum erstreckt haben sollen, waren zu konkretisierenden Angaben aber nicht bereit. Unter dieser Einschränkung steht die Auswahl der folgenden drei Fälle:

Fall N: Die Betroffene N zeigte ihren Lebensgefährten einen Tag nach einer „versuchten Vergewaltigung“ an und trennte sich wohl zeitgleich von ihm. In ihrer Vernehmung gab sie an, er habe sie während der Beziehung zudem wiederholt bedroht und beleidigt, wobei sie diesbezüglich aber „keinen Wert“ auf eine Bestrafung lege.

Der Tatverdächtige räumte selbst ein, er habe N öfters „in aggressiver Weise“ zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, weil er diesen für „ihre Pflicht“ hielt. N gab an, sie habe den Beischlaf häufig „über sich ergehen“ lassen. Ansonsten habe ihr Lebensgefährte von seinem Ansinnen aber letztlich Abstand genommen. Weil dies auch bei der nun angezeigten Tat der Fall gewesen sei, sei der Tatverdächtige – so die Staatsanwaltschaft – von einer „etwaigen versuchten Vergewaltigung“ jedenfalls strafbefreiend zurückgetreten. Zwar ist von Gewalt nicht die Rede, auch eine Prüfung von § 223 StGB ist nicht ersichtlich. Es irritiert aber ein Halbsatz, wonach der Tatverdächtige, nach seinem Rücktritt und zugleich als Beleg für diesen, den Sohn der N „aufgefordert“ habe, „einen Krankenwagen zu rufen“.

Fall O: Die Betroffene O, bei Anzeigenerstattung 20 Jahre alt, trug vor, dass sie mit dem Tatverdächtigen bis vor rund zwei Jahren eine 18-monatige Beziehung geführt hatte, bei der es sich bezüglich der „sexuellen Gestaltung“ um ein „somasochistisches Verhältnis“ gehandelt habe. Während dieser Zeit habe sie der Tatverdächtige als „der dominierende Partner [...] dazu gebracht, auf einem Parkplatz [...] mit einer unbekannt Person den Geschlechtsverkehr auszuüben“, was

215 Hierzu Kapitel 2.4.3.1.

etwa zehnmal mit unterschiedlichen Männern geschehen sei. Im Kontext der Beziehung sei das als „Strafe“ zu verstehen, wobei „ihr Eindruck“ gewesen sei, dass sie bei einer Weigerung „mit Konsequenzen [...] hätte rechnen müssen“. Sie habe dem Tatverdächtigen zwar mehrfach gesagt, dass sie „derartigen Geschlechtsverkehr ablehne“, aber letztlich sei alles „ihrerseits freiwillig geschehen“.

Das Verfahren wurde aus rechtlichen Gründen eingestellt. Der Tatverdächtige habe keine qualifizierten Nötigungsmittel i. S. v. § 177 StGB eingesetzt. Auch § 182 I Nr. 1 StGB wurde geprüft, war aber mangels Zwangslage nicht einschlägig.

Infolge ihrer Beschwerde wurde O erneut polizeilich vernommen. Dabei führte sie „ergänzend“ aus, dem „Drängen“ des Tatverdächtigen sei sie nur „nachgekommen, weil er sie bedroht und in Aussicht gestellt habe, etwaige ‚Bestrafungen‘ könnten beim nächsten Mal schlimmere Ausmaße erreichen“. Zudem habe er ihr mit einer Zigarette eine Brandverletzung „ohne sexuellen Bezug“ zugefügt. Trotzdem sei es ihr lange Zeit „nicht möglich gewesen, die Beziehung zu beenden“. Der Tatverdächtige, der zuvor nicht verantwortlich vernommen worden war, ließ die Vorwürfe durch seine Verteidigerin zurückweisen. Sexuelle Kontakte mit fremden Männern seien „übliche Praktiken im Rahmen einer sadomasochistischen Beziehung“, die sie mit „Willen und Einverständnis“ von O geführt hätten. Bei der Verletzung handele es sich um ein „Branding“, das er ihr „auf ihren Wunsch und ihr Drängen zugefügt“ habe. Als Zeugin für die Geschehnisse hatte O eine langjährige Freundin benannt. Diese gab an, zwar von der sadomasochistischen Beziehung, aber nichts von sexuellen Handlungen gegen den Willen der O gewusst zu haben. Zudem gab sie ein Screenshot zur Akte, das ein Bild von O mit deutlichem Branding und einem Text zeigte, aus dem sich ergab, dass O mit der Verletzung einverstanden und „stolz“ auf diese gewesen war.

Das Verfahren wurde nun hinsichtlich § 177 StGB aus tatsächlichen Gründen eingestellt. Die Angaben von O seien „unbestätigt geblieben“ und nicht geeignet, die Einlassung des Tatverdächtigen zu widerlegen.

Fall P: Die Betroffene P zeigte an, dass ihr Ehemann, von dem sie getrennt lebte, am Vortag „während eines Streites handgreiflich geworden“ sei. Zudem trug sie folgendes Geschehen vor, das zwei Jahre zurück lag:

Sie – noch mit dem Tatverdächtigen zusammenlebend, aber schon „Trennungsabsichten hegend“ –, sei von ihm zu einer Autofahrt „gelockt“ worden. Auf der Autobahn habe er sie, die auf dem Beifahrersitz saß, „geschlagen, ihr an den Haaren gerissen und sie dazu gezwungen, ihn während der Fahrt oral zu befriedigen“, sie dann auf einem Parkplatz „zum Aussteigen genötigt“. Sie habe sich an einen vor Ort anwesenden Polizisten gewandt und von „Streitigkeiten“ berichtet. Dieser habe zwischen ihnen vermittelt, dann seien sie und ihr Mann heimgefahren. Der Polizist, dessen Ermittlung dauerte, bestätigte die Angaben zum Geschehen „voll und ganz“. „Einen Hinweis auf Gewaltanwendung oder eine sexuelle Nötigung“ habe es aber nicht gegeben. Auf eine Vernehmung des Tatverdächtigen wurde verzichtet, da wegen weiterer Anzeigen der P „bereits mehrere Strafverfahren anhängig wurden“, in denen der Tatverdächtige stets bestritten habe, P „Gewalt angetan zu haben“. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass er sich nun anders einlasse.

Während das Verfahren wegen der anfangs genannten Körperverletzung abgetrennt und einer Verurteilung zugeführt wurde, reichten die Angaben von P bezüglich des angezeigten Sexualdeliktes aus staatsanwaltlicher Sicht für eine Anklageerhebung nicht aus. Zum einen sei das „außergewöhnliche“ Geschehen mit der Frage behaftet, ob es überhaupt möglich sei, in dieser Art zu agieren und gleichzeitig sicher auf einer Autobahn zu fahren, was dazu berechtige, „von vorneherein Zweifel am Wahrheitsgehalt anzumelden“. Zum anderen sei es „zumindest fragwürdig“ und von P nicht schlüssig erklärt, weshalb sie sich wegen des Sexualdeliktes weder an den anwesenden Polizisten gewandt noch es im Anschluss angezeigt habe. Die Einstellung erfolge aber „ausdrücklich nicht wegen erwiesener Unschuld [...], sondern ‚aus Mangel an Beweisen““.

Fälle, bei denen die Beteiligten eine Bekanntschaft ohne Sexualkontakt verband, sind besonders breit gefächert; und das nicht nur, weil sie mit 157 Verfahren über die Hälfte all jener mit ausreichenden Angaben stellen. Sogar wenn man lediglich jene drei Untergruppen betrachtet, die dahingehend konkretisiert wurden, dass die Beteiligten

- sich am Tattag erstmals und zufällig begegnet waren oder
- ein nichtfamiliäres Autoritätsverhältnis verband oder
- zuvor nur über soziale Medien in Kontakt gestanden hatten,

zeigt sich ein heterogenes Bild.

So waren von den 18 Betroffenen mit erstmaligem Kontakt am Tattag

- zehn den Tatverdächtigen im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung etwa in Gaststätten oder im Haushalt von gemeinsamen Bekannten begegnet,
- drei im öffentlichen Raum zufällig auf die Tatverdächtigen getroffen,²¹⁶
- drei Prostituierte, die Tatverdächtigen ihre – ihnen bis dato unbekannt – „Freier“ gewesen.

Die beiden verbleibenden Fälle sollen kurz geschildert werden:

- Eine Betroffene zeigte das folgende Geschehen an: Als sie allein in einer öffentlichen Sauna lag, habe ein Mitarbeiter, auf dessen Empfehlung sie diese Kabine ausgewählt hatte, den Raum betreten und gesagt, dass er eine Emulsion für sie habe. Diese habe er dann geholt und der inzwischen Nackten damit „über ihren Körper und auch über ihre Brüste gestrichen“. Sie sei „geschockt“ gewesen und habe „aus Scham ihre Augen geschlossen“. Dann sei zuerst der Tatverdächtige, danach sie gegangen.

216 Etwa Fall S2.

- Die andere Betroffene zeigte einen ihr bis dahin unbekanntem Vertreter, der bei ihr in Ausübung seines Berufes geklingelt hatte, wegen Vergewaltigung an. Aus diversen Gründen war, so die Staatsanwaltschaft, „davon auszugehen, dass die Zeugin von Anfang an falsche Angaben [...] gemacht hatte. Die Annahme wird [...] dadurch bestätigt, dass die Zeugin die Anzeige inzwischen zurücknehmen wollte und [...] telefonisch äußerte, dass sie nur mitgemacht habe.“

Ein nichtfamiliäres Autoritätsverhältnis wurde, wie sich aus Tabelle 6 ergibt, in zehn Verfahren angenommen, in denen die Tatverdächtigen

- Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte²¹⁷ der Betroffenen bzw.
- Mitarbeiter in jenen Einrichtungen²¹⁸ gewesen waren, in denen die Betroffenen zur Tatzeit gelebt hatten, oder
- die kindlichen Betroffenen unterrichtet bzw. trainiert hatten.²¹⁹

Von jenen sechs Fällen, in denen vor der Straftat nur Kontakt über soziale Medien bestanden hatte,²²⁰ lassen sich zwei zusammenfassen:

Eine 15-jährige sowie eine 20-jährige „geistig leicht behinderte“ Betroffene tauschten mit den Tatverdächtigen, auf die sie in gängigen sozialen Medien getroffen waren, schnell sexualisierte Nachrichten aus. Bald traf man sich, wobei es praktisch unmittelbar zu sexuellen Handlungen kam. Beide zeigten das Geschehen selbst und bald an. Beide Verfahren wurden aus rechtlichen Gründen eingestellt, weil es schon nach den Angaben der Betroffenen zu keiner Gewaltanwendung gekommen war.

Erst folgende Fälle zeigen die eigentliche Bandbreite sogar innerhalb dieser kleinen Gruppe auf:²²¹

Fall Q: Den Chat-Kontakt der Betroffenen Q mit dem Tatverdächtigen hatte ein Freund des letzteren hergestellt, der die Dienste der Gelegenheitsprostituierten selbst schon in Anspruch genommen hatte. Einige Tage nach dem Treffen im Café des Tatverdächtigen zeigte Q eine Vergewaltigung an und bestätigte diese in einer Nachvernehmung. Sie habe den Tatverdächtigen „aufgesucht, da sie über eine Anstellung habe reden wollen“. Er habe ihr „Alkohol gegeben“, dann habe er sie vergewaltigt, wobei sie sich „wegen ihrer Alkoholisierung“ nicht habe wehren können. Der Freund des Tatverdächtigen schilderte zeugenschaftlich, wie es zu dem Kontakt gekommen war und dass er vor Ort war, als Q kam, aber dann gegangen sei, „da klar gewesen sei, dass die beiden nun Geschlechtsverkehr haben werden“.

217 Fall F sowie Fall V2.

218 Drei betreuende Einrichtungen, ein psychiatrisches Krankenhaus und eine Flüchtlingsunterkunft.

219 Fall K sowie Fall I2.

220 Zu digitalen Beweisen: Kapitel 2.4.5.2.

221 Zudem Fall S.

Danach wollte Q ihre Aussage „richtigstellen“. Der Tatverdächtige habe sie „nicht zum Sex gezwungen. Vielmehr habe er ihr 600 Euro versprochen, ihr jedoch nur 100 Euro übergeben.“ Auch der Tatverdächtige gab an, dass es zu einvernehmlichem Beischlaf gekommen sei. Am Folgetag habe Q aber 700 Euro verlangt und erhalten, da sie gedroht habe, sonst zu seiner Ehefrau zu gehen. Zwei Tage vor der Anzeigenerstattung habe Q – nun erfolglos – weitere 1.000 Euro gefordert. „Eindeutige Geldforderungen“ von Q an den Tatverdächtigen ließen sich den nach der Tat zwischen den Beteiligten ausgetauschten SMS entnehmen.

Während das Ermittlungsverfahren gegen den Tatverdächtigen eingestellt wurde, wurde gegen Q ein solches wegen des Verdachts der Erpressung eingeleitet, über dessen Ausgang nichts bekannt ist.

Fall R: Der an sich berufsbezogene Chat zwischen der Betroffenen R und dem Tatverdächtigen nahm bald einen „durchaus flirtähnlichen“ Charakter an und führte zu einem Treffen in dessen Wohnung nebst geplanter Übernachtung. Der Lebensgefährte der R, der dachte, R besuche ihre Mutter, erfuhr am Folgetag, dass R „nicht nur bei dem Beschuldigten, sondern sogar mit ihm geschlafen“ habe, weswegen er R „vor die Tür“ setzen wollte. Diese „rechtfertigte“ sich damit, dass der Tatverdächtige sie vergewaltigt habe, und erstattete Strafanzeige. Da der Tatverdächtige zwar nicht den Beischlaf, wohl aber eine Straftat bestritt und die rechtmedizinische Untersuchung keinen Befund erbrachte, kam es „allein auf die Glaubhaftigkeit der Angaben“ von R an. Laut Einstellungsbescheid, der an ihre Rechtsanwältin ging, nahm die Staatsanwaltschaft nicht an, „dass ein Gericht ihrer Mandantin mehr Glauben schenken würde als dem Beschuldigten“, weil

- sich für keinen der von R behaupteten Gründe, weshalb „sie Angst gehabt habe, dass er [...] ihr oder ihrem Freund etwas antun würde“, wenn sie sich nicht mit ihm treffe, ein Beleg fand, sich darin stattdessen „eine nicht unerhebliche Falschbelastungstendenz“ zeige;
- es so, wie R den Vorgang des Ausziehens und der sexuellen Handlungen gegen ihren Willen beschrieb, „nicht stattgefunden“ haben kann, da der Tatverdächtige „einen so langen Arm wohl nicht habe“;
- wegen R's Behauptung, der Tatverdächtige habe sie fast bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt, Male an ihrem Hals zu erwarten gewesen wären, die aber nicht festgestellt werden konnten;
- R, die bei dem Tatverdächtigen übernachtete und sich von ihm heimfahren ließ, in dessen Anwesenheit „dauerhaft Nachrichten in ihr Handy tippen und empfangen“ konnte, wobei ihre Sorge „dabei ersichtlich nur der Begegnung [des Tatverdächtigen, J. E.] mit ihrem Freund“ galt; „jeglicher Hinweis darauf, dass sie sich [...] sexuell genötigt fühlte, fehlt“.

2.3 Das Tatgeschehen

Zu Recht stellten *Elsner* und *Steffen* unter Bezugnahme auf *Baurmann* fest, dass sich das Tatgeschehen von Sexualdelikten aufgrund deren Heterogenität sowie wegen der „wechselseitigen Abhängigkeiten verschiedener Einflußfaktoren“²²² „nur schwer mit einer einfachen Abfolge von Tatbestandsmerkmalen darstellen“²²³ lässt. Zudem bereite „die Darstellung der Daten zur Vortat-, Tat- und Nachtsituation“²²⁴ Probleme, wenn „eingestellt werden musste, weil ‚Aussage gegen Aussage‘ stand und keine weiteren Beweismittel verfügbar waren, die Staatsanwaltschaft die Angaben des Opfers für widersprüchlich oder unglaubwürdig hielt oder die Opfer nicht zu einer Aussage bereit waren“,²²⁵ weil in diesen Fällen der „tatsächliche Tathergang“²²⁶ nicht sicher beurteilt werden könne.

Da in hiesiger Studie nicht dieses tatsächliche, sondern das dem Tatverdächtigen (zunächst) laut der Einstellungsgründe vorgeworfene Geschehen erfasst wurde, stellte sich das Problem in dieser Form zwar nicht. Allerdings steht in Einstellungen jener Sachverhalt, der eine Straftat darstellen könnte, im Vordergrund. Auf die Vor- und/oder Nachtsituation wird auch in ausführlichen Begründungen nur dann und insofern eingegangen, wenn und soweit es für die Beweiswürdigung relevant ist.

Deshalb wurde versucht, möglichst neutral die „Art des Kontaktes unmittelbar vor dem Kerngeschehen“ etwa dahingehend zu erfassen, ob die Beteiligten einer gemeinsamen Freizeitaktivität nachgegangen waren, es zuvor einen Konflikt bzw. Streit gegeben hatte oder es zu einvernehmlichem Sexualkontakt gekommen war. Dazu konnten, wie sich aus Tabelle 8 ergibt, in lediglich 152 und damit 44 % der Fälle Feststellungen getroffen werden, wobei die Beteiligten in der Hälfte dieser Verfahren gemeinsam ihre Freizeit verbracht hatten, was vom heimischen Fernsehen bis zum Besuch einer Festivität oder Fahrt an einen Baggersee reichte.²²⁷

222 *Baurmann* (1983, 17).

223 *Elsner & Steffen* (2005, 92).

224 A. a. O., S. 93.

225 A. a. O.

226 A. a. O.

227 Etwa Fall A.

Tabelle 8: Die Art des Kontaktes vor dem Kerngeschehen

Gemeinsame (nicht-sexuelle) Freizeitaktivität	76	50 %
Bloßes Zusammentreffen	23	15 %
Einvernehmlicher Sexualkontakt	18	12 %
Konflikt bzw. Streit	13	9 %
Beruflicher Kontext	7	5 %
Sonstiges	15	10 %
	152	101 %*

*Rundungsbedingt

Ein zufälliges Zusammentreffen, etwa in einem Lokal, erst unmittelbar vor der Tat machte weitere 15 % der Fälle aus.²²⁸ Dem folgen mit 12 % solche, in denen es laut der Betroffenen vor dem sexuellen Übergriff zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen gekommen war, die nun angezeigten – etwa wegen der Art der Penetration²²⁹ – aber nicht gewollt waren. Sofern es, wie in 9 % der Fälle, zuvor Streit gegeben hatte, war dessen Gegenstand ausdrücklich nicht der Sexualkontakt. Zu den 5 %, die in einem beruflichen Kontext standen, gehören neben jenen, bei denen Tatverdächtige Arbeitgeber oder Vorgesetzte der Betroffenen²³⁰ gewesen waren, auch solche unter Kolleginnen und Kollegen. Wie schwierig es ist, bei vielfach schon bestehenden Beziehungen das Vortatgeschehen zu erfassen, zeigt sich schließlich auch daran, dass sich unter den 15 „sonstigen“ Fällen allein sechs befanden, in denen Betroffene ausgesagt hatten, sie seien gerade beim Einschlafen oder Aufwachen gewesen.

Im Folgenden sollen mit Ausführungen zu den Tatörtlichkeiten sowie zum tatzeitnahen Konsum von Drogen – vorrangig von Alkohol und vornehmlich durch die Betroffenen – zwei Aspekte aufgegriffen werden, die vielfach nicht nur Geschehnisse im Tatsächlichen auszeichnen, sondern zudem besondere Beweisprobleme mit sich bringen können. Danach gilt der Blick den objektiven Tatbestandsmerkmalen des § 177 StGB, mithin den sexuellen sowie den nötigen Handlungen.

228 Etwa Fall Q.

229 So etwa Beispiele am Ende des Kapitels 2.3.3.

230 Etwa Fall F sowie Fall V2.

2.3.1 Die Tatorte

Angaben zum Tatort konnten 254 der 343 der Fälle entnommen werden. Dabei wird unter Tatort jene Örtlichkeit verstanden, an der es zu den (versuchten) sexuellen Handlungen gekommen sein soll, auch wenn der Beginn der Tat bei dem zweiaktigen § 177 StGB weit vorgelagert sein kann und zwei Tätigkeitsorte nicht nur theoretisch denkbar sind, etwa wenn Betroffenen in einem Lokal heimlich „K.-o.-Tropfen“ verabreicht und sie dann an einen anderen Ort verbracht werden.

Tabelle 9: Die Tatorte

Wohnung/Zimmer der Tatverdächtigen (auch in Einrichtung)	67	26 %
Wohnung/Zimmer der Betroffenen (auch in Einrichtung)	48	19 %
Gemeinsame Wohnung der Beteiligten	47	19 %
Wohnung/Zimmer von Dritten / Hotelzimmer	22	9 %
Straßen, Plätze, Anlagen	16	6 %
Personenkraftwagen	14	6 %
Gaststätte, Discothek etc.	12	5 %
Sonstige öffentlich zugängliche Einrichtung	13	5 %
Besondere Wohneinrichtung, genauer nicht feststellbar ²³¹	9	3 %
Sonstiges	6	2 %
	254	100 %

Angesichts der Tatverdächtigen-Betroffenen-Beziehungen erstaunt es nicht, dass der Tatort – wie sich aus Tabelle 9 ergibt – mit 64 % ganz überwiegend die Wohnung eines oder beider Beteiligten gewesen war.²³² Dabei wird dieser Anteil möglicherweise noch unterschätzt, weil „übliche“ Örtlichkeiten eher als untypische in den Einstellungsgründen

²³¹ Alle Betroffenen und die meisten Tatverdächtigen hatten zwar in diesen Einrichtungen gelebt (letztere zumindest gearbeitet), so dass auch diese Taten im Wohnumfeld geschehen waren. Insbesondere unter dem Aspekt der Abgeschlossenheit konnten aber keine genaueren Feststellungen getroffen werden.

²³² Etwa: Fall J: Wohnung des Tatverdächtigen; Fall C: Zimmer des Betroffenen (in Einrichtung); Fall I: gemeinsame Wohnung; Fall H: gemeinsamer Haftraum.

ungenannt bleiben werden, während Angaben zu letzteren oft schon zur verständlichen Darstellung des Geschehens oder zur Beweiswürdigung erforderlich sind.²³³ Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass die meisten der erheblichen Tatörtlichkeiten etwas verbindet, nämlich ihre Abgeschlossenheit. Das gilt zum Beispiel – zumindest hinsichtlich des Kerngeschehens – auch für Hotelzimmer, die sechsmal und so auch im folgenden Fall der Tatort gewesen sein sollen.²³⁴

Fall S: Die Betroffene S hatte auf einem Datingportal für an sadomasochistischen Praktiken Interessierte zuerst mit dem Tatverdächtigen kommuniziert, sich dann mit ihm in einem Hotelzimmer getroffen, „wo es zum Geschlechtsverkehr, teilweise unter Einsatz einer Peitsche“ gekommen war. Danach aßen sie gemeinsam im Hotelrestaurant. Bei ihrer Anzeigenerstattung wegen Vergewaltigung gab S an, sie habe „außer ‚aua‘ [...] nichts gesagt oder getan, um ihren Widerwillen zu äußern“. Zu einer Nachvernehmung war sie nicht bereit. Der Kellner, der sie im Restaurant bedient hatte, gab an, beide hätten sich „die ganze Zeit gut unterhalten, es habe in keinster Weise angespannt oder gezwungen gewirkt“. Die Einstellung erfolgte, weil von einer „Gewalthandlung zur Erzwingung sexueller Akte“²³⁵ nicht ausgegangen werden könne.

Abgeschlossenheit kann, muss es aber nicht geben, wenn sich die Straftat in der Wohnung Dritter ereignet haben soll:

Fall T: Während ihre Mutter dachte, die 15-jährige T übernachtete bei einer Freundin, nahmen beide an einer Party teil, die in der elterlichen Wohnung eines etwa Gleichaltrigen und sicher in Abwesenheit von dessen Eltern stattfand. Nach sogenannten Trinkspielen war ein 15-jähriger Gast so alkoholisiert, dass er sich in einem separaten Raum auf ein Schlafsofa begab. Später legten andere Besucher die ebenfalls erheblich unter Alkoholeinfluss stehende T dazu. In der Nacht kam es unstreitig zum Beischlaf. Am Morgen rief T ihre Schwester an, die sie abholte. Dieser erzählte sie, was vorgefallen war, und bat sie darum, der Mutter nichts zu sagen. Die Schwester war aber so verärgert, dass sie ihre Mutter informierte. Diese erstattete Strafanzeige wegen Vergewaltigung. T gab an, der Tatverdächtige sei unerwartet vaginal eingedrungen, während dieser sagte, die T habe ihn „mit der Hand an seinem Geschlechtsteil stimuliert und schließlich seien sie übereingekommen, den Geschlechtsverkehr miteinander auszuführen“.

233 Fall T2; ein solch hoher Anteil an Wohnungen der Beteiligten als Tatörtlichkeit fand sich auch schon in früheren Studien. So belief sich dieser bei Jäger– dessen Fälle wegen ihres Alters nicht einmal eheliche sexuelle Nötigungen bzw. Vergewaltigungen zum Gegenstand hatten – auf knapp 60 % (2000,59).

234 Ebenfalls Fall O2.

235 Die somit fehlende Mittel-Zweck-Relation war, obwohl es insgesamt fünf Fälle mit sadomasochistischen Kontakten gegeben hatte (etwa Fall O, Fall F2), nur in diesem einen der Einstellungsgrund gewesen.

Da es laut Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte für den Einsatz von Gewalt gab – das ärztlich festgestellte Hämatom am Arm der T könne jedenfalls „auf vielfältige Weise“ entstanden sein –, prüfte sie § 179 StGB. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung der T und das Erkennen und Ausnutzen derselben durch den Tatverdächtigen konnte aber nicht gerichtsfest festgestellt werden. Hierbei kam zum Tragen, dass alle, die an der Party teilgenommen hatten, so alkoholisiert gewesen waren, dass sie keine fundierten Angaben machen konnten. Hinzu kam, dass T, wie es Chatnachrichten belegten, vor allem Sorge hatte, dass „jetzt alles rumgetrascht“ werde. „Zumindest zugunsten“ des Tatverdächtigen dürfe deshalb die Möglichkeit nicht außer Betracht gelassen werden, dass T sich den „gegebenenfalls durch eine alkoholbedingte Enthemmung bedingten Vorfall nun nicht mehr erklären kann [...], auch wenn das natürlich nicht zutreffen muss“.

Fall U: Die Betroffene U und der Tatverdächtige, über die ansonsten nichts bekannt ist, hielten sich mit mehreren Personen in einer fremden Wohnung auf. Dort kam es zum Beischlaf in Anwesenheit der Dritten. Zwar habe der Tatverdächtige – wie U sagte – keine Gewalt angewandt und ihr auch nicht gedroht, sie aber „ausgetrickst“ (was nicht genauer ausgeführt wird). Als sie „nicht mehr wollte“, habe er das akzeptiert. Der Tatverdächtige ließ sich dahingehend ein, dass er vom Einverständnis der U ausgegangen sei. Die Einstellung erging zum einen aus rechtlichen Gründen, da eine Täuschung den Tatbestand des § 177 StGB nicht erfülle, aber auch aus tatsächlichen, weil ein Vorsatz nicht nachzuweisen sei. Das auch deshalb, weil Anwesende bezeugten, dass U sich von dem Tatverdächtigen habe ausziehen lassen und „zweimal gestöhnt“ habe.

Abgeschiedenheit zeichnete auch etliche jener 14 Fälle aus, in denen der Tatort ein Personenkraftwagen gewesen war. Das gilt zunächst, wenn die Tat in einem fahrenden Wagen geschehen sein soll, in dem sich lediglich die Beteiligten befanden, was aber nur auf den einen dargestellten Fall zutraf.²³⁶ Weiter können Betroffene gegen ihren Willen²³⁷ an einen anderen Ort verbracht werden, um sie dort im PKW, von Dritten unbehelligt und ungesehen, zu sexuellen Handlungen zu nötigen. Ein solches Geschehen behauptete jedenfalls eine 15-Jährige gegenüber ihrer Mutter, was diese zur Erstattung einer Strafanzeige veranlasste. In ihrer Vernehmung räumte die Jugendliche aber – aus staatsanwaltlicher Sicht glaubhaft – ein, dass zwischen ihr und dem Tatverdächtigen eine „Liebesbeziehung“ bestehe, weshalb sie einvernehmlich zu einer ruhigen Stelle gefahren seien und sie „Gefallen am Geschlechtsverkehr“ gehabt habe.

236 Fall P.

237 Die bloße Mitnahme einer Betroffenen an einen anderen Ort, an dem es dann zu (erzwungenen) sexuellen Handlungen kommt, macht den PKW noch nicht zum Tatort; so etwa Fall S2.

In sechs weiteren Verfahren hatten die Beteiligten ebenfalls im Einvernehmen einen abgelegenen Platz, etwa zur Nachtstunde einen solchen neben einem Recyclinghof, angefahren bzw. sich dort getroffen. In vier dieser Fälle lagen den Ermittlungsbehörden zwischen den Beteiligten in sozialen Netzwerken ausgetauschte Nachrichten²³⁸ vor, aus denen sich ergab, dass es sich – entgegen den (ersten) Angaben der Betroffenen – um „Seitensprünge“ gehandelt hatte.²³⁹ Dreimal war aus nach den Treffen gewechselten Mitteilungen zudem ersichtlich, dass es zu den sexuellen Handlungen einvernehmlich gekommen war („gut war’s“), während die vierte Betroffene dem Tatverdächtigen schon zuvor so klar geschrieben hatte, dass sie an „gemeinschaftlichem Geschlechtsverkehr [...] interessiert“ sei, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen „erwiesener Unschuld“ einstellte, was im gesamten Untersuchungsmaterial nur sechsmal vorkam. Im fünften Fall hatte die Betroffene eingeräumt, dass sie – nach „Küssen und Streicheln“ – zwar den vom Tatverdächtigen gewünschten Beischlaf zunächst abgelehnt, ihn aber auf weiteres Bitten mit den Worten „dann mach es halt“ zugelassen habe. Die Verbleibende hatte lediglich angegeben, dass der Tatverdächtige ihr früherer Freund sei, jedoch „nicht erwähnt“, dass es nach und trotz Trennung schon mehrfach solche „Treffen auf rein sexueller Basis“ gegeben hatte. Da sich ihre Angaben zudem erheblich widersprachen, konnte auf diese allein – so die Staatsanwaltschaft – eine Anklage nicht gestützt werden.

In anderen Fällen war ein Personenkraftwagen als Ort sexueller Kontakte – ob einvernehmlich oder nicht – weniger eindeutig. So vermutete eine Mutter wegen einer „Wesensänderung“ ihrer geistig eingeschränkten, nicht vernehmungsfähigen Tochter sowie ihr zugetragener Gerüchte, dass es bei Fahrten in die Behindertenwerkstatt durch das Begleitpersonal zu sexuellen Übergriffen gekommen sein könnte. Eine andere Betroffene, welcher Mitarbeiterinnen der Einrichtung, in der sie lebte, „psychische Auffälligkeiten [...] mit einhergehenden Realitätsverschiebungen“ attestierten, hatte bei der Erstattung ihrer Anzeige ein widersprüchliches Geschehen geschildert und weitere Angaben abgelehnt. In diesen beiden Verfahren führten aufwändige rechtsmedizinische und kriminaltechnische Untersuchungen nicht nur zu keinen Hinweisen auf Straftaten; das Fehlen von Spuren widersprach solchen eher. Da eine

238 Zu digitalen Beweismitteln: Kapitel 2.4.5.2.

239 Alle vier Betroffenen hatten die Strafanzeigen erst erstattet, nachdem ihre (Ehe-) Partner Kenntnis erlangt hatten.

dritte Betroffene ein Geschehen angezeigt hatte, das vor Jahren passiert sein soll, wären solche Ermittlungen nicht möglich gewesen. Festgestellt wurde aber, dass der Tatverdächtige und eine Zeugin – wohl dessen Partnerin – die Betroffene in der Vergangenheit schon „mehrfach wegen Verleumdung und übler Nachrede“ angezeigt und „zweimal einstweilige Anordnungen zur Unterbindung weiteren Kontakts“ erwirkt hatten, weil die Betroffene sie „in erheblichem Maße belästigte und beleidigte“.²⁴⁰

Örtlichkeiten wie „Straßen, Plätze und Anlagen“ bzw. „sonstige“²⁴¹ öffentlich zugängliche Einrichtungen“ werden eher mit fremden Tätern und einer überfallartigen Begehungsweise ohne Ortswechsel assoziiert; und damit weniger mit der angesprochenen Abgeschlossenheit. Wie ausgeführt,²⁴² waren aber lediglich sechs Tatverdächtige den Betroffenen unbekannt. Und so hatten sich auch in dieser aus 29 Fällen bestehenden Tatortgruppe etliche Betroffene bewusst – wenn auch oft alkoholisiert – mit Tatverdächtigen separiert.²⁴³ Zudem stellte sich in 20 Fällen etwa die Frage nach neutralen Tatzeuginnen bzw. -zeugen allein deshalb nicht, weil

- siebenmal schon nach den Angaben der Betroffenen keine Straftat vorlag,
- acht Betroffene nicht in der Lage bzw. bereit waren, ausreichend präzise und belastbare Angaben zu machen,²⁴⁴ und
- die Staatsanwaltschaft fünfmal mehr oder weniger deutlich von falschen Angaben der Betroffenen ausging.

In anderen Fällen konnten zwar Dritte zeugenschaftlich befragt werden, welche aber in Übereinstimmung mit²⁴⁵ oder entgegen den Betroffenen glaubhaft aussagten, dass es zu keiner Straftat gekommen war;²⁴⁶ zweimal hätten solche schon wegen der verstrichenen Zeit²⁴⁷ kaum ermittelt werden können.

240 Die verbleibenden drei Verfahren mit einem PKW als Tatort (darunter etwa Fall V2) wurden letztlich wegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eingestellt.

241 Dies in Abgrenzung zu „Gaststätten, Discotheken etc.“, dazu im Folgenden.

242 Kapitel 2.2.4.

243 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen: Fall P2.

244 Etwa Fall M.

245 Etwa Fall E.

246 Zur Vernehmung von (Tat-)zeuginnen und -zeugen: Kapitel 2.4.4.

247 So etwa Fall O; im zweiten lagen neun Jahre zwischen Straftat und Anzeigenerstattung.

Wenn im Folgenden von Gaststätten, Discotheken u. Ä. die Rede ist, so sei daran erinnert, dass diese nicht die Orte der Kontaktabbahnung, sondern der Straftat gewesen sein mussten. In fünf der zwölf Verfahren soll es sich dabei genauer um Toiletten(vor)räume gehandelt haben. Nur in einem Fall erfolgte die Einstellung auch aus rechtlichen Gründen. In diesem waren die Beteiligten – beide „mental eingeschränkt“ – in einem Inklusionscafé tätig gewesen, in dem es wiederholt zu sexuellem Kontakt gekommen sein soll, wobei es aber auch schon nach den Angaben der Betroffenen „am Einsatz von Nötigungsmitteln gefehlt“ habe.²⁴⁸

Viermal waren die Tatverdächtigen Inhaber der Lokalität, in der sie von den Betroffenen aufgesucht wurden. Allem Anschein nach waren die Gaststätten jeweils geschlossen, so dass eine mit Wohnungen vergleichbare Abgeschlossenheit bestand. Hierzu gehört ein dargestellter Fall,²⁴⁹ in dem die Betroffene eine Falschbeschuldigung eingeräumt, sowie ein weiterer, in dem die Staatsanwaltschaft eine solche zumindest in Erwägung gezogen hatte²⁵⁰. Auch in den zwei verbleibenden Fällen standen nur die Aussagen der Beteiligten zur Verfügung. Neben der Feststellung, dass den Angaben der Betroffenen jedenfalls kein höherer Beweiswert zukomme, wurde einmal thematisiert, dass diese die mehrere Wochen zurückliegende Straftat erst angezeigt hatte, nachdem der Tatverdächtige das mit ihr bestehende Arbeitsverhältnis gekündigt hatte.

Siebenmal waren die Beteiligten Gäste, wobei es dreimal an Dritten als Zeugen bzw. Zeuginnen fehlte, darunter in diesen beiden Fällen.

- Eine Betroffene stand selbst als Zeugin nicht zur Verfügung, da sie keine Erinnerung an das Geschehen im Lokal hatte und gerade deshalb vermutete, der Tatverdächtige habe ihr „K.-o.-Tropfen“ beigebracht und mit ihr den Beischlaf ausgeübt. Letzteren räumte der Tatverdächtige ein, wobei dieser einvernehmlich erfolgt sei. Zeitnahe Untersuchungen ergaben „weder relevante Verletzungsspuren im Intimbereich noch narkotisierende Mittel im Blut“ der Betroffenen.
- „Auf ausdrückliche Nachfrage“ gab eine Betroffene an, es könne „schon sein“, dass der Tatverdächtige annahm, sie sei mit den sexuellen Handlungen in der Toilette einverstanden, da sie „nichts gesagt“, an seinem Geschlechtsteil auch „gelutscht“ und bei seinen Manipulationshandlungen an ihr „wohl auch ein- oder zweimal gestöhnt“ habe.

248 Zu Fällen ohne eingesetzte Nötigungsmittel: Kapitel 2.3.4.1.

249 Fall Q.

250 „Zumindest Zweifel“ an der „Richtigkeit der Angaben“; „[...] durchaus ein Motiv hätte, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten.“

Anders stellte sich die Beweislage in vier Verfahren dar, die ihren Anfang immer mit von den Betroffenen erstatteten Anzeigen genommen hatten:

- Ein Tatverdächtiger soll der Betroffenen bei einem Toilettengang gefolgt sein und sie letztlich mit einem Finger vaginal penetriert haben. Der Tatverdächtige bestritt den Vorgang, Zeugen berichteten von einem Streit zwischen den beiden unmittelbar vor der angeblichen Tat, jedoch nicht vom Nachgehen des Tatverdächtigen. Im Spurenmaterial der beiden fand sich wechselseitig keine DNA.
- Eine Betroffene gab an, vom Tatverdächtigen in der Toilette sexuell genötigt worden zu sein. Nicht nur, dass ihre Freundin sagte, unmittelbar zuvor sei es zwischen beiden zu „eivernehmlichen leidenschaftlichen Küssen“ gekommen. Zudem lag ein „Videofilm“ (dessen Entstehung und Herkunft nicht ersichtlich ist) vor, der zeigte, wie die Betroffene dem Tatverdächtigen in der Kabine dabei „behilflich“ war, ihre Oberkleidung auszuziehen, und es „zu weiteren leidenschaftlichen und eivernehmlichen Zärtlichkeiten“ kam.
- Auch die dritte Betroffene sagte, sie sei von dem Tatverdächtigen in einer Toilette sexuell genötigt worden. Zuvor habe er ihr ein alkoholisches Getränk gegeben, nach dessen Konsum sie „Erinnerungslücken“ gehabt habe. Drei Freundinnen von ihr sagten nicht nur, sie habe danach keinen „verzweifelten oder aufgelösten Eindruck“ gemacht, sondern „verlegen in die Runde gegrinst“. Zudem hatte eine der drei von der Nebenkabine über die Trennwand hinweg zugesehen und den anderen von eivernehmlichen sexuellen Kontakten berichtet. Auf Videoaufzeichnungen des Clubs machte die Betroffene nach dem Vorfall „einen völlig normalen und unauffälligen Eindruck“. Eine baldige Blutprobe ergab eine BAK von 0,94 ‰, aber keine Hinweise auf sonstige „zentral wirksame Mittel“.
- Wo genau im Lokal sich die von der vierten Betroffenen behauptete sexuelle Nötigung ereignet haben soll, ist nicht bekannt. Der Tatverdächtige schilderte ein völlig anderes Geschehen als die Betroffene: Diese habe ihn und zwei Zeugen ohne ihr Einverständnis fotografiert. Als er ihr das Smartphone abnehmen wollte, um die Fotos zu löschen, habe sie ihn angegriffen, er sich verteidigt. Während beide Zeugen dies „glaubhaft“ bestätigten, waren die Angaben der Betroffenen „äußerst widersprüchlich und inkonstant“. Zudem fanden sich auf ihrem Smartphone entsprechende Bilddateien. Die Staatsanwaltschaft leitete gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft ein.

Die sechs „sonstigen“ Tatörtlichkeiten reichten vom Treppenhaus eines Mehrparteienhauses²⁵¹ über den Arbeitsplatz der Beteiligten²⁵² bis dahin, dass es einen Tatort schon in Ermangelung eines Zusammentreffens der Beteiligten nicht gegeben hatte²⁵³.

251 Fall H2.

252 Etwa Fall F.

253 Fall Z.

2.3.2 Alkohol, illegale Drogen und narkotisierende Mittel

Im Kontext sogenannter Vergewaltigungsmythen wird auch diskutiert, wie „die Verantwortlichkeiten von Tätern und Opfern einer Vergewaltigung in Abhängigkeit ihres jeweiligen Alkoholkonsums“²⁵⁴ bewertet werden. Demzufolge werde „der Täter meistens [...] als weniger schuldig angesehen, wenn er die Vergewaltigung in einem alkoholisierten Zustand begangen hat, während einem Opfer, welches getrunken hat, mehr Verantwortung aufgebürdet wird als einem nüchternen Opfer“²⁵⁵. Ergebnisse von Verlaufsstudien kämen dem zwar zunächst entgegen, da – wie *Elsner* und *Steffen* es formulieren – „der Einfluss von Alkohol [...] bei den Tatbeteiligten [...] zu hohen Einstellungsquoten“²⁵⁶ führt; ein Befund, der sich ähnlich in den Studien von *Dölling*, *Jäger* sowie *Goedelt*²⁵⁷ zeigte. Dass dem eine entsprechende „Vergewaltigungsmythenakzeptanz“ der entscheidenden Staatsanwaltschaften zugrunde liegt, ergibt sich aus den Untersuchungen jedoch nicht.

2.3.2.1 Die Betroffenen

Dölling, *Jäger* sowie *Goedelt*²⁵⁸ kamen hinsichtlich der Betroffenen zu dem Schluss, dass nicht die (erhebliche) Alkoholisierung als solche, sondern die dadurch beeinträchtigte Wahrnehmungsfähigkeit mit entsprechenden Auswirkungen auf die Qualität ihrer Aussage bedeutsam sei; ein Zusammenhang, für den vorliegende Daten ebenfalls sprechen.

So ermittelten die Verlaufsstudien anhand der in Gänze analysierten Strafakten Quoten alkoholisierter Betroffener zwischen fast 30 % und etwa 40 %.²⁵⁹ Demgegenüber war zwar nur in 50 Fällen und damit 15 % der hiesigen ausgewerteten Einstellungen eine Alkoholisierung der Betroffenen zur Tatzeit thematisiert worden. Beachtenswert ist dabei aber, dass die Anteile nur gering Alkoholisierter an allen Alkoholisierten bei

254 *Werner* (2010, 36).

255 A. a. O.

256 2005, 156.

257 *Dölling* (1987, 1. Halbband, 220 f.); *Jäger* (2000, 183 f.) sowie *Goedelt* (2010, 161 f.).

258 Jeweils a. a. O.

259 *Goedelt* (2010, 161): 28 %; *Jäger* (2000, 185): 40 %; die beiden folgenden allerdings ohne Differenzierung zwischen „Alkohol- und Drogeneinfluss“: *Elsner & Steffen* (2005, 107): 41 %; *Dölling* (1987, 2. Halbband, Tab. 142 Nr. 14): 42 %

Jäger 35 %²⁶⁰ und bei Goedelt 41 %²⁶¹ betragen hatten, was nur auf 10 % der 50 Einstellungen zutraf, während 45 der Betroffenen erheblich unter Alkoholeinfluss gestanden hatten.²⁶²

Sechzehn dieser 45 nahmen an oder vermuteten zumindest, ihnen seien heimlich – immer so genannte – K.-o.-Tropfen, also narkotisierend wirkende Stoffe, verabreicht worden;²⁶³ darunter allein fünf jener zehn, die angaben, die Sexualstraftaten seien von mehreren Personen begangen worden.²⁶⁴ Einigen fehlte aber schon die Erinnerung, ob es überhaupt (mit den Tatverdächtigen) zu sexuellen Kontakten gekommen war. Die Anzeigenerstattung²⁶⁵ erfolgte dann teilweise auch nicht, obwohl, sondern weil es eine Erinnerungslücke gab. Denn aus dieser und wegen des Kontextes wurde auf Sexualkontakt geschlossen oder solcher jedenfalls für möglich gehalten. Wenn es dazu mit dem Tatverdächtigen oder sogar mit mehreren Personen gekommen sei, sei sie aber – so eine Betroffene – „nicht einverstanden“ bzw. – so eine andere – „nicht sie selbst“ gewesen.²⁶⁶ Die Gewaltanwendung, wie sie in der heimlichen Beibringung narkotisierender Mittel begründet sein kann,²⁶⁷ war in der Hälfte der 16 Fälle mangels tatzeitnaher toxikologischer Untersuchung nicht nachweisbar, in der anderen Hälfte erbrachten Testungen keinen Befund.

Soweit eine erhebliche Alkoholisierung angenommen wurde, war deren Ausmaß und Wirkung nur zehnmal durch Messungen der Blutalkoholkonzentration (BAK)²⁶⁸ oder polizeilich festgestellte alkoholbedingte Ausfälle belegt.

260 A. a. O.

261 A. a. O.

262 Vier der 45 hatten angegeben, vor der Tat zudem wissentlich und willentlich illegale Drogen – von Cannabis bis Heroin – konsumiert zu haben. Hinzu kamen drei weitere, die nach ihren Angaben regelmäßig ihnen verschriebene Psychopharmaka einnahmen.

263 *Madea & Mußhoff* (2009) zu „Häufigkeit, Wirkungsweise, Beweismittelsicherung“ von K.-o.-Mitteln.

264 Kapitel 2.2.3.

265 Fünfzehn Betroffene hatten die Anzeige selbst erstattet, im verbleibenden Fall war dies zwar durch die Mutter der 17-jährigen Betroffenen, aber im Einvernehmen mit dieser geschehen.

266 Zuvor hatte es mehrfach (den Betroffenen erinnerliche) einvernehmliche Sexualkontakte mit einer anderen Person gegeben.

267 Zu den Anforderungen etwa BGH 3 StR 359/03, 7 f.

268 Höchster Wert mit 3,26 %: Fall L.

Acht der 45 Verfahren mit erheblich alkoholisierten Betroffenen wurden aus rechtlichen Gründen eingestellt, wobei dreimal gerade alkoholbedingte Missverständnisse hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat zu diesen geführt hatten. Dazu gehört auch der folgende Fall.²⁶⁹

Fall V: Als Polizisten, wohl infolge eines Anrufs wegen Lärmbelästigung, zum Tatort kamen, hörten sie durch ein offenstehendes Fenster, wie sich die Beteiligten „erheblich alkoholisiert [...] über Geschlechtsverkehr unterhalten“, die Anwendung von Gewalt sahen sie nicht. Da die Betroffene V während des Einsatzes sagte, sie sei „bereits jahrelang vergewaltigt“ worden, gingen die Polizisten von einer aktuellen Tat aus. Sie brachten die „unkooperative“ V in ein Krankenhaus, wo sie eine Untersuchung ebenso ablehnte wie weitere Angaben, und fertigten eine Anzeige. Am Folgetag sagte V, es habe keine Vergewaltigung gegeben; wobei sie sich schon an den Sexualkontakt mit dem Tatverdächtigen nicht erinnern konnte. Dieser gab an, es sei zu Beischlaf, und zwar einvernehmlich, gekommen, „dann“ sei er vom Lebensgefährten der V, der wohl unerwartet eingetroffen war, „mehrfach geschlagen“ worden. Über die am nächsten Tag verfügte Einstellung wurde V mangels Interesses an der Strafverfolgung nicht informiert.

Die übrigen fünf Betroffenen hatten von Anfang an angegeben – trotz Alkoholisierung zur Tatzeit ausreichend klar –, dass die Tatverdächtigen keine Nötigungsmittel eingesetzt hatten.²⁷⁰

Schichtet man jene 37 aus tatsächlichen Gründen ergangenen Einstellungen ab, stellen sich diese wie folgt dar:

- Nicht nur in einem dargestellten Fall²⁷¹ war die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass sich die Tat nicht wie geschildert zugetragen hatte. Das traf auch auf drei weitere Verfahren zu, in denen sie aber unbewusst falsche Angaben annahm.²⁷² Es blieb ein solches, in dem laut der Einstellungsgründe „noch von einer ‚Dramatisierung‘ eines realen strafbaren Geschehens“, einer Körperverletzung, ausgegangen wurde.²⁷³

269 Sowie Fall E und Fall L.

270 Hierzu Kapitel 2.3.4.

271 Fall Q.

272 Diese drei Betroffenen gehörten zu jenen sieben, die neben Alkohol entweder illegale Drogen konsumiert oder ihnen verschriebene Psychopharmaka eingenommen hatten.

273 Allerdings soll diese Körperverletzung – in dem sehr komplexen Geschehen mit vier Tatverdächtigen in unterschiedlichen Beteiligungsformen – von einem anderen Tatverdächtigen als jenem begangen worden sein, dem der Vorwurf der Vergewaltigung gemacht worden war. Zudem hatte die Betroffene den Vergewaltigungsvorwurf erst – so die Staatsanwaltschaft – „spät [...] und quasi aus der Not der Rechtfertigung nach Vorliegen der entsprechenden Spurenauswertung heraus“ erhoben.

- Vier Verfahren wurden eingestellt, weil die Angaben der Betroffenen zum Kerngeschehen nicht in Einklang zu bringen waren mit Sachbeweisen und/oder glaubhaften Angaben von Zeugen und Zeuginnen.
- Zwar war die Staatsanwaltschaft siebenmal von einer Aussagegegen-Aussage-Konstellation ausgegangen. In diesen Fällen fanden sich hinsichtlich der Angaben der Betroffenen jedoch Formulierungen wie jene, diese „scheinen [...] eher auf eine Fabulierneigung [...] hinzudeuten als auf tatsächlichen Geschehnissen zu beruhen“ bzw. es sei möglich, dass es sich „um ein für die Anzeigenerstatterin eher unangenehmes, massiv vom Alkohol beeinflusstes ‚erstes Mal‘“²⁷⁴ gehandelt habe.

In den verbleibenden 21 Fällen – also fast der Hälfte all jener mit zur Tatzeit erheblich alkoholisierten Betroffenen – erfolgte die Einstellung hingegen, weil deren Angaben so unklar, lückenhaft und/oder wenig plausibel gewesen waren, dass sich aus diesen kein vollständiger bzw. nachvollziehbarer Geschehensablauf ergab, den man den Tatverdächtigen hätte vorhalten können. Man könne vielmehr nur „spekulieren“ oder „mutmaßen“, was vorgefallen ist.

In 17 Verfahren – somit jedem zweiten jener 33, in denen der Einsatz von Nötigungsmitteln ausgeschlossen oder nicht nachweisbar gewesen war – prüfte die Staatsanwaltschaft nach Ablehnung des § 177 StGB, ob stattdessen wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung infolge des Alkoholkonsums der inzwischen aufgehobene § 179 StGB in Betracht kam.²⁷⁵ Die Intoxikation war aber nie so (beweisbar) weitreichend, dass die Betroffenen infolgedessen, wie es § 179 StGB erforderte, nicht in der Lage gewesen wären, „einen ausreichenden Widerstandswillen gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen“,²⁷⁶ was die Staatsanwaltschaft in der erforderlichen Gesamtschau²⁷⁷ anhand verschiedener Umstände darlegte.

274 Fall P2.

275 Zu § 179 StGB: Kapitel 2.5.3.1.

276 BGH 1 StR 394/14, RN 15.

277 In diese gingen u. a. niedrige BAK-Werte (1,2 ‰), Zeugenaussagen über das Verhalten der Betroffenen unmittelbar vor oder nach der vermeintlichen Tat sowie ihre eigenen Angaben ein; wie etwa, dass sie nach dem Geschehen problemlos mit dem Fahrrad heimgefahren sei.

Es bleiben vier nicht alkoholisierte Betroffene, von denen eine nach polizeilichem Eindruck²⁷⁸ zur Zeit der Tat unter dem Einfluss illegaler Drogen gestanden hatte, während die folgenden drei dies selbst mitteilten:

- Eine Betroffene gab an, sie habe gemeinsam mit dem Tatverdächtigen eine „Kräutermischung“ geraucht, weshalb sie so berauscht gewesen sei, dass dieser sie habe vergewaltigen können, ohne dass sie zu Gegenwehr in der Lage gewesen sei, während der Tatverdächtige sagte, er habe wegen des Rausches überhaupt nicht aufstehen können.
- Eine weitere zeigte an, nach dem Rauchen eines Joints von ihrem Lebensgefährten vergewaltigt worden zu sein. Sie hatten aber nicht gemeinsam konsumiert, im Gegenteil: Ihr Partner stand ihrem Drogenkonsum ablehnend gegenüber und trennte sich deshalb – wie sie in ihrer zweiten Vernehmung einräumte²⁷⁹ – in der angeblichen Tatnacht von ihr.
- Die dritte Betroffene war schwerstabhängig von Crystal Meth. Sie sagte, sie sei von dem Tatverdächtigen vor zwei Jahren elf Tage lang in dessen Wohnung eingesperrt und mehrfach vergewaltigt worden.²⁸⁰

Vier weitere, ebenfalls nicht alkoholisierte Betroffene gaben an, die Tatverdächtigen hätten ihnen heimlich bzw. gegen ihren Willen sedierende Stoffe verabreicht, darunter ein dargestellter Fall, in dem die kindliche Betroffene erzählt hatte, sie sei von ihrem Großvater vergewaltigt worden.²⁸¹ Die anderen drei waren schwer psychisch krank; von diesen nahmen zwei an, ihnen seien ihre eigenen Medikamente im Übermaß verabreicht worden. Während die Angaben der einen „widersprüchlich und kaum nachvollziehbar“²⁸² waren, teilte die andere im Nachgang zu ihrer Vernehmung schriftlich mit, dass sie den Beischlaf „im Nachhinein nicht mehr als Vergewaltigung bezeichnen würde“, und bekräftigte dies in einer zweiten Vernehmung. Es bleibt ein männlicher Betroffener, dessen Fall im Folgenden geschildert wird.

278 Fall M.

279 Den Tatvorwurf nahm sie nicht zurück. Seitens der Staatsanwaltschaft bestanden aber „erhebliche Zweifel“ an den Angaben der Betroffenen. Zudem sei in der Trennung „zumindest ein Motiv für eine mögliche Falschbelastung zu erkennen“.

280 Ausführlich als Fall U2.

281 Fall B.

282 Letzteres v a. hinsichtlich der angeblichen Wirkung („völlig weggetreten“) der Medikamente, die ihre Ärztin „noch nie beobachtet“ hatte. Die maximale Zahl an Tabletten, die der Tatverdächtige ihr gegeben haben könnte, war als Differenz zwischen verschriebenen und noch vorhandenen Tabletten feststellbar.

Fall W: Bei dem Betroffenen W waren 2001 „schwere Psychosen und Schizophrenie“ diagnostiziert worden. Nach den Angaben seines Vaters setzte er „immer wieder seine Medikamente ab, was den Umgang mit ihm erschwerte“. W stand unter Betreuung und war, wie er selbst sagte, schon mehrfach „zwangsweise eingewiesen“ worden.

Den Tatverdächtigen zeigte W wegen einer Tat an, die (irgendwann) 2005 und damit zehn Jahre zuvor geschehen sein soll. Dieser sei nachts, als er schon schlief, in sein Zimmer gekommen, habe „ihm eine betäubende Flüssigkeit unter die Nase gehalten und ihn hierdurch betäubt“. Dann habe er ihm „mit einer ‚dicken Spritze Blut und Muskelgewebe‘ aus beiden Unterarmen entnommen“, schließlich an dem „schlafenden Opfer den ungeschützten Analverkehr bis zum Samenerguss durchgeführt“. Der Tatverdächtige, der wohl in Jugendtagen mit seiner Familie in der Nachbarschaft des W gewohnt, dort aber seit mindestens 2001 nicht mehr gelebt hatte, bestritt das Geschehen.

Ohne W's Angaben auf ihre Plausibilität hin zu prüfen – etwa, wie er als Betäubter das Geschehen mitbekommen konnte –, führte die Staatsanwaltschaft aus, es ließe „sich nicht feststellen, wie sich der Vorgang tatsächlich zugetragen hat“. Da bei W aber „nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Angaben auf seiner Erkrankung basieren“, käme diesen „ein geringerer Beweiswert“ zu.

2.3.2.2 Die Tatverdächtigen

Von den in der PKS 2015 wegen des Vorwurfs der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung erfassten Tatverdächtigen standen nach polizeilicher Einschätzung 26 % bei der Tat „unter Alkoholeinfluss“,²⁸³ was in den hier analysierten Einstellungen nur bei 21 Tatverdächtigen, also 6 % der Fälle, ausdrücklich festgestellt wurde. Dabei hatten 17 von diesen ebenfalls alkoholisierte Betroffene gegenüberstanden, wobei der Konsum ganz überwiegend gemeinsam erfolgt und so die Alkoholisierung einiger Tatverdächtiger auch eher Teil der Darstellung des Geschehens war.

Achtmal war sie aber insofern Thema, als die Staatsanwaltschaft – wie dargestellt – zwar § 179 StGB prüfte, eine sich darauf stützende Anklage aber mangels (beweisbar) ausreichender Intoxikation der Betroffenen ablehnte. In diesen Fällen hieß es weiter, dass sich die Tatverdächtigen im Übrigen“ in einem ähnlich alkoholisierten Zustand befunden hätten, weshalb ihnen ein vorsätzliches Handeln kaum nachzuweisen wäre.²⁸⁴

283 BKA (Hrsg.). Jahrbuch 2015, 161, Tabelle 6.5 - T06; „Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals ‚Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss‘ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss“ (374).

284 Etwa Fall T.

Zwar wurde seitens der Staatsanwaltschaft in keinem der 21 Fälle eine mögliche Auswirkung der Alkoholisierung auf die Schuldfähigkeit angesprochen; ein Thema, das sich vielleicht nach einer Anklageerhebung im gerichtlichen Verfahren gestellt hätte. Eine „entschuldigende“ Wirkung sollte die Alkoholisierung des Tatverdächtigen dennoch in drei jener vier Fälle haben, in denen die Betroffenen – soweit ersichtlich – nicht alkoholisiert waren. Dabei handelte es sich bei den Beteiligten jeweils um Paare: zwei zur Tatzeit miteinander verheiratete sowie ein kürzlich getrenntes. Der getrenntlebende Tatverdächtige, dem die Betroffene eine versuchte Vergewaltigung vorwarf, gab an, diese am Tattag wegen eines klärenden Gesprächs aufgesucht zu haben. Er sei aber stark alkoholisiert gewesen, was „kein guter Zustand für eine Unterhaltung“ sei. So sei es dann zum Streit gekommen und die Betroffene habe, da er die Wohnung nicht verlassen wollte, die Polizei gerufen. Er habe sie aber „nicht angefasst“.²⁸⁵

In den anderen beiden Fällen „entschuldigten“ hingegen die Betroffenen ihre Ehemänner in polizeilichen Vernehmungen, die jeweils einige Tage nach den Anzeigenerstattungen stattfanden. Die eine wird von der Staatsanwaltschaft mit folgenden Worten zitiert:

„Er hat ganz, ganz selten getrunken, wirklich ganz, ganz selten, die Tage konnte man zählen. Da hab' ich dann auch schon wirklich gemerkt, dass er nicht bei vollem Verstand ist. Der wusste, glaube ich, gar nicht, was er da macht.“

Die zweite habe „selbst angegeben, dass sie davon ausgehe, dass der Beschuldigte infolge seiner erheblichen Alkoholbeeinflussung gar nicht wahrgenommen habe, dass sie einen sexuellen Kontakt in dieser Situation nicht gewollt habe“. Beide Verfahren wurden ebenfalls u. a. aufgrund von Bedenken am Vorsatz der Tatverdächtigen eingestellt. Übrig bleibt ein Fall, in dem die körperlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums im Vordergrund standen:

Fall X: Die Staatsanwaltschaft hielt es für „fraglich“, ob der 19-jährige Tatverdächtige aufgrund seiner Alkoholisierung überhaupt körperlich in der Lage gewesen wäre, die von der Betroffenen X nach über einem Jahr angezeigte Straftat zu begehen. X hatte selbst angegeben, ihn stark alkoholisiert in einem Lokal getroffen und auf seinem Heimweg begleitet zu haben. Dabei habe sie ihn „halb nach Hause getragen“ und „ihn in seine Wohnung 'hochschleifen' müssen, weil er dies alleine nicht mehr zustande gebracht hätte“. Dort habe er sie auf sein Bett

285 Die Staatsanwaltschaft fand die Darstellung des Tatverdächtigen „nicht unglaubhaft“. Das auch, weil er – wären die Angaben der Betroffenen gegenüber den eintreffenden Beamten korrekt gewesen – die Vergewaltigung nach dem Anruf bei der Polizei (von dem er wusste) versucht haben müsste.

geschubst und zum Oralverkehr gezwungen.²⁸⁶ Da sie sich nicht nur körperlich gewehrt, sondern auch um Hilfe gerufen habe, sei seine Mutter in das Zimmer gekommen. Dieser habe sie aber erzählt, was er ihr zuvor aufgetragen habe: dass er ihr nur ein Tattoo habe zeigen wollen. Die zeugenschaftlich vernommenen Eltern gaben an, noch nie Hilferufe aus dem Zimmer ihres Sohnes gehört zu haben – so dass die Mutter auch nie wegen solcher in sein Zimmer gegangen sei.

Der Tatverdächtige sagte, er könne sich an einen Vorfall erinnern, als X ihn, als er „ziemlich betrunken“ gewesen war, nach Hause gebracht habe. Dort sei es zu einvernehmlichem Oralverkehr gekommen, wobei er „allerdings [...] nach seinem Samenerguß gemerkt [habe, J. E.], dass der Geschädigten dies unangenehm war“. Das Verfahren wurde eingestellt, weil „letztlich Aussage gegen Aussage steht, ohne dass einer der Aussagen von vorneherein ein erhöhter Beweiswert zukäme“.

2.3.3 Die vorgeworfenen sexuellen Handlungen

Ausgehend von dem den Tatverdächtigen (zunächst) vorgeworfenen Geschehen stellt sich dieses bezüglich der Vornahme sexueller Handlungen wie in Tabelle 10 ausgewiesen dar.

Demnach soll es in gut 70 % der Fälle zu Penetrationen gekommen sein, während es in 33 Fällen und damit zu 10 % an jeder sexuellen Handlung bzw. einer solchen i. S. der Legaldefinition des § 184h Nr. 1 StGB gefehlt habe. In 22 dieser 33 Verfahren wurde eine Versuchsstrafbarkeit gemäß § 177 III StGB geprüft, wobei davon sechs hinsichtlich § 177 StGB wegen eines strafbefreienden Rücktritts von einer versuchten Tat eingestellt wurden,²⁸⁷ während die übrigen Einstellungen im Wesentlichen aus den gleichen Gründen wie bei vollendeten Delikten erfolgten. Nur einmal spielten die Besonderheiten einer möglicherweise versuchten Straftat eine Rolle:

Fall Y: Als die Anzeigenerstatterin in einer stationären Einrichtung für psychisch Kranke das Zimmer der Betroffenen Y betrat, lag diese „ordentlich zugedeckt und im Nachtzeug ordnungsgemäß bekleidet schlafend im Bett“. Davor stand der Tatverdächtige, ebenfalls ein Bewohner der Einrichtung, „mit herunter gelassener Hose und erigiertem Glied“.

286 Angesichts des von W geschilderten Geschehens hätte man auch daran zweifeln können, dass dies – unabhängig von einer Alkoholisierung – anatomisch möglich gewesen wäre: Der Tatverdächtige habe die Beine der sich wehrenden W „mit seinen Knien fixiert, ihre Arme über ihrem Kopf zusammengebracht, diese ebenfalls fixiert und sich gleichzeitig sein Oberteil ausgezogen. [...] Er habe sich nebenher selbst befriedigt [...] und schließlich seinen Penis in ihren Mund gesteckt [...]“.

287 Etwa Fall L sowie Fall M; in drei der sechs Fälle hatte die Staatsanwaltschaft geprüft, ob es zu einer nachweisbaren Körperverletzung gekommen war; hierzu Kapitel 2.5.3.1.

Aufgrund dieser Vorfindesituation sei – so die Staatsanwaltschaft – nicht davon auszugehen, dass es schon zu sexuellen Handlungen des Tatverdächtigen an Y gekommen war. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass es diesem „ausgereicht hätte, lediglich mit erigiertem Glied vor der schlafenden Zeugin [...] zu stehen“. Somit fehle es am unmittelbaren Ansetzen zur Verwirklichung der Straftat, mit hin am Versuch. Exhibitionistische Handlungen lägen ebenfalls nicht vor, da Y schlief und es dem Tatverdächtigen wohl nicht darauf angekommen sei, von der Anzeigenerstatterin gesehen zu werden, er vielmehr von dieser „überrascht“ wurde. Ergänzend führte die Staatsanwaltschaft aus, dass wegen des Krankheitsbildes des Tatverdächtigen „ohnehin fraglich“ sei, ob dieser im Zustand der Schuldfähigkeit gehandelt hat.

Tabelle 10: Die vorgeworfenen sexuellen Handlungen

Keine sexuellen Handlungen	33	10 %
davon		
<i>Versuchsstadium</i>	23	7 %
<i>Sonstiges</i>	10	3 %
Sexuelle Handlungen ohne Penetration	47	14 %
davon		
<i>Oberhalb der Kleidung</i>	13	4 %
<i>Unterhalb der Kleidung</i>	26	8 %
<i>Nicht feststellbar</i>	8	2 %
Sexuelle Handlungen mit Penetration	242	71 %
davon		
<i>Ausschließlich Beischlaf</i>	128	37 %
<i>Ausschließlich Einführen von Fingern/Gegenständen</i>	14	4 %
<i>Ausschließlich Oralverkehr [Fellatio]</i>	10	3 %
<i>Ausschließlich Analverkehr</i>	6	2 %
<i>Mehrere Penetrationsformen</i>	31	9 %
<i>Penetrationsform(en) nicht feststellbar</i>	53	16 %
Nicht feststellbar, ob/welche sexuelle Handlung	21	6 %
	343	101 %*

*Rundungsbedingt

In den übrigen zehn Fällen fehlte es aus anderen Gründen an sexuellen Handlungen im Sinne des § 177 StGB:

Fünfmal wäre es vermutlich schon nicht zu einem Ermittlungsverfahren gekommen, wären die vermeintlich Betroffenen zuvor gehört worden: Diese Verfahren hatten mit von Dritten erstatteten Strafanzeigen bzw. amtlichen Kenntnisnahmen begonnen, die auf Vermutungen oder Missverständnissen basierten. In ihren zeugenschaftlichen Vernehmungen versicherten alle Betroffenen glaubhaft, dass es keine (versuchten) sexuellen Handlungen gegeben habe.²⁸⁸

Die anderen fünf Fälle gingen hingegen auf Strafanzeigen der Betroffenen bzw. auf eine solche einer Mutter im Einvernehmen mit ihrem minderjährigen Sohn zurück. Einmal lagen zwar unstreitig sexuelle Handlungen vor, die aber keine gemäß § 177 StGB gewesen waren, da die Betroffene sie nicht „an sich“ dulden musste.²⁸⁹ Demgegenüber war es dreimal zu Körperkontakt zwischen den Beteiligten gekommen, wovon es sich aber zweimal um sogenannte ambivalente Tätigkeiten gehandelt hatte; das heißt um solche, „die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen“.²⁹⁰ Um als sexuelle Handlungen im Sinne des StGB zu gelten, müsste deshalb eine gedachte dritte Person in Kenntnis aller Umstände, einschließlich der Absichten des Täters, den Sexualbezug erkennen.²⁹¹ Zu diesem Ergebnis waren die Staatsanwaltschaften nicht gekommen.²⁹² Schließlich stellte eine Staatsanwaltschaft zu einem in Rede stehenden „Kuss auf die Wange“ fest, dass dieser „alles andere als erheblich“ sei, so dass ebenfalls keine sexuelle Handlung „im Sinne dieses Gesetzes“ vorlag.²⁹³

288 So Fall E, Fall F sowie Fall L.

289 Fall A2.

290 BGH 3StR 44/20, RN 13.

291 Gefestigte Rechtsprechung des BGH, a. a. O.

292 In einem Fall hatte der Tatverdächtige im Stehen „fest seinen Arm um die Anzeigerstatterin gelegt“, wobei beide vollständig bekleidet waren, Kontext ein Mandatsverhältnis war und es weder im Vorfeld noch bei der Handlung selbst zu „sexualbezogenen Andeutungen“ gekommen war. Zum anderen: Fall I2.

293 § 184h Nr. 1 StGB n. F.; „von einiger Erheblichkeit“ sind sexualbezogene Handlungen, „die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen“ (std. Rspr., etwa BGHSt 61, 173 RN 8). An dieser Auslegung habe auch die Einführung von § 184i StGB durch das 50. StÄG nichts geändert (BGH 2 StR 574/16, RN 10 f. sowie BGH 2 StR 580/16, RN 13 f.; a. A. *El-Ghazi* [2018, 250 ff.]).

Hatten sich die bisher genannten Beteiligten wenigstens gleichzeitig an ein und demselben Ort aufgehalten, war es im fünften Fall „nicht einmal zu einem Treffen“ gekommen.²⁹⁴

Fall Z: Der Betroffene Z hatte den Tatverdächtigen „im Jahr 2013“ kennengelernt. Kurz danach begannen sie, sich „fast täglich“ über Facebook auszutauschen. Wie lange das der Fall war, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls erfolgte die Erstattung der Strafanzeige frühestens 18 Monate nach dem Kennenlernen, als Z in Begleitung seiner Berufsbetreuerin auf einer Polizeistation erschien. Ob Z oder seine Betreuerin eine Vorstellung davon hatten, inwiefern das Geschehene strafbar sein könnte, ergibt sich aus dem Einstellungsbescheid nicht; geführt wurde das Verfahren jedenfalls „wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung“.

In den von Z vorgelegten Nachrichten ging es zuerst um „Banalitäten“. Nach einiger Zeit hieß es dann aber unter anderem, dass er, der Tatverdächtige, mit Z gerne „kuscheln“ und „gemütlich auf dem Sofa in Jogginghose“ einen Film ansehen würde, „den er sonst nicht schauen dürfe“. Zudem schrieb er Z mit „Na Süßer“ und „Hi Großer mit dem Großen“ an und versuchte zunehmend, wenn auch erfolglos, Z zu einem „Treffen zu bewegen“.

Sexuelle Nötigungen verneinte die Staatsanwaltschaft schon deshalb, weil es „zu keiner Zeit zum Austausch sexueller Handlungen, nicht einmal zu einem Treffen“ gekommen war. Zudem stellte sie fest, dass es sich zwar „im Hinblick auf den ehrkränkenden Charakter teilweise um grenzwertige Äußerungen“ gehandelt habe, denen Z aber „zu keinem der Zeitabläufe entgegentrat bzw. sich verbat“, weshalb auch eine Strafverfolgung etwa nach §§ 185, 238 StGB nicht in Betracht komme.

Auch jene in Tabelle 10 ausgewiesenen 21 Fälle und damit etwa 6 % aller Verfahren, bei denen anhand der Einstellungsgründe nicht festgestellt werden konnte, ob und gegebenenfalls zu welcher sexuellen Handlung es gekommen war, teilen sich in zwei höchst unterschiedliche Gruppen:

In neun Verfahren hatten schon die Betroffenen selbst nicht angeben können, ob es zu sexuellen Handlungen gekommen war – dies dann auch der Grund für die jeweilige Einstellung. Dabei handelte es sich um sieben Betroffene, denen die Erinnerung fehlte,²⁹⁵ sowie zwei, die dauerhaft nicht vernehmungsfähig waren.²⁹⁶

294 Das allein würde einen Tatvorwurf nach dem heutigen § 177 StGB nicht mehr verunmöglichen. Denn nicht nur, dass nach dessen Wortlaut auch sexuelle Handlungen von Betroffenen an sich selbst erfasst werden. Es ist auch „nicht erforderlich, dass der Täter räumlich anwesend ist“ (BGH 4 StR 624/19, RN 7).

295 Alle Betroffenen waren von der heimlichen Verabreichung von „K.-o.-Tropfen“ ausgegangen (dazu Kapitel 2.3.2.1); hier wurden nur jene Fälle erfasst, in denen auch die Tatverdächtigen keine sexuellen Handlungen eingeräumt hatten.

296 In beiden Fällen waren die Strafanzeigen durch Dritte erstattet worden; darunter Fall I.

In zwölf Fällen ist hingegen anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der (ersten) Angaben der Betroffenen zumindest ungefähr wusste, welche sexuellen Handlungen diese den Tatverdächtigen (zunächst) vorwarfen, ohne das aber in der Einstellung darzulegen. Das betraf hälftig Fälle, in denen die Betroffenen ausdrücklich keine weiteren Angaben machen wollten oder dies gezeigt hatten, indem sie zu terminierten Vernehmungen nicht erschienen waren. In den anderen sechs ging die Staatsanwaltschaft nicht davon aus, dass es überhaupt zu einer Straftat gekommen war. Das fand seinen Ausdruck zum einen in vier gegen die Betroffenen eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung.

Weiter hatte eine „augenscheinlich psychisch erkrankte“ Betroffene ihre Anzeige zurücknehmen wollen. Es „habe sich um Erinnerungsbilder aus der Vergangenheit gehandelt, die sie irrtümlich auf den Beschuldigten bezog“. Dieses Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft wegen „erwiesener Unschuld“ ein. Auch die verbleibende Anzeigenerstatterin litt wohl unter einer psychischen Störung.²⁹⁷ Ausweislich des Bescheides richtete sich ihre Anzeige gegen eine „unter dem Namen [...] auftretende Person“. Die – wenn auch kurzen – Einstellungsgründe erwecken den Eindruck, dass vor allem eine Kränkung vermieden werden sollte:

„Nach der kriminalistischen Erfahrung ist es nicht wahrscheinlich, dass die von ihnen geschilderten Vorfälle dergestalt zu beweisen wären, dass hierauf eine Anklageerhebung gestützt werden könnte. Letztlich gibt es keine belastbaren Beweise oder Indizien, die ihre Wahrnehmung bestätigen könnten.“

Es bleiben somit 289 Verfahren mit den Tatverdächtigen vorgeworfenen sexuellen Handlungen i. S. des § 177 StGB. Diese wurden, wie schon aus Tabelle 10 ersichtlich, unterteilt in solche ohne und mit Penetration.

Erstere stellten mit 47 Fällen innerhalb dieser Gruppe nur 16 % und erfolgten, soweit feststellbar, zu einem Drittel über der Kleidung.²⁹⁸ Dafür typisch sind die folgenden drei Vorgänge: Ein Tatverdächtiger soll die Betroffene während eines Verkaufsgesprächs „mit seiner linken Hand an ihrem Oberarm festgehalten haben und mit seiner rechten Hand (über

297 In einem Vermerk war festgehalten worden, dass zwar erhebliche Zweifel an ihrer Prozessfähigkeit (§ 51 ZPO) bestünden. Da sie aber seit kurzem nicht mehr unter Betreuung stehe und deshalb keinen gesetzlichen Vertreter habe, solle ihr dennoch eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden, „um ihr den Rechtsweg nicht von vornherein abzuschneiden“.

298 Unter der Kleidung, aber ohne (versuchte) Penetration: Fall D.

dem T-Shirt der Geschädigten) über deren Brüste gefahren sein“. Ein Hotelgast soll eine Reinigungskraft, die gerade die Betten bezog, „von hinten um die Taille gefasst und Bauch und Brüste gestreichelt“ haben. Ein dritter Tatverdächtiger habe seine Arbeitnehmerin, als diese sein Büro verlassen wollte, „an ihre Brüste gefasst“. Obwohl oder gerade weil in solchen Konstellationen die Feststellung der Erheblichkeit der sexuellen Handlungen eine umfangreiche Prüfung erfordert,²⁹⁹ wurde diese in keinem Fall ausdrücklich vorgenommen, sondern Erheblichkeit unterstellt und die Einstellung jeweils mit einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation begründet.

Sofern den Tatverdächtigen – wie in 242 Verfahren und damit ganz überwiegend geschehen – penetrierende Handlungen vorgeworfen wurden, gingen die Staatsanwaltschaften immer von dem Regelbeispiel „Vergewaltigung“ nach § 177 II Nr. 1 StGB aus,³⁰⁰ ohne bei anderen Praktiken als dem Beischlaf die erforderliche besondere Erniedrigung durch diese Aktivität zu prüfen. Entsprechende Ausführungen sind bei Verfahren, die einer Einstellung zugeführt werden, aber wohl schon grundsätzlich nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass es sich immer, wenn die Art der Penetration dem Bescheid zu entnehmen war, um Formen gehandelt hat, bei denen sich – so *Laubenthal* – „der erniedrigende Charakter der erzwungenen sexuellen Handlung [...] von selbst“³⁰¹ versteht.

Allerdings konnte in 53 Fällen nur aus dem Umstand, dass das Verfahren unter dem Vorwurf der Vergewaltigung geführt worden war und sich in den Gründen entsprechende Formulierungen fanden, auf Penetrationen geschlossen werden, ohne einzelne Praktiken erfassen zu können. Aber auch darunter ist ein überwiegender Anteil an Beischlafhandlungen zu vermuten, soll es doch ausschließlich dazu in zwei Drittel der übrigen 189 Verfahren gekommen sein.

299 BGH 5 StR 417/11, RN 9: „[...] sind auch die gesamten Begleitumstände des Tatgeschehens einzubeziehen und neben den näheren Umständen der Handlung die Beziehung zwischen den Beteiligten und die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen [...]. Eine ergänzende Betrachtung des Gesamtzusammenhangs ist insbesondere dann geboten, wenn die Handlungen für sich genommen in ihrer sexuellen Ausprägung nicht besonders gravierend oder nachhaltig sind.“

300 Ergänzend sei angeführt, dass in keinem Fall ohne Penetration dennoch ein besonders schwerer Fall nach § 177 II StGB angenommen wurde (bei dem es sich dann aber auch nicht um eine Vergewaltigung gehandelt hätte).

301 2012, RN 239.

Es bleiben, wie sich erneut aus Tabelle 10 ergibt, nur 30 Verfahren, in denen erkennbar und ausschließlich andere penetrierende Praktiken als Beischlaf in Rede standen. Fünfmal hatte es sich um männliche homosexuelle Kontakte gehandelt, wovon drei Fälle dargestellt wurden.³⁰² Erörtert wurde zudem das Verfahren gegen einen hochbetagten Tatverdächtigen, dem vorgeworfen worden war, der Betroffenen vaginal einen Rührstab eingeführt zu haben,³⁰³ sowie zwei weitere, in denen die Tatverdächtigen die Betroffenen, einmal während einer Autofahrt und einmal hochgradig alkoholisiert, zu Oralverkehr genötigt haben sollen.³⁰⁴ Es finden sich darunter aber zudem Fälle, in denen die vorgeworfenen Penetrationen Teilakte ansonsten einvernehmlicher sexueller Handlungen waren, wie in diesen beiden.

- Eine Betroffene erstattete Strafanzeige gegen einen Mann, mit dem sie „konkret zum Geschlechtsverkehr verabredet“ gewesen war. Nach vollzogenem Beischlaf habe er ihr „eröffnet“, Analverkehr ausüben zu wollen. Daraufhin habe sie „einen Scherz gemacht“ und aufgrund dessen angenommen, er „habe verstanden, dass sie keinen Analverkehr“ wünsche. Er sei trotzdem bei ihr anal eingedrungen.
- Eine andere warf dem Tatverdächtigen u. a. vor, er habe ihr in der inzwischen beendeten Beziehung wiederholt „beim Oralverkehr den Kopf so weit zu seinem Körper gedrückt, dass sie Brechreiz empfunden habe“. Der Tatverdächtige bestritt die Vorwürfe, räumte aber ein, „dass die sexuellen Handlungen zwischen ihm und [...] härterer Art gewesen seien“. Die Staatsanwaltschaft führte dazu aus: „Zudem erscheint es so, als greife die Zeugin aus den grundsätzlich einvernehmlichen sexuellen Handlungen Teilakte heraus, die sie (ggf. im Nachhinein) als ekelerregend, herabsetzend oder schmerzhaft bewertet.“

2.3.4 Die vorgeworfenen Nötigungen

2.3.4.1 „Schutzlückenfälle“?

Wie ausgeführt³⁰⁵ hatten Grieger *et al.* in ihrer im Rahmen der Schutzlückendebatte erstellten „Fallanalyse“ zwar angemerkt, dass man aus den Ergebnissen nicht darauf schließen könne, „in wie vielen Fällen jährlich die Strafverfolgung an den hier identifizierten Schutzlücken scheitert“³⁰⁶. Ihr Ziel war dennoch, „herauszufinden, ob die materielle Strafrechtsslage

302 Fall C, Fall H sowie Fall W.

303 Fall J.

304 Fall P sowie Fall X.

305 Kapitel 1.1.

306 2014, 8.

eine der Ursachen für Verfahrenseinstellungen und Freisprüche in diesen Verfahren ist³⁰⁷. Erbeten und analysiert wurden ausschließlich „Fälle, in denen von Expertinnen und Experten eine Strafbarkeitslücke gesehen“³⁰⁸ wurde. Ohne dies für die dann 107 Verfahren in Zahlen auszuweisen, kamen sie zu dem Befund: „Viele Fälle sind dadurch gekennzeichnet, dass die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch damit begründet wurden, dass das Tatbestandsmerkmal ‚Gewalt‘ nicht erfüllt sei.“³⁰⁹ Dass es solche Fälle in ihrem vorselektierten Material gab, wird nicht bezweifelt; allerdings erwecken ihre Ausführungen den Eindruck, es handele sich hierbei um die zwar nicht bezifferte, aber doch wesentliche Ursache dafür, dass die Verurteilungsquote ist wie sie ist – und das heißt aus ihrer Sicht vor allem niedrig.

Auch bei hiesiger Analyse spielte der Einsatz eines Nötigungsmittels eine zentrale Rolle. Erhoben wurde sowohl, was die Betroffenen den Tatverdächtigen laut ihrer (ersten) Angaben diesbezüglich vorgeworfen hatten, als auch, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften Einstellungen wegen fehlender Nötigungen verfügt hatten. Dabei zeigte sich, dass das eine nicht zwangsläufig zum anderen führt; also die Angabe der Betroffenen, nicht genötigt worden zu sein, nicht unbedingt der Einstellungsgrund ist. Während auf die staatsanwaltlichen Entscheidungen in Kapitel 2.6.2 eingegangen wird, wenn es darum geht, wie häufig Einstellungen aus rechtlichen Gründen ergangen waren, stellt sich an dieser Stelle die Frage, um welche Sachverhalte es sich gehandelt hatte, wenn Betroffene keine Handlung der Tatverdächtigen geschildert hatten, die von der Staatsanwaltschaft als Nötigung i. S. des § 177 StGB bewertet wurde; das auch vor dem Hintergrund, dass in der Schutzlückendebatte ungeprüft davon ausgegangen wurde, dass jedes angezeigte und tatsächlich stattgefundene Geschehnis ein strafwürdiger „sexueller Übergriff“ sei.

Auch auf die Gefahr hin, damit neue „Schutzlücken“ aufzutun, wird im Folgenden geprüft, in wie vielen der 343 analysierten Verfahren die Betroffenen laut ihrer eigenen Angaben von den Tatverdächtigen weder mit Gewalt noch durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben genötigt wurden und von diesen keine Lage ausgenutzt wurde, in der sie deren Einwirkung schutzlos ausgeliefert waren – und ob diese Verfahren zu Anklageerhebungen hätten führen können, wäre zur Tatzeit

307 A. a. O., 6.

308 A. a. O., 7.

309 A. a. O., 12.

§ 177 StGB n. F. in Kraft gewesen. Demnach hat es, wie aus Tabelle 11 ersichtlich, in mindestens 86 Fällen, also jedem vierten Fall, nach dem geschilderten Sachverhalt an einer Nötigung i. S. des § 177 StGB gefehlt.

Tabelle 11: Die vorgeworfenen Nötigungen

Kein Nötigungsmittel eingesetzt	86	25 %
(Auch) ³¹⁰ Gewalt	164	48 %
(Nur) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib od. Leben	10	3 %
Nicht feststellbar, ob/welche Nötigungsmittel eingesetzt wurden	83	24 %
	343	100 %

Seit dem 10. November 2016³¹¹ macht sich nach § 177 I StGB strafbar,

- wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt.

Ebenfalls strafbar, nun nach § 177 II Nr. 1, Nr. 2 StGB, macht sich, wer zum Erreichen der sexuellen Handlungen ausnutzt, dass die betroffene Person

- nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern oder
- auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist [...].³¹²

Nach § 177 II Nr. 3, Nr. 4 StGB gilt dies auch, wenn der Täter

- ein Überraschungsmoment ausnutzt oder
- eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht.

Es bleibt § 177 II Nr. 5 StGB, wonach sich strafbar macht, wer

- die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

310 In sechs Fällen in Kombination mit qualifizierten Drohungen.

311 50. StÄG, BGBl. I, 2460.

312 Es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert.

Unter diesen 86 Fällen ohne Schilderung eines nötigen Tatablaufs erfüllten 21 auch nach neuem Recht die Voraussetzungen einer Strafbarkeit schon nicht, weil es laut der ersten Angaben der Betroffenen gegenüber den Behörden entweder bereits an einer – zumindest versuchten und zudem erheblichen – sexuellen Handlung bzw. an deren Nachweisbarkeit fehlte oder weil diese einvernehmlich erfolgt war. Ganz überwiegend wurden die den Verfahren zugrunde liegenden Strafanzeigen nicht von Betroffenen selbst erstattet;³¹³ es gehört aber auch der folgende Fall dazu, mit dem es sich die Staatsanwaltschaft unnötig schwer machte:

Fall A2: Die Betroffene A2 zeigte 2015 an, dass ihr früherer Freund, mit dem sie 2008 bis 2012 eine Beziehung geführt hatte, in dieser Zeit mehrfach neben ihr im Bett masturbiert habe, während sie selbst „vorgegeben hätte, zu schlafen“. Dabei sei Ejakulat auf ihre Oberschenkel gespritzt, weshalb sie ihm nun sexuelle Nötigungen vorwerfe. Anstatt schon bzgl. § 177 StGB zu prüfen, ob das Verhalten des Tatverdächtigen überhaupt eine rechtlich relevante sexuelle Handlung war, stellte die Staatsanwaltschaft diesbezüglich auf das Fehlen einer Nötigung ab, um dann zu § 179 StGB festzuhalten, dass Schlaf zwar eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung i. S. dieser Vorschrift sei,³¹⁴ es aber „keine sexuelle Handlung an Ihnen“ gegeben habe, weil „allein das Bespritzen mit dem Ejakulat [...] nicht zu einem unmittelbaren körperlichen Kontakt zwischen zwei Personen“ führe. Dabei übersah sie zudem, was sie selbst in den Gründen zweimal festgestellt hatte, nämlich dass A2 mitnichten geschlafen, sich vielmehr schlafend gestellt hatte.³¹⁵

Unter den übrigen 65 Verfahren bilden jene 27 Betroffenen die größte Gruppe, die – bei eigener Anzeigenerstattung – laut der Einstellungsgründe vorbrachten, ihren den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen nicht geäußert oder in anderer Weise kundgetan zu haben. Somit wäre auch in diesen Fällen eine Strafbarkeit nach § 177 I StGB n. F. mangels sexueller Handlungen „gegen den erkennbaren³¹⁶ Willen“ der Betroffenen ausgeschlossen gewesen.

313 Kapitel 2.1.1 sowie etwa Fall L; anders etwa Fall Z.

314 Ständige Rechtsprechung, etwa BGH 1 StR 108/13, 2 f.

315 Zudem hatte die Betroffene angezeigt, von dem Tatverdächtigen – Jahre nach der Trennung, aber mehrere Monate vor der nunmehrigen Anzeige – „durch Androhung von Schlägen mit einem Knüppel bedroht/genötigt/erpresst worden zu sein“. Das Verfahren wurde abgetrennt und unter Erpressung eingetragen.

316 Fischer (2018, § 177 RN 12) zur Erkennbarkeit, die als bloße „Möglichkeit des Erkennens“ nicht auf den Täter zielen könne. Stattdessen komme es auf die „Erkennbarkeit für die Allgemeinheit bzw. für einen objektiven Dritten an“; hierzu auch Mitsch (2018) sowie Hörnle (2019, 441 f.).

Weshalb sie ihren Willen nicht mitgeteilt hatten und warum es zu einer Anzeigenerstattung gekommen war, lässt sich den Einstellungsgründen nur teilweise entnehmen und mag auch für die Staatsanwaltschaften des Öfteren nicht ersichtlich gewesen sein. Feststellen lässt sich jedenfalls, dass acht Betroffene, wie mehrfach die ihnen gegenüberstehenden Tatverdächtigen, unter geistigen und/oder psychischen Einschränkungen litten.³¹⁷ Dies hatte etwa zur Folge, dass sich eine Betroffene von ihrem neuen Partner einreden ließ, es handele sich auch dann um eine Vergewaltigung, wenn der Beischlaf als solcher schmerzhaft sei, was dazu führte, dass sie ihren früheren Freund anzeigte. Hierzu gehört aber auch jener schon angesprochene Fall, in dem die „mental eingeschränkten“ Beteiligten in einem Inklusionscafé tätig waren, wo es zu wiederholtem Sexualkontakt gekommen war. Sieben andere Betroffene hatten angegeben, sie hätten zur Tatzeit, meist wie die Tatverdächtigen, unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen gestanden, weshalb sie etwa „mit der Situation überfordert“ gewesen seien.³¹⁸ In diesen zusammen 15 Fällen war nach Ablehnung des § 177 StGB durchweg § 179 StGB geprüft, dessen Verwirklichung aber ebenfalls verneint worden.³¹⁹ Davon ausgehend, dass § 177 II Nr. 1, Nr. 2 StGB n. F. jene Sachverhalte erfasst, die früher dem inzwischen aufgehobenen § 179 StGB unterfielen,³²⁰ wäre aus staatsanwaltlicher Sicht wohl auch heute keine Anklageerhebung in Betracht gekommen.

Von den übrigen zwölf Betroffenen ohne Kundgabe ihres entgegengesetzten Willens hatten sechs – teilweise mehrere Jahre nach den Vorfällen – zur Anzeige gebracht, dass ihre damaligen (Ehe-)Partner „Sex“ wollten, sie selbst aber „müde“ waren oder „keine Lust“ hatten, die sexuelle Handlung deshalb nur über sich „ergehen“ ließen. Die anderen sechs Sachverhalte sind hingegen vielgestaltiger. So gab eine Betroffene an, der Tatverdächtige habe sie „ausgetrickst“,³²¹ andere, er habe sie zum Beischlaf „überredet“ oder um diesen „gebettelt“. Eine weitere meinte,

317 Rauchert (2008; 2009); Zinsmeister et al. (2017) sowie Elbing & Mayer (2018) zu Menschen mit geistiger Behinderung als Betroffene sowie Opferzeugen und -zeuginnen von sexueller Gewalt.

318 Etwa Fall Q.

319 Hierzu Kapitel 2.5.3.1.

320 § 179 StGB wurde zwar durch das 50. StÄG aufgehoben. § 177 StGB n. F. enthält aber Nachfolgeregelungen, durch die „sowohl das Schutzgut als auch die inkriminierte Angriffsrichtung [...] unverändert geblieben“ (BGHSt 1 StR 52/17, 2) sind.

321 Fall U.

der Tatverdächtige hätte doch an ihrem Schweigen „merken müssen, dass sie nicht darauf anspringt“. In den Einstellungen reichen die Hinweise zum Motiv für die Anzeigenerstattung von der „nachvollziehbaren“ Belastung der Betroffenen durch den Vorfall bis zu „nicht ohne Weiteres erklärbaren Widersprüchen und Belastungstendenzen“. Unter diesen zwölf Verfahren könnten sich solche befinden, in denen eine Strafbarkeit nach Alternativen des § 177 II StGB n. F. grundsätzlich in Betracht käme; tatsächlich war auch nur einmal § 179 StGB geprüft worden.

Allerdings gilt – und das wieder für alle 27 Fälle, in denen Betroffene nach ihren eigenen Angaben ihren entgegenstehenden Willen nicht zum Ausdruck gebracht hatten –, dass keine Einstellung (allein) wegen des Fehlens einer Nötigung ergangen war, sondern ausschließlich, vorrangig oder zumindest „im Übrigen“, weil dem Tatverdächtigen ein vorsätzliches Handeln „nicht gerichtsfest nachzuweisen“ sei.³²² Das begründeten die Staatsanwaltschaften ganz überwiegend nicht nur mit dem nicht artikulierten entgegenstehenden Willen, sondern führten etwa weiter aus, „zumal“ der Tatverdächtige ebenfalls erheblich alkoholisiert oder lernbehindert gewesen sei, er aufgrund zuvor über soziale Medien ausgetauschter Nachrichten von einem sexuellen Interesse der Betroffenen ausgehen konnte oder diese selbst „eingeräumt“ habe, dass für ihren Mann „wohl nicht erkennbar war, dass sie keinen Geschlechtsverkehr wollte“.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Kontext der Neufassung des § 177 StGB auch diskutiert wurde, ob sich dadurch die Beweislage verändern werde. *Rabe* und *Normann* griffen dies schon 2014 in Form einer Forderung auf: „Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass bestehende Verfolgungsschwierigkeiten nicht auf die Beweisebene verlagert werden beziehungsweise sich bestehende Beweisschwierigkeiten verstärken.“³²³ Vorschläge, wie das – ohne Auswirkungen auf die Unschuldsvermutung und ohne Umwandlung des § 177 StGB in ein Fahrlässigkeitsdelikt – geschehen soll, sind sie allerdings schuldig geblieben.

Manche nahmen eine lediglich „gleichbleibend schlechte Beweislage“³²⁴ an, weshalb ein Anstieg der Verurteilungsquote auch nicht zu erwarten, vielmehr zu kritisieren sei, falls „Frauenverbände, Beratungsstellen oder

322 Etwa Fall T.

323 2014, 23.

324 *Bezjak* (2017, 376).

die Medien suggerieren würden, dass nach einer neuen Gesetzeslage fast alle oder jedenfalls sehr viel mehr Anzeigen zu Verurteilungen führen werden – und Betroffene dann auf den Boden der Realität zurückfallen müssten [...].³²⁵ Einige waren demgegenüber der Ansicht, die *Thiele* in seinem Impulsreferat für die Reformkommission formulierte: „Bereits nach geltender Rechtslage bestehende Schwierigkeiten bleiben bestehen, würden aber durch die Einführung einer ‚Nein-heißt-Nein‘-Lösung ausgeweitet.“³²⁶

Andere gingen davon aus, dass mit der Novellierung „möglicherweise die Hoffnung“³²⁷ verknüpft bzw. eine der „Grundannahmen“³²⁸ gewesen sei, durch Wegfall des nötigen Elementes auch Beweisschwierigkeiten zu beseitigen und so die Verurteilungswahrscheinlichkeit zu erhöhen; was zudem „das Anzeigenverhalten positiv beeinflussen“³²⁹ solle. *Hoven* und *Weigend* prognostizierten, dass es bei der Beweiswürdigung „noch häufiger als bisher auf einen Vergleich der persönlichen Glaubwürdigkeit der beiden beteiligten Personen hinauslaufen wird“³³⁰. Während sie noch annahmen, damit sei nur „nicht viel gewonnen“,³³¹ gingen *Lederer* und *Deckers* aus Sicht der Strafverteidigung einen Schritt weiter, indem sie konstatierten, dass an die Stelle äußerer Tatsachen „die innere Seite des Konflikts vor dem Hintergrund der Täter-Opfer-Beziehung“³³² trete. Im Vordergrund stünde künftig „die Problematik eines ‚blaming the victim‘, denn die Verteidigung wird sich der Entstehungsgeschichte des Deliktes, der Begegnung der beiden Personen, aber auch dem persönlichen Hintergrund des möglichen Opfers in besonderer Weise zuwenden müssen“³³³.

325 *Hörnle* (2015b, 215).

326 2017, 1306; so auch *Hartmann et al.* (2015, 69).

327 *Hoven & Weigend* (2017, 184).

328 *Lederer & Deckers* (2017, 75).

329 A. a. O.; so auch *Frommel* (280, 372): „Jedenfalls wollten diejenigen, welche für die dann durchgeführte Reform plädiert haben, auch das Anzeigenverhalten steigern.“

330 2017, 185.

331 A. a. O.

332 2017, 76.

333 A. a. O., 77; diese Entwicklung sieht auch *Lamping* (2017, 355), die feststellt, dass das Opfer somit „Situationen [ausgesetzt wird, J. E.], die eigentlich gerade verhindert werden sollten“.

In hiesiger Untersuchung blieben jedenfalls von den anfänglich 86 Fällen ohne den Einsatz nötiger Mittel zunächst nur 38 übrig, bei denen eine Strafbarkeit nach dem nun geltenden § 177 StGB in Betracht kommen könnte. Aber auch von diesen wurden noch 22 weitere ausschließlich oder zumindest „zudem“ aus tatsächlichen Gründen eingestellt; darunter neun, weil die Betroffenen zu keinen vielleicht doch noch weiterführenden Angaben bereit gewesen waren.³³⁴

In den verbleibenden 16 Fällen ergingen die Einstellungen zwar ausschließlich aus rechtlichen Gründen. Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, dass es nach neuem Recht zu Anklageerhebungen gekommen wäre. So erfolgten zunächst drei der Entscheidungen, weil die Betroffenen die von den Tatverdächtigen angestrebten sexuellen Handlungen nach ihren eigenen Angaben zwar zuerst abgelehnt, ihnen dann aber „letztlich zugestimmt“ hatten; eine von ihnen, indem sie schließlich sagte: „Dann mach es halt.“ Die anderen beiden wurden in Form von Oralverkehr selbst aktiv. Zu diesem war es zum einen zwischen drei männlichen Jugendlichen gekommen, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe lebten und „es“ mal tun wollten, wobei einer zunächst zögerte, sich dann der Gruppendynamik aber wohl nicht entziehen konnte.³³⁵ Zudem hatte eine Betroffene neun Jahre nach dem Geschehen angezeigt, sie habe an ihrem damaligen Ehemann während eines eigenen, schwangerschaftsbedingten Krankenhausaufenthaltes – auf dessen Wunsch hin („er steht gerade so schön“) und nachdem sie es zunächst abgelehnt hatte – Oralverkehr ausgeübt, „damit sie ihre Ruhe hatte“ bzw. „um keinen Streit im Krankenhaus loszubrechen“.

Zusammengefasst stellen sich die Einstellungsgründe in diesen 73 Fällen, in denen die Tatverdächtigen nach den Angaben der Betroffenen keine Nötigungsmittel eingesetzt und keine schutzlose Lage ausgenutzt hatten, das Fehlen der Nötigung gemäß § 177 StGB aber zumindest nicht der alleinige Einstellungsgrund gewesen war, wie in Tabelle 12 dar.

334 In den verbleibenden 13 Fällen ergingen die Einstellungen aus diversen tatsächlichen Gründen, die von vier Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen bis zu vier „nicht glaubhaften“ Angaben der Betroffenen unter Darlegung ihres jeweiligen Falschbelastungsmotivs reichten.

335 So hatten sie sich extra in ein Stockwerk begeben, in dem sich die Erzieherin nicht aufhielt. Als diese sie dann doch suchte, versteckten sie sich gemeinsam in einer Abstellkammer, reagierten nicht auf ihre Rufe und setzten die sexuellen Handlungen dort fort.

Tabelle 12: Einstellungsgründe bei fehlender Nötigung

§ 170 II StPO (auch ³³⁶)	
... weil den Tatverdächtigen ein Vorsatz nicht nachzuweisen wäre	27
...weil keine erhebliche sexuelle Handlung vorlag bzw. es zu dieser im Einvernehmen gekommen war	21
... weil die Betroffenen „letztlich zugestimmt“ hatten	3
... aus sonstigen tatsächlichen Gründen	22
	73

Es bleiben demzufolge 13 Einstellungen, die ausschließlich damit begründet wurden, dass der angezeigte Sachverhalt mangels eingesetzter Nötigungsmittel oder ausgenutzter schutzloser Lage „zurzeit nicht strafbar“ sei.³³⁷ Aber auch das heißt nicht, dass diese Verfahren unter Geltung des § 177 StGB n. F. zwangsläufig anklagereif gewesen wären. Denn auch wenn lediglich in obigen 27 Fällen die fehlende Mitteilung eines entgegenstehenden Willens dazu führte, dass eine Einstellung (auch) mangels Nachweisbarkeit des Vorsatzes erging, bedeutet das nicht, dass sich den Staatsanwaltschaften diese Problematik nicht noch hätte stellen können, wären die Einstellungen nicht aus zwingenden rechtlichen Gründen erfolgt.

So befanden sich unter diesen noch in Rede stehenden Fällen zunächst mehrere, bei denen es die in den Einstellungsgründen wiedergegebenen Angaben der Betroffenen nahelegen, dass auch diese ihren entgegenstehenden Willen nicht „erkennbar“ zum Ausdruck gebracht hatten. Eine volljährige Betroffene hatte danach das folgende Geschehen zur Anzeige gebracht: Sie habe gemeinsam mit ihrem Onkel auf dem Sofa gelegen und ferngesehen, dabei habe man sich „über sexuelle Themen unterhalten“.

³³⁶ Einstellungsgrund neben oder anstatt Einstellung wegen fehlender Nötigung gemäß § 177 StGB.

³³⁷ Laut *Grieger et al.* (2014, 28) sei eine wesentliche Erkenntnis ihrer Untersuchung: „Die Widerstandsleistung der Betroffenen ist der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit. Die sexuelle Selbstbestimmung muss aktiv verteidigt werden, sie ist nicht voraussetzungslos geschützt.“ Das kann mit hiesiger Analyse nicht bestätigt werden. In keinem Fall war Widerstand – oder dessen Fehlen – als solcher, quasi im Sinne eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, erörtert worden. Am nächsten käme dem noch Fall C2, wobei es aber nicht um den Widerstand der Betroffenen als solchen ging, sondern ob dessen Überwindung schon „Gewalt“ gewesen war.

Er habe ihr „sexuelle Angebote gemacht, die sie allerdings nicht ernstgenommen“ habe. Als er angefangen habe, sie über ihrer Kleidung am Rücken zu streicheln,³³⁸ sei sie gegangen. Eine andere gab an, der Tatverdächtige habe, wenn sie gesagt habe, dass sie „es nicht will“, sofort von ihr abgelassen. Eine dritte, die noch etliche weitere Vorwürfe gegen den Tatverdächtigen vorgebracht hatte, zeigte an, dass sie an diesem mehrfach gegen Bezahlung Oralverkehr ausgeführt habe.³³⁹ Schließlich sah die Staatsanwaltschaft einmal wohl keine andere Möglichkeit, als in den Gründen den Text des § 177 II StGB zu zitieren und diesem die Aussage der Betroffenen gegenüber zu stellen, welche sie in einer zweiten Vernehmung „inhaltlich in vollem Umfang bestätigt“ hatte:

„Zu dem Zeitpunkt, als X anfing, mir den Rücken einzucremen, hatte ich gar nichts an. ... Auch er hatte nichts an. ... Schon während er mir den Rücken eingecremt hat, habe ich gemerkt, dass er mehr wollte. ... Auf Frage kann ich sagen, dass der X dann schon recht vorsichtig und behutsam meine Beine auseinander gedrückt hat. Er war nicht brutal zu mir, er hat mich auch nicht geschlagen oder mir mit irgendetwas gedroht.“³⁴⁰

Anklageerhebungen, basierend auf § 177 I StGB n. F., wären in diesen vier Fällen wohl kaum in Betracht gekommen. Und dafür, dass stattdessen einer der in § 177 II StGB n. F. normierten Tatbestände hätte einschlägig sein können, sprach jedenfalls anhand der Einstellungsgründe nichts. Anderes könnte für vier weitere Verfahren gelten, die eingestellt wurden, weil, wie es hieß, ein „bloß überraschendes Vorgehen nach derzeitiger Rechtslage“ nicht strafbar sei:³⁴¹ Zwei Ehefrauen, die eine sicher, die andere vermutlich zur Zeit der Anzeigenerstattung in Trennung lebend, hatten ihre Ehemänner angezeigt, weil diese noch zu Ehezeiten im Ehebett – der eine mit seinem Geschlechtsteil, der andere mit einem Finger – überraschend vaginal in sie eingedrungen seien. Die beiden anderen Fälle wurden an früherer Stelle kurz geschildert.³⁴² Zum einen handelte es

338 Weshalb sich auch hier die Frage nach dem Vorliegen einer erheblichen sexuellen Handlung gestellt hätte.

339 Dazu hielt die Staatsanwaltschaft noch ausdrücklich fest, dass auch keine Nötigung nach dem damaligen § 240 IV Nr. 1 StGB vorläge, da der Tatverdächtige für die sexuelle Handlung einen „positiven Effekt“ statt eines Übels in Aussicht gestellt habe.

340 Auslassungspunkte im Original; weil die Betroffene nach ihren eigenen Angaben zudem hätte „jederzeit aufstehen, sich etwas anziehen und die Situation beenden können“, habe sie sich – so die Staatsanwaltschaft – auch nicht in einer schutzlosen Lage befunden.

341 Zweimal mit den Anmerkungen, dass das Geschehene – die Angaben der Betroffenen unterstellt – „moralisch nicht hinnehmbar“ bzw. „sicherlich moralisch inakzeptabel“ sei.

342 Kapitel 2.2.4; Kapitel 2.3.3.

sich um jene Besucherin einer Sauna, die – so die Staatsanwaltschaft – von einem dortigen Mitarbeiter „überrumpelt“ worden war. Die zweite Betroffene hatte dem Tatverdächtigen vorgeworfen, bei ihr anal eingedrungen zu sein, obwohl sie mit einem „Scherz“ zum Ausdruck gebracht habe, dass sie das nicht wolle. Alle vier sagten, sie seien so „perplex“ bzw. „geschockt“ gewesen, dass sie die sexuelle Handlung über sich ergehen ließen. Davon ausgehend, dass ein „Scherz“ (dessen Inhalt nicht bekannt ist) eher gegen als für die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens spricht, käme § 177 I StGB n. F. zwar auch in diesen vier Fällen nicht in Betracht; möglicherweise aber eine der ersten drei Alternativen des § 177 II StGB n. F., wobei das Ausnutzen eines Überraschungsmomentes nahe liegt.³⁴³ Laut BGH gilt dabei das Folgende:

„Der Täter handelt in der Tatbestandsvariante des § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB [...] vorsätzlich, wenn er weiß, dass er eine sexuelle Handlung unter Einbeziehung des Opfers vornimmt, und er sich gerade das Überraschungsmoment zunutze macht. Letzteres setzt zunächst voraus, dass er die tatsächlichen Voraussetzungen der Überraschung des Opfers wahrnimmt, mithin die äußeren Umstände erkennt, aus denen sich ergibt, dass sich das Opfer keines sexuellen Angriffs auf seinen Körper versieht oder eines solchen zwar noch im letzten Moment gewahr wird, aber wegen der Schnelligkeit der Abläufe zur Bildung oder Kundgabe eines ablehnenden Willens außer Stande ist. Ferner muss der Täter das Überraschungsmoment als Bedingung für das Erreichen seiner sexuellen Handlung dergestalt erfassen, dass er zumindest für möglich hält, dass das Opfer in die sexuelle Handlung nicht einwilligt und dessen Überraschung den Sexualkontakt ermöglicht oder zumindest erleichtert.“³⁴⁴

Insofern bestehen erhebliche Zweifel, ob sich vor allem ein vorsätzliches Handeln für Anklageerhebungen ausreichend sicher hätte nachweisen lassen. Denn in diesen vier Verfahren, wie in all diesen 13 Einstellungen aus ausschließlich rechtlichen Gründen, basierte die Darstellung des Geschehens nur auf Angaben der Betroffenen („so wie sie es geschildert haben“; „ihre Angaben unterstellt“; „ihrer Aussage zufolge“). Lediglich ein in der genannten Sauna tätiger Mitarbeiter, auf den die Beschreibung der Betroffenen passte, wurde vernommen. Dieser bestritt das ihm vorgeworfene Geschehen. „Ihm sei der Vorwurf nicht erklärlich.“ „Ähnliche Vorfälle“, so die Staatsanwaltschaft, seien dort „bisher nicht bekannt geworden“.

343 § 177 II Nr. 3 StGB n. F., wegen Formulierungen wie „Schockstarre“ könnten aber auch § 177 II Nr. 1 bzw. Nr. 2 StGB n. F. anwendbar sein. Zu den fünf in § 177 II n. F. aufgeführten, „nicht aufeinander abgestimmten“ Tatbeständen Fischer (2018, § 177 RN 19 ff.).

344 BGH 2 StR 301/18, RN 28.

Und sogar wenn dieser Mitarbeiter das äußere Geschehen eingeräumt hätte, stellt sich die Frage, ob ihm angesichts der Schilderungen der Betroffenen³⁴⁵ zu widerlegen gewesen wäre, hätte er zudem angegeben, er sei nicht von einem „Überraschungsmoment“ ausgegangen. Ähnliches gilt hinsichtlich des unerwünschten Analverkehrs, zumal der Tatverdächtige der Betroffenen laut ihrer Angaben zuerst „eröffnet“ hatte, diesen ausüben zu wollen (woraufhin sie den „Scherz“ gemacht habe). Und hinsichtlich der beiden verdächtigten Ehemänner fehlte es nicht nur – wie in allen 13 Fällen – an unbeteiligten Tatzeugen oder -zeuginnen, ebenso wie an objektiven Beweismitteln. Hinzu kam, dass sich die eine Tat vier Jahre vor der erstatteten Anzeige ereignet haben soll, während im anderen Fall aktuell weitere (wohl wechselseitige) Strafanzeigen, u. a. wegen Beleidigung und übler Nachrede, vorlagen. Bei schweigenden oder bestreitenden Tatverdächtigen wäre eine Anklageerhebung auch nach § 177 II StGB n. F. deshalb nur schwer vorstellbar.

In diese Richtung gehen – nun wieder im Hinblick auf § 177 I StGB n. F. – auch drei der verbleibenden fünf Fälle, in denen die Tatverdächtigen ebenfalls nicht vernommen wurden, während die Betroffenen nun aber angegeben hatten, ihren entgegenstehenden Willen (zunächst) artikuliert bzw. durch das Wegschlagen der Hand des Tatverdächtigen zum Ausdruck gebracht zu haben. Während letzterer laut der Betroffenen vor ihrem Schlag „versucht“ habe, ihr „von hinten in die Hose zu greifen“, und danach, ihr über der Hose „mit der Hand zwischen die Beine“ zu greifen, bevor sie „aufgestanden und weggegangen“ sei – weshalb sich auch die Frage nach einer versuchten erheblichen sexuellen Handlung gestellt hätte –, soll es in den anderen beiden Fällen zum Geschlechtsverkehr gekommen sein. Ist von einer der Betroffenen noch bekannt, dass sie seit kurzem eine Beziehung mit dem Tatverdächtigen führte, den Beischlaf „noch“ nicht wollte, sich aber „unter Druck gesetzt“ fühlte, weshalb sie ihn über sich ergehen ließ, bleibt bei der anderen offen, wie der Tatverdächtige zu diesem gelangen konnte, hatte sie doch in ihrer Vernehmung nicht nur den Einsatz von Gewalt oder Drohungen „ausdrücklich verneint“, sondern auch, dass der Tatverdächtige sie „etwa am

345 Sie hatte nicht nur jene Sauna aufgesucht, auf deren Benutzung sie der Tatverdächtige zuvor „mehrmals angesprochen“ hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige diese Sauna zuerst betreten, um ihr zu sagen, dass er eine Emulsion für sie habe, die er nun hole, wozu sie sich nicht äußerte. Als er zurückkam, lag sie nackt in der Sauna. Der Tatverdächtige rieb sie „kurze Zeit“ „auch über ihre Brüste“ ein, während sie „aus Scham ihre Augen geschlossen“ hielt und nichts sagte.

Weggehen gehindert“ habe. Auch dass sich weitere Personen in der Wohnung befanden, die sie hätte um Hilfe bitten können, war ihr bewusst. Hinweise auf mentale Einschränkungen gab es ebenfalls nicht.

Es bleiben nur zwei Fälle, in denen das angezeigte und von den Tatverdächtigen zumindest teilweise eingeräumte Verhalten ein nach aktueller Rechtslage strafbares Sexualdelikt begründen könnte:

Fall B2: Die Betroffene B2 zeigte an, unmittelbar zuvor von dem Tatverdächtigen, den sie nur vom Sehen kannte, „plötzlich und unerwartet“ (wohl im öffentlichen Raum) „knapp unterhalb ihrer Brust umklammert worden zu sein. Die Person habe sie fest gedrückt, jedoch hätte sie sich aus der Umklammerung befreien können.“ Der Tatverdächtige sei sodann weggerannt. Die Staatsanwaltschaft prüfte – neben § 240 StGB – eine sexuelle Nötigung, kam aber zu dem Ergebnis, dass das „Umklammern“, das der Tatverdächtige nicht in Abrede stellte, nicht so schwer gewesen sei, dass B2 sich ihren eigenen Angaben zufolge daraus nicht „ohne weiteres habe befreien können“, weshalb es an der Gewaltanwendung fehle.

Fall C2: Die Betroffene C2 hatte „eigentlich nicht vorgehabt“, den Vorfall anzuzeigen, der sich nachts in einer nicht näher spezifizierten stationären Einrichtung zwischen Volljährigen ereignet haben soll. Dazu habe sie sich erst entschlossen, nachdem ein Zeuge diesen³⁴⁶ hausintern gemeldet hatte. Der Tatverdächtige bestritt zwar, C2, wie von ihr behauptet, „am ganzen Körper angefasst“ zu haben, während sie versucht habe, ihn wegzuschieben. Er räumte aber ein, „dass er versucht habe, die Geschädigte zu küssen“. Laut Staatsanwaltschaft stehe somit fest, dass er „gegen deren Willen sexuell übergrifflig wurde“, es jedoch, da C2 keine „spürbare Kraftentfaltung zur Überwindung ihres Widerstandes“ geschildert habe, an der Gewalteinwirkung gefehlt habe.

Einschlägig hätte im ersten Fall wohl § 177 II Nr. 3 StGB n. F., im zweiten § 177 I StGB n. F. sein können. Beides Mal blieb jedoch unerörtert, ob überhaupt eine (versuchte) sexuelle Handlung vorlag und wenn dem so war, ob diese – wie auch für § 177 StGB n. F. erforderlich – von einiger Erheblichkeit gewesen war. Worin die sexuelle Handlung im Fall B2 bestanden haben soll, wenn die Umklammerung schon als (wenn auch nicht ausreichendes) Nötigungsmittel geprüft wurde, erschließt sich nicht. Aber auch wenn der objektive Tatbestand erfüllt gewesen wäre, hätte es am Vorsatz des Tatverdächtigen gefehlt. In den Einstellungsgründen hieß es nämlich weiter:

346 Es blieb aber offen, was der Zeuge gemeldet hatte. Zwei Zeugen, die (wohl unabhängig voneinander) das Zimmer der C2 betreten hatten, hatten dort den Tatverdächtigen getroffen, während C2 angezogen auf ihrem Bett gesessen hätte. Von sexuellen Übergriffen berichteten sie in ihren polizeilichen Vernehmungen nicht. Einem gegenüber soll C2 gesagt haben, dass „der Typ nervt“ und sie „schon seit Stunden versuche, ihn los zu werden“.

„Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte 17 Jahre alt ist und Förderbedarf hat.“ Auf die Frage in der polizeilichen Vernehmung, warum er die Betroffene umarmt habe, habe er gesagt: „Weil ich meine Freundin ganz doll vermisse und die Frau auch ein bisschen toll finde.“ Nachdem der vernehmende Beamte ihm „verdeutlicht“ habe, dass sein Verhalten die B2 „verständlicherweise verängstigt“ habe, habe er geantwortet, „dieses sei ihm nicht bewusst gewesen, nun bereue er sein Verhalten jedoch“.

Somit ist lediglich Fall C2 offen. Folgt man dem BGH, fehlt es einem „misslungenen Kussversuch“ jedoch an der Erheblichkeit,³⁴⁷ weshalb nur die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung nach § 184i StGB n. F.³⁴⁸ bliebe.

Wie schon aus Tabelle 11 ersichtlich, konnten weiteren 83 Einstellungen keine Angaben zu eingesetzten Nötigungsmitteln entnommen werden. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass sich darunter zusätzliche Fälle befanden, in denen es an solchen fehlte, ohne dass dies in dem ausgewerteten Dokument thematisiert wurde. So gab es Verfahren, in denen wohl auch für die Staatsanwaltschaften offen geblieben war, ob der Tatverdächtige Nötigungsmittel gemäß § 177 StGB eingesetzt hatte; wie etwa bei Betroffenen, denen (genaue) Erinnerungen fehlten, ohne dass sie eine Gewaltanwendung durch heimlich verabreichte zentral wirksame Mittel behauptet hatten, oder die aufgrund psychischer oder geistiger Einschränkungen keine (genauen) Angaben machen konnten.³⁴⁹ In anderen Fällen, in denen Einstellungen aus sonstigen rechtlichen Gründen wie Schuldunfähigkeit erfolgten, fehlten Ausführungen zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 177 StGB schon deshalb. All das traf auf 17 Fälle zu, so dass 66 verblieben.

In allein 35 von diesen hatten die Betroffene weitere, zur Fortführung der Ermittlungsverfahren aber erforderliche Angaben abgelehnt. Dabei reichen die Fälle von einer Betroffenen, die in einem Brief an die Staatsanwaltschaft eine Vergewaltigung anzeigte und gleichzeitig mitteilte, dass sie „aufgrund der psychischen Belastung keine Angaben machen

347 BGH 4 StR 569/00, S. 4.

348 Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Berührung „in sexuell bestimmter Weise“ (BGH 4 StR 570/17, RN 25 ff.), dazu *Pohlreich* (2019).

349 Etwa Fall L, in dem der Betroffene seinen Eltern zwar von erzwungenem Analverkehr erzählte, über die Art des Zwanges aber nichts bekannt wurde.

möchte“,³⁵⁰ über solche, die entweder wortlos Vernehmungstermine verstreichen ließen oder ohne weitere Begründung (und nur teilweise mit einem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO) mitteilten, dass sie sich nicht mehr äußern werden, bis hin zu jener, die ihre Rechtsanwältin ausrichten ließ, dass sie keine weiteren Angaben machen wolle, wobei letztere – nach dem aus einem Vermerk gewonnenen Eindruck – eher en passant hatte einfließen lassen, dass die Erstattung der Anzeige nur aus „familiärem Druck“ heraus erfolgt sei, der inzwischen nicht mehr bestünde.

In weiteren 18 der übrigen 31 Fälle war die Staatsanwaltschaft (wohl) von unwahren Angaben der Betroffenen auch zum Kernbereich der Vorwürfe ausgegangen. Das formulierte sie zwar mehr oder weniger ausdrücklich. Immer stützte sie sich dabei aber auf zutage getretene besondere Umstände, wie objektive Beweismittel oder Ergebnisse aussagepsychologischer Begutachtungen; und auf eingeräumte Falschbeschuldigungen. Unter den verbleibenden 13 Verfahren sammelten sich schließlich solche wie das folgende.³⁵¹

Fall D2: Die Betroffene D2 berichtete bei der Anzeigenerstattung, sie habe am Vortag den ihr bekannten und namentlich genannten Tatverdächtigen getroffen und ihn mit in die Wohnung genommen, in der sie mit ihrem Ehemann lebte. Dort sei es in der Badewanne zu einer Vergewaltigung gekommen. Schnell war geklärt, dass der Tatverdächtige schon sehr lange verstorben war. Ihr Ehemann bezeugte, dass D2 die Wohnung an dem angeblichen Tattag überhaupt nicht verlassen habe. Zudem fanden sich keinerlei Tatspuren, weder in der Wohnung noch an der gynäkologisch Untersuchten, welche „aber bei dem von ihr dargestellten sexuellen Übergriff zu erwarten gewesen wären“. Das Verfahren wurde „aufgrund der mangelhaften Wirklichkeitsnähe“ eingestellt.

2.3.4.2 *Vorgeworfene Gewalthandlungen und qualifizierte Drohungen*

Sicher feststellbar war der den Tatverdächtigen vorgeworfene Einsatz und die Art des Nötigungsmittels demnach – wie erneut Tabelle 11 zu entnehmen – in 174 Verfahren, wobei es sich ganz überwiegend, nämlich 164-mal, nach den (ersten) Angaben der Betroffenen um Gewalt im Sinne

³⁵⁰ Das Zitat stammt nicht aus dem Brief, sondern aus dem Einstellungsbescheid. Ob die psychische Belastung Folge der angezeigten Straftat war und/oder ob die Betroffene eine solche durch eine Vernehmung befürchtete, ließ sich den Einstellungsgründen nicht entnehmen.

³⁵¹ Oder jenes schon angesprochene, in dem ein nach § 63 StGB Untergebrachter nach dem Suizid der Betroffenen Ärzte und Pfleger wegen deren Vergewaltigung anzeigte.

von § 177 I Nr. 1 StGB gehandelt haben soll, die vorliegt, wenn „der Täter durch eigene Kraftentfaltung das Opfer einem körperlich wirksamen Zwang aussetzt, um damit geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden“³⁵².

Während es in 38 der 164 Fälle lediglich und ohne weitere Ausführungen hieß, die Betroffenen seien von den Tatverdächtigen „mit Gewalt“ bzw. „gewaltsam“ genötigt worden,³⁵³ lassen sich die übrigen 126 Verfahren nach der in den Einstellungen zumindest als zentral angesehenen Handlung gruppieren:

- Von den Betroffenen gaben 34 an, die Tatverdächtigen hätten sie an den Armen bzw. Händen festgehalten, weitere 16, sie seien von diesen etwa auf Bett, Couch oder den Boden geworfen bzw. gedrückt worden,³⁵⁴ sowie schließlich fünf, die ihnen körperlich überlegenen Tatverdächtigen hätten sich trotz ihres Widerstandes auf sie gelegt.
- Zwanzig Betroffene nahmen an, ihnen seien von den Tatverdächtigen heimlich K.-o.-Tropfen oder Vergleichbares verabreicht worden.³⁵⁵
- In 19 Fällen war von Schlägen – „Ohrfeigen“ bis „Faustschläge“ – die Rede,³⁵⁶ elfmal von Würgen³⁵⁷ bzw. Zudrücken des Halses.
- Sechs Betroffene sagten, sie seien von den Tatverdächtigen eingesperrt, vier weitere, sie seien gefesselt³⁵⁸ worden.
- Ebenfalls sechsmal sollen Tatverdächtige den Betroffenen zur Ausführung des Beischlafs die Beine „auseinandergerissen“, fünfmal deren Kopf zur Ausführung des Oralverkehrs zu ihrem Geschlechtsteil gedrückt haben.

Eine Erörterung, ob es sich im Einzelfall um Gewalt im definierten Sinne gehandelt hat, fand sich kaum bzw. nur ansatzweise. Das wundert aber nicht nur deshalb nicht, weil eine abschließende Bewertung angesichts der aus anderen Gründen erfolgten Einstellungen nicht erforderlich war.

352 BGH 3 StR 356/05, RN 2.

353 Etwa Fall D.

354 Etwa Fall J.

355 Hierzu Kapitel 2.3.2.1.

356 Etwa Fall P.

357 Etwa Fall R.

358 Etwa Fall E2.

Hinzu kommt, dass es für Handlungen, bei denen sich – anders als etwa bei Schlägen und Würgen – die Frage hätte stellen können, höchstrichterliche Leitlinien gibt. Denn laut BGH reicht

„schon das Einsperren in einen umschlossenen Raum [...] als Gewalt im Sinne des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB aus, wenn es dazu dient, das Opfer am Verlassen des Raumes zu hindern und so die sexuellen Handlungen zu ermöglichen [...]. Darüber hinaus ist im Einzelfall das – mit nicht ganz unerheblicher Krafteinwirkung verbundene – Festhalten des Opfers ebenso wie die Überwindung von geringfügiger Gegenwehr als Gewalt zu qualifizieren [...]; ausreichend sein kann je nach den Umständen des Falles auch das Packen an der Hand, das auf das Bett Stoßen oder das sich auf das Opfer Legen bzw. der Einsatz überlegener Körperkraft.“³⁵⁹

Mehrere Staatsanwaltschaften zweifelten eher daran, dass sich das Geschehen tatsächlich so abgespielt haben kann, wie die Betroffenen es darstellten. Das betraf insbesondere Fälle, in denen der Zwang während der sexuellen Handlung an den sich – nach deren Angaben – zudem meist wehrenden Betroffenen aufrechterhalten worden sein soll. Dazu gehört etwa ein geschilderter Fall,³⁶⁰ in dem die Staatsanwaltschaft es „fraglich“ fand, ob der Tatverdächtige „aufgrund seiner Alkoholisierung überhaupt körperlich in der Lage gewesen“ war, die ihm vorgeworfene Tat zu begehen.

Eine andere Staatsanwaltschaft führte aus, dass das von der Betroffenen geschilderte Geschehen, nämlich dass „der Beschuldigte sich auf sie draufgelegt habe, sie dann versucht habe auszuziehen, wobei er sich auf ihr Becken gesetzt habe, sie mit seinen Händen an den Oberarmen festgehalten und sich gleichzeitig selbst ausgezogen habe, als nicht möglich erscheint“³⁶¹. Vergleichsweise kurz hatte es die Staatsanwaltschaft in einem dargestellten Fall³⁶² gehalten: Der Vorgang könne wie geschildert „nicht stattgefunden“ haben, da der Tatverdächtige „einen so langen Arm wohl nicht habe“. Auch andere Gewalthandlungen fanden Staatsanwaltschaften „nicht nachvollziehbar“:

Fall E2: Die Betroffene E2 zeigte den Tatverdächtigen wegen Vergewaltigungen an. Er habe sie nach dem Beziehungsende, das laut ihrer Angaben drei Monate zurück lag, dreimal in der noch gemeinsam bewohnten Wohnung „mit Handschellen an das Bettgestell gebunden [...] und sodann mit ihr den Geschlechtsverkehr in Überwindung ihrer körperlichen Gegenwehr vollzogen“. Aufgrund der Angaben

359 BGH 2 StR 153/02, 6 f.

360 Fall X.

361 Danach räumte die Betroffene ein, das Geschehen erfunden zu haben.

362 Fall R.

des Tatverdächtigen nahm die Staatsanwältin die sichergestellten Handschellen in Augenschein und unternahm einen „Selbstversuch“. Danach waren diese „mit Hebeln versehen, deren Betätigung die Handschellen aufspringen lässt. Eine Erreichbarkeit der Hebel ist dabei auch ohne weiteres gegeben, wenn die Handschellen am Handgelenk angebracht sind.“ Sie waren während der Beziehung der Beteiligten angeschafft und benutzt worden, nach Angaben der E2 hatte sie diese früher auch schon selbst entfernt. So kam die Staatsanwältin zu dem Ergebnis: „Dass die Handschellen durch den Beschuldigten dazu genutzt wurden, einen Widerstand der Anzeigenerstatterin gegen ungewollte sexuelle Handlungen zu überwinden, ist daher insgesamt nicht nachvollziehbar.“

Weiter führte sie aus: Nicht nur nach den Angaben des Tatverdächtigen, sondern auch nach denen des neuen Partners der E2, der zeugenschaftlich vernommen worden war, habe sie diesen drei Wochen vor Erstattung der Anzeige auf einem Fest kennengelernt. Zu der Zeit – so der Zeuge – habe die Beziehung mit dem Tatverdächtigen nach Angaben der E2 noch bestanden. Allerdings habe E2 ihm erzählt, dass der letzte Geschlechtsverkehr mit dem Tatverdächtigen länger zurück liege. Als zwei Wochen später ein Schwangerschaftstest positiv ausfiel, was mit den vorherigen Angaben der E2 zeitlich nicht ein Einklang zu bringen war, habe sie ihm gegenüber „erklärt, dass dies ein unfreiwilliger Sex mit dem Beschuldigten gewesen sei“. Vier Tage später erstattete E2 ihre Strafanzeige, zu welcher der Tatverdächtige zudem behauptete, sie stünde in Zusammenhang mit ihrem „Begehren“, dass er aus der gemeinsamen Wohnung auszieht. Dazu wurde ein den Tatverdächtigen betreuender Sozialarbeiter als Zeuge gehört, der angab, sein Klient habe ihn etwa zehn Tage zuvor über den Wunsch der E2 informiert, weshalb er schon Kontakt mit der Wohnungsgenossenschaft aufgenommen habe.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit der folgenden Begründung ein: „Im Hinblick auf die widersprechenden Aussagen, von denen keiner der Aussagen von vornherein höheres Gewicht zukommt, ist ein Tatnachweis im Ergebnis nicht gerichtsfest zu führen.“

Es bleiben zehn Verfahren, in denen die Betroffenen ausschließlich durch Drohungen zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen gezwungen worden sein sollen. Nur einmal war ausdrücklich geprüft worden, ob es sich bei der Äußerung des Tatverdächtigen um eine Drohung i. S. von § 177 II Nr. 2 StGB gehandelt hat; also eine solche, die sich auf eine „gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben“ bezog. Das war aber nicht der Fall, da seine Bemerkung gegenüber der Betroffenen, die ihm am Tagtag erstmals begegnet war, „sie wüsste ja, was sonst passieren würde“, nicht konkret genug war. In zwei weiteren Fällen lag eine qualifizierte Drohung wohl ebenfalls nicht vor, was jedoch nicht thematisiert wurde: Ein Tatverdächtiger soll damit gedroht haben, er werde dem Jugendamt mitteilen, dass die Betroffene Drogen konsumiert, so dass sie

ihre Kinder verlieren würde; ein anderer seiner Ehefrau damit, dass er für ihre Abschiebung in ihr (sicheres) Heimatland sorgen würde.

Für diese drei wie für die übrigen sieben Fälle galt aber, dass die Einstellungen (zudem) aus tatsächlichen Gründen ergingen. Deshalb stellt sich auch nicht die Frage, ob die Verfahren, wäre § 177 II Nr. 5 StGB n. F. – der ebenfalls eine Nötigung mittels Drohung erfasst, welche sich aber nur auf ein empfindliches Übel richten muss – zur Tatzeit anwendbar gewesen, anklagereif gewesen wären.³⁶³

Zu den Tatzeiten der hier geprüften Fälle konnten auch Drohungen, die sich nicht auf Betroffene, sondern ihnen nahestehende Dritte bezogen, i. S. des § 177 I Nr. 2 StGB relevant sein.³⁶⁴ So gab eine Betroffene an, sie habe eine „unfreiwillige Beziehung“ mit dem Tatverdächtigen geführt, in der es „vielfach zum erzwungenen Geschlechtsverkehr“ gekommen sei, weil er ihr gedroht habe, ansonsten ihren Ehemann und ihre Kinder zu töten. Sie habe das auch ernst genommen, weil er behauptet habe, „zur italienischen Mafia“ zu gehören und in deren Auftrag schon ganze Familien umgebracht zu haben.³⁶⁵

Überwiegend soll sich die Drohung aber (auch) gegen die Betroffenen selbst gerichtet haben. So hieß es in zwei schon dargestellten Fällen,³⁶⁶ der Tatverdächtige habe gedroht, ihm – dem Zellennachbar – „das Gesicht zu zerschlagen“ bzw. sie – die Kinder – „abzuknallen“. In anderen Verfahren war von „abstechen“ und „das Genick brechen“³⁶⁷ die Rede. Neben einem Fall, in dem der Inhalt der Drohung nicht mitgeteilt wurde, bleibt folgender, der unter „Drohung“ erfasst wurde, obwohl dieses Wort in den Einstellungsgründen nicht genannt wird. Stattdessen heißt es dort: „Der Fall weist in jeder Hinsicht Besonderheiten auf.“

363 So stellte das OLG Karlsruhe (2 Ws 341/18) im Rahmen einer Entscheidung über eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft nach § 210 II StPO fest, dass ein empfindliches Übel i. S. des § 177 II Nr. 5 StGB zwar darin bestehen könne, für den Fall der Verweigerung sexueller Handlungen die Beendigung einer Beziehung anzukündigen. Zur Beurteilung sei aber ein individuell-objektiver Maßstab heranzuziehen.

364 BGH 3 StR 475/16, RN 9; § 177 Abs. 5 Nr. 2 StGB n. F. erfordert nach seinem Wortlaut hingegen ausdrücklich, dass sich die Drohung gegen das Opfer selbst richtet.

365 Da die Betroffene angab, der Tatverdächtige habe ihr fünf auf verschiedene Namen lautende Personalausweise und eine Liste mit durchgestrichenen Namen gezeigt und zu diesen gesagt, „dass die ‚abgehakt, ‚erledigt‘“ seien, wurde dessen Wohnung durchsucht, ohne dass belastendes Material gefunden wurde.

366 Fall H sowie Fall K.

367 Fall O2.

Fall F2: Die Betroffene F2 zeigte eine Vergewaltigung an, die am Vortag stattgefunden habe. Bei dem Tatverdächtigen handele es sich um ihren vormaligen langjährigen Freund. Vor einem halben Jahr habe sie die Beziehung wegen ihres neuen Lebensgefährten gelöst, wobei sie aber in Kontakt geblieben seien. Am Tattag sei der Tatverdächtige – wie vereinbart – zu einem Besuch gekommen, der eine Übernachtung, allerdings im „Kinderzimmer“, einschließen sollte.

Sofort nach seiner Ankunft habe er den Einstellungsgründen zufolge ‚im Befehlstone‘ gesagt, sie solle mit ihm ins Schlafzimmer gehen, sie sei seine ‚Sklavin‘ usw. Sie habe Angst bekommen. Der Beschuldigte habe sich auf einen zuvor geschlossenen Vertrag berufen und von ihr das verlangt, was in dem Vertrag vereinbart worden sei. Es sei gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gekommen, sowie zum Einsatz diverser ‚Sexspielzeuge‘, auch habe es Fesselungen, Verbinden der Augen usw. gegeben.“

Wie sich herausstellte, hatte F2 während der Beziehung mit dem Tatverdächtigen „einen Vertrag ‚Bestrafungen und Anleitung – Informationsblatt für meine Sklavin‘“ unterschrieben. Dieser sei, so die Staatsanwaltschaft, „natürlich sittenwidrig und muss nicht erfüllt werden. Es kommt aber in Betracht, dass die Geschädigte von der Wirksamkeit des Vertrages ausging und dachte, sie müsse diesen Vertrag einhalten.“

Die Einstellung erfolgte, weil der Tatverdächtige nicht nur in einer „ausführlichen Stellungnahme“ behauptete, die von ihm nicht bestrittenen sexuellen Handlungen seien alle einvernehmlich gewesen. Zudem legte er einen USB-Stick vor, der den Chatverkehr zwischen den Beteiligten aus der Zeit nach der Trennung und über den Tattag hinweg enthielt. In diesem ließ sich F2 nicht nur durchgehend und ohne Widerspruch „Sklavin“ nennen. Der Tatverdächtige machte auch „unmissverständlich klar, dass er sich von dem Besuch [...] die Durchführung sexueller Handlungen erhofft“. Deshalb und weil eine ärztliche Untersuchung auch „keine Anhaltspunkte für Verletzungen ergeben“ habe, könne die Einlassung des Tatverdächtigen nicht widerlegt werden.

Ein Sachverhalt, der die Staatsanwaltschaft veranlasst hätte, ausschließlich § 177 II Nr. 3 StGB zu prüfen – also ob der Tatverdächtige eine Lage ausgenutzt hat, in der die Betroffene seiner Einwirkung schutzlos ausgeliefert war –, lag keinem der untersuchten Fälle zugrunde. Sofern diese Tatalternative in den Einstellungsgründen überhaupt angesprochen wurde, dann geschah dies meist lediglich in einem Obersatz der Art, dass „schon auf der Grundlage des Vorbringens der Anzeigenerstatterin [...] eine Nötigungshandlung des Beschuldigten bzw. das Ausnutzen einer schutzlosen Lage nicht zu erkennen“ sei.

Nur in drei Verfahren folgten – nach Ausführungen dazu, weshalb es an einer Nötigungshandlung mangle – „zudem“ solche zum Fehlen einer schutzlosen Lage. Neben zwei, in denen mehrere („hilfsbereite“) Personen in der Nähe gewesen seien, handelte es sich um einen angesprochenen

Fall, in dem die Betroffene ihren Ehemann während eines Krankenhausaufenthaltes oral befriedigt hatte. Obwohl sie selbst angegeben hatte, dies getan zu haben, um „ihre Ruhe“ zu haben, führte die Staatsanwaltschaft zur Örtlichkeit, einer Behindertentoilette, noch aus: „Eine schutzlose Lage setzt objektiv tatsächliche Umstände voraus, durch welche der Erfolg potenzieller Einwirkung des Täters wesentlich erleichtert würde. Allein aus dem bloßen ‚Alleinsein‘ von zwei Personen kann daher nicht schon die objektive Schutzlosigkeit bejaht werden.“³⁶⁸

2.4 Die Ermittlungsverfahren

2.4.1 Die Dauer der Ermittlungsverfahren

Nicht allen Einstellungen ließ sich entnehmen, wann der Tatvorwurf zur amtlichen Kenntnis gelangt war. Für die Frage, wie lange die Verfahren bis zu den staatsanwaltlichen Abschlussentscheidungen gedauert hatten, konnten 230 der 343, also etwa zwei Drittel der Fälle, berücksichtigt werden. Wie Tabelle 13 zu entnehmen ist, wurden 53 % dieser Verfahren im Zeitraum von über einem Monat bis zu sechs Monaten eingestellt. Obwohl die StA-Statistik³⁶⁹ die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ nicht nur komplett, sondern auch für alle Erledigungsarten erfasst,³⁷⁰ entspricht der hiesige Befund damit im Wesentlichen dem der Statistik, wurden 2015 doch 56 % solcher Verfahren ebenfalls in diesem Zeitfenster erledigt; zudem stimmt der Anteil an Verfahren mit über zweijähriger Dauer mit jeweils 3 % überein.³⁷¹

Allerdings war der Anteil an Verfahren von maximal einem Monat Dauer in der StA-Statistik mit 15 % gegenüber 7 % gut doppelt so hoch wie in vorliegender Untersuchung. Umgekehrt dauerte es in 38 % der analysierten Fälle über sechs bis 24 Monate bis zur abschließenden Entscheidung, in der StA-Statistik lag die entsprechende Quote bei nur 27 %.³⁷²

368 Zur Auslegung der Totalalternative nach § 177 I Nr. 3 StGB sowie der durch das 50. StÄG eingeführten Qualifikation des § 177 V Nr. 3 StGB n. F.: BGH 4 StR 678/19, RN 11 ff.

369 *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.). Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften.

370 In Übereinstimmung mit vorliegender Studie ohne Verfahren gegen Unbekannt.

371 A. a. O.; 2016, Tabelle 3.1.2.

372 A. a. O.

Tabelle 13: Zeit von amtlicher Kenntnis bis zur Einstellung

≤1 Monat	15	7 %
> 1 Monat bis 6 Monate	122	53 %
davon		
> 1 Monat bis 2 Monate	30	13 %
> 2 Monate bis 3 Monate	29	13 %
> 3 Monate bis 6 Monate	63	27 %
> 6 Monate bis 12 Monate	58	25 %
> 1 Jahr bis 2 Jahre	29	13 %
> 2 Jahre	6	3 %
	230	101 %*

*rundungsbedingt

Der demnach hier vergleichsweise geringe Anteil sehr schnell abgeschlossener Verfahren könnte aber schon darauf zurück zu führen sein, dass sich unter den 113 Einstellungen, die nicht berücksichtigt werden konnten, möglicherweise gehäuft solche befanden, die besonders schnell eingestellt wurden, nach dem Motto: kurze Dauer, kurzer Einstellungsbescheid. Dafür spräche etwa, dass in Verfahren, in denen eine rasche Entscheidung besonders nahe lag, nämlich bei kindlichen Tatverdächtigen und Verjährung, den Dokumenten kein Anzeigedatum zu entnehmen war. Zudem werden in der StA-Statistik auch Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO erfasst, die 2015 circa 9 % der Erledigungen ausmachten und bei denen ein schneller Abschluss eher zu erwarten ist, etwa weil § 153 StPO nur eine „hypothetische Schuldbeurteilung“³⁷³ erfordert.

Die in der StA-Statistik ebenfalls einbezogenen Anklageerhebungen, die 2015 15 % aller abschließenden Entscheidungen stellten, könnten zudem hinsichtlich des hier höheren Anteils an Verfahren, die über sechs bis 24 Monate dauerten, zumindest mittelbar eine Rolle spielen. Denn solche, die mit einer Anklageerhebung enden, mögen zwar, wie die StA-Statistik ausweist, im arithmetischen Mittel durchschnittlich länger dauern als die

³⁷³ Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 153 RN 3 f).

Gesamtheit aller Ermittlungsverfahren.³⁷⁴ Im Vergleich zu jenen, die nach § 170 II StPO eingestellt werden, ist in solchen mit Anklageerhebungen aber von einem erheblich höheren Anteil an Tatverdächtigen in Untersuchungshaft auszugehen,³⁷⁵ was vorliegend lediglich auf zwei Personen zutraf.³⁷⁶ Wegen der Ausformung des Beschleunigungsgebotes³⁷⁷ in § 121 StPO, welcher Untersuchungshaft grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt, ist in diesen Verfahren eine zügigere Bearbeitung und Erledigung, auch zu Lasten solcher gegen in Freiheit befindliche Tatverdächtige, anzunehmen.³⁷⁸

Bei den hier berücksichtigten 230 Fällen streute die Verfahrensdauer zwischen drei Tagen und 38 Monaten. Von jenen 15 Einstellungen, die vor Ablauf eines Monats ab amtlicher Kenntnis erfolgt waren, war nur eine wegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ergangen, ansonsten weil

- fünfmal Betroffene bei eigener Anzeigenerstattung von Anfang an³⁷⁹ oder innerhalb dieser wenigen Tage zu weiteren Angaben nicht mehr bereit waren;
- viermal „das zur Anzeige gebrachte Verhalten nicht strafbewehrt“ war, wobei es zweimal schon an einer sexuellen Handlung gefehlt hatte,³⁸⁰

374 Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften, Tabelle 3.1.2: durchschnittliche Dauer gesamt: 5,7 Monate; Anklageerhebungen: 8,6 Monate.

375 Hierzu etwa *Morgenstern* (2018, 395, 609 ff.); Angaben zu Untersuchungshaft lassen sich der StA-Statistik nicht entnehmen. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst nur jene Untersuchungshäftlinge, bei denen eine Aburteilung erging, in der Strafvollzugsstatistik werden zwar alle Untersuchungshäftlinge ausgewiesen, jedoch nicht, in welchem Verfahrensabschnitt sie sich befinden.

376 Ein Tatverdächtiger war 18, der andere 32 Tage in Untersuchungshaft gewesen. Die Anzeigen waren von der Verlobten bzw. Ehefrau als Betroffene erstattet worden. Die Haftbefehle wurden aufgehoben, nachdem die Anzeigenden von § 52 StPO Gebrauch gemacht hatten.

377 Hierzu ausführlich *Seban* (2011).

378 Dennoch mussten 2018 bundesweit mindestens 65 Tatverdächtige (unabhängig vom ihnen vorgeworfenen Delikt) wegen zu langer Strafverfahren aus der Untersuchungshaft entlassen werden, 2016 waren es 41, 2017 51 Fälle gewesen (*Rebehn* 2019, 118 f.).

379 Eine Betroffene hatte in ihrer schriftlichen Anzeige, die sie direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet hatte, mitgeteilt, dass sie keine mündlichen Angaben machen werde.

380 Etwa Fall A2.

- dreimal situative bzw. sprachliche Missverständnisse bestanden;³⁸¹
- zweimal die Ermittlungen schnell ergeben hatten, dass sich das Geschehen nicht wie geschildert abgespielt haben konnte.³⁸²

Fraglos kann „[...] die Dauer des Ermittlungsverfahrens [...] ein nicht zu unterschätzender Belastungsfaktor“³⁸³ für Betroffene sein. Das gilt aber auch für Tatverdächtige, über denen das Damoklesschwert einer Verurteilung schwebt. Ein (Ermittlungs-)Verfahren ist allerdings nicht allein aufgrund seiner Dauer, wie es in der Überschrift zum 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) heißt, „überlang“, sondern nach § 198 I GVG erst dann, wenn die verstrichene Zeit „nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter“ unangemessen ist.³⁸⁴ Schon weil den Einstellungsgründen die Umstände des jeweiligen Einzelfalles nicht umfassend zu entnehmen sind, verbietet es sich, in vorliegender Studie einen Anteil „unangemessen langer“ Verfahren zu bestimmen;³⁸⁵ dennoch soll ein Blick jenen sechs gelten, die mit einer Dauer von 25 bis 38 Monaten zumindest auffällig lang gewesen waren. Auffällig ist dabei auch, dass die Betroffenen und/oder Tatverdächtigen in allen sechs Fällen anwaltlich vertreten wurden,³⁸⁶ während das lediglich auf 42 % jener 325 Verfahren mit diesbezüglich sicheren Angaben³⁸⁷ zutrifft. Zwei dieser sechs Strafanzeigen waren zudem durch mandatierte Rechtsanwältinnen erstattet worden, was – geschlechtsunabhängig – insgesamt lediglich fünfmal geschehen war.³⁸⁸ Einer dieser beiden Fälle ist auch der einzige, bei dem sich der zeitliche Ablauf anhand der Einstellungsgründe darstellen lässt:

381 Fall E; Fall L und Fall V.

382 Etwa Fall D2.

383 *Institute für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg et al.* (2017, 97).

384 Mit der Folge, dass grundsätzlich ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung entsteht. Dies aber nur, wenn nicht „Wiedergutmachung auf andere Weise“ geleistet wurde, etwa durch die Berücksichtigung der unangemessenen Dauer zugunsten des Beschuldigten durch Staatsanwaltschaft oder Strafgericht (§ 199 III GVG); hierzu *Schmidt* (2018).

385 Feststellen lässt sich jedenfalls, dass die Ermittlung der Tatverdächtigen durchweg kaum Zeit in Anspruch nahm, hierzu Kapitel 2.2.4.

386 In jeweils zwei Fällen waren nur die Tatverdächtigen, nur die Betroffenen bzw. beide anwaltlich vertreten.

387 Anwaltliche Vertretung: nur Tatverdächtige: 19 %; nur Betroffene: 15 %; beide: 8 %.

388 So auch in Fall G.

Fall G2: Eine Fachanwältin für Familienrecht, die die Betroffene G2 auch in einem laufenden familienrechtlichen Verfahren vertrat, erstattete für ihre Mandantin Anzeige wegen „einer Vielzahl teilweise ähnlicher Taten im Lauf einer langjährigen ehelichen Lebensgemeinschaft [...], die zudem mehrere Jahre zurückliegen“. Nach zwei Monaten kam es zur polizeilichen Vernehmung von G2, in der „aus dem jahrelangen Gesamtgeschehen heraus möglichst einzelne [...] vergleichsweise gut erinnerbare Taten mit möglichst vielen Details“ herausgearbeitet werden sollten. Wegen des Zeugnisverweigerungsrechtes der G2 und um zur Prüfung ihrer Aussagekonstanz „noch einmal Bekundungen“ zu erlangen, beantragte der Staatsanwalt ihre richterliche Vernehmung,³⁸⁹ zu der es sieben Monate später kam. Auch wegen seines dort gewonnenen „persönlichen Eindrucks“ von G2 hielt er eine aussagepsychologische Begutachtung für erforderlich.³⁹⁰ Das diesbezügliche Gutachten lag nach sieben Monaten vor. Danach sei – laut Einstellung – die Gutachterin „zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen, dass weder eine falsche Belastung des Beschuldigten zur Selbstwertstabilisierung Ihrer Mandantin noch eine gezielte Falschaussage zur Schädigung des Beschuldigten noch eine nachträglich bewusste Umbewertung der Geschehnisse durch Ihre Mandantin [...] ausgeschlossen“ werden kann. Ein halbes Jahr, nachdem das Gutachten der Rechtsanwältin zugegangen war, gab diese dazu eine „kritische Stellungnahme“ ab, wobei vor allem im Streit stand, ob es den höchstrichterlich aufgestellten „(Mindest-)Anforderungen an ein solches Gutachten genügt“. Die Möglichkeit, ihrerseits eine Stellungnahme anzufertigen, nahm die Sachverständige nach fünf Monate wahr. Einen Monat später stellte der Staatsanwalt das Verfahren ein, wobei er auf den „deutlich überdurchschnittlichen Zeitaufwand“ hinwies. Er sei „unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen [...] zu der Bewertung gekommen, dass die Qualität der Bekundungen nicht genügt, um dem Beschuldigten [...] einzelne Vergewaltigungen nachzuweisen“.

Demgegenüber bestanden die Einstellungsgründe im anderen Verfahren, an dessen Beginn eine anwaltlich erstattete Strafanzeige gestanden hatte – mit 38 Monaten Dauer auch das längste – lediglich aus einem Satz:

Ich habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach dem Ergebnis der Begutachtung die Glaubhaftigkeit der Angaben der Geschädigten nicht bejaht werden kann und ihre Aussagen nicht die Grundlage einer Anklage gegen den Beschuldigten bieten können.³⁹¹

389 Zu richterlichen Vernehmungen: Kapitel 2.4.3.1.

390 Hinsichtlich „Aussageentstehung und -entwicklung“ sah er zudem die Gefahr von Verzerrungen bezüglich „Erinnerung, Bewertung und Darstellung der Tatabläufe“, da sich G2 seit einiger Zeit in psychotherapeutischer Behandlung befand und „schon vor Erstattung der Strafanzeige eine familienrechtliche Auseinandersetzung“ begonnen hatte.

391 Da die Strafanzeige von jener Rechtsanwältin erstattet worden war, die auch noch bei der Einstellung von der Betroffenen mandatiert war, scheint es aber nicht ausgeschlossen, dass die auffällige Kürze auf einen entsprechenden vorherigen Austausch zwischen Rechtsanwältin und Staatsanwaltschaft zurückging.

Dass aussagepsychologische Begutachtungen, zu denen es in den beiden Fällen gekommen war, grundsätzlich Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben, ist evident. Anhand hiesiger Daten lässt sich dazu feststellen: Nur in insgesamt zehn der 230 Verfahren mit bekannter Dauer, mithin in 4% von diesen, waren solche Begutachtungen erfolgt,³⁹² von denen neun über ein Jahr gedauert hatten, so dass sie etwa ein Viertel jener 38 Verfahren mit mindestens einjähriger Dauer stellen.

In zwei Fällen deuten sich andere Gründe für die lange Verfahrensdauer an: In einem war die Staatsanwaltschaft auf die zögerliche Rechtshilfe eines anderen Landes angewiesen,³⁹³ im anderen ging sie wohl frühzeitig, wie sie schrieb, von einem „fingierten“ Vorwurf und kollusivem Zusammenwirken von Betroffener und angeblichem Tatzeugen aus, was durch aufwändige Ermittlungshandlungen untermauert wurde.

Fall H2: Der Tatverdächtige war der Vermieter der Betroffenen H2 gewesen. Er hatte ihr wegen Mietrückständen fristlos gekündigt, zurzeit der angeblichen Tat gab es noch Streitigkeiten wegen ausstehender Gelder. Der Zeuge war der Nachmieter der H2, den sie – laut Staatsanwaltschaft so aber erst in ihrer „dritten Sachverhaltsvariante“ – wegen noch in der Wohnung befindlicher, ihr gehörender Sachen habe aufsuchen wollen. Dabei sei sie im Treppenhaus auf den Tatverdächtigen getroffen, der wohl auch in dem Haus wohnte. Weil H2 ein solches Zusammentreffen für möglich gehalten und „Angst vor gewalttätigen Übergriffen“ gehabt habe, habe sie CS-Gas mit sich geführt. Tatsächlich habe ihr der Tatverdächtige in den Schritt und an die Brust gegriffen, dabei ihre Hose und ihr Top zerrissen. Deshalb habe sie das Spray gegen ihn eingesetzt, der sie dann auch noch geschlagen habe. Das alles habe der von ihr genannte Zeuge gesehen. Erst danach und wegen ihrer Hilferufe seien weitere Hausbewohner hinzugekommen. H2 rief noch vor Ort die Polizei. Zu einem der anderen Zeugen habe sie auf dessen Aufforderung hin, ihre entblößte Brust zu bedecken, gesagt, dass sie dies erst nach Eintreffen der Polizei tun werde, „damit die das auch sehen“. Der Tatverdächtige gab an, H2 habe ihn sofort und ohne Anlass mit CS-Gas besprüht.

Die Staatsanwaltschaft schilderte nicht nur die Widersprüche in den Angaben der H2, sondern auch solche in denen des Tatzeugen und die zwischen ihren Aussagen bestehenden, ebenso wie Ungereimtheiten hinsichtlich der zerrissenen Kleidung. Vor allem hatte sie die Behauptung der H2, der Tatzeuge sei ihr unbekannt gewesen, akribisch prüfen lassen. So wurden Akten aus drei weiteren Strafverfahren sowie Dokumente anderer Behörden eingesehen, zudem so ermittelte Zeugen

392 Hierzu Kapitel 2.4.3.2.

393 Die Betroffene hatte im Auslandsurlaub, in dem es zu der Straftat gekommen sein soll, vor Ort Anzeige erstattet. Nachdem sie, wieder in Deutschland, nach fünf Monaten von dem Verfahren „noch nichts gehört“ hatte, erstattete sie hier Strafanzeige (diese wurde bei der Berechnung des Zeitraums zugrunde gelegt). Im Verfahren stellte sich heraus, dass jenes im Ausland „inzwischen eingestellt“ worden war.

vernommen. Diese erkannten den angeblichen Tatzeugen nicht nur bei einer Wahllichtbildvorlage als den Freund der H2; einer von ihnen konnte sogar Fotos vorlegen, auf denen beide zusammen zu sehen waren.

Die Einstellung erging wegen „erwiesener Unschuld“. Gegen H2 und den angeblichen Tatzeugen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das durch die schon erfolgten Maßnahmen wohl praktisch ausermittelt war.

In den letzten zwei Verfahren mit über zweijähriger Dauer erfolgten die Einstellungen infolge einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Trotz ausführlicher Begründungen findet sich wenig, was die lange Zeitspanne erklären könnte: Beide Betroffene hatten die Tatverdächtigen am Tatabend kennengelernt, am folgenden Tag Anzeige wegen Vergewaltigung erstattet. Gynäkologische Untersuchungen belegten stattgefundenen Beischlaf, den die Tatverdächtigen zwar nicht bestritten, welcher aber einvernehmlich erfolgt sei. Ansonsten wurden drei bzw. vier Zeugen und Zeuginnen aus dem Umfeld der Beteiligten zum Vor- und/oder Nachtatgeschehen vernommen.

Besonders ratlos lässt ein Verfahren zurück, das zwar „nur“ 22 Monate gedauert hatte, dessen Einstellung sich aber nichts entnehmen ließ, das diese lange Zeitspanne erklärlich macht. Angesichts des Kontextes, in dem die Straftat erfolgt sein soll, sei zudem daran erinnert, dass offene Ermittlungsverfahren „dazu beitragen können, dass das Tatgeschehen im sozialen Umfeld der Betroffenen thematisch bleibt [...]“,³⁹⁴ – dass das aber auch für das Umfeld von Tatverdächtigen gilt.

Fall I2: Am letzten Abend des Trainingslagers eines Sportvereins fand eine „Pyjamaparty“ der etwa zwölfjährigen männlichen Teilnehmer statt. In deren Verlauf klopfen mehrere der Kinder wiederholt an die Zimmertür der beiden 22- und 24-jährigen Trainer, um diese zu „ärgern“. Daraufhin haben die jungen Männer „die Kinder wohl erschreckt und versucht, sie ins Zimmer zu ziehen, wobei es zum Herunterrutschen der Schlafanzughosen gekommen sei“. Die Mutter des Teilnehmers I2 brachte den Vorfall zur Anzeige, das Verfahren wurde wegen des Verdachtes der sexuellen Nötigung zum Nachteil des I2 geführt. Dieser habe das Verhalten der Tatverdächtigen – im Gegensatz zu zwei kindlichen Zeugen, laut derer „alles nur Spaß“ gewesen sei – „offenbar nicht mehr als Spaß angesehen“. Die Tatverdächtigen machten keine Angaben zur Sache. Nach den besagten 22 Monaten stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass das Vorgehen der Tatverdächtigen „pädagogisch durchaus fragwürdig“ gewesen sein mag, aber „zumindest ein Sexualbezug im Verhalten der Beschuldigten nicht zu erkennen“ sei.

394 *Institute für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg et al. (2017, 97).*

2.4.2 Vernehmungen und Angaben der Tatverdächtigen

Ein Tatverdächtiger, gegen den ein Strafverfahren betrieben wird, wird dadurch zum sogenannten Beschuldigten.³⁹⁵ Gemäß § 163a I StPO ist er als solcher vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu vernehmen; ihm ist also Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Davon kann allerdings abgesehen werden, wenn das Verfahren eingestellt wird. Dass es eine Beschuldigtenvernehmung gegeben hatte, lässt sich deshalb ausschließlich anhand der Einstellungen nur dann sicher ermitteln, wenn in deren Gründen auf diese Bezug genommen wird. Das traf auf 242 Fälle zu,³⁹⁶ während in 101 – darunter 15 jener 36, die sich gegen mehrere Tatverdächtige gerichtet hatten – und somit in etwa 30 % aller Fälle³⁹⁷ von einer Beschuldigtenvernehmung³⁹⁸ jedenfalls keine Rede war.

Feststellen ließ sich jedoch, dass in 72 dieser 101 Verfahren an den jeweiligen Tatverdächtigen keine Einstellungsnachricht verfügt worden war,³⁹⁹ was nach § 170 II S. 2 StPO u. a. dann erforderlich ist, wenn er als Beschuldigter vernommen wurde. Da unter einer solchen sogenannten verantwortlichen Vernehmung schon die Vorladung zu derselben verstanden wird, ist anzunehmen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Tatverdächtigen nicht einmal erfuhr, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war. Zieht man von den 101 Fällen jene beiden ab, in denen es wohl nicht nur zu keiner Straftat gekommen war, sondern es auch keine real existierende Person gegeben hatte, die als

395 Std. Rspr. seit BGH 4 StR 278/56 (amtlicher Leitsatz): „[...] Beschuldigter [...] ist jemand nur dann, wenn das Strafrechtspflegeorgan, welches das Verfahren in seinem jeweiligen Abschnitt maßgeblich gestaltet, es gegen ihn gerade als Beschuldigten betreibt.“

396 In zwölf dieser Fälle hatte es sich um schriftliche Äußerungen gehandelt, wobei davon elf von einem Rechtsanwalt oder (wie in Fall O) von einer Rechtsanwältin stammten.

397 Noch höher lag der Anteil bei *Goedelt* (2010, 91), bei der es heißt: „135 Beschuldigte (62,2 %) wurden überhaupt vernommen“, so dass dies auf knapp 38 % nicht zutraf; und das, obwohl in der Studie auch Verfahren mit Anklageerhebungen enthalten waren, in denen eine Anhörung also zwingend wäre; hierzu *Meinecke* 2015.

398 Angaben, die ein Tatverdächtiger außerhalb dieses Kontextes gemacht hatte, fielen also nicht hierunter; wie etwa jene des Strafgefangenen, der während einer Begutachtung von Straftaten aus den 1970er/1980er berichtet hatte, was aber keine Beschuldigtenvernehmung nach sich zog.

399 Zwar gab es auch unter jenen Fällen mit Beschuldigtenvernehmungen drei ohne Einstellungsnachrichten. Dazu hieß es aber zweimal ausdrücklich, dass die Tatverdächtigen inzwischen unbekanntes Aufenthaltes seien, der dritte hatte auf eine Nachricht verzichtet.

Tatverdächtiger überhaupt in Frage gekommen wäre,⁴⁰⁰ lässt sich zu den 99 verbleibenden hinsichtlich der Einstellungsgründe feststellen:

- (Auch) aus rechtlichen Gründen waren 37 Einstellungen ergangen; davon 31, weil es laut der Betroffenen an einer Nötigung und/oder einer zumindest versuchten (erheblichen) sexuellen Handlung gefehlt hatte,⁴⁰¹ ansonsten, weil Verjährung eingetreten oder der Tatverdächtige nach § 19 StGB bzw. § 20 StGB schuldunfähig war.
- In 35 Fällen konnte das Verfahren nicht fortgeführt werden bzw. fehlte es – wie es in einer Begründung zur unterlassenen Beschuldigtenvernehmung hieß – schon an einem „konkretisierbaren Tatvorwurf, der ihm in einer Vernehmung vorgehalten werden könnte“, weil die Betroffenen nicht bereit⁴⁰² oder in der Lage gewesen waren, (weitere) Angaben zu machen.
- Weitere 19 Betroffene wollten ihre bisherigen Angaben (oder auch „die Strafanzeige“) „am liebsten zurücknehmen“ bzw. gaben an, es sei nicht passiert, was Dritte oder sie selbst angezeigt hatten.⁴⁰³
- Vier Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft mit der Begründung ein, die Angaben der Betroffenen seien „unlogisch“ bis unglaubhaft, wobei sie in einem von diesen ein solches gegen die Betroffene wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) eröffneten.
- Zweimal hatten nicht selbst betroffene Anzeigenerstatter jeweils mehrere Personen der Begehung von Sexualdelikten bezichtigt. Einmal nannte die Staatsanwaltschaft die Angaben „offenbar haltlos“, das andere Mal sprach sie von einer bloßen „Vermutung“, für deren Richtigkeit nichts spreche.⁴⁰⁴

400 In einem thematisierten Fall (Kapitel 2.3.3), in dem sich die Anzeige „gegen eine unter dem Namen [...] auftretende Person“ gerichtet hatte, war der Tatverdächtige – auch wenn die Staatsanwaltschaft es im Einstellungsbescheid so nicht formulierte – wohl der Phantasie der psychisch Kranken entsprungen; ansonsten Fall D2.

401 Zu den sexuellen Handlungen: Kapitel 2.3.3; zu den eingesetzten Nötigungsmitteln: Kapitel 2.3.4.

402 Etwa Fall S.

403 Fall L.

404 Anzeigende waren ein nach § 63 StGB Untergebrachter sowie ein Strafgefangener (ausführlicher in Kapitel 2.2.3).

Neben einem dargestellten Fall⁴⁰⁵ bleibt ein solcher, in dem die Staatsanwaltschaft, statt den Tatverdächtigen vorzuladen, dessen Schweigen oder Bestreiten unterstellte.

Fall J2: Die Betroffene J2 erstattete Strafanzeige wegen einer Vergewaltigung, die drei Jahre zuvor stattgefunden haben soll. Mit dem Tatverdächtigen habe sie bis kurz vor der Tat eine etwa halbjährige Beziehung geführt, sich von diesem aber getrennt, weil er „aggressiv und sehr besitzergreifend“ gewesen sei.

Weil J2 in ihrer Vernehmung mehrfach gesagt hatte, dass sie „panische Angst vor dem Beschuldigten und dessen Rache im Falle einer Kenntnis von der Anzeigenerstattung“ habe, sah die Staatsanwaltschaft von dessen Vorladung ab. Stattdessen fingierte sie – da es weder neutrale Tatzeuginnen bzw. -zeugen noch objektive Beweismittel gab –, dass Aussage gegen Aussage stünde, und prüfte dann, ob die Angaben der J2 so „umfassend und belastbar“ wären, dass allein mit diesen dem Tatverdächtigen die Straftat nachzuweisen wäre.

Im Vordergrund stand, ob sich ihre Angaben im Verfahren mit jenen deckten, die sie Dritten gegenüber gemacht hatte, wozu ihre Mutter und ihre Schwester zeugenschaftlich vernommen wurden. Erstere, der J2 erstmals etwa ein halbes Jahr vor der Anzeigenerstattung von der Vergewaltigung erzählt habe, schilderte aber einen ihr angeblich von J2 mitgeteilten Tatablauf, der „im Kerngeschehen ganz erheblich“ von den nunmehrigen Angaben der J2 abwich. Ihrer Schwester soll sie nach deren Angaben einige Wochen nach der Tat zunächst weinend am Telefon von einer festgestellten Schwangerschaft, bei einem wenige Tage danach erfolgten Treffen von der Vergewaltigung erzählt haben, wobei sich die Zeugin „an Details dieses Gespräches nicht mehr erinnern“ konnte.

Die deshalb verbleibenden Zweifel, die sich „unter analoger Anwendung des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘ zugunsten des Beschuldigten auswirken“, führten zur Einstellung des Verfahrens.

Während also knapp jede dritte Entscheidung erging, ohne dass es zu deren Begründung darauf angekommen wäre, ob bzw. wie sich der Tatverdächtige eingelassen hatte, war in 242 Einstellungen von Beschuldigtenvernehmungen – die, soweit ersichtlich, immer durch die Polizei erfolgt waren – die Rede.

Wie in Tabelle 14 ausgewiesen, hatten die Tatverdächtigen in 28 Fällen keine Angaben zur Sache gemacht, in 52 die Vorwürfe lediglich bestritten.⁴⁰⁶ Dabei befanden sich unter ersteren wie unter letzteren jeweils sieben, die sich gegen mehrere Tatverdächtige gerichtet hatten.

405 Fall P.

406 Etwa: Keine Angaben: Fall I2 (zwei Tatverdächtige); Bestreiten: Fall C.

Tabelle 14: Angaben der Tatverdächtigen

Keine Angaben zur Sache	28	12 %
Bloßes Bestreiten	52	21 %
Qualifiziertes Bestreiten, und zwar	160	66 %
... mit Betroffener zur Tatzeit nicht zusammen	10	4 %
... Zusammentreffen, aber keine sex. Handlungen	44	18 %
... einvernehmliche sexuelle Handlungen	102	42 %
... einvernehmliche Gewalt- und sex. Handlungen	4	2 %
Teilgeständnisse	2	1 %
	242	100 %

In 160 und damit zwei Dritteln der Verfahren äußerten sich die Tatverdächtigen qualifiziert zum Tatvorwurf, darunter fünf mit jeweils zwei Tatverdächtigen, deren Angaben die Staatsanwaltschaft als „übereinstimmend“ zusammenfasste. Dabei gilt allerdings grundsätzlich, dass die Wiedergabe einer Einlassung in den Einstellungsgründen selten mehr als zwei, drei Sätze ausmachte.

Nur zehn Tatverdächtige hatten behauptet, mit den Betroffenen zur Tatzeit nicht zusammen gewesen zu sein. Während die Staatsanwaltschaft in zwei dieser Fälle⁴⁰⁷ auch wegen des zur Tatzeit bestehenden psychischen Zustandes der Betroffenen an der Tat selbst Zweifel hatte, ergaben sich solche in zwei anderen eher aus den wechselnden Angaben der Betroffenen.

Die Tatverdächtigen sollen jeweils in die Wohnungen der Betroffenen eingedrungen sein und diese dort vergewaltigt haben. Beide gaben (nur durch Familienangehörige belegte) Alibis an.⁴⁰⁸ Eine Betroffene konnte den Tatverdächtigen – der ihr zumindest flüchtig bekannt gewesen sein muss, da sie die Anzeige gegen ihn erstattete – anhand einer Wahllichtbildvorlage nicht identifizieren, behauptete

407 Fall M sowie Fall W.

408 Hinzu kam im ersten Fall eine Durchsuchung der Wohnung des Tatverdächtigen sowie eine „Auswertung der elektronischen Speichermedien“, die „keinerlei Beleg“ dafür erbrachten, dass er am Tattag am 30 km von seinem Wohnort gelegenen Tatort gewesen war. Im anderen Fall hatte die Polizei, sieben Stunden nach der Tat von der Betroffenen gerufen, in ihrem Bericht festgehalten, dass sich „am Hals keinerlei Verletzungszeichen befunden“ hätten. Im Verlauf des Verfahrens muss die Betroffene jedoch Würgemale behauptet oder gar gezeigt haben.

aber zwei Monate später, ihn sehr wohl erkannt, aber aus „Angst“ nicht benannt zu haben. Die andere hatte zunächst angegeben, den ihr früher wenigstens freundschaftlich verbundenen Tatverdächtigen in die Wohnung gelassen und sich mit ihm unterhalten zu haben, bevor er sie gewürgt und vergewaltigt habe. Möglicherweise wegen Vorhaltungen zu Widersprüchen in ihren Angaben behauptete sie in einer zweiten Vernehmung, er habe ihr vor der Tür aufgelauert und ihr eine Schlinge um den Hals gelegt. Sie habe ihn während des ganzen Geschehens nicht gesehen, ihn aber „an der Stimme und am Geruch erkannt“.

Schon größer ist mit 44 Verfahren zwar die Gruppe jener Tatverdächtigen, die sich dahingehend eingelassen hatten, sie seien gemeinsam mit den Betroffenen zur Tatzeit an der Tatörtlichkeit gewesen; dort sei es aber zu keinem Sexualkontakt gekommen.⁴⁰⁹

In 102 Fällen und damit ganz überwiegend hatten sie jedoch gesagt, dass es die in Rede stehenden sexuellen Handlungen mit der Betroffenen – wenn vielleicht auch nicht in der von dieser behaupteten Intensität – gegeben habe, das jedoch im Einvernehmen geschehen sei.⁴¹⁰ Dabei reichten die Einlassungen, wie sie in den Gründen wiedergegeben wurden, von der Angabe eines Tatverdächtigen, sich an jenen einzelnen, lange Zeit zurückliegenden Geschlechtsverkehr mit seiner damaligen Ehefrau zwar nicht erinnern, aber sagen zu können, dass ein solcher immer einvernehmlich stattgefunden habe, bis hin zu einigen Schilderungen, in denen die Tatverdächtigen genau darlegten, wie weit der Sexualkontakt gediehen war, bevor sie ihn wegen der Ablehnung weitergehender sexueller Handlungen durch die Betroffene abgebrochen hatten. Dazwischen liegen die weitaus meisten Fälle, bei denen es zum Kerngeschehen lediglich in etwa hieß, der Tatverdächtige bestätige zwar die sexuellen Handlungen, die aber einvernehmlich erfolgt seien.⁴¹¹

409 Etwa Fall H sowie Fall H2.

410 Etwa Fall A (zwei Tatverdächtige); Fall D; Fall Q; Fall R; Fall T sowie Fall U. Zwar sind die von Jäger (2000, 99) erhobenen Daten wegen anderer Kategorien und weil sie auch auf Fällen mit Anklageerhebungen basieren, nicht genau vergleichbar. Aber auch bei diesem hatten 35 % der Tatverdächtigen angegeben, die sexuellen Handlungen seien im Einvernehmen erfolgt.

411 Was die zwei noch offenen Verfahren mit jeweils zwei Tatverdächtigen betrifft, so hatte in beiden Fällen ein Tatverdächtiger einvernehmliche sexuelle Handlungen behauptet, während der zweite keine Angaben gemacht bzw. angegeben hatte, bei der Tat nicht anwesend gewesen zu sein. Beide Fälle wurden unter „einvernehmliche sexuelle Handlungen“ erfasst.

Es bleiben vier jener fünf Fälle⁴¹² mit sadomasochistischem Hintergrund, in denen die Tatverdächtigen zudem gewaltsame Handlungen eingeräumt hatten, wobei es sich – wie ein Tatverdächtiger von seinem Strafverteidiger vortragen ließ – jedoch um „groben Sex in beiderseitigem Einvernehmen“ gehandelt habe. Letztlich ging es in diesem Fall auch nicht um den objektiven Tatbestand des § 177 StGB, sondern um den Vorsatz des Tatverdächtigen, der angenommen hatte, wie sonst auch in der seit einem Jahr bestehenden sadomasochistischen Beziehung sei das Geschehene einvernehmlich erfolgt, da die Betroffene das Safeword⁴¹³ nicht gesagt habe, was diese in einer zweiten Vernehmung bestätigte.⁴¹⁴ Übrig bleiben zwei dargestellte Fälle, die hier unter „Teilgeständnisse“ geführt werden, da die Tatverdächtigen den Tatvorwurf im Wesentlichen eingeräumt hatten, welcher sich dann aber als nicht strafbar erwies.⁴¹⁵

2.4.3 Vernehmungen und aussagepsychologische Begutachtungen der Betroffenen

2.4.3.1 Vernehmungen

Obwohl die Zeugenaussage der Betroffenen⁴¹⁶ insbesondere bei Sexualstraftaten oft das einzige, jedenfalls das wichtigste Beweismittel ist, war es, wie sich aus Tabelle 15 ergibt, in 55 und damit 16 % der Fälle zu keiner förmlichen mündlichen Vernehmung der Betroffenen gekommen.⁴¹⁷

Zunächst war in 16 Verfahren, in denen die amtliche Kenntnis mit einer Ausnahme⁴¹⁸ nicht auf von den Betroffenen erstattete Anzeigen zurückging, von einer Vernehmung abgesehen worden, weil eine solche entweder

412 In einem Fall (Fall S) war der Tatverdächtige nicht vernommen worden, da die Betroffene weitere Angaben abgelehnt hatte; ansonsten Fall O sowie Fall F2.

413 Mit dem Aussprechen dieses vorab vereinbarten Codewortes kann der in der Situation passive Part mitteilen, dass er die Handlungen nicht (weiter) möchte.

414 Sie gab an, an das Codewort „nicht gedacht“ zu haben, wobei der Tatverdächtige aber „auch hätte merken können, dass etwas anders als sonst ist“. Am Tattag hatten sich die beiden erstmals in einem Hotel getroffen, um „so zu tun, als würde man sich nicht kennen“.

415 Fall B2 sowie Fall C2.

416 Endler (2019) zu Opferzeugen und deren Doppelstellung im Strafverfahren.

417 Dieser Anteil mag hoch erscheinen und die Frage aufwerfen, ob sich eine Vernehmung manchen Einstellungsgründen nicht entnehmen lässt. Bei Goedelt (2010, 89), die Strafakten analysiert hatte, waren aber 21,5 % der Betroffenen nicht vernommen worden.

418 Fall J.

nicht möglich oder für die abschließende staatsanwaltliche Entscheidung nicht erforderlich gewesen war. Dabei hatten mehrere Betroffene als nicht vernehmungsfähig gegolten,⁴¹⁹ eine war verstorben.⁴²⁰ In anderen Fällen hatte schon nach der Schilderung in der Strafanzeige keine Straftat vorgelegen,⁴²¹ waren die Tatverdächtigen schuldunfähig oder die Strafverfolgung verjährt gewesen.

Tabelle 15: Vernehmungen der Betroffenen

Keine förmliche Zeugenvernehmung	55	16 %
davon		
<i>Absehen durch Staatsanwaltschaft</i>	16	5 %
<i>Ablehnung durch Betroffene</i> <i>(darunter elf unter Berufung auf § 52 StPO)</i>	39	11 %
Angaben aus Vernehmung nicht verwertbar (Berufung auf § 52 StPO ohne vorherige richterliche Vernehmung)	12	3 %
(Auch) polizeiliche Zeugenvernehmungen	276	81 %
	343	100 %

Drei weitere Betroffene hatten die Tatverdächtigen – teilweise wiederholt –⁴²² wegen anderweitiger, nicht einschlägiger Straftaten angezeigt und in diesem Kontext, sozusagen am Rande, von sexuellen Übergriffen berichtet. In den daraufhin eröffneten Ermittlungsverfahren lehnten sie Vernehmungen aber, wie im folgenden Fall, ab.

Fall K2: Die Betroffene K2 hatte den Tatverdächtigen bei „verschiedenen Anzeigenaufnahmen“ der Körperverletzung bezichtigt, dabei aber nicht gesagt, dass es „auch im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen zu Gewaltanwendungen gekommen sein soll“. In diesem Sinne äußerte sie sich erst bei der Gerichtshilfe, die von der Staatsanwaltschaft wohl damit beauftragt worden war, einen Bericht

419 So Fall C und Fall I.

420 In diesem schon aufgegriffenen Fall hatte ein Patient aus dem Maßregelvollzug nach dem Suizid einer Mitpatientin einen Arzt und mehrere Pfleger wegen deren Vergewaltigung angezeigt.

421 So Fall Y.

422 In einem Fall hieß es dann auch: „Bei Wiederholung muss mit Strafverfolgung gerechnet werden.“

über die Folgen der Körperverletzungen für K2 zu erstatten.⁴²³ Da das Gespräch mit der Gerichtshilfe einer förmlichen Zeugenvernehmung und deren Bericht einem Vernehmungsprotokoll nicht gleichstehe, wurde K2 im Rahmen des nun eingeleiteten Ermittlungsverfahrens zu einer Vernehmung geladen. Dieser kam sie „trotz intensiven Bemühens der Polizei“ nicht nach.

Eine polizeiliche Vernehmung hatte im Ergebnis auch ein erheblicher Teil jener Betroffenen abgelehnt, die nach eigener Anzeigenerstattung zu den aus staatsanwaltlicher Sicht erforderlichen Konkretisierungen ihrer Angaben nicht bereit gewesen waren. Denn soweit ersichtlich, hatten in mindestens 31 Fällen nur jene Angaben vorgelegen, die die Betroffenen bei der Anzeigenaufnahme gemacht, in einem Fall postalisch gemeldet⁴²⁴ hatten. Hinzu kamen fünf, in denen die Kenntnis der Behörden sogar nur eine mittelbare gewesen war, weil Dritte die Strafanzeigen erstattet und dabei von angeblichen Mitteilungen der Betroffenen ihnen gegenüber berichtet hatten, letztere dann aber keine zeugenschaftlichen Angaben machten.

Zu den im Tatsächlichen fehlenden Angaben aus förmlichen Zeugenvernehmungen kommen solche, die aus rechtlichen Gründen nicht hätten verwertet werden können, da die Betroffenen als Angehörige des Tatverdächtigen von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO Gebrauch machten und ihre bisherigen Angaben damit einem Beweisverbot nach § 252 StPO unterfielen. Das hat nicht nur zur Folge, dass Vernehmungsprotokolle in einer Hauptverhandlung nicht verlesen, sondern auch,⁴²⁵ dass polizeiliche bzw. staatsanwaltliche⁴²⁶ Vernehmungspersonen nicht über den Inhalt der Aussage vernommen werden dürfen.

423 Nach §§ 160 III, 463d StPO ist der Gerichtshilfe zwar in „erster Linie die Aufgabe zugewiesen [...], Ermittlungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld des Beschuldigten [...] zu führen. Sie kann jedoch [...] zu anderen Aufgaben herangezogen werden, wenn die Staatsanwaltschaft [...] es für angezeigt hält, auf spezifische berufliche Fähigkeiten in der Sozialarbeit zurückzugreifen.“ (BGH 1 StR 276/07, RN 17). Dazu zählen etwa „Opferberichte [...] über die körperlichen und psychischen Folgen für die Opfer“ (a. a. O., RN 16).

424 Wie an anderer Stelle angesprochen, hatte diese Betroffene in ihrem Schreiben zwar eine Vergewaltigung angezeigt, mündliche Angaben aber gleichzeitig abgelehnt.

425 Dazu Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 252 RN 13 ff.)

426 Staatsanwaltliche Vernehmungen hatte es im Material nur drei gegeben, denen immer juristisch komplexe Sachverhalte zugrunde lagen; Folkers (2014, 333 f.) zu staatsanwaltlichen Vernehmungen und den Gründen, solche nur „äußerst selten“ durchzuführen.

Anderes gilt allerdings für eine richterliche Verhörsperson.⁴²⁷ Will man sich die Möglichkeit erhalten, Angaben der Betroffenen als Beweismittel einzubringen, auch wenn sich diese nachträglich auf ihr Recht nach § 52 StPO berufen, ist eine ermittelungsrichterliche Vernehmung, die von der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 StPO beantragt werden kann,⁴²⁸ deshalb zwingend.

Auch bei strenger Prüfung⁴²⁹ der Frage, ob die Betroffenen Angehörige des Tatverdächtigen i. S. des § 52 StPO gewesen waren, gelangt man zu 52 entsprechenden Konstellationen:⁴³⁰ Die Beteiligten waren 40-mal verheiratet (gewesen), in einem Fall verlobt. Neunmal hatte es sich aus Sicht der Betroffenen bei den Tatverdächtigen um Eltern(-teile),⁴³¹ Großväter⁴³² und Brüder gehandelt, jeweils einmal um den Sohn sowie einen Bruder der Mutter, also einen Onkel.

Zwar gehörten elf dieser 52 Betroffenen zu jenen, die schon vor bzw. zu Beginn einer ersten förmlichen polizeilichen Zeugenvernehmung erklärt hatten, dass sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Damit blieben aber 41 Verfahren, auf die lediglich fünf terminierte richterliche Vernehmungen kamen, wobei die Betroffenen in zwei von diesen ihr Recht gemäß § 52 StPO nach entsprechender Belehrung unmittelbar in Anspruch nahmen.

Letzteres taten die anderen drei Betroffenen zwar zu keinem Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren. Dennoch spielten zwei⁴³³ der richterlichen Vernehmungen für die Abschlussentscheidungen eine wesentliche Rolle:

427 Zur Begründung: BGH GSSt 1/16, RN 33; Rudel (2017) zur ermittelungsrichterlichen Vernehmung, die „keine ‚Bestätigung‘ der polizeilichen Vernehmung“ sei und bei der es „nicht um eine Legalisierung des Polizeiprotokolls auf Umwegen“ gehe.

428 Laut Nr. 10 RiStBV beantragt der Staatsanwalt „richterliche Untersuchungshandlungen“, zu denen Vernehmungen zählen, wenn „er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z.B. [...] wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind“.

429 So wurden alle Fälle entnommen, in denen, trotz Bezeichnungen wie „Opa“ oder „Onkel“, das Verwandtschaftsverhältnis der Einstellung nicht sicher zu entnehmen war, ebenso wie jene, in denen die Vaterschaft auch nur eine soziale gewesen sein konnte. Deshalb blieben von 22 Fällen mit (sozialer) Verwandtschaft (Kapitel 2.2.4) nur elf übrig.

430 Zu den Beziehungen zwischen den Beteiligten: Kapitel 2.2.4.

431 Etwa Fall G.

432 Etwa Fall B.

433 Zur dritten durchgeführten richterlichen Vernehmung: Fall W2.

Während ein Staatsanwalt in einem dargestellten Fall⁴³⁴ aufgrund seines dort gewonnenen Eindrucks von der Betroffenen deren aussagepsychologische Begutachtung für erforderlich hielt und das Verfahren letztlich „unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen“ einstellte, geschah dies im folgenden Fall unmittelbar nach der Aussage vor dem Ermittlungsrichter.

Fall L2: Die Betroffene L2 hatte angezeigt, vor gut zwölf Jahren von ihrem damaligen Ehemann in der gemeinsamen Wohnung sowie einige Monate später, nach durch sie vollzogener Trennung, in ihrer eigenen Wohnung vergewaltigt worden zu sein. Da der Tatverdächtige die Vorwürfe bestritt – die Behauptungen der L2 seien „schlichtweg unzutreffend“ – und schon aufgrund der verstrichenen Zeit weder objektive Beweismittel gesichert noch weitere Zeugen ermittelt werden konnten, liege eine „Aussage-gegen-Aussage-Situation“ vor, welche „an die Überzeugungsbildung des späteren Tatrichters strenge Anforderungen“ stelle.

Tragend für die staatsanwaltliche Feststellung, dass die Angaben der L2 allein nicht geeignet seien, einen Tatnachweis zu führen, war der Umstand, dass die von ihr in der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben zum Kerngeschehen „in wesentlichen Punkten“ von jenen in der richterlichen Vernehmung abwichen. Insofern fehle es „insbesondere an der erforderlichen Aussagekonstanz,⁴³⁵ um einen hinreichenden Erlebnisbezug begründen zu können“.

Hinzu kam, dass L2 schon zwei Jahre zuvor wegen Vorfällen am Tag der angezeigten zweiten Vergewaltigung Strafanzeige erstattet hatte – der Tatverdächtige habe ihre Wohnung unberechtigt betreten und sie, als sie fliehen wollte, am Arm festgehalten –, von einem sexuellen Übergriff damals aber „auffälligerweise nicht berichtet“ hatte. Abschließend hielt die Staatsanwaltschaft zu den „Umständen und Motivation der späten Anzeigenerstattung“ fest, dass diese „im unmittelbaren Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen den Parteien über Rentenansprüche“ stehe.

Letztlich hatten sich 23 der 52 Betroffenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO berufen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls erfolgte Aussagen in Ermangelung einer richterlichen Vernehmung als Beweismittel nicht zur Verfügung standen.

434 Fall G2.

435 Aussagekonstanz/-inkonstanz ist das Ergebnis eines Vergleichs „von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten [...]. Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen.“ (BGH 1 StR 618/98, RN 26).

2.4.3.2 Aussagepsychologische Begutachtungen

Da die Würdigung von Zeugenaussagen gemäß § 261 StPO den Gerichten obliegt, bedarf es der Hinzuziehung eines Sachverständigen

„[...] nur, wenn die Eigenart und besondere Gestaltung des Falles eine Sachkunde erfordern, die ein Richter [...] normalerweise nicht hat. Solche besonderen Umstände können psychische Auffälligkeiten in der Person der Belastungszeugin sein [...]. Der Grundsatz, dass nur besondere Umstände sachverständige Hilfe erforderlich machen, gilt auch bei Würdigung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen [...].“⁴³⁶

Häufig wird eine aussagepsychologische Begutachtung bereits von der Staatsanwaltschaft nach § 161a StPO in Auftrag gegeben.⁴³⁷ Schon weil nach Nr. 69 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Sachverständige grundsätzlich nur zugezogen werden sollen, wenn ein „Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes unentbehrlich ist“, kommt eine aussagepsychologische Begutachtung vornehmlich in Betracht – ohne dann aber zwingend zu sein –, wenn Aussage gegen Aussage steht. Dabei sind deren Ergebnisse lediglich, wie es auch in einem Einstellungsbescheid hieß, eine „Hilfestellung“ bei der weiterhin erforderlichen (staatsanwaltlichen bzw. richterlichen) Würdigung der Aussage.

Bei einer aussagepsychologischen Begutachtung sind Mindeststandards einzuhalten,⁴³⁸ worauf auch der Auftraggeber zu achten hat. Das bedeutet u. a., dass von der sogenannten Nullhypothese auszugehen ist, das heißt von der Annahme, die Aussage der begutachteten Person sei nicht erlebnisbasiert. Leitfrage ist letztlich, „ob es eine andere Erklärungsmöglichkeit als tatsächliches Erleben für den Aussageinhalt gibt [...]“.⁴³⁹ Auch wenn eine Begutachtung wegen psychischer Auffälligkeiten der Betroffenen erfolgt, ist also nicht (mehr) deren Glaubwürdigkeit im Sinne eines stabilen Persönlichkeitsmerkmals, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu prüfen.

436 BGH 5 StR 621/96, RN 6.

437 Hierzu kritisch *Drees* (2014, 85 f.), wonach bei Begutachtungen vor Anklageerhebung etwa bei Sexualdelikten mit kindlichen Betroffenen „eine Rolle spielen [mag, J. E.], dass ein Sachverständiger durch eine ausführliche Exploration erstmals Angaben der untersuchten Zeugen herausarbeitet, die so konkret sind, dass sie überhaupt Gegenstand einer hinreichend bestimmten Anklage sein können“.

438 BGH 1 StR 618/98 [Grundsatzurteil]; BGH 1 StR 582/99 [ergänzender Beschluss].

439 *Steller & Böhm* (2008, 43).

In 17 der 343 hiesigen Einstellungen war eine aussagepsychologische Begutachtung zumindest thematisiert worden.

Wegen „psychischer Auffälligkeiten“ der Betroffenen war eine Begutachtung zwar zweimal angesprochen, aber nicht für erforderlich gehalten worden: In einem dargestellten Fall⁴⁴⁰ wäre die Staatsanwältin ohne die eingetretene Verjährung „nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehalten“ gewesen, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen. Umgekehrt hatte eine Rechtsanwältin die Begutachtung ihrer Mandantin angeregt, wozu die Staatsanwältin aber „keine Veranlassung“ sah. Bei der Betroffenen handele es sich „um eine erwachsene Frau, sodass die Voraussetzungen für eine Begutachtung, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aufgestellt hat, bei ihr nicht vorliegen“. Zwar war bei dieser zuvor eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert worden. Die Anregung der Rechtsanwältin zielte jedoch offensichtlich nicht darauf, die Auswirkungen der Störung auf die Glaubhaftigkeit der Angaben ihrer Mandantin zu prüfen; vielmehr sollte die PTBS (als deren Folge) die angezeigte Straftat belegen. So hielt die Staatsanwältin auch fest, die PTBS könne „ebenso auf die Schwierigkeit, das Scheitern der arrangierten Verbindung gegenüber der Herkunftsfamilie zu erklären, zurückzuführen sein“⁴⁴¹.

Bei 15 Betroffenen hatten die Staatsanwaltschaften eine Begutachtung hingegen für notwendig erachtet. Dabei war, auch wenn zwei Betroffene zumindest zum Tatzeitpunkt noch Kinder, weitere sieben (vermutlich) Jugendliche gewesen waren, das Alter als solches nur in einem Fall der zumindest hervorgehobene Faktor: Bei dem siebenjährigen Mädchen, das die Vorwürfe gegen seinen Vater zudem erstmals in einem familiengerichtlichen Verfahren erhoben hatte, stand dessen Aussagetüchtigkeit⁴⁴² im Fokus. Für die übrigen 14 Verfahren lassen sich die Gründe, wegen derer die Staatsanwaltschaft eine Begutachtung laut ihrer Einstellungsgründe für erforderlich gehalten hatte, etwa dritteln:

440 Fall G.

441 *Clauß* (2010) sowie *Rohmann* (2014) zur PTBS im Kontext aussagepsychologischer Begutachtung.

442 Aussagetüchtigkeit meint „die Fähigkeit, 1. ein Ereignis ‚X‘ realitätsgerecht wahrzunehmen, 2. zu dieser Wahrnehmung eine entsprechende Erinnerung zu bilden und 3. diese später wieder abzurufen“, und ist damit „Voraussetzung [...], um eine glaubhafte Aussage machen zu können“ (*Oppermann* 2014, 295). Dennoch geschehe deren Beurteilung „im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei gesunden Menschen nahezu en passant“ (*Alkan-Mewes* 2010, 377).

- Psychische Auffälligkeiten der Betroffenen,
- Besonderheiten hinsichtlich der Aussageentstehung sowie
- Widersprüche zwischen verschiedenen Aussagen der Betroffenen.

Unter Ersteres fielen folgende vier Fälle:

- Das zweite Kind wies eine schon zuvor diagnostizierte Aufmerksamkeitsdefizit-hyperaktivitätsstörung (ADHS) auf. Vorrangig „schwierig einzuordnende Äußerungen“ gegenüber seiner Mutter hatten für die Staatsanwaltschaft die Frage aufgeworfen, ob es sich „wesentliche Teilbereiche des in Rede stehenden Tatgeschehens nur eingebildet haben könnte“.
- Eine Jugendliche, die selbst Anzeige erstattete, litt an einer „geistigen Behinderung“, die sich laut ihrer Mutter auch darin äußere, dass sie „Sachen schnell – teilweise innerhalb weniger Stunden – vergesse und sie deshalb nicht so wiedergeben könne, wie sie passiert seien“. Sie war schon einmal als Betroffene in einem Verfahren wegen Vergewaltigung aussagepsychologisch begutachtet worden, wobei die Sachverständige damals neben den von ihr bestätigten „eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten“⁴⁴³ zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Jugendliche „in ihrem gesamten emotionalen Befinden sehr schwankend und wechselhaft sei“. Laut ihrer Mutter sei der Täter damals freigesprochen worden, weil ihre Tochter „bei der Polizei etwas anderes als bei der Gutachterin gesagt habe“.
- In zwei Verfahren hatten jugendliche Betroffene ihre (sozialen) Väter, mit denen sie nicht mehr zusammenlebten, angezeigt. Die Begutachtungsaufträge ergingen einmal „vor dem Hintergrund ihrer vorangegangenen Missbrauchserfahrungen“, im anderen Fall aufgrund der „psychischen Probleme“, wegen derer die Betroffene auch in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lebte. Bei ihr kam hinzu, dass „die Missbrauchsvorwürfe nach ihren Angaben in den letzten Jahren vielfach – unter anderem im Rahmen psychotherapeutischer Gespräche – thematisiert worden sind“, weshalb „die Gefahr einer Verfälschung der Aussage durch autosuggestive und/oder suggestive Einflüsse“ bestehe.

Letzteres führt zu jenen fünf Fällen mit – wie es in einer Einstellung hieß – „problematischer Aussageentstehung“, weshalb eine Begutachtung „nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geboten sei“. Nicht nur bei zwei Betroffenen, die ihre Vorwürfe gegen ihren jeweiligen Ehemann im Kontext familienrechtlicher Verfahren erhoben hatten,⁴⁴⁴ sollen die Tatverdächtigen ehemalige Partner gewesen sein:

443 Loohs (2013) zu Aussagen von Zeugen mit intellektuellen Einschränkungen.

444 Hierunter Fall G2.

- Eine Jugendliche hatte angezeigt, sie sei von dem Tatverdächtigen „vergewaltigt und heimlich bzw. unter Zwang nackt fotografiert“ worden. Diesen Vorwurf hatte sie aber erst erhoben, nachdem der Tatverdächtige nach Beendigung der Beziehung Nacktaufnahmen von ihr verbreitete und den Ermittlungen zufolge „manche Freunde negativ darauf reagierten“, ihr Vater ihr zudem „vorwarf, selbst daran schuld zu sein“.
- Der neue Partner einer Betroffenen hatte „aufgrund ihres eigenen Verhaltens beim Sexualkontakt“ mehrfach und „intensiv“ nachgefragt, ob sie schon einmal vergewaltigt worden sei. Schließlich nahm sie an, dass die sexuellen Handlungen ihres früheren Freundes „wohl Vergewaltigungen gewesen seien“, und zeigte diese an.
- Eine Betroffene hatte ebenfalls ihren früheren Partner wegen Vergewaltigung angezeigt. Zuvor und unmittelbar nach der vermeintlichen Tat hatte sie jedoch einem Freund gesagt, sie habe „Mist gebaut“ und nun „Angst davor, ihrem Verlobten davon zu erzählen“. Dennoch rief sie diesen noch am Tatabend an, teilte ihm aber lediglich mit, ihr früherer Freund (also der Tatverdächtige) habe ihr „seine Liebe gestanden“, weshalb sie – die Betroffene und ihr Verlobter – „dringend reden“ müssten. Erst zwei Tage später habe sie ihrem Verlobten, so dieser in seiner Zeugenvernehmung, „zusätzlich vom ‚Übergriff‘ berichtet“, danach die Anzeige erstattet.

Zwar wurden in den verbleibenden fünf Einstellungen als Anlass für eine Begutachtung nur „Widersprüche“ zwischen verschiedenen Aussagen der Betroffenen genannt. Deren Aufklärung ist damit aber nicht Aufgabe der Sachverständigen. Vielmehr werden solche – wie im folgenden Fall – auch zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Betroffenen geführt haben.

Fall M2: Die Betroffene M2 zeigte eine Woche nach einem Vorfall an, sie sei von dem Tatverdächtigen „zweimal sexuell missbraucht“ worden. Das Verfahren wurde unter dem Vorwurf „sexuelle Nötigung“, nicht (auch) sexueller Missbrauch von Kindern, geführt. Daraus und aus dem Umstand, dass M2 einen „Ferienjob“ hatte, wird man schließen dürfen, dass es sich um eine Jugendliche oder junge Erwachsene handelte.

Bei beiden Taten, zu denen M2 die Daten nannte und die danach drei Wochen auseinander lagen, habe sie sich auf demselben Verbindungsweg zwischen zwei Dörfern befunden und den ihr bekannten Tatverdächtigen getroffen. Dieser habe sie jeweils auf den Boden neben dem Weg geworfen, ihr zunächst über dem T-Shirt an die Brust gefasst, ihrer beider Hosen und Unterhosen ein Stück heruntergezogen und sich auf sie gelegt. Dann habe er sich „hoch und runter bewegt und komisch geatmet“. Nach „kurzer Zeit“ sei er aufgestanden und in die eine Richtung, sie in die andere gegangen. Außer einem „Hallo“ seitens des Tatverdächtigen sei nicht gesprochen worden. Ob er einen „steifen Penis“ gehabt habe bzw. in sie eingedrungen sei, wisse sie nicht.

Der Tatverdächtige bestritt sämtliche Vorwürfe, DNA-Untersuchungen der von ihm und M2 getragenen Kleidung erbrachten keine Spuren, Tatzeuginnen oder -zeugen gab es nicht, weshalb es „entscheidend auf den Wahrheitsgehalt“ der Angaben von M2 ankam. Laut der Einstellungsgründe „verwickelte“ sich M2 in ihren polizeilichen Vernehmungen aber „in Widersprüche“, wegen derer die Staatsanwaltschaft eine aussagepsychologische Begutachtung in Auftrag gab. Während der Ermittlungen hatte sich zudem herausgestellt, dass M2 (ohne die angeblichen Taten anzusprechen) einer Sozialarbeiterin erzählt hatte, sie sei schwanger, und als diese ihr nicht glaubte, behauptet hatte, ihr Arzt habe aber gesagt, dass sie schwanger sein könne, was dieser wiederum bestritt.

Nach „umfangreicher Exploration“ kam die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass „nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit gesagt werden kann, ob die Angaben der Geschädigten auf ein tatsächliches Erleben oder suggestive bzw. durch Erinnerungsverzerrungsprozesse bedeutsame inhaltliche Änderungen eines möglicherweise erlebten Sachverhalts zurückzuführen sind“. Zwar sah sie „keine Falschbezeichnungsmotivlage“, könne aber nicht ausschließen, dass wesentliche Teile des Geschehens „nicht stattgefunden“, sondern sich vielmehr „im Laufe der Zeit verselbständigt“ haben.

Da vier Betroffene die Mitwirkung an einer Begutachtung – teilweise nach wiederholt vereinbarten, von ihnen aber nicht wahrgenommenen Untersuchungsterminen – abgelehnt hatten, war es lediglich in elf Fällen zu Explorationsen gekommen, wobei sich die psychische Belastung einer Betroffenen erst dort und dergestalt gezeigt hatte, dass „ihre Angaben gegenüber der Gutachterin nicht ausreichend [waren, J. E.], um eine hinreichende Aussageanalyse durchführen zu können“.

Neben dem soeben geschilderten Fall bleiben somit neun Verfahren mit erfolgreich durchgeführter Begutachtung. In allen Einstellungen hieß es in etwa, die Sachverständigen hätten die Glaubhaftigkeit der Angaben bzw. deren Erlebnisbezug nicht (hinreichend sicher) feststellen können. Lediglich in einem dargestellten Fall⁴⁴⁵ hatte die Sachverständige den Einstellungsgründen zufolge auch eine „gezielte Falschaussage“ nicht ausschließen können, in fünf weiteren hatte das nach Ansicht der Gutachterin für (Auto-)Suggestionen bzw. Pseudoerinnerungen⁴⁴⁶ gegolten.

445 Fall G2.

446 Pseudoerinnerungen sind „Erinnerungen bzw. Aussagen über Erinnerungen [...], die subjektiv für wahr gehalten werden, jedoch in der Realität nicht stattgefunden haben, sondern – teilweise oder in ihrer Gesamtheit – das Ergebnis von fremd- oder autosuggestiven Prozessen sind“ (Schilling & Hauch 2016, 31 f.). Volbert, Schemmel & Tamm (2019, 114 ff.) zum aussagepsychologischen Vorgehen bei der Unterscheidung zwischen wahren und auf Scheinerinnerungen basierenden (statt erfundenen) Aussagen.

Die Staatsanwaltschaften schlossen sich diesen Ergebnissen nicht nur – „nach eigener Prüfung“ – immer an. In den genannten fünf Fällen „übersetzten“ sie die in dem jeweiligen Einstellungsbescheid von ihnen wiedergegebenen gutachterlichen Feststellungen zudem, indem sie etwa schrieben, damit sei also „keinesfalls gesagt, dass es sich um eine bewusste Falschaussage handelt, sondern nur, dass die Glaubhaftigkeit aus sachverständiger Sicht nicht sicher festzustellen ist. Eventuell wurde die Erinnerung an tatsächliche Erlebnisse lediglich verändert.“⁴⁴⁷

2.4.4 Vernehmungen sonstiger Zeuginnen und Zeugen

Sexualstraftaten gelten als Delikte, die sich „typischerweise [...] allein zwischen Täter und Opfer ereignen“⁴⁴⁸. In diesbezüglichen Strafverfahren herrsche deshalb die Konstellation ‚Aussage gegen Aussage‘ vor;⁴⁴⁹ also eine Lage, in der „einer belastenden Aussage die bestreitenden⁴⁵⁰ Angaben des Beschuldigten entgegenstehen und keine weiteren Beweismittel eine der beiden Versionen entscheidend stützen können“⁴⁵¹.

Tabelle 16: Vernehmungen sonstiger Zeuginnen und Zeugen⁴⁵²

Verfahren mit Vernehmungen sonstiger Zeuginnen/Zeugen	115	34 %
davon		
<i>Tatzeuginnen und -zeugen</i>	30	9 %
<i>Zeuginnen und Zeugen vom Hörensagen</i>	51	15 %
<i>Zeuginnen und Zeugen zu sonstigen Wahrnehmungen</i>	34	10 %
Keine Vernehmungen ersichtlich	228	66 %
	343	100 %

447 Unterstreichungen im Original.

448 *Folkers* (2014, 323).

449 *Deckers* (2009, 474).

450 Das gilt ebenso, wenn der Tatverdächtige „sich nicht einlässt und nur die Aussage des einzigen Belastungszeugen zur Verfügung steht“ (BGH 2 StR 591/97, RN 6).

451 *Scharbius* (2017, 13 f.), die aber auch darauf hinweist, dass es keine „allgemeingültige „Definition“ gibt.

452 Jedes Verfahren mit der Vernehmung sonstiger Zeuginnen bzw. Zeugen wurde nur einmal gezählt. Dabei gingen Tatzeuginnen und -zeugen solchen vom Hörensagen vor und diese jenen, die Angaben zu sonstigen Wahrnehmungen gemacht hatten.

Schon angesichts dessen scheinen die in Tabelle 16 ausgewiesenen 115 Fälle, in denen ausweislich der Einstellungsgründe Dritte als Zeuginnen und Zeugen vernommen wurden, mithin in jedem dritten analysierten Fall, nicht wenig. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass alle Verfahren letztlich eingestellt wurden; entweder, weil ein Tatnachweis aus staatsanwaltlicher Sicht gerade nicht hinreichend sicher hätte geführt werden können, oder aus rechtlichen Gründen, die teilweise schon nach den ersten Angaben der Betroffenen feststanden, so dass weitere Beweiserhebungen an sich entbehrlich gewesen wären.

Allerdings waren nur in 30 Verfahren Personen vernommen worden, die persönliche Wahrnehmungen zum unmittelbaren Tatgeschehen bezeugen sollten, wobei sich diese Kenntnis auch auf Tatsachen „negativer Art“⁴⁵³ beziehen kann. Fünfmal waren die Vernommenen nicht Augen-, sondern „Ohrenzeugen“⁴⁵⁴ gewesen.

In 20 Fällen hatten die Betroffenen selbst bis zu vier Personen benannt, die das behauptete Geschehen „mitbekommen“ hätten und die sie wohl als zu ihrem Kreis gehörend ansahen. Überwiegend hatte es sich um Freundinnen, aber auch um Familienangehörige gehandelt, darunter in drei Fällen um zumindest jugendliche Söhne der Betroffenen. Lediglich viermal waren es Angehörige bzw. Freunde der Tatverdächtigen gewesen, weitere viermal wohl Zufallszeugen bzw. -zeuginnen, zweimal ließen sie sich nicht zuordnen. Zwar hatten Einzelne angegeben, sie seien zur Tatzeit nicht am genannten Ort gewesen. Das betraf jedoch immer Fälle, in denen mehrere Personen zum Tatgeschehen vernommen wurden.

Die Tatzeuginnen bzw. -zeugen hatten

- in 14 Verfahren ausgesagt, dass es zu keinen sexuellen Handlungen zwischen Betroffenen und Tatverdächtigen gekommen sei,⁴⁵⁵
- in zehn bekundet, dass es zwischen den Beteiligten einvernehmliche sexuelle Handlungen gegeben habe,⁴⁵⁶

453 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, vor § 48 RN 1).

454 Begriff etwa verwendet in BGH XII ZR 164/05, RN 21.

455 Allerdings fallen darunter auch mehrere Verfahren, in denen sexuelle Handlungen schon aufgrund von Missverständnissen – wie in Fall E – oder „mangelhafter Wirklichkeitsnähe“ – wie in Fall D2 – letztlich nicht zur Diskussion standen.

456 Etwa Fall U; in drei Verfahren hatten Vernommene bezeugt, gesehen zu haben, dass die Beteiligten im Einverständnis in ein Zimmer gegangen waren, und im Weiteren von dort „Geräusche wie bei einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr“ gehört zu haben.

- in fünf zwar im Grundsatz die Angaben der Betroffenen bestätigt, waren jedoch in wesentlichen Punkten von deren Angaben abgewichen und/oder hatten selbst widersprüchliche Angaben gemacht.⁴⁵⁷

Nur in dem folgenden Fall hatten die Zeugen angegeben, sich an den von der Betroffenen behaupteten Vorfall nicht erinnern zu können.

Fall N2: Die Betroffene N2 zeigte eine aktuelle Vergewaltigung an und sagte, dass ihr dadurch eine vor 15 Jahren an ihr begangene wieder „in den Kopf gekommen“ sei. Dieser frühere Vorfall war Gegenstand des Verfahrens.

Als ihre Mutter, mit der N2 damals zusammenlebte, verreist war, habe sie mit Freunden zuhause gefeiert, wobei viel Alkohol konsumiert worden sei. Sie habe sich schließlich bekleidet zum Schlafen gelegt, sei unbekleidet wach geworden und habe den ebenfalls unbekleideten Tatverdächtigen auf ihr liegend wahrgenommen. Dieser habe sie vergewaltigt – was der Tatverdächtige bestritt –, während sie „unentwegt und laut“ um Hilfe gerufen habe. Daraufhin sei die Tür von den Zeugen A, B und C aufgebrochen worden, die den Tatverdächtigen „von ihr heruntergezogen [...], vermöbelt“ und ohne Kleidung aus dem Haus geschmissen“ hätten.

Zunächst wurden A und B vernommen, wobei A sich nicht erinnern konnte, jemals bei einer Party der N2 gewesen zu sein, während B sagte, er könne sich zwar nicht an den Vorfall, aber an nächtliche Unruhe erinnern, von der er, selbst stark alkoholisiert und im anderen Stockwerk schlafend, wach geworden sei, aber nichts unternommen habe. Zu diesem Ermittlungsergebnis befragt, gab N2 an, dass es „nicht verwunderlich“ sei, dass A sich nicht erinnern könne, schließlich habe er „‘stockbesoffen‘ in der Badewanne gelegen“. Die Angaben des B verstehe sie aber nicht, da sie „sicher“ sei, dass er beim Aufbrechen der Tür dabei gewesen sei. Nach der Befragung nahm N2 Kontakt mit C auf, der ihr sagte, dass A nicht auf der Party gewesen sei – aber D, was N2 der Polizei mitteilte. In ihren daraufhin erfolgten Vernehmungen gaben C und D an, sich zwar in etwa an den Abend, aber nicht an den geschilderten Vorfall erinnern zu können.

Neben Widersprüchen in den Angaben der N2, etwa bezüglich des A, stellte die Staatsanwaltschaft vor allem fest, dass sich keiner der Zeugen an das „zentrale Ereignis“ erinnern konnte, was „angesichts der Ungewöhnlichkeit der Situation auch nach mehreren Jahren zu erwarten gewesen wäre“. Nur B habe von „Stimmen und Geräuschen“ berichtet, wobei er aber mit N2 „unmittelbar vor der Vernehmung [...] gesprochen hat“, weshalb sich „jedenfalls nicht ausschließen [lässt, J. E.], dass der Zeuge – zumindest unbewusst – eine fremde Darstellung des Sachverhaltes mit der eigenen Erinnerung in Verwechslung bringt oder zumindest vermischt“. Ein Tatnachweis sei deshalb nicht möglich.⁴⁵⁸

457 Etwa Fall H2.

458 Auch die Mutter von N2 war als Zeugin vernommen worden. Als sie nach ihrer Abwesenheit zurückgekommen sei, sei die Wohnung „unordentlich“ gewesen, worauf sie N2 angesprochen, aber keine Antwort erhalten habe. Davon, ob nach ihrer Rückkehr eine Tür beschädigt war, ist in den Einstellungsgründen aber keine Rede.

In weiteren 51 Verfahren waren sogenannte Zeuginnen bzw. Zeugen vom Hörensagen vernommen worden, die ebenfalls über eigene Wahrnehmungen berichten, nämlich über das, was Dritte ihnen erzählt haben. Dabei trägt ihre Aussage zwar „für sich genommen ohne zusätzliche Indizien einen Schuldspruch nicht“⁴⁵⁹, jedoch sie kann gegebenenfalls als „Beweisanzeichen für die Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen dienen“⁴⁶⁰. Zudem gilt: „Steht ‚Aussage gegen Aussage‘ und hängt die Entscheidung im Wesentlichen davon ab, welchen Angaben das Tatgericht folgt, sind gerade bei Sexualdelikten die Entstehung und die Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären.“⁴⁶¹

Nur einmal war eine „Verhörsperson“⁴⁶² als Zeuge vom Hörensagen vernommen worden: Ein Polizist wurde im Rahmen eines nach einer Beschwerde wieder aufgenommenen Verfahrens zur ersten Aussage der Betroffenen in der durch ihn durchgeführten Vernehmung gehört. Die Einstellung war auch erfolgt, weil ihre Angaben in zwei Vernehmungen „nicht miteinander in Übereinstimmung zur bringen“ gewesen waren. Ihre Rechtsanwältin hatte vorgetragen, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe, das darauf zurückgehe, dass ihre Mandantin der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sei. Der Zeuge berichtete über die Kommunikation mit der Betroffenen „mit Hilfe einer sogenannten ‚Übersetzungs-App‘“.

In acht der übrigen 50 Verfahren wurden (auch) Personen zeugenschaftlich vernommen, die mit den Betroffenen beruflich befasst waren und über in dem Zusammenhang mit diesen geführte Gespräche berichten;⁴⁶³ nur in einem weiteren Fall traf das auf einen Zeugen zu, der einen Tatverdächtigen⁴⁶⁴ betreute. So wie es überhaupt nur in drei dieser 50 Fälle Zeuginnen oder Zeugen gab, die (auch) den Tatverdächtigen zuzuordnen waren – was nicht erstaunt, werden sie von den Betroffenen aus

459 BGH 1 StR 94/98, RN 13.

460 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 250 RN 4).

461 BGH 1 StR 40/02, RN 13.

462 Dazu Detter (2003) mit einer „Bestandsaufnahme“ zum Zeugen vom Hörensagen.

463 Etwa Fall B (Lehrer) und Fall C (Pfleger), aber auch ein Mitarbeiter aus einer Einrichtung, in der der Betroffene und der Tatverdächtige lebten, dem der Betroffene erzählt habe, dass nicht der Tatverdächtige, sondern er selbst sich die Schnittverletzung beigebracht habe, sowie eine Ärztin, zu der die Betroffene im Kontext der medizinischen Spurensicherung gesagt habe, dass es „zu keiner Gewaltanwendung gekommen“ sei.

464 Fall E2 (den Tatverdächtigen betreuender Sozialarbeiter).

deren Sicht als „Beleg“ für die Richtigkeit ihrer Angaben benannt. Umso auffälliger sind die staatsanwaltlichen Feststellungen:

- Achtmal kam die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Angaben der Vernommenen jene der Betroffenen schon allein deshalb nicht stützen konnten, weil sie etwa „lediglich Gerüchte“⁴⁶⁵ oder „rudimentär und teilweise widersprüchlich“ waren.
- In zehn Fällen bestätigten Zeugen und Zeuginnen zwar, dass ihnen die Betroffenen von den Geschehnissen berichtet hatten. Aber deren Angaben in ihrer eigenen Vernehmung waren aus diversen Gründen schon nicht ausreichend belastbar, wie etwa jene einer schizophrenen Betroffenen, die sich bei der Polizei kaum, aber auch gegenüber einer vernommenen Pflegerin nur „spärlich“, zudem von dieser eventuell „suggestiv beeinflusst“, geäußert hatte.
- In sechs weiteren Verfahren gaben die Vernommenen ebenfalls an, die Betroffenen hätten ihnen von dem Tatvorwurf erzählt, wichen dann aber bei dessen Schilderung, wie es in einer Einstellung hieß,⁴⁶⁶ „im Kerngeschehen ganz erheblich“ von den Angaben der Betroffenen in deren polizeilichen Vernehmungen ab.
- In neun Fällen sagten die Zeugen und Zeuginnen, die Betroffenen hätten ihnen – entgegen deren Behauptungen – nichts oder zumindest von keinem Sexualdelikt berichtet.⁴⁶⁷
- In der mit 17 Verfahren größten Gruppe gingen die Angaben Dritter insofern über Letzteres hinaus, als sie geeignet waren, die Tatverdächtigen zu entlasten; entweder indem sie bezeugten, ihnen gegenüber hätten die Betroffenen eingeräumt, dass es zu der behaupteten Tat nicht gekommen sei, oder indem sie über Umstände berichteten, welche die Entstehung der Aussagen der Betroffenen – einschließlich möglicher Pseudoerinnerungen oder Falschbelastungsmotive – beleuchteten.⁴⁶⁸

465 So etwa die angeblichen Vorfälle in einer Flüchtlingsunterkunft, Kapitel 2.2.3.

466 Fall J2.

467 Etwa Fall B und Fall C; Freundinnen von Betroffenen gaben etwa an, dass diese nur von Streit mit dem oder Schlägen durch den Tatverdächtigen erzählt hätten. Eine andere Betroffene soll davon berichtet haben, dass sie von einem ihr – im Gegensatz zum Tatverdächtigen – unbekanntem Mann überfallen (nicht vergewaltigt) worden sei; eine weitere Zeugin sagte, man habe zwar über Vergewaltigungen gesprochen, das aber „abstrakt“.

468 So etwa Fall E2 (neuer Partner der Betroffenen).

Zu letzteren gehören drei Einstellungen, aus denen im Folgenden zitiert wird, wobei die zeugenschaftlichen Angaben immer neben weiteren Umständen in die staatsanwaltliche Entscheidung eingingen.

- „[...] Diese Anzeigenerstattung erfolgte auch erst dann, als der Beschuldigte in einem Strafverfahren, welches auf eine Betrugsanzeige der A. H. zurückging, kurze Zeit davor freigesprochen worden war. In einem Telefonat mit einem Bekannten – dem Zeugen A. V. – brachte A. H. auch zum Ausdruck, dass sie über diese gerichtliche Entscheidung sehr enttäuscht sei und ‚nun die Katze aus dem Sack‘ lasse.“
- „[...] dass die Anzeigenerstatterin angegeben hat, sich der C. H. anvertraut zu haben. Diese hatte jedoch ausgesagt, dass ihr die Anzeigenerstatterin nichts hinsichtlich einer Vergewaltigung erzählt habe. Sie habe ihr gegenüber nur angegeben, dass es einmal [...] zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gekommen sei. Die Anzeigenerstatterin habe ihr weiter erzählt, dass sie sich in den Beschuldigten verliebt habe und enttäuscht gewesen sei, dass er eine andere Freundin gefunden habe.“⁴⁶⁹
- „[...] Anzeigenerstatterin gab an, dass sie über den Vorfall nur mit ihrer besten Freundin geredet habe. [...] [Diese, J. E.] berichtete von einer Aussage der Anzeigenerstatterin ihr gegenüber [...]. Sie – die Anzeigenerstatterin – wolle dem Beschuldigten das Leben zur Hölle machen [...] und würde alles dafür tun, dass der Beschuldigte aus der Wohnung verscheucht würde.“⁴⁷⁰

Es bleiben 34 Verfahren, in denen Zeuginnen und Zeugen sonstige Wahrnehmungen bekundeten. Lediglich in drei waren Familienmitglieder der Tatverdächtigen vernommen worden, die diesen Alibis gaben. Für alle galt, was einmal so formuliert wurde: „Das Alibi ist jedoch nicht das Wichtigste.“ Dass auch die Wahrnehmungen der Zeuginnen und Zeugen nicht „das Wichtigste“ waren, traf auf etliche der verbleibenden 31 Fälle zu, in denen sich die Angaben ganz überwiegend auf das Vor- und/oder Nachtatgeschehen bezogen.

469 Der Tatverdächtige hatte die Beziehung mit dem „anderen Mädchen“ vor der Anzeigenerstattung begonnen, so dass – so die Staatsanwaltschaft – „nicht auszuschließen ist, dass die Anzeigenerstatterin den Beschuldigten aufgrund der Enttäuschung falsch beziehtigt“.

470 Die Aussage der Betroffenen der Zeugin gegenüber stammte zwar aus den Tagen, an denen sie auch die Anzeige erstattete. Davon, dass sie dem Tatverdächtigen gerade wegen einer Vergewaltigung „das Leben zur Hölle“ machen wolle, ist aber schon deshalb nicht auszugehen, weil die angezeigte Vergewaltigung etliche Monate zuvor erfolgt sein soll. Von der Einleitung eines Verfahrens wegen falscher Verdächtigung sah die Staatsanwaltschaft ab, weil die Ausführungen der Betroffenen „nicht eindeutig widerlegt werden können“.

- In acht Fällen konnten die vernommenen Dritten keine Informationen geben, die bedeutsam gewesen wären. So hatten sie zweimal nur von „Wesensänderungen“⁴⁷¹ der Betroffenen nach der vermeintlichen Straftat berichtet, zweimal waren sie zur Zeit der Tat zu alkoholisiert gewesen, um fundierte Angaben machen zu können.⁴⁷² In den übrigen vier Fällen waren ihre Wahrnehmungen letztlich unstreitig⁴⁷³ gewesen.
- In neun Verfahren hatten die zur Tatzeit alkoholisierten Betroffenen selbst kaum Erinnerungen an das vermeintliche Tatgeschehen. Dabei waren ihre Angaben fünfmal mit jenen der sonstigen Zeuginnen und Zeugen – etwa im Hinblick auf zeitliche Abläufe – nicht in Übereinstimmung zu bringen („es bleibt alles im Dunklen“). In den anderen vier Verfahren konnten aufgrund der zeugenschaftlichen Angaben zu Ausmaß und Wirkung der Alkoholisierung sowie zum Verhalten der Betroffenen vor der vermeintlichen Straftat gegenüber den Tatverdächtigen deren Einlassungen, dass es lediglich zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen gekommen sei, nicht widerlegt werden.⁴⁷⁴
- In ebenfalls neun Fällen bestanden – so in einer der Einstellungen – „erhebliche Diskrepanzen“ zwischen den Angaben der Betroffenen und denjenigen der sonstigen Zeuginnen und Zeugen hinsichtlich des Geschehens vor der behaupteten Straftat. Neben einem geschilderten Fall, in dem die Betroffene ihre Aussage daraufhin „richtigstellte“⁴⁷⁵, war deshalb – wie es in einer weiteren Einstellung hieß – „nicht hinreichend sicher aufklärbar [...], welcher Version, der des Beschuldigten oder der der Geschädigten, nunmehr Glauben geschenkt werden kann“. Dies in fünf Fällen zudem, weil auch rechtsmedizinische bzw. molekulargenetische Untersuchungen zu keinen Befunden geführt hatten, welche die Angaben der Betroffenen gestützt Befunde hätten.

471 Geipel (2007, 273 f.) aus Sicht eines Strafverteidigers zur „Behauptung der Wesensänderung nach der Tat“ bei Sexualdelikten.

472 Etwa Fall T.

473 Etwa Fall D.

474 Gleichzeitig trugen ihre Angaben mit dazu bei, dass eine (nachweisbare) alkoholbedingte Widerstandsunfähigkeit i. S. des § 179 StGB nicht angenommen wurde; hierzu Kapitel 2.3.2.

475 Fall Q.

In den übrigen fünf Fällen standen die Wahrnehmungen von Zeuginnen und Zeugen zum Nachtatgeschehen im Zentrum ihrer Aussagen. Danach war das Nachtatverhalten der Betroffenen aus staatsanwaltlicher Sicht jeweils „nicht nachvollziehbar“, einmal „ungewöhnlich“ gewesen.

Elsner und Steffen hatten bei ihrer Befragung von polizeilichen Sachbearbeitern von Sexualdelikten festgestellt, dass „am häufigsten [...] das Nachtatverhalten des Opfers dazu [führte, J. E.], dass seine Aussage als zweifelhaft angesehen wurde“⁴⁷⁶. Das habe insbesondere gegolten, „wenn das Nachtatverhalten [...] für die Sachbearbeiter unverständlich blieb“⁴⁷⁷. Dieser Befund wird an anderer Stelle – allerdings ohne weitere Begründung – als Beispiel für „Vergewaltigungsmythen auf professioneller Ebene“⁴⁷⁸ angeführt. Hintergrund ist wohl die Annahme, dass es einen Vergewaltigungsmythos gibt, der lautet: „Ein wirkliches Opfer [...] verlässt nach der Tat fluchtartig den Tatort und würde den Heimweg niemals gemeinsam mit dem Täter antreten.“⁴⁷⁹

Um aufzuzeigen, dass jedenfalls in den hier analysierten Einstellungen das „nicht nachvollziehbare“ Nachtatverhalten immer nur ein Aspekt in der staatsanwaltlichen Überzeugungsbildung war – es höchstens, wie es einmal hieß, zu „gewissen Bedenken an den Angaben der Anzeigerin“ führte –, sollen neben einem schon dargestellten Fall⁴⁸⁰ zwei weitere skizziert werden. Beide Betroffene hatten jeweils einige Tage nach dem Vorfall Strafanzeige wegen Vergewaltigung erstattet.

Fall O2: Die Betroffene O2 gab an, der Tatverdächtige habe schon längere Zeit Annäherungsversuche unternommen, denen sie jedoch erst nachgegeben habe, nachdem er ihr gesagt hatte, dass er sich scheiden lasse. Am Tattag habe man sich in einem Hotelzimmer getroffen, „um sich zu unterhalten“. Dort sei es dann doch und erstmals zu Geschlechtsverkehr gekommen. Während der Tatverdächtige sagte, dies sei einvernehmlich geschehen, gab O2 an, die sexuellen Handlungen, die „zwei Stunden ohne Pause“ gedauert hätten, habe er erzwungen, indem er ihr damit gedroht habe, ihr sonst das Genick zu brechen. Während er im Anschluss duschte, blieb O2 – schon das für die Staatsanwaltschaft „wenig nachvollziehbar“ – im Zimmer und wartete auf ihn. Dann habe man sich weiter unterhalten, wobei der Tatverdächtige ihr nun gesagt habe, dass er doch bei seiner Frau bliebe, sie aber seine „Zweitfrau“ werden könne.

476 2005, 171.

477 A. a. O.

478 *Overdick* (2011, 9).

479 *Kratzer-Ceylan* (2015, 27).

480 Fall S.

Als Zeuge wurde der Nachtportier des Hotels vernommen. Dieser bekundete, dass die beiden auch beim Verlassen des Hauses „als Paar aufgetreten“ seien. Tatsächlich „entscheidend“ für die Einlassung des Tatverdächtigen hätten – so die Staatsanwaltschaft – aber die in der Folge zwischen O2 und ihm ausgetauschten WhatsApp-Nachrichten gesprochen, in denen sie ihm vorwarf, dass er nun doch bei seiner Frau bleibe („Du bist so falsch und armselig.“), jedoch „von sexueller Gewalt [...] nichts“ schrieb.

Fall P2: Die Betroffene P2 gab an, sie sei nach einer „Geburtstagsparty“ nachts und in alkoholisiertem Zustand mit dem Bus zu ihrem 10 km entfernt gelegenen Wohnort gefahren, aber in einem Ort einige Kilometer vor ihrem Ziel ausgestiegen, um die restliche Strecke zu Fuß zu gehen. Auf der Suche nach dem Weg habe sie im Stadtpark eine Gruppe junger Männer getroffen. Unter diesen habe sich der Tatverdächtige befunden, den sie namentlich gekannt und nach dem Weg gefragt habe. Er habe sie begleiten wollen, sie außerhalb des Parkes jedoch gepackt, an eine Wand gedrückt, ihre Hose heruntergezogen und in zwei Stellungen den vaginalen Geschlechtsverkehr durchgeführt, was „keine Minute“ gedauert habe. Da sie noch Jungfrau gewesen sei, habe sie angefangen zu bluten. Der Tatverdächtige habe deshalb von ihr abgelassen und sei gegangen, sie sei heimgelaufen.

Letzterer räumte den Geschlechtsverkehr ein, der aber im Einvernehmen erfolgt sei. P2 habe ihn im Park angesprochen und nach einem Bekannten gefragt. Sie hätten sich unterhalten und seien nach einiger Zeit zu einem abseits gelegenen Ort gegangen. Dort hätten sie sich geküsst und „rumgemacht“, dann sei es zum Geschlechtsverkehr gekommen. Als P2 gesagt habe, sie habe Schmerzen, habe er aufgehört und bemerkt, dass „alles voller Blut“ war. Sie habe sich angezogen, er sei zurück in den Park gegangen, wo sie kurz danach ebenfalls erschien.

Alle „im Park noch Anwesenden“ bestätigten ihre Rückkehr und dass P2 sich auf den Schoß eines Anderen gesetzt und mit diesem „geknutscht“ habe. Auf keinen Zeugen habe sie einen „auffallenden Eindruck“ gemacht, keinem gegenüber habe sie sich in einer Weise geäußert, die auf die soeben geschehene Vergewaltigung auch nur hindeutete.

In ihrer Nachvernehmung schob P2 das Verschweigen der Rückkehr in den Park auf ihre Alkoholisierung. Zur Lage des von ihr angegebenen Tatorts konnte sie keine Angaben machen, so wie sie auch nicht erklären konnte, wie sie zu der in eine andere Richtung gelegenen Örtlichkeit gekommen war, die der Tatverdächtige der Polizei gezeigt hatte und wo sich die von ihm beschriebenen Blutspuren fanden. Die „Knutscherei“ mit dem Zeugen sei freiwillig gewesen. Den Namen desjenigen, auf dessen Geburtstagsparty sie gewesen war, wolle sie nicht nennen.

Insgesamt – so die Staatsanwaltschaft – seien die Angaben der P2 „in einigen Punkten schwer nachvollziehbar, zumindest aber kommt ihnen kein höherer Wahrheitsgehalt zu als denjenigen des Beschuldigten“. Es könne „durchaus nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um ein für die Anzeigenerstatterin eher unangenehmes, vom Alkohol beeinflusstes ‚erstes Mal‘ handelte.“

2.4.5 Die Sicherung von Sachbeweisen

Angesichts der Locard'schen Regel, nach der kein Kontakt zwischen zwei Objekten stattfinden kann, ohne dass diese wechselseitig Spuren hinterlassen,⁴⁸¹ müssten gerade Sexualdelikte mit Körperkontakt Sachbeweise oder – wie es in den Einstellungen regelmäßig heißt – objektive Beweismittel erbringen. Allerdings stellen sich u. a. folgende Probleme: Zum einen sind sie vielfach flüchtig; so weisen *Elsner* und *Steffen* dann auch auf die speziell bei Sexualdelikten „mit größerem zeitlichem Abstand zur Tatzeit schlechter werdende Spuren- und Beweislage“⁴⁸² hin. Schnelles Handeln seitens Polizei oder Staatsanwaltschaft ist deshalb zwingend – aber auch nur sinnvoll, wenn die Anzeigenerstattung bald nach der Straftat erfolgt; was, wie ausgeführt,⁴⁸³ in den analysierten Verfahren überwiegend nicht der Fall war. Zum anderen mögen sie zwar häufig einen sexuellen Kontakt zwischen den Beteiligten belegen, sind aber dann nicht (mehr) relevant, wenn und sobald Tatverdächtige, wie hier vielfach geschehen,⁴⁸⁴ einen solchen auch nicht in Abrede stellen.

Mit 230 von 343 enthielten gut zwei Drittel der Fälle keine Angaben zu Sachbeweisen oder nur jene, dass solche „nicht zur Verfügung“ stünden. Damit bleiben 113 weitergehende Ausführungen, was aber nicht heißt – und angesichts des Umstandes, dass alle Verfahren eingestellt wurden, auch erstaunlich wäre –, dass es tatsächlich Sachbeweise gab.

Tabelle 17: Ausführungen zu Sachbeweisen⁴⁸⁵

Verfahren mit Ausführungen zu Sachbeweisen	113
<i>Auch: körperliche Untersuchung der Betroffenen</i>	66
<i>Auch: molekulargenetische Untersuchung</i>	30
<i>Auch: toxikologische Untersuchung auf „K.-o.-Tropfen“</i>	16
<i>Auch: digitale Beweismittel</i>	49

481 Hierzu *Gundlach* (2013, 218 f.).

482 2005, 90.

483 Kapitel 2.1.2.

484 Kapitel 2.4.2.

485 Jede in den Einstellungsgründen angesprochene Maßnahme wurde einzeln erfasst, so dass die Gesamtsumme höher als die der 113 Fälle mit Ausführungen zu Sachbeweisen ist.

2.4.5.1 Körperliche Untersuchungen und solche an Körpermaterial

In 66 Einstellungen wurden nach § 81c I StPO anzuordnende körperliche Untersuchungen der Betroffenen angesprochen. Dabei hieß es jedoch zwölfmal, was einmal so formuliert war: „[...] eine gynäkologische Untersuchung konnte nicht veranlasst werden, weil der Vorfall erst mehrere Tage später den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt worden ist.“ Sechs dieser zwölf Betroffenen hatten vorab einen Arzt oder eine Ärztin ihres Vertrauens aufgesucht. Nur in zwei der – vorgelegten oder eingeholten – Berichte war ein Befund vermerkt. So hatte ein Arzt die „Verletzung des Jungfernhäutchens“ festgestellt, wobei die Betroffene ausgesagt hatte, zunächst einvernehmlichen vaginalen Verkehr ausgeübt zu haben, bevor eine andere Person mit ihr gegen ihren Willen den Analverkehr vollzogen habe, so dass der Befund schon deshalb bedeutungslos war. Der zweite Arzt hatte „multiple Hämatome“ aufgeführt, ohne diese bezüglich „Lage und Größe“ zu dokumentieren.⁴⁸⁶ Deshalb seien, so die Staatsanwaltschaft, „Rückschlüsse auf die Ursache der Hämatome [...] spekulativ“.⁴⁸⁷

Zwei weitere Betroffene hatten eine rechtsmedizinische Untersuchung verweigert,⁴⁸⁸ bei einer dritten, geistig stark eingeschränkten Betroffenen war eine solche „nicht möglich, weil die Zeugin panisch reagierte“⁴⁸⁹. In vier Verfahren wurde die veranlasste Untersuchung nur im Kontext einer DNA-Analyse genannt.⁴⁹⁰

Bei fünf Betroffenen, von denen sich drei an den von ihnen jeweils selbst angezeigten sexuellen Übergriff nicht erinnern konnten und davon ausgegangen waren, dass ihnen heimlich K.-o.-Tropfen verabreicht wurden, ergaben sich aus den Untersuchungen schon keine Hinweise auf stattgefundenen Geschlechtsverkehr, darunter der folgende Fall:

486 Wenn Betroffene nicht unmittelbar Anzeige erstatten wollen, empfiehlt sich statt einer „normalen“ ärztlichen Untersuchung die anonyme, jetzt vertrauliche Spurensicherung; und das nicht nur, weil Spuren dort beweissicher gelagert, sondern zunächst einmal, weil sie dort gerichtsfest erhoben und dokumentiert werden; hierzu Müller (2020).

487 Kapitel 2.3.1; es hatte sich um jenen Vorfall auf der Toilette eines Lokals gehandelt, zu dem die Betroffene angab, der Tatverdächtige könne ihr Einverständnis angenommen haben, da sie u. a. „wohl auch ein- oder zweimal gestöhnt“ habe.

488 Etwa Fall V.

489 Neben anderen Ermittlungshandlungen wurde stattdessen ihre Bekleidung auf DNA-Spuren des Tatverdächtigen untersucht, ohne dass sich solche fanden.

490 Meyer (2010, 6 ff.) zu Bedeutung und Ablauf einer klinisch-forensischen Untersuchung bei Sexualdelikten.

Fall Q2: Die alleinlebende Betroffene Q2 äußerte bei der Anzeigenerstattung den Verdacht, jemand – wohl ihr früherer Freund, da dieser ihr einziger „Feind“ sei – habe ihr am Vorabend „irgendwie“ heimlich K.-o.-Tropfen gegeben und in der Nacht sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen. Die Untersuchung ihrer Blut- und Urinproben erbrachte keinen Hinweis darauf, dass ihr „bewusstseinsverändernde Substanzen verabreicht worden sein könnten“. Allerdings wurden die Proben positiv auf Antidepressiva⁴⁹¹ getestet, die Q2 regelmäßig einnahm.

Wie ihre Vernehmung ergab, hatte Q2 am Vorabend bei einer Freundin „nur zwei oder drei Gläschen Weinbrand-Cola getrunken“. Nach ihrer Heimkehr habe sie „noch zwei oder drei Gläser Weinbrand-Cola getrunken“. Als Nächstes sei sie „morgens wach geworden“. Ihr Verdacht speiste sich daraus, dass sie „nicht so unruhig“ geschlafen habe, was „schon ungewöhnlich“ sei. Zudem sei sie beim Aufwachen teilweise entkleidet gewesen. Weiter sei die Bettdecke abgezogen gewesen und die von ihr am Vortag gekauften Fischstäbchen hätten zubereitet, aber unberührt in der Küche gestanden. Die Einstellung erfolgte, „weil sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung ergeben hatten“.

In 19 Fällen hieß es ausdrücklich, bei den Untersuchungen seien keine bzw. lediglich geringfügige⁴⁹² Verletzungen im Intimbereich festgestellt worden, so dass sich daraus keine Hinweise auf Gewalt bzw. gewaltsame Penetrationen ergäben. Extragenitale Verletzungen wurden zwar nicht thematisiert, dennoch verweisen Ausführungen in zwei dieser Fälle⁴⁹³ schon auf die nächste Gruppe, wonach laut der Angaben der Betroffenen zum Tatgeschehen genitale Verletzungen „zu erwarten gewesen“ wären. Denn in zwölf weiteren Verfahren hieß es ebenfalls, dass höchstens eine minimale genitale Verletzung vorlag. Das galt ebenso im Hinblick auf eine extragenitale, deren Fehlen immer im Widerspruch zu den Angaben der Betroffenen stand. So hatte eine behauptet, der Tatverdächtige habe sie auch mit Bissen zur Duldung der sexuellen Handlungen gezwungen, während die beauftragte Ärztin feststellte, dass die von der Untersuchten als Bisswunden bezeichneten Male „zweifelsfrei ‚Knutschflecken‘“ waren. Eine andere brachte zur Untersuchung einen ihr angeblich vom Tatverdächtigen ausgerissenen Haarbüschel zum Beweis für dessen gewaltsames Vorgehen mit, ohne dass die Rechtsmedizin „im Bereich der

491 Zu dem Wirkstoff, der in einem Vermerk genannt war, heißt es:

Eine der prominentesten Nebenwirkungen ist die zentraldämpfende Wirkung von Opipramol. Alkohol verstärkt diese noch. Bereits geringe Mengen können zu Benommenheit und Schwindel führen. Alkoholkonsum sollte deshalb während der Behandlung grundsätzlich vermieden werden.
[<https://www.netdokter.de/medikamente/opipramol>]

492 Wie etwa „minimale Verletzung im vorderen Scheidenbereich“ bzw. „kleiner Einriss im Analbereich“.

493 Fall H sowie Fall D2.

behaarten Kopfhaut“ etwas Auffälliges feststellen konnte.⁴⁹⁴ Es bleiben zehn Betroffene, an denen sich keine Hinweise auf die von ihnen behauptete Gewalt in Form erheblicher Schläge – auch mit der Faust – und Würgen⁴⁹⁵ bis zur Bewusstlosigkeit fanden.⁴⁹⁶

In den übrigen elf Fällen lagen zwar extragenitale Verletzungen, meist in Form kleinerer Hämatome oder „leichter“ bzw. „dünner“ Kratzer, vor. Diese konnten jedoch – wie es in einem dargestellten Fall⁴⁹⁷ hieß – „auf vielfältige Weise“ bzw. auch bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr (zumindest wie von dem jeweiligen Tatverdächtigen geschildert) entstanden sein. Dreimal wurde die Möglichkeit einer Selbstbeibringung zumindest angedeutet.⁴⁹⁸ Hinzu kam, dass sich drei weitere Betroffene selbst nicht erinnern bzw. erklären konnten, wie es zu den Verletzungen – im Rahmen der von ihnen angezeigten Vergewaltigungen – gekommen sein soll. Eine vierte hatte ihre Aussage zurückgezogen, nachdem auch kein Sperma gesichert werden konnte, obwohl das hätte möglich sein müssen, hätte sich die Tat so zugetragen wie von ihr behauptet. In einem Fall gingen festgestellte Blutergüsse auf einen anderen Tatverdächtigen als jenen zurück, dem die Betroffene eine Vergewaltigung vorgeworfen hatte, was nicht nur zu einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gegen den Erstgenannten führte, sondern ihr ein solches wegen falscher Verdächtigung wohl nur deshalb ersparte, weil die Staatsanwaltschaft „noch von einer ‚Dramatisierung‘ eines realen strafbaren Geschehens“ ausging.⁴⁹⁹

494 Der Haarbüschel sei – so die Staatsanwaltschaft – „im Übrigen nicht rechtsmedizinisch untersucht und der X eindeutig zugeordnet worden [...]“. Wegen „wesentlicher Widersprüche“ in ihren Aussagen wäre aber auch eine Zuordnung der Haare „nicht geeignet gewesen, einen Tatnachweis vor Gericht wahrscheinlich zu machen“.

495 Etwa Fall R sowie Fall Z2.

496 Da eine Betroffene behauptet hatte, sie habe erhebliche Gegenwehr in Form von Kratzen und Beißen geleistet, war auch eine Untersuchung der beiden Tatverdächtigen erfolgt, die ebenfalls nicht verletzt waren, obwohl das „zwingend zu erwarten“ war. Dabei hatte es sich um einen der lediglich drei Fälle (darunter Fall H) gehandelt, in denen Tatverdächtige nach § 81a StPO rechtsmedizinisch untersucht wurden.

497 Fall T.

498 Heide & Steffen (2006) allgemein zur Selbstbeschädigung aus rechtsmedizinischer Sicht; Behrmann et al. (1990) zur Vortäuschung von Sexualdelikten unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebrachter Verletzungen; Elsner & Steffen (2005, 234 ff.) zu „Verletzungen des angeblichen Opfers“ aus 140 Ermittlungsverfahren wegen §§ 145d, 164 StGB.

499 Zu diesem schon angesprochenen Fall: Kapitel 2.3.2.1.

Lediglich in zwei dieser elf Verfahren hatten sich erhebliche Hämatome gezeigt. Die eine Betroffene hatte jedoch plötzlich und unerwartet behauptet, diese würden nicht von dem Tatverdächtigen stammen und stünden auch nicht in Verbindung mit einer Vergewaltigung. Es bleibt der folgende Fall, in dem „massive Hämatome an den Brüsten“ der Betroffenen, ansonsten keine Verletzungen festgestellt worden waren.

Fall R2: Die Betroffene R2 gab bei ihrer Anzeigenerstattung an, der Tatverdächtige habe sie in der vorletzten Nacht vergewaltigt. Sie kenne ihn seit kurzem, habe sich am Tagtag erstmals mit ihm getroffen und die Zeit in seiner Wohnung u. a. mit dem Anschauen von Filmen verbracht. Weil er auf dem Sofa eingeschlafen sei und sie ihn nicht habe wecken wollen, habe sie sich in sein Bett gelegt. Kurz darauf habe er sich zu ihr gelegt. Er habe ihre Brüste unter T-Shirt und BH schmerzhaft gedrückt und auf diese geschlagen, während sie geweint und ihn gebeten habe, damit aufzuhören. Dann habe er sie vergewaltigt. Danach seien sie eingeschlafen, am Morgen habe er sie heimgefahren.

Ihrem Freund habe sie ein Foto der Hämatome geschickt und dazu geschrieben, dass sie den Täter nicht gekannt habe. Den wahren Täter und dass sie freiwillig mit in dessen Wohnung sei, habe sie ihm zuerst nicht gesagt, „aus Angst, er werde sich dann trennen“. Er habe aber nicht lockergelassen, bis sie ihm alles erzählt habe, woraufhin er auf einer Anzeige bestanden habe. Wenn sie es nicht mache, würde er es tun. „Aus dem Grund sei sie nun bei der Polizei.“

Der Tatverdächtige gab an, dass sie sich schon beim Filmeschauen geküsst hätten, wobei R2 ihm erzählt habe, „dass sie auf dominante Männer stehe und auch auf etwas härteren Sex“. Im Bett sei es zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen, „wobei er sie härter an den Brüsten gepackt habe, nachdem sie ja zuvor gesagt habe, sie möge etwas härteren Sex“. Am nächsten Tag habe sie ihm noch „ein Foto von ihren Brüsten geschickt und dazu geschrieben, sie werde ihn so bald nicht vergessen. Sie habe noch ein Zwinkersmiley hinzugefügt.“ Der Freund von R2 gab als Zeuge an, zum Tatzeitpunkt habe man sich auf seinen Wunsch hin in einer „Beziehungspause“ befunden. Seit dem Tag der Anzeige seien sie wieder zusammen. Nach ihrem Sexualleben befragt, sagte er, R2 habe „ihm mal geschrieben, dass sie es eigentlich auch mal härter mag und dass sie geschlagen werden möchte. Sie hätten das aber bisher noch nicht ausprobiert, weil er darauf nicht stehe.“

R2 wurde daraufhin als Beschuldigte im Hinblick auf eine falsche Verdächtigung vernommen. Sie sagte, sie habe „nie bewusst eine Falschaussage gemacht. Es sei immer noch so, dass sie sich vergewaltigt fühle“. Sie wisse nicht mehr, ob sie mit dem Tatverdächtigen über ihre sexuellen Vorlieben gesprochen habe und sie habe keine Erklärung dafür, weshalb sie die Fotos geschickt habe. Schließlich „räumte sie ein, dass sie sich von ihrem Freund vernachlässigt gefühlt habe. Es könne auch sein, dass sie unterbewusst schon Sex mit dem Beschuldigten haben wollte.“ Die Anzeige habe sie aber nicht erstattet, um Aufmerksamkeit zu erhalten. „Vielmehr habe sie sich vergewaltigt gefühlt und sei von allen gedrängt worden, Strafanzeige zu erstatten.“ Das Verfahren wurde wegen erwiesener Unschuld eingestellt.

In 30 Einstellungen war eine molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung „der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt“, ⁵⁰⁰ thematisiert worden. Angesichts der Bedeutung, die DNA-Analysen bei der Aufklärung von Straftaten inzwischen zugesprochen wird, ⁵⁰¹ scheint diese Zahl gering. Dabei ist aber zu bedenken, dass fast alle Tatverdächtigen von den Betroffenen benannt wurden, so dass es nicht erforderlich war, diese erst (wenn möglich) anhand von ihnen hinterlassener DNA zu ermitteln. ⁵⁰² Zudem ist anzunehmen, dass in jenen Fällen, in denen, wie es oben hieß, gynäkologische Untersuchungen wegen verspäteter Anzeigenerstattung nicht erfolgsversprechend waren, sonst auch ein Abstrich genommen worden wäre, ohne dass das aber so exakt ausgeführt wurde. So war

- viermal ausdrücklich festgestellt worden, dass eine DNA-Analyse nicht in Betracht komme, da für eine körperliche Untersuchung zu viel Zeit verstrichen sei und kein anderes Material vorliege, an dem sich relevante Spuren des Tatverdächtigen noch hätten sichern lassen;
- zehnmal letztlich unstreitig, dass Geschlechtsverkehr stattgefunden hatte, weshalb von der Untersuchung eines vorhandenen Abstrichs abgesehen bzw. der schon vorliegende Nachweis der DNA des Tatverdächtigen als irrelevant angesehen wurde;
- weitere 14-mal im von den Betroffenen stammenden Material keine Fremd-DNA ⁵⁰³ oder jedenfalls nicht die des Tatverdächtigen festgestellt worden. Dabei waren DNA-Spuren dreimal ausschließlich an Textilien gesucht worden, zweimal war das zusätzlich geschehen. ⁵⁰⁴

500 So die zur Zeit der Ermittlungsverfahren geltende Formulierung in § 81e I StPO, der die DNA-Analyse im Strafverfahren regelt.

501 Etwa Zöller & Thörnich (2017, 331); die molekulargenetische Untersuchung sei „aus der heutigen strafrechtlichen Praxis kaum noch wegzudenken“.

502 Bei unbekanntem Tatverdächtigen kann hinterlassene DNA zwar grundsätzlich zu ihrer Ermittlung dienen. Uhlig kommt in seiner Untersuchung von durch fremde Täter begangenen Vergewaltigungen aber zu dem Ergebnis, dass dies „keine wesentliche Rolle“ (2015, 259) spiele, was nicht nur daran liege, dass die beim BKA geführte DNA-Analysedatei zur Zeit der analysierten Fälle erst wenige Personendatensätze enthielt, sondern auch daran, dass fremde Täter besonders häufig im Versuchsstadium abbrechen und so keine DNA-Spuren hinterlassen (a. a. O).

503 Etwa Fall T2.

504 Ausschließlich: etwa Fall M2; zusätzlich: etwa Fall C. In drei Fällen war zudem geprüft worden, ob sich an den Tatverdächtigen Spuren der Betroffenen fanden (etwa Fall H), was auch zu keinen Treffern führte.

Offen sind somit noch zwei Fälle. In dem einen soll es in einem Aufzug während der Fahrt zur „sexuellen Nötigung/Vergewaltigung“ gekommen sein. Die Betroffene, die unter Betreuung stand, hatte wohl selbst ange-regt, Spuren an ihrer Jacke zu suchen, was die Staatsanwaltschaft aber nicht veranlasste, da „eine zufällige Berührung durch den Beschuldigten und eine auf diesem Wege erfolgte Spurenübertragung nicht ausge-schlossen werden kann“. Im letzten Fall ergab sich trotz nachgewiesener DNA-Spur „allenfalls ein unklares und jedenfalls stark lückenhaftes Bild“.

Fall S2: Die Betroffene S2 hatte nachts über den Notruf einen „sexuellen Über-griff“ durch mehrere Männer gemeldet, die ihr „namentlich und auch sonst nicht weiter bekannt“ seien. Sie habe sich nach dem Besuch eines Festes, unter dem Einfluss von Alkohol und illegalen Drogen stehend, zu Fuß auf den Heimweg begeben. Ein Auto habe angehalten und sie sei von den vier männlichen Insassen zum Einsteigen aufgefordert worden. Das habe sie getan, weil sie dachte, man fahre sie nach Hause. Stattdessen habe sie sich mit zwei Personen in einer Sauna im Keller eines Mehrfamilienhauses „wiedergefunden“. Ein Mann habe ihr die Hose heruntergezogen und ihr vaginal einen Finger eingeführt, ein anderer habe die Tür von außen zugehalten. Ihr sei aber irgendwie die Flucht gelungen.

Nach „umfangreichen Ermittlungen“ und „aufwändiger Spurensuche“ stand der Tatort fest, an dem sich Fingerspuren von drei möglichen Tatverdächtigen fanden, die sich dort aber wohl berechtigt und deshalb wiederholt aufgehalten haben konnten und die zu den Vorwürfen schwiegen. Darüber hinaus hatten sich DNA-Spuren von S2 an einem vorgefundenen Kondom sichern lassen. S2 konnte aber nicht nur keinen der Männer identifizieren. Sie – deren Erinnerung, wie sie sagte, „in weiten Teilen verschwommen und lückenhaft“ war – hatte „auch keine Erklärung für ihre Spuren an einem Kondom“. Zwar liege, so die Staatsanwaltschaft, ein sexueller Übergriff nahe. Die Spurenlage ergebe aber auch im Zusammenspiel mit den Angaben von S2 keinen für eine Anklage ausreichenden Tatverdacht.

Eine toxikologische Untersuchung zum Nachweis narkotisierender Mittel wurde in den Einstellungen nur dann thematisiert, wenn Betroffene nicht lediglich von „Filmrissen“ oder „Blackouts“ gesprochen, sondern wohl selbst K.-o.-Tropfen ins Spiel gebracht hatten.⁵⁰⁵ Hier sei deshalb – unter Verweis auf vorherige Ausführungen⁵⁰⁶ – nur wiederholt, dass in der Hälfte der betreffenden 16 Verfahren für einen Nachweis seit der Tat zu viel Zeit verstrichen war, in der anderen Hälfte eine durchgeführte Testung zu keinem Befund geführt hatte.

505 Auch Meyer (2010, 37) stellte bei der Auswertung rechtsmedizinischer Untersuchungen an Geschädigten von Sexualdelikten fest, dass alle 15 mit „Verdacht auf die Gabe von K.-o.-Tropfen“ zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss gestanden, nur eine „kein Blackout-Erlebnis angegeben“ hatte. „Letztlich gelang nur in zwei Fällen der Nachweis von Benzodiazepinen.“

506 Kapitel 2.3.2.

2.4.5.2 Digitale Beweise

In 49 Verfahren war von der Ermittlung sonstiger Beweise die Rede, wobei es sich nur neunmal um „herkömmliche“⁵⁰⁷ handelte. Den ganz überwiegenden Teil machten Foto-/Filmaufnahmen sowie digitale Kommunikationsdaten zwischen den Beteiligten aus. So hatten Aufnahmen einer Videoüberwachung zu dem Ergebnis geführt, dass ein anderer Mann als der angenommene Tatverdächtige der Täter gewesen war,⁵⁰⁸ weitere drei betrafen Taten, die sich in Lokalen ereignet haben sollen.⁵⁰⁹

Drei Betroffene hatten behauptet, zwei anzeigende Mütter weiterer Betroffener angenommen, dass es von den Vergewaltigungen tätereigene Aufnahmen⁵¹⁰ gibt. Die deshalb bei den Tatverdächtigen durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen hatten in zwei Fällen nicht zum Auffinden entsprechender Videos geführt, in den anderen drei hingegen zu solchen von „offensichtlich“ bzw. „erkennbar“ einvernehmlichem Geschlechtsverkehr zwischen den Beteiligten, was weiter und akribisch erläutert wurde. So habe etwa eine Betroffene den Tatverdächtigen während der Aufnahmen darum gebeten, „ihr die Haare aus dem Gesicht zu nehmen“, eine andere einen Zettel mit einer Kennung in die Kamera gehalten, die – so der Tatverdächtige – für die vereinbarte Anmeldung in einem Porno-Portal erforderlich gewesen war. Während es (dennoch) jeweils hieß, dass eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliege, findet sich hier auch einer der kürzesten Einstellungsgründe:

„Die Angaben des bestreitenden Beschuldigten werden durch die Videoaufzeichnungen bestätigt. Der Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen unschuldig.“

Die größte Gruppe stellen mit 28 Fällen aber solche, in denen Daten aus der digitalen Kommunikation der Beteiligten zur Verfügung standen.⁵¹¹

507 So *Momsen & Hercher* (2013) in Abgrenzung zu digitalen Beweismitteln (und deren wachsender Bedeutung); „herkömmlich“ etwa Fall D2, Fall E2 sowie Fall S2.

508 Hierzu Kapitel 2.2.4.

509 Eine Betroffene machte auf Aufzeichnungen des Lokals „einen völlig normalen [...] Eindruck“, während sie angab, „geflüchtet“ zu sein; ein Video zeigte einvernehmliche sexuelle Handlungen in einer WC-Kabine, während die Betroffene sagte, der Tatverdächtige habe sie genötigt. Ein Tatverdächtiger gab an, er habe der Betroffenen nur ihr Smartphone weggenommen, da sie ihn fotografiert habe, was die Nachschau bestätigte; ausführlicher Kapitel 2.3.1.

510 *Metz* (2020) zur Verwertbarkeit tätereigener Tatvideos.

511 Etwa Fall F2; *Ludewig* (2019) zur Sicherstellung und Auswertung von Smartphones.

Viermal ergaben sich aus den von drei Betroffenen bzw. von einer anzeigenden Mutter vorgelegten Nachrichten aber keine Anhaltspunkte für ein Sexualdelikt. So sprach der von letzterer überlassene SMS-Wechsel zwischen ihrer Tochter und dem Tatverdächtigen, beide geistig behindert, lediglich dafür, dass die Betroffene „zumindest für ihn geschwärmt hat“. Ein anderer Tatverdächtiger hatte in einer WhatsApp-Nachricht zwar die Tat an seiner Freundin scheinbar „eingräumt“. Er gab aber an, dass die Betroffene eine solche haben wollte, um vor ihrer Mutter nicht als Lügnerin dazustehen, und sie ihm den Inhalt diktiert habe. Dies sei laut Staatsanwaltschaft „nicht von der Hand zu weisen“, da sich die Nachricht in „Art, Formulierung und Stil stark“ von jenen unterschied, die der Tatverdächtige schrieb.

In zehn Fällen standen die in der digitalen Kommunikation enthaltenen Informationen im Widerspruch zu jenen Angaben, die Betroffene im Rahmen ihrer Vernehmungen gemacht hatten. Das betraf mehrfach den Beziehungsstatus der Beteiligten und reichte vom Verfahren, in dem die Betroffene angegeben hatte, den Tatverdächtigen vor der Tat nicht gekannt zu haben, obwohl sie schon einige Zeit zuvor mit ihm Nachrichten gewechselt und ihn dabei „Schatz“ genannt hatte, bis hin zu einem, in dem die Betroffene gesagt hatte, sie habe sich von dem Tatverdächtigen getrennt und sei von ihm quasi „überfallen“ worden, während sich beide im Chat unmittelbar vor der Tat aber ihrer Liebe versichert und darüber ausgetauscht hatten, welche Unterwäsche die Betroffene zu dem Treffen tragen werde. Hinzu kommt etwa ein geschildertes Verfahren, in dem der Chat – wie aber von der Betroffenen behauptet – keine Drohungen des Tatverdächtigen für den Fall enthielt, dass sie sich nicht mit ihm trifft.⁵¹² Eine andere Betroffene hatte in ihrer Vernehmung behauptet, sie sei nach der Vergewaltigung aus der Wohnung des Tatverdächtigen geflohen. Nach ihrer Heimkehr hatte sie ihm aber geschrieben: „Ich hab so ein schlechtes Gewissen, dass du mich begleiten musstest ... dank dir trotzdem ... sag mir bitte Bescheid, wenn du da bist, Männern kann auch genug passieren.“ Angezeigt hatte sie die Vergewaltigung erst, nachdem sich der Tatverdächtige von ihr getrennt hatte, was ihr, so die Staatsanwaltschaft, „wie man ihren Kurznachrichten [...] entnehmen kann, missfiel“.

Letzteres führt zur nächsten Gruppe mit sieben Verfahren, in denen sich den Nachrichten – wie es einmal heißt – ein „mögliches Motiv für eine

512 Fall R.

Falschbelastung“ entnehmen lässt. Neben zwei dargestellten Fällen⁵¹³, in denen es um Erpressung bzw. darum ging, dass der Tatverdächtige sich doch nicht von seiner Frau trennte, wurden in zwei weiteren auf diesem Weg erhebliche Familien- bzw. Sorgerechtsstreitigkeiten bekannt, wobei beide Betroffene zu Nachvernehmungen nicht erschienen. Einem anderen Tatverdächtigen, der sich von der Betroffenen getrennt hatte, schrieb diese kurz vor Erstattung der Strafanzeige, sie sei „die Person, die dir dein Leben zur Hölle machen wird“. Eine andere in der gleichen Situation hatte dem Tatverdächtigen per WhatsApp mitgeteilt, sie werde „sein Scheißleben zerstören“, und ihm zudem in einem Brief geschrieben, „sich die Tatvorwürfe ausgedacht zu haben“. Gegen die beiden Letztgenannten wurden Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung eingeleitet.⁵¹⁴

Es bleiben fünf Verfahren, in denen – so die Staatsanwaltschaft in einem von diesen – „mehr dafür als dagegen [spricht, J. E.], dass die angezeigten Vorfälle einvernehmlich erfolgt sind“. In einem Fall hatten sich der Tatverdächtige und die Betroffene unmittelbar nach der angeblichen Tat per WhatsApp darüber ausgetauscht, ob sie schwanger geworden sein könne, da sie den Beischlaf ohne Kondom ausgeübt hatten; und zwar, weil sie ein solches entgegen der Absprache nicht mitgebracht hatte.

Vier Betroffene hatten den Tatverdächtigen folgende Nachrichten, zwei davon in Verbindung mit Nacktfotos, geschickt:

- "Komm ficken." (am Tag nach der Tat);⁵¹⁵
- „Moin, moin, schöner Mann, wünsche Dir einen schönen Tag.“ (am Morgen nach der Tat);
- „Du bist a Mann. Aber gut war’s.“ (am Morgen nach der Tat);
- sie habe „seit vier Tagen keinen richtigen Orgasmus“ gehabt (vier Tage nach der Tat).

Zwei weitere Betroffene hatten zugesagt, der Staatsanwaltschaft Chatverläufe zukommen zu lassen, anhand derer sich ihre Vorwürfe belegen ließen, was sie dann aber nicht taten. Offen ist damit nur noch folgender Fall:

513 Fall Q sowie Fall O2.

514 Siehe Kapitel 2.6.3.3.

515 Fall Y2.

Fall T2: Die Betroffene T2 zeigte unmittelbar nach der angeblichen Tat an, der Tatverdächtige habe sie mit WhatsApp-Nachrichten in ein Abrissgebäude gelockt und dort vergewaltigt. Der Tatverdächtige bestritt, jemals mit T2 Geschlechtsverkehr gehabt und sie an dem Tattag getroffen zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus:

Die von T2 vorgelegten Nachrichten stammten nicht von dem Tatverdächtigen.

Eine DNA-Analyse führte zu keinem „männlichen Material“, obwohl solches nach den Angaben von T2 – es sei zum Beischlaf ohne Kondom bis kurz vor Samenerguss gekommen – zu erwarten gewesen wäre.

Polizisten, die gemeinsam mit T2 das Abrissgebäude aufsuchten, fanden „direkt“ an dem von ihr gezeigten Tatort „erhebliche Verschmutzungen, insbesondere menschliche Exkremente [...] älteren Datums“. Zu diesen hatte sich T2 bei ihrer Anzeigenerstattung nicht geäußert; „erst später auf polizeiliche Nachfrage“ sagte sie, diese seien zur Tatzeit schon dort gewesen. Obwohl sie sich laut ihrer eigenen Angaben zwischen Tat und ärztlicher Untersuchung nicht gereinigt hatte, wurden an ihr keinerlei Verschmutzungen festgestellt.

Das Verfahren wurde eingestellt, weil „die Spuren nicht mit der von [...] abgegebenen Tatschilderung in Übereinstimmung zu bringen“ seien.

2.5 Die Abschlussentscheidungen

2.5.1 Einstellungsbescheide

Nach § 171 StPO ist nur „der Antragsteller“ ohne Weiteres unter Angabe der Gründe über die Verfahrenseinstellung zu bescheiden („Einstellungsbescheid“).⁵¹⁶ Dabei handelt es sich um jene Person, die „mit dem erkennbaren Willen, die Strafverfolgung zu veranlassen“,⁵¹⁷ Strafanzeige erstattet. Ob sie zugleich Betroffene der Straftat ist, ist lediglich für die Rechtsbehelfsbelehrung von Relevanz. Ist die Betroffene nicht auch die Anzeigende, ist ihr die Einstellung gemäß Nr. 89 V RiStBV nur auf ihren Antrag hin mitzuteilen.

In 53 der untersuchten Fälle, somit 15 % von allen, waren keine Einstellungsbescheide ergangen. Darunter befanden sich allerdings sieben der 13 von Amts wegen eingeleiteten, während unter jenen, in denen die Strafanzeigen aus dem Umfeld der Betroffenen oder aus Institutionen

516 Zu Einstellungsnachrichten an Tatverdächtige: Kapitel 2.4.2.

517 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 171 RN 1); deshalb muss „der Anzeigende, der bloß eine Anregung geben wollte“, ebenso wie derjenige, der „erkennbar auf Nachricht verzichtet hat“, nicht beschieden werden (a. a. O., RN 2, dort zu weiteren Ausnahmen).

stammten,⁵¹⁸ der Ausfall gering war: Neben allen anzeigenden Einrichtungen erhielten 37 der 40 Anzeigenden aus dem – meist familiären – Umfeld der Betroffenen Bescheide. Von diesen waren 22 mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen, da die Empfangenden gleichzeitig die Vertretungen der minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Betroffenen gewesen waren.

Ohne Einstellungsbescheid blieben hingegen 42 jener 266 Betroffenen, die die Strafanzeigen selbst erstattet hatten. Zwar waren drei von ihnen inzwischen unbekanntes Aufenthalts, viermal war der Grund für das Absehen nicht feststellbar.⁵¹⁹ Mehrheitlich, nämlich in 26 der 42 Fälle, wurde das Unterlassen der Bescheidung jedoch mit dem – immer so genannten – „mangelnden Strafinteresse“ der Betroffenen begründet. Dieses leitete sich fast durchgehend daraus ab, dass die Betroffenen ausdrücklich „keine weiteren Angaben“ machen, an ihrer Aussage „nicht festhalten“ oder ihre Anzeige „zurücknehmen“ wollten. In weiteren fünf Verfahren hieß es, ein Bescheid werde „nicht erwartet“ bzw. auf diesen werde „verzichtet“.

In einem der vier übrigen Fälle ging die begründete Einstellungsentscheidung nur zu dem gegen die Betroffene und ihren Mann laufenden Ermittlungsverfahren, in dessen Rahmen der angezeigte Sachverhalt wohl der Verteidigung dienen sollte;⁵²⁰ und auch die drei verbleibenden Betroffenen werden trotz ausgebliebener Bescheide vermutlich noch von der Staatsanwaltschaft gehört haben, wurden gegen sie doch Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung eingeleitet.

Wird der Antragsteller nicht gemäß § 171 StPO beschieden, werden die Gründe für die Einstellung in einem Vermerk aktenkundig gemacht.⁵²¹

2.5.2 Einstellungsbeschwerden

Anzeigende Betroffene können gemäß § 172 I StPO gegen einen Einstellungsbescheid binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Zwar richtet sich der Rechtsbehelf „an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft“, also die Generalstaatsanwaltschaft. Durch die Einlegung bei der

518 Zur Art der amtlichen Kenntnisnahme: Kapitel 2.1.1.

519 Es bleibt ein Fall ohne Einstellungsbescheid: Fall L.

520 Fall J.

521 Zu diesen bzw. deren Umfang: Kapitel 2.6.1.

verfügenden Staatsanwaltschaft wird aber nicht nur die Frist gewahrt, sondern ist die Beschwerde auch zunächst am richtigen Ort. Denn nach Nr. 105 RiStBV prüft zuerst die ursprünglich entscheidende Staatsanwaltschaft, ob sie der Beschwerde abhilft, insbesondere, ob sie wegen neuer vorgetragener Tatsachen oder Beweismittel die Ermittlungen wieder aufnimmt. Ansonsten legt sie den von ihr begründeten Vorgang der Generalstaatsanwaltschaft vor.

In der vorliegenden Untersuchung hatten nur sieben Betroffene – zwangsläufig erfolglos – Beschwerde eingelegt. Obwohl kein Anwaltszwang besteht, waren davon fünf von schon im Ermittlungsverfahren mandatierten anwaltlichen Vertretungen eingelegt worden. Drei dieser Beschwerden, davon zwei von Rechtsanwälten, erfolgten ohne jegliche Begründung und wurden von der Generalstaatsanwaltschaft zwar „nach Prüfung“, aber unter bloßer Bezugnahme auf die Einstellungsgründe als unbegründet zurückgewiesen. Das gilt im Wesentlichen auch für den vierten Fall, in dem vorgebracht worden war, Dokumente, die für einen erhöhten Beweiswert der Angaben der Betroffenen sprächen, seien nicht berücksichtigt worden, da sie „zumindest teilweise nicht zur Akte gelangt“ seien. Tatsächlich hatten sie laut Staatsanwaltschaft vorgelegen, aus deren Sicht aber „keine weiteren Anhaltspunkte“ geboten. Dem trat die Generalstaatsanwaltschaft bei und wies die Beschwerde zurück.

In den drei verbleibenden Verfahren nahmen die Staatsanwaltschaften die Ermittlungen infolge der Beschwerde hingegen wieder auf. In einem Fall wurde eine aussagepsychologische Begutachtung für erforderlich gehalten, zu der die Betroffene aber nicht bereit war. In einem anderen wurde der Polizist, der die Betroffene zunächst vernommen hatte, von der Staatsanwaltschaft zeugenschaftlich befragt. Da seine Vernehmung zu keinen neuen Erkenntnissen führte, wurde das Verfahren ebenso wie das erstgenannte aus denselben (bezugnehmenden) Gründen wie zuvor eingestellt.⁵²² Auch das letzte, nun aufgrund einer eigenen Beschwerde der Betroffenen wieder aufgenommene Verfahren endete zwar ebenfalls zwingend mit einer Einstellung nach § 170 II StPO. Nach mehreren weiteren Ermittlungshandlungen änderte sich jedoch deren Begründung: War die Einstellung zunächst aus rechtlichen Gründen erfolgt, wurde das Verfahren nun aus tatsächlichen eingestellt.⁵²³

522 Dazu ausführlicher in Kapitel 2.4.4.

523 Fall O.

2.5.3 Geprüfte Straftatbestände

2.5.3.1 Straftatbestände im Hinblick auf die Bezugstat

Dass in allen Verfahren § 177 StGB geprüft worden war, ist angesichts des gewählten Materials zwingend. Ob es sich dabei um § 177 I StGB oder § 177 II Nr. 1 StGB⁵²⁴ gehandelt hatte, lässt sich aber nicht ohne Weiteres feststellen, da der Tatvorwurf 188-mal auf „Vergewaltigung“, 74-mal auf „sexuelle Nötigung“ und 81-mal auf „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ lautete. Diese unterschiedliche Vorgehensweise dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass § 177 StGB in der bis 2016 geltenden Fassung zwar die Überschrift „sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ trug, letztere aber lediglich ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall einer sexuellen Nötigung ist, deren Tatbestandsvoraussetzungen zunächst erfüllt sein müssen, um zur möglichen Verwirklichung des Regelbeispiels wegen penetrierender Handlungen zu gelangen.

Tabelle 18: Prüfung des § 177 StGB

„Vergewaltigung“	260	76 %
„Sexuelle Nötigung“	75	22 %
Offen, ob „sexuelle Nötigung“ oder „Vergewaltigung“	8	2 %
	343	100 %

Wohl wegen Letzterem lässt sich unter Hinzuziehung der Einstellungsgründe positiv feststellen, dass zwar in all jenen Fällen, die nur unter „Vergewaltigung“ geführt wurden, tatsächlich Penetrationen in Rede standen. Das traf aber zudem auf 27 jener Fälle zu, die unter „sexuelle Nötigung“ bzw. auf 45 derjenigen, die unter „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ gelaufen waren. Es blieben acht, in denen sich nicht feststellen ließ, ob § 177 I StGB oder § 177 II Nr. 1 StGB geprüft worden war,⁵²⁵ so dass sich die Verteilung wie in Tabelle 18 ausgewiesen darstellt. Das spiegelt nicht nur die den Tatverdächtigen tatsächlich vorgeworfenen sexuellen Handlungen wider,⁵²⁶ sondern entspricht auch etwa der

524 Verfahren nach §§ 177 II Nr. 2, 177 III, IV, 178 StGB waren im Material nicht enthalten.

525 In diesen Fällen, die alle unter dem Rubrum „sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ geführt wurden, war in den Gründen etwa von „sexuellen Übergriffen“ – damals noch kein juristischer Begriff – die Rede.

526 Kapitel 2.2.3.

Verteilung, wie sie Jäger mit 76 % (Vergewaltigung) bzw. 24 % (sexuelle Nötigung) in seiner Studie ermittelt hatte⁵²⁷.

In 73 aller Verfahren, also gut jedem fünften, hatte die Staatsanwaltschaft geprüft, ob durch die Bezugstat, also jenes Geschehen, das zur Anzeigenerstattung oder anderweitigen amtlichen Kenntnis geführt hatte, ein anderer Straftatbestand als § 177 StGB verwirklicht wurde.

Tabelle 19: Prüfung sonstiger Straftatbestände

Straftatbestände des 13. Abschnitts des StGB ⁵²⁸	43
davon	
<i>Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)</i>	25
<i>(Schwerer) sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a StGB)</i>	13
<i>Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)</i>	4
<i>Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)</i>	1
Straftatbestände außerhalb des 13. Abschnitts des StGB ⁵²⁹	30
davon	
<i>Körperverletzung (§ 223 StGB)</i>	26
<i>Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)</i>	3
<i>Zu widerhandlung gegen Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 4 GewSchG)</i>	1
Gesamt	73

Im Hinblick auf Straftatbestände des Sexualstrafrechts (also solche nach dem 13. Abschnitt des StGB) betraf dies, wie Tabelle 19 zu entnehmen ist, mit 25 von 43 Verfahren ganz überwiegend § 179 StGB,⁵³⁰ mit dem „Fälle aufgefangen“ werden sollen, „in denen die Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter, also eine Nötigung, nicht

527 2000, 53 f.

528 Erhoben wurde aber nur ein weiterer Sexualstraftatbestand; waren von den Staatsanwaltschaft mehrere Normen geprüft worden, galt folgende Reihenfolge: §§ 176/176a, 179, 174, 182 StGB.

529 Erhoben wurde (gegebenenfalls neben einer Norm des 13. Abschnittes) ein einziger Straftatbestand. Waren von der Staatsanwaltschaft mehrere Normen geprüft worden, wurde der nach Höchststrafe schwerwiegendste erfasst.

530 Erhoben wurde jeweils nur ein weiterer Sexualstraftatbestand; waren mehrere Normen geprüft worden, galt folgende Reihenfolge: §§ 176/176a, 179, 174, 182 StGB.

nachweisbar⁵³¹ ist, der Tatverdächtige aber die Widerstandsunfähigkeit der Betroffenen ausgenutzt hat. In 17 von diesen waren die Betroffenen „erheblich alkoholisiert“,⁵³² in weiteren fünf – ebenfalls erheblich – geistig eingeschränkt gewesen. Während es bei ersteren aus staatsanwaltlicher Sicht an einer (nachweisbaren) Widerstandsunfähigkeit gefehlt hatte, wäre eine solche bei Letztgenannten wohl anzunehmen gewesen, waren doch alle fünf Betroffenen schon nicht in der Lage gewesen, Angaben in den immer von anderen Personen angestregten Verfahren zu machen; was dazu führte, dass sich die Geschehnisse in keinem Fall ausreichend aufklären ließen.⁵³³

Anders als beim Auffangtatbestand § 179 StGB sind bei nachweislich von § 177 StGB betroffenen Kindern § 176 StGB bzw. § 176a StGB zwangsläufig tateinheitlich erfüllt. Der Anzahl kindlicher Betroffener entsprechend⁵³⁴ waren deshalb in 13 Fällen §§ 176 f. StGB zumindest angesprochen worden, deren Erfüllung aber entweder nicht nachweisbar⁵³⁵ oder deren Verfolgung verjährt⁵³⁶.

Dass in Tabelle 19 lediglich einmal § 174 StGB aufgelistet wird, geht, wie ausgeführt, darauf zurück, dass eine erfolgte Prüfung von §§ 176 f. StGB bei der Analyse vorging; so betraf dieses eine Verfahren dann auch eine 16-Jährige. Bei jenen vier Betroffenen, bei denen § 182 StGB in Frage stand, handelte es sich hingegen schon deshalb um Jugendliche, weil bei kindlichen Betroffenen § 176 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz vorgeht.⁵³⁷ In allen vier Fällen war die Alternative des Ausnutzens einer Zwangslage (§ 182 Abs. 1 StGB) geprüft, aber schon das Vorliegen einer solchen verneint worden.⁵³⁸

531 BT-Drs. 13/9064, 13.

532 Hierzu Kapitel 2.3.2. sowie etwa Fall T.

533 In zwei der drei verbleibenden Verfahren waren die Betroffenen zwar akut körperlich eingeschränkt gewesen, dies aber nicht in einem für § 179 StGB ausreichenden Maße. Es bleibt der Fall jener Betroffenen, die sich „schlafend gestellt“ hatte (Fall A2).

534 Zum Alter der Beteiligten: Kapitel 2.2.2.

535 Fall A; Fall B; Fall K; Fall I2.

536 Fall G.

537 Hierzu *Laubenthal* (2012, RN 675).

538 So Fall O.

Tabelle 19 weist zudem aus, dass in 31 Verfahren geprüft worden war, ob durch die behaupteten Geschehnisse Straftatbestände außerhalb des 13. Abschnittes verwirklicht wurden, wobei es sich ganz überwiegend um den Verdacht einer Körperverletzung (§ 223 StGB) handelte. Wie ausgeführt,⁵³⁹ hatten die Betroffenen jedoch in 164 Verfahren angegeben, sie seien mittels Gewaltanwendung sexuell genötigt worden. Diese erhebliche Differenz lässt sich zum einen damit erklären, dass sich häufig schon bei der Prüfung des § 177 StGB gezeigt hatte, dass es nicht zur (nachweisbaren) Anwendung von Gewalt gekommen war. Zum anderen stellt bei Weitem nicht jede Handlung, die als Gewalt im Sinne des § 177 StGB gelten kann,⁵⁴⁰ auch eine Körperverletzung dar.

Tatsächlich wurde § 223 StGB nur in solchen – und dabei nicht allen – Fällen geprüft, in denen die Betroffenen den Einstellungsgründen zufolge Gewalt in Form von Schlägen, Würgen o.Ä. behaupteten oder ein (rechts-)medizinischer Befund vorlag. Das galt etwa für acht jener elf Betroffenen, an denen bei der körperlichen Untersuchung Hämatome bzw. Kratzer festgestellt worden waren.⁵⁴¹ Diese Verletzungen passten dann aber entweder nicht zu den Angaben der Betroffenen zum Tatgeschehen und/oder sehr wohl zu denjenigen der Tatverdächtigen. Obwohl einige Male die Möglichkeit einer Selbstbeibringung anklang, wurde eine solche lediglich einmal ausdrücklich angesprochen; und das wohl auch nur, weil ein Mitarbeiter einer Einrichtung „für seelisch und geistig Behinderte“ zeugenschaftlich angab, der dort lebende Betroffene habe ihm gesagt, dass ihn nicht der auch dort wohnende Tatverdächtige verletzt, sondern er sich die „oberflächliche Schnittwunde am Arm selbst zugefügt“ habe.

In drei jener sechs Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft bezüglich des versuchten Sexualdeliktes einen strafbefreienden Rücktritt annahm,⁵⁴² prüfte sie, ob es zu einer nachweisbaren Körperverletzung gekommen war, was sich einmal „mangels Mitwirkungsbereitschaft“ der Betroffenen „nicht klären“ ließ, während einmal eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorlag. Im verbleibenden Verfahren wäre aus staatsanwaltlicher Sicht eine aussagepsychologische Begutachtung erforderlich

539 Kapitel 2.3.4.2.

540 A. a. O.

541 Kapitel 2.4.5.1.

542 Hierzu Kapitel 2.3.3.

gewesen; eine solche lehnte die Betroffene aber so lange und wiederholt „aus persönlichen Gründen“ ab, dass die Staatsanwaltschaft ein Abwarten mit den Rechten des Tatverdächtigen für nicht mehr vereinbar hielt.⁵⁴³

In neun weiteren Verfahren mit einer Prüfung von § 223 StGB waren die Betroffenen zu den erforderlichen genaueren Angaben ebenfalls nicht bereit oder nicht in der Lage gewesen bzw. hatten ihre bisherigen sogar „zurücknehmen“ wollen. Es verbleiben zwei, in denen es an einem fristgerechten Strafantrag (§ 230 StGB) fehlte bzw. die Strafverfolgung einer Körperverletzung verjährt war.

Sechs Betroffene hatten angegeben, sie seien von den Tatverdächtigen eingesperrt worden.⁵⁴⁴ Da einer Prüfung von § 239 StGB nach Ablehnung des § 177 StGB nicht mehr entgegenstand, dass bei einer Freiheitsberaubung, die nur Mittel zur Begehung einer anderen Straftat ist, „§ 239 als das allgemeine Delikt nicht zur Anwendung“⁵⁴⁵ kommt, wäre eine solche an sich möglich gewesen. Tatsächlich war das Einsperren in drei Fällen aber schon als Gewalthandlung im Sinne des § 177 StGB für nicht nachweislich erachtet worden, was eine Prüfung des § 239 StGB obsolet machte.

In den drei Prüffällen sollen sich die Freiheitsberaubungen länger hingezogen haben: Zwei Tatverdächtige sollen die Betroffenen über Nacht allein in einer Wohnung bzw. einem Hotelzimmer eingesperrt und – wie in einer Einstellung formuliert – „am Abend des [...] sowie am Morgen des [...] entsprechende Vergewaltigungshandlungen vorgenommen“ haben. Während es zum ersten Fall hieß, die Betroffene habe aber „ausweislich ihrer Angaben mehrfach die Gelegenheit gehabt, sich dem Beschuldigten zu entziehen“, wurde im zweiten in den Einstellungsgründen nicht darauf

543 In zwei der übrigen drei Fälle stand eine Körperverletzung nach den Angaben der Betroffenen nicht zur Diskussion: Ein Tatverdächtiger hatte die Betroffene lediglich auf das Sofa, vor dem sie stand, „geschubst“, der zweite soll der Betroffenen erst nach seinem Rücktritt eine „Backpfeife“ gegeben haben (Fall M). Im dritten Fall (Fall N) erschließt sich aber nicht so recht, weshalb § 223 StGB laut Einstellungsbescheid nicht geprüft wurde.

544 Kapitel 2.3.4.2; vier weitere Betroffene hatten zwar angegeben, sie seien an den Händen, aber nur eine davon (Fall E2), sie sei zudem an etwas, nämlich ein Bettgestell, gefesselt worden. Deshalb hätte auch nur bei ihr tatbestandlich eine Freiheitsberaubung vorliegen können, da sie als einzige in ihrer Fortbewegungsfreiheit, also in der „Fähigkeit, aufgrund eigener Willensentschließung seinen Aufenthalt zu verändern“ (BGH 4 StR 470/07 RN 1), hätte beeinträchtigt sein können. Wie zum Fall ausgeführt, ließen sich die Handschellen vom „Gefesselten“ aber selbst öffnen.

545 BGH 2 StR 447/06, RN 4.

eingegangen, ob die Betroffene versucht habe, sich im Hotel bemerkbar zu machen. Die Entscheidung erfolgte vielmehr wegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, auch weil durch die Anzeigenerstattung erst drei Jahre nach der angeblichen Tat „keinerlei Spuren oder sonstige objektive Beweismittel mehr gesichert werden“ konnten. Es bleibt der Fall einer Betroffenen, die schon wegen ihrer Suchtmittelabhängigkeit angesprochen wurde.⁵⁴⁶

Fall U2: Die Betroffene U2 war schwerstabhängig von Crystal Meth. „Im Rahmen einer anderweitigen Sachbearbeitung“, bei der nicht klar wird, ob sie ebenfalls den Tatverdächtigen betraf, teilte U2 mit, sie sei von ihm vor zwei Jahren elf Tage lang in dessen Wohnung eingesperrt worden. Sie gab jedoch auch an, dass er sie jeden Tag zu ihrem Substitutionsarzt gefahren habe. Bei einer solchen Fahrt sei sie einmal „abgehauen, aber eine Bekannte habe sie überredet, wieder mit ihm nach Hause zu fahren“.

Zunächst gab U2 an, der Tatverdächtige habe sie täglich vergewaltigt, in einer Nachvernehmung sagte sie jedoch, dass sie wegen ihres Drogenkonsums ab dem 3. Tag keine Erinnerung mehr habe, wie viele solcher Übergriffe „es denn eigentlich gewesen“ seien. Bei den Taten sei sie „eingeschüchtert gewesen und habe nicht versucht, sich zu wehren. [...] Sie sei liegengelassen und habe es über sich ergehen lassen.“ Der Tatverdächtige sagte, dass es ausschließlich zu „einvernehmlichem Geschlechtsverkehr [...] gekommen sei. Er habe die Geschädigte nie bedroht und auch körperlich nicht angegangen.“ Ob und wie er sich zum Einsperren einließ, wird in den Gründen nicht wiedergegeben.

Laut Staatsanwaltschaft waren die Angaben des Tatverdächtigen „nicht zu widerlegen [...], insbesondere nicht mit der ungenauen Aussage der Geschädigten“. Letztlich sei „nicht auszuschließen, dass es sich insgesamt wegen der Drogenproblematik um eine problematische Beziehung gehandelt hat und sich die Geschädigte ausgenutzt gefühlt hat oder es als Vergewaltigung empfunden hat“.

Übrig ist die Prüfung eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz.

Die Betroffene, die gegen den Tatverdächtigen eine Anordnung nach dem GewSchG erwirkt hatte, traf diesen (zufällig?) in einem Club. Gemeinsam suchten sie zuerst eine weitere Lokalität, dann seine Wohnung auf, wo es zu einer Vergewaltigung gekommen sein soll. Die Betroffene zeigte diese sowie einen Verstoß gegen das GewSchG an, die Staatsanwaltschaft stellte das Sexualdelikt wegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ein und zu dem Verstoß fest: „Eine Strafbarkeit gemäß § 4 GewSchG endet, wenn die verletzte Person mit dem Täter wieder freiwillig Kontakt aufnimmt.“⁵⁴⁷

546 Kapitel 2.3.2.1.

547 Laut Verfügung hatte die Betroffene noch „weitere Verstöße“ gegen das GewSchG angezeigt, die tatmehrheitlich erfolgt sein sollen und in einem gesonderten Verfahren bearbeitet wurden.

2.5.3.2 Straftatbestände im Hinblick auf weitere Tatvorwürfe

Bei der Analyse wurde zudem erfasst, ob Vorwürfe bezüglich weiterer Straftaten zum Nachteil derselben Betroffenen in das Ermittlungsverfahren eingegangen waren.⁵⁴⁸ Das traf, wie Tabelle 20 zu entnehmen, auf 99 und damit fast 30 % aller 343 Verfahren zu.

Tabelle 20: Straftatbestände im Hinblick auf weitere Tatvorwürfe

Straftatbestände des 13. Abschnitts des StGB	72
davon	
<i>(Auch) Vergewaltigung</i>	51
<i>(Nur) sexuelle Nötigung</i>	13
<i>Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung ohne Differenzierung</i>	8
Straftatbestände außerhalb des 13. Abschnitts des StGB	27
davon	
<i>Körperverletzung (§ 223 StGB)</i>	17
<i>Nachstellung, Nötigung, Bedrohung (§§ 238, 240, 241 StGB)</i>	4
<i>Beleidigung, üble Nachrede (§§ 185, 186 StGB)</i>	3
<i>Sonstige (§§ 123, 255 StGB, § 29 BtMG)</i>	3
Gesamt	99

Dabei standen mit 72 Fällen überwiegend weitere Straftaten nach § 177 StGB zur Prüfung. Zu acht von diesen waren keine genaueren Feststellungen möglich, was durchweg daran lag, dass die Betroffenen selbst keine präzisierenden Angaben machen wollten oder konnten. So war dann auch die Rede von „mehreren Vorfällen“ bzw. dass solche „öfters vorgekommen“ seien. Schon anders stellen sich jene 13 Fälle dar, bei denen dezidiert von sexuellen Nötigungen die Rede war, wobei acht der Strafanzeigen durch Dritte erstattet worden waren, was weit über dem für die Gesamtgruppe ermittelten Anteil von knapp 20 %⁵⁴⁹ liegt.

⁵⁴⁸ Dabei wurde aber lediglich ein Straftatbestand erhoben, wobei ein solcher aus dem 13. Abschnitt des StGB sonstigen immer vorging und innerhalb des 13. Abschnittes § 177 StGB andere (konkret §§ 176, 179, 181a StGB) verdrängte. Kamen ausschließlich sonstige, davon aber mehrere Tatbestände in Betracht, wurde erneut die nach Höchststrafe schwerwiegendste Norm erfasst.

⁵⁴⁹ Kapitel 2.1.1.

Das lässt sich darauf zurückführen, dass die Betroffenen mit einer Ausnahme⁵⁵⁰ Kinder oder mental eingeschränkte Personen waren, wegen deren Äußerungen gegenüber Dritten oder auch nur deren vermeintlich veränderten Wesens die Anzeigen erstattet wurden. Erneut mit einer Ausnahme⁵⁵¹ hatten die Betroffenen in ihrer Vernehmung dann entweder bestritten, dass es zu (nicht einvernehmlichen) sexuellen Handlungen gekommen sei, oder sie waren überhaupt nicht in der Lage, Sachverhalte in justizabler Form darzustellen. Deshalb waren diesen Einstellungen zwar eher Zeiträume wie „in den letzten zwei Wochen“ oder Tatzahlen wie „mindestens viermal“ zu entnehmen, was aber vielfach auf Angaben der Anzeigenerstattenden zurückging.

Von dieser Gruppe heben sich fünf Verfahren ab, in denen die Anzeigen wegen wiederholter sexueller Nötigungen von den Betroffenen selbst erstattet wurden: Alle zeigten jeweils genau datierte Taten an, die sich in ihrer schematischen Darstellung meist so sehr ähnelten, dass schon das Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben beförderte.⁵⁵²

Auch jene 51 Fälle, in denen es schon vor der Bezugstat zu mindestens einer Vergewaltigung gekommen sein soll, unterscheiden sich hinsichtlich Tatzeitraum und Anzahl der Taten erheblich. So betrug der Zeitraum, wie aus Tabelle 21 ersichtlich, neunmal unter einem Monat, aber exakt ebenso oft auch fünf Jahre und mehr.

Zu der Anzahl der Taten ließen sich 24 von 46 Einstellungen nur Angaben wie „wiederholt“ oder „mehrfach“ entnehmen, was vor allem Fälle mit langem Tatzeitraum betraf: In 16 der 20 Verfahren mit einem solchen von mindestens einem Jahr Dauer fehlten genauere Angaben. Aber auch in jenen, in denen von zehn, 20 oder 30 Taten die Rede war, handelte es sich um Rundungen bzw. Mindestangaben. So sagte eine Betroffene, die nach längerer Abwesenheit erneut sieben Wochen mit ihrem Ehemann zusammengelebt hatte, bevor sie sich trennte und Anzeige erstattete, dieser habe sie wöchentlich „etwa dreimal“, also „etwa 20-mal“ vergewaltigt. Sofern eine genaue Anzahl von Taten angegeben oder aus dem Sachverhalt ersichtlich war, waren es jedoch ganz überwiegend zwei, einschließlich der Bezugstat, gewesen.

550 Fall F.

551 Fall K.

552 Etwa Fall M2.

Tabelle 21: § 177 II Nr. 1 StGB vor der Bezugstat⁵⁵³

Tatzeitraum (n = 43)	
2 Tage - < 1 Monat	9
1 Monat - < 1 Jahr	14
1 Jahr - < 5 Jahre	11
Ab 5 Jahre	9
Anzahl der Taten einschließlich Bezugstat (n = 46)	
„wiederholt“ bzw. „mehrfach“	24
2 Taten	13
3 Taten	5
10 [1] / 20 [1] / 30 [2] Taten	4
Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung zur Tatzeit (n = 50)	
Aktuelle Ehe [11] bzw. Lebensgemeinschaft [9]	20
Sexuelle Beziehung	11
Verwandtschaft	6
Frühere Ehe [2], Lebensgemeinschaft [1] bzw. sex. Beziehung [1]	4
Sonstige	9

Stellt man auf die Betroffenen-Tatverdächtigen-Beziehung zur Tatzeit ab, so wundert es zwar nicht, dass in 26 Fällen eine Ehe bzw. Lebensgemeinschaft oder Verwandtschaft bestand, es sich also um längerfristige Verbindungen gehandelt hatte. Tatsächlich fielen aber lediglich sieben der 20 Erstgenannten in die Gruppe jener 20 Fälle mit mindestens einjährigem Tatzeitraum, während das auf alle sechs Fälle zutraf, in denen eine (soziale) Verwandtschaft bestanden hatte. Dabei hatte es sich bei fünf Betroffenen zumindest zu Tatbeginn um Kinder, und zwar diejenigen des Tatverdächtigen, gehandelt, der Tatzeitraum hatte zwischen drei⁵⁵⁴ und elf Jahren betragen. Den Zeitraum von einem Jahr überschritten

553 In den fehlenden Fällen (Tatzeitraum: 8; Anzahl der Taten: 5; Beziehung zur Tatzeit: 1) waren die jeweiligen Daten den Einstellungen nicht zu entnehmen gewesen.

554 Fall G.

zudem fünf jener elf Fälle, in denen zwischen den Beteiligten eine sexuelle Beziehung ohne gemeinsamen Lebensmittelpunkt bestanden hatte.

Neben einem Fall, zu dem zwar ein langer Tatzeitraum, aber nicht die Art der Beziehung ermittelt werden konnte, ist noch jener mit der längsten Zeitspanne – einer solchen von etwa 20 Jahren – offen, in dem der Kontakt zwischen den Beteiligten aus einem Arbeitsverhältnis resultierte:

Fall V2: Einen Monat nach der letzten von der Betroffenen V2 behaupteten Tat erstattete sie Anzeige. Der Tatverdächtige habe sie „von 1994 bis zum 09.10.2014 mehrfach sexuell genötigt“. Nicht nur, dass er – ihr Vorgesetzter, der sie über Jahre zu ihren Einsatzstellen fuhr – sie „fast täglich unsittlich berührt“ habe. Zudem sei es in dem genannten Zeitraum mehrfach in seinem Pkw, einmal an einer Arbeitsstelle und schließlich bei ihr zu Hause gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr⁵⁵⁵ gekommen. „Gewehrt habe sie sich aber nicht.“ Bei einer Tat im Jahr 1996 sei eine Kollegin, deren Namen sie nicht wisse, vor Ort gewesen. Diese sei aber sofort gegangen, als sie den Tatverdächtigen „mit geöffneter Hose sah“.

Letzterer gab an, dass es mit einer Ausnahme (nicht der Vorfall aus 1996) ausschließlich bei V2 daheim und zudem immer einvernehmlich zu Sexualkontakt gekommen sei, zu dem man sich jeweils „ verabredet“ habe. V2 habe ihm „zu keinem Zeitpunkt signalisiert, dass er die Finger von ihr lassen sollte“. Da die Arbeitskollegin nicht ermittelt werden konnte, könnten – so die Staatsanwaltschaft – „die Angaben der Beteiligten nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, sodass im Ergebnis die Einlassung des Beschuldigten nicht widerlegt werden kann und mithin das Ermittlungsverfahren zugunsten des Beschuldigten einzustellen ist.“

Während alle tatmehrheitlich nach § 177 StGB geprüften Straftaten ebenfalls nach § 170 II StPO eingestellt wurden und dies zudem meist mit derselben Begründung wie bei der Bezugstat geschah – selten fiel diese insofern auseinander, als letztere genauer geprüft werden konnte, während es hinsichtlich früherer Taten schon an der erforderlichen Konkretisierung fehlte –, stellt sich das bei den 27 sonstigen, in Tabelle 20 aufgeführten Tatvorwürfen überwiegend anders dar.

Einstellungen nach § 170 II StPO ergingen in 22 dieser 27 Fälle, darunter

- acht, weil es an einem rechtzeitig gestellten Strafantrag fehlte;
- vier, weil es sich um Privatklagedelikte gehandelt hatte,⁵⁵⁶
- zwei wegen Strafverfolgungsverjährung.

⁵⁵⁵ Zählt man die in der Einstellung nach Zeiträumen dargelegten penetrierenden sexuellen Handlungen zusammen, kommt man zu „mindestens“ 23-mal „Geschlechtsverkehr“ und „ca.“ sieben Fällen, in denen die Betroffene den Tatverdächtigen „oral befriedigt“ hat.

⁵⁵⁶ Fall M.

In drei der verbleibenden fünf Fälle kam es zu Einstellungen nach § 154 StPO, § 45 JGG, in zwei zu Abtrennungen. Letzteres geschah einmal, um weitere Ermittlungen hinsichtlich des Vorwurfs einer räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) zu ermöglichen, während das Verfahren wegen sexueller Nötigungen drei Wochen nach Anzeigenerstattung eingestellt wurde.⁵⁵⁷ Umgekehrt im zweiten Fall: Während eine Körperverletzung bald einer Verurteilung zugeführt werden konnte, wurde das Verfahren wegen der Bezugstat nach 17 Monaten eingestellt.⁵⁵⁸

2.6 Die Einstellungsgründe

Nach § 170 I StPO ist Anklage zu erheben, wenn die Ermittlungen dafür „genügenden Anlass“ bieten. Für diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft vorausschauend abzuschätzen, ob eine Verurteilung wahrscheinlich wäre. Ist dem so, reicht sie bei Gericht eine Anklageschrift ein. Kann sie eine solche Prognose nicht stellen, ist – wie es häufig in den Einstellungsgründen formuliert wird – „für die Erhebung einer öffentlichen Klage kein Raum“. Stattdessen hat eine Einstellung nach § 170 II StPO zu erfolgen. Letzteres geschieht entweder aus „rechtlichen Gründen“, wenn ebensolche einer Verurteilung entgegenstehen, etwa weil der Tatvorwurf keinen Strafbestand erfüllt oder Verjährung eingetreten ist, oder aus „tatsächlichen Gründen“, wenn sich die Unschuld des Tatverdächtigen herausgestellt hat oder vorhandene und verwertbare Beweismittel nicht ausreichen, um ihm die Tatbegehung nachzuweisen.

2.6.1 Der Umfang der Einstellungsgründe

Tabelle 22 ist zu entnehmen, dass sich die Einstellungsgründe hinsichtlich ihres in Zeilen gemessenen Umfangs erheblich unterscheiden, je nachdem, ob sie nur in einem Vermerk aktenkundig gemacht wurden oder ob ein Bescheid erging. Schon die maximale Zeilenzahl der Vermerke zeigt aber, dass es sich bei diesen keineswegs nur um die Erfüllung einer Pflicht handelte. Allerdings befinden sich darunter, wie ausgeführt,⁵⁵⁹ vermehrt solche, in denen Betroffene weitere Angaben abgelehnt hatten, weshalb es schon an Informationen für längere Ausführungen gefehlt haben mag.

557 Fall A2.

558 Fall P.

559 Kapitel 2.5.1.

Zudem trifft auf einen Vermerk nicht zu, was für einen Bescheid gilt: dass er so gefasst sein soll, „dass er auch dem rechtsunkundigen Antragsteller verständlich ist“, wie es in Nr. 89 IV RiStBV heißt und was ausführlichere Erläuterungen erforderlich machen kann.

Tabelle 22: Umfang der Einstellungsgründe

Zeilen					
	Minimum	Maximum	Median	Ø	
Vermerke	2	178	12	20	n = 53
Bescheide	2	233	30	41	n = 290

In neun Bescheiden und fünf Vermerken bestanden die Einstellungsgründe aus maximal fünf Zeilen, weshalb sich bei diesen wenig zu den Geschehnissen und den Verfahren selbst sagen lässt. Allerdings scheint in diesen 14 Fällen meist auch alles Entscheidende gesagt zu sein:

- Zwei Einstellungen erfolgten wegen Strafunmündigkeit der Tatverdächtigen, eine weitere wegen Verjährung;
- In drei Verfahren gaben die Betroffenen, die die Anzeigen selbst erstattet hatten, später an, die Taten hätten nicht stattgefunden;
- eine weitere, selbst nicht Anzeigende, machte keine Aussage, zwei waren zu ergänzenden Angaben nicht bereit; drei beriefen sich auf § 52 StPO.

Es bleiben jener Fall, in dem sich die Unschuld des Tatverdächtigen aus Videoaufzeichnungen ergab,⁵⁶⁰ aber auch der mit der längsten Verfahrensdauer nach zudem erfolgter aussagepsychologischer Begutachtung.⁵⁶¹

2.6.2 Einstellungen auch aus rechtlichen Gründen

Wie Tabelle 23 zu entnehmen ist, waren 98 und damit 29 % aller 343 Einstellungen zumindest auch aus rechtlichen Gründen ergangen.⁵⁶²

⁵⁶⁰ Kapitel 2.4.5.2.

⁵⁶¹ Kapitel 2.4.1.

⁵⁶² Bei Goedelt (2010, 142) waren 28 % der Einstellungen aus rechtlichen Gründen erfolgt. Stellt man darauf ab, ob eine Einstellung mangels Erfüllung des § 177 StGB erfolgte, so betrug hiesige Quote 23 % und liegt damit nicht wesentlich über der von Elsner & Steffen (2005, 151) sowie von Hartmann et al. (2015, 27) ermittelten, die jeweils bei 20 % lag.

Tabelle 23: Rechtliche und/oder tatsächliche Einstellungsgründe

(Auch) rechtliche Gründe	98	29 %
davon		
<i>Nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen</i>	19	6 %
<i>Keine (versuchte) erhebliche bzw. einvernehmliche sex. Handlung</i>	23	7 %
<i>Kein Einsatz von Nötigungsmitteln i.S. des § 177 StGB</i>	56	16 %
Ausschließlich tatsächliche Gründe	245	71 %
	343	100 %

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen lagen 19 der 98 Einstellungen zugrunde, wobei sich diese Untergruppe wie folgt zusammensetzt:

- Sechs Tatverdächtige waren gemäß § 24 StGB strafbefreiend vom Versuch der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung zurückgetreten,⁵⁶³ ein weiterer hatte noch nicht unmittelbar zur Verwirklichung der Straftat angesetzt.⁵⁶⁴
- Viermal war Verfolgungsverjährung eingetreten.⁵⁶⁵
- Bei vier Tatverdächtigen nahm die Staatsanwaltschaft an, dass diese bei Begehung der Tat nach § 20 StGB schuldunfähig gewesen waren, davon einer wegen einer „geistigen Behinderung“,⁵⁶⁶ die anderen aufgrund fortgeschrittener Demenz.
- Drei Tatverdächtige waren wegen ihres zur Tatzeit kindlichen Alters gemäß § 19 StGB schuldunfähig.
- Bei einem Tatverdächtigen bestand eine dauerhafte Vernehmungs- bzw. Verhandlungsunfähigkeit.⁵⁶⁷

⁵⁶³ Darunter Fall M sowie Fall N; zu einer eventuellen Körperverletzung: Kapitel 2.5.3.1.

⁵⁶⁴ Fall Y.

⁵⁶⁵ Nicht Fall G, in dem die Einstellung zwar wegen Verjährung erfolgt war, das aber bezüglich § 176 StGB, während § 177 StGB, hätte es nicht am Einsatz von Nötigungsmitteln gefehlt, noch verfolgbar gewesen wäre; stattdessen etwa in Kapitel 2.2.3: Behauptung eines Strafgefangenen, in den 1970er/1980er Jahren etliche Vergewaltigungen begangen zu haben.

⁵⁶⁶ Fall in Kapitel 2.2.1: Übergriffe in einer beschützenden Einrichtung.

⁵⁶⁷ Fall J.

Schon unter diesen Entscheidungen befanden sich solche, die mögliche andere Einstellungsgründe anklingen ließen, etwa wenn es beim Letztgenannten hieß, die Feststellung erginge „unabhängig von der Frage, ob ein Tatnachweis geführt werden kann“, oder in einem Vermerk, dass „vor diesem Hintergrund [...] ein Tatnachweis nicht geführt werden [kann, J. E.]“⁵⁶⁸

Wie ebenfalls in Tabelle 23 aufgeführt, hatte die Staatsanwaltschaft es in 23 Fällen dabei belassen oder zumindest vorrangig darauf abgestellt, dass das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlung nicht verwirklicht wurde⁵⁶⁹ bzw. es laut der Betroffenen gegenüber den Behörden zwar Sexualkontakt mit dem Tatverdächtigen gegeben habe, dieser jedoch einvernehmlich war. Angesichts dessen – und bedenkend, dass diese Einstellungen fast ein Viertel jener aus rechtlichen Gründen ausmachen – stellt sich die Frage, weshalb es überhaupt zu den Ermittlungsverfahren gekommen war. Wie ausgeführt,⁵⁷⁰ waren 20 % der analysierten 343 Verfahren nicht durch von Betroffenen erstattete Anzeigen eingeleitet worden. Für die nun 23 Fälle stellt sich das eher umgekehrt dar: Nur sechsmal stammten die Strafanzeigen von den Betroffenen, wobei die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen mit einer Ausnahme⁵⁷¹ zu dem Ergebnis gekommen war, dass es für eine strafrechtlich relevante sexuelle Handlung am Zusammentreffen,⁵⁷² Körperkontakt,⁵⁷³ Sexualbezug⁵⁷⁴ oder, bei einem Kuss auf die Wange, an der Erheblichkeit nach § 184h StGB gefehlt habe.⁵⁷⁵

568 Fall M.

569 Kapitel 2.3.3.

570 Kapitel 2.1.1.

571 Kapitel 2.3.4.1: Die Betroffene hatte den Tatverdächtigen u. a. angezeigt, weil sie an ihm mehrfach gegen Bezahlung den Oralverkehr ausgeführt hatte.

572 Fall Z.

573 Fall A2.

574 Etwa Fall I2.

575 Vermutlich wäre, hätte § 184i StGB zur Tatzeit gegolten, auch dessen Verwirklichung abgelehnt worden. Denn auch wenn bei der „sexuellen Belästigung“ die inkriminierte Handlung nicht „erheblich“ sein muss; „sexuell“ aber doch noch. Das sei der Fall, wenn sie „die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers tangiert“, wozu „[...] der schlichte Kuss auf die Wange [...] nicht ohne Weiteres [...] geeignet“ sei (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, 2016, 30).

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809097.pdf>

In acht der damit noch offenen 17 Fällen waren die Betroffenen – und mit ihnen die Tatverdächtigen – ohne ihr zumindest bewusstes Zutun in die Verfahren geraten, etwa weil es zu Missverständnissen zwischen ihnen und den Anzeigenden gekommen war.⁵⁷⁶ In den verbleibenden neun hatten die Betroffenen die Anzeigenden – Familienmitglieder oder Partner – aber schlicht und aus unterschiedlichen Motiven belogen; oder, wie es eine Staatsanwaltschaft freundlicherweise umschrieb, ihrem Freund „nicht eindeutig erklärt“, dass der Geschlechtsverkehr mit dem Tatverdächtigen einvernehmlich gewesen war. Zugutehalten muss man diesen Betroffenen allerdings, dass sie ihre Lügen letztlich einräumten.

Wie ausgeführt,⁵⁷⁷ hatten 86 Betroffene angegeben, der Tatverdächtige habe sie nicht genötigt. Dennoch erfolgten nur 56 Einstellungen, weil es am Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels i. S. des § 177 StGB fehlte bzw. – in drei dieser Fälle – die Staatsanwaltschaft es für fraglich hielt, aber offen ließ, ob das geschilderte Geschehen das Tatbestandsmerkmal erfüllt. Schon dieses Dahinstehenlassen deutet an, was für 44 dieser 56 Einstellungen galt, nämlich dass weitere Gründe bestanden oder zumindest angedeutet wurden, wegen derer eine Anklageerhebung ebenfalls nicht in Betracht gekommen wäre.

Tabelle 24: Weitere Einstellungsgründe

Ein vorsätzliches Handeln wäre nicht nachweisbar/gegeben darunter: <i>Das auch, weil</i>	24
<i>... der Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss stand/mental eingeschränkt war</i>	7
<i>... die Betroffene bei den sexuellen Handlungen selbst aktiv war</i>	5
<i>... der Tatverdächtige bei Ablehnung durch die Betroffene sofort aufgehört hat</i>	4
<i>... die Betroffene davon selbst ausging</i>	3
Die Angaben der Betroffenen wären für einen Tatnachweis nicht plausibel genug, zu detailarm bzw. zu widersprüchlich	10
Es läge eine „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“ vor	6
Betroffene wollen keine weitere Strafverfolgung (zweimal § 52 StPO)	4
	44

⁵⁷⁶ Etwa Fall E sowie Fall L.

⁵⁷⁷ Kapitel 2.3.4.1.

Aus Tabelle 24 ergibt sich, dass das in gut der Hälfte der 44 Verfahren den Vorsatz der Tatverdächtigen betraf. Selbst wenn, wie es in einer Einstellung formuliert wurde, „das Verhalten des [...] objektiv unter den Gewaltbegriff subsumiert werden könnte“, wäre sein Vorsatz, insbesondere was das Erkennen des entgegenstehenden Willens der Betroffenen anbelangt, nicht nachweisbar bzw. – in vier Fällen – „nicht gegeben“. Und obwohl schon das für die Einstellung als solche meist ohne Belang war, führten die Staatsanwaltschaften in der überwiegenden Zahl der Fälle, nämlich in 19 der 24, weiter aus, aufgrund welcher besonderen Umstände sie zu dieser Überzeugung gelangt waren.

Unabhängig von der Frage, ob die Neufassung des § 177 StGB die Beweislage erschwert, erleichtert oder hinsichtlich ihrer Ansatzpunkte verändert:⁵⁷⁸ Fälle wie der folgende, in dem die Staatsanwaltschaft sogar dahinstehen ließ, ob eine Gewalthandlung vorlag, zeigen, dass der nicht mögliche Nachweis des Tatvorsatzes ein wesentliches Strafverfolgungshindernis war und bleiben wird. Dies gilt gerade für Konstellationen, in denen die Bedeutungslosigkeit des Willens der Betroffenen eine Usance der Beziehung ist.

Fall W2: Die Betroffene W2 zeigte eine ungefähr vier Wochen zurückliegende Vergewaltigung durch ihren Ehemann an, von dem sie sich allem Anschein nach zwischenzeitlich getrennt hatte. Während der Tatverdächtige keine Angaben machte, sagte W2 in einer richterlichen Vernehmung das Folgende aus: Der Tatverdächtige sei heimgekommen und habe gesagt, dass er „dicke Eier“ habe, „was er immer gesagt habe, wenn er sexuellen Kontakt wünschte“. Sie habe geantwortet, dass sie nicht will, woraufhin er sie, so W2, „nur leicht“ an die Wand geschubst habe.

Schließlich habe sie sich „aus Angst“ doch „unten herum ausgezogen, sich auf das Sofa gelegt und die Beine gespreizt, um dem Beschuldigten den Geschlechtsverkehr zu ermöglichen“. Der Tatverdächtige habe den Beischlaf durchgeführt, ohne dass sich W2 „aktiv“ beteiligte. Danach habe man darüber nicht gesprochen, stattdessen „wieder über tägliche Angelegenheiten“ geredet. Auf Nachfrage sagte W2, dass sie nicht denke, dass er das Geschehene als Vergewaltigung empfunden habe. Sie glaube vielmehr, dass er es für „normalen Geschlechtsverkehr“ gehalten, vielleicht gedacht habe, „dass sie keinen Spaß dabei habe. Es sei insgesamt keine Situation gewesen, die innerhalb des Zusammenlebens in der Ehe völlig aus dem Rahmen gefallen sei. Es sei öfters vorgekommen, dass der Beschuldigte Geschlechtsverkehr verlangt habe, auf den sie dann – wenn auch nicht gerne – eingegangen sei.“

578 Hierzu in Kapitel 2.3.4.1.

Die Staatsanwaltschaft bzw. der Ermittlungsrichter waren ersichtlich bemüht, von W2 eine Aussage zu erhalten, die es ermöglicht hätte, den „Hinweisen“ des BGH entsprechend ein vom Tatverdächtigen geschaffenes und in der Tat nachwirkendes „Klima der Angst und Einschüchterung“ nachzuweisen.⁵⁷⁹ Die Angaben von W2, etwa dergestalt, dass sie sich durch das Schubsen „weder verletzt noch Schmerzen gehabt“ habe, führten aber dazu, dass die Staatsanwaltschaft es schon für „fraglich“ hielt, ob „durch das Schubsen eine Gewalteinwirkung vorliegt“. Dies könne jedoch dahinstehen, da dem Tatverdächtigen aufgrund der Angaben von W2 – sowohl bezüglich ihres Verhaltens vor und bei dem Beischlaf als auch hinsichtlich ihres sonstigen sexuellen Umgangs miteinander – nicht nachzuweisen sei, dass er erkannt hatte, dass der Geschlechtsverkehr gegen den Willen der W2 geschah.

Zudem befinden sich unter jenen zwölf Verfahren, deren Einstellungen ausschließlich damit begründet wurden, der objektive Tatbestand des § 177 StGB sei nicht verwirklicht, mehrere, in denen Ausführungen zum zumindest fraglichen Vorsatz des Tatverdächtigen ebenfalls naheliegend gewesen wären. Dies gilt etwa für jenes, in dem dieser der Betroffenen „eröffnet“ hatte, nach Vaginal- nun Analverkehr durchführen zu wollen, worauf die Betroffene mit einem Scherz reagierte, von dem sie (nur) „angenommen“ habe, der Tatverdächtige habe „verstanden, dass sie keinen Analverkehr wünsche“.⁵⁸⁰ Hierunter fielen auch zwei Fälle mit sadomasochistischem Kontakt, deren Einstellung erfolgt war, weil von Gewalt-handlungen (zur Erzwingung sexueller Akte) nicht auszugehen sei.⁵⁸¹ Bei den wenigen verbleibenden Verfahren hatte es sich meist um solche gehandelt, in denen eine einschlägige Straftat aus tatsächlichen⁵⁸² oder rechtlichen Gründen so fernliegend wie im folgenden Fall war.

Fall X2: Die Betroffene X2 hatte eine versuchte sexuelle Nötigung, begangen durch ihre beiden Vermieter, angezeigt. Diese hätten ihr angeboten, offene Forderungen aus dem Mietverhältnis „durch sexuelle Gefälligkeiten abzarbeiten“. Das erfülle – so die Staatsanwältin – „natürlich“ nicht den Tatbestand.

Zudem hatten die Tatverdächtigen bestritten, sich in diesem Sinne geäußert zu haben. Man habe X2, die vor einigen Monaten eingezogen sei und ihre Kautions noch nicht gezahlt, aber wegen „zu tätiger Arbeiten in ihrer Wohnung“ schon nachgefragt habe, nur „auf einen Austausch von Leistung und Gegenleistung verwiesen“. Deshalb ließe sich, so die Staatsanwältin, auch nicht aufklären, ob und gegebenenfalls welche „anzüglichen Angebote unterbreitet wurden“, die dann aber „auch nur in einem sehr begrenzten Ausmaß strafbar sein können“.

579 BGH 4 StR 561/11, RN 13 ff.

580 Zu diesem auch in Kapitel 2.3.4.1.

581 Fall O sowie Fall S.

582 Fall Q2.

2.6.3 Einstellungen ausschließlich aus tatsächlichen Gründen

Schon in Tabelle 23 wurde ausgewiesen, dass 245 der 343 Einstellungen, also gut 70 %, ausschließlich aus tatsächlichen Gründen ergangen waren. In Tabelle 25 werden diese nun differenziert dargestellt.

Tabelle 25: Tatsächliche Einstellungsgründe

Betroffene beriefen sich auf § 52 StPO	21	9 %
Betroffene waren zu (weiteren) erforderlichen Angaben nicht bereit (ohne § 52 StPO)	42	17 %
Aussage-gegen-Aussage-Konstellation	130	53 %
Angaben der Betroffenen nicht vereinbar mit Sach- und/oder Zeugenbeweisen	22	9 %
Betroffene relativierten / widerriefen belastende Angaben	14	6 %
Betroffene räumten Falschbeschuldigungen ein	11	4 %
Sonstige Gründe ⁵⁸³	5	2 %
	245	100 %

2.6.3.1 Keine (weiteren) Angaben der Betroffenen

Wie *Hartmann et al.* es formulierten, „steht und fällt“⁵⁸⁴ mit den Angaben der Betroffenen als vielfach einziges Beweismittel das Verfahren. Und so hieß es auch in vielen Einstellungen aus der nunmehrigen Untergruppe, dass „ohne weitere Angaben der [...] als zentrale Zeugin“ „kein Tatnachweis möglich“, „das Verfahren nicht zu führen“ oder „weder eine konkrete Tathandlung feststellbar noch eine genaue rechtliche Einordnung einer solchen möglich“ sei.

Denn wie sich aus Tabelle 25 ergibt, hatten sich die Betroffenen in 21 der Ermittlungsverfahren auf § 52 StPO berufen, ohne dass es vorher zu

⁵⁸³ Drei Betroffene waren nicht vernehmungsfähig (etwa Fall C und Fall I), eine verstorben. In einem Verfahren waren wegen der „haltlosen Vorwürfe“ des Anzeigenerstatters schon keine Betroffenen ermittelt worden (zu diesem in Kapitel 2.2.3).

⁵⁸⁴ 2015, 62.

einer richterlichen Vernehmung gekommen war, so dass auch eventuell vorliegende Angaben nicht verwertet werden konnten.⁵⁸⁵

Hinzu kommen 42 Fälle, in denen die Betroffenen ohne ein solches Zeugnisverweigerungsrecht entweder von Anfang an keine Angaben gemacht oder ihre Mitwirkung im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingestellt hatten.⁵⁸⁶ Zehn von diesen gingen nicht auf von ihnen erstattete Strafanzeigen zurück, sondern etwa auf solche ihrer Partner oder Eltern (-teile),⁵⁸⁷ aber auch auf eigene Angaben in anderen justiziellen Zusammenhängen⁵⁸⁸. In diesen Fällen waren die Betroffenen meist von Anfang an zu keiner förmlichen Aussage bereit gewesen, während sich andere zunächst – und sei es nur bei ihrer Anzeigenerstattung – geäußert hatten, danach jedoch keine weiteren Angaben machen wollten.⁵⁸⁹ Das geschah entweder dadurch, dass sie zu terminierten polizeilichen (Nach-) Vernehmungen wortlos nicht erschienen. Oder sie lehnten solche ausdrücklich, teilweise schriftlich, ab, häufig verbunden mit einer Mitteilung jener Art, dass sie das Verfahren „eigentlich nicht mehr wollen“.

Somit ging ein Viertel der Einstellungen aus tatsächlichen Gründen darauf zurück, dass Betroffene kein oder – wie *Steinhilper* es wohl nennen würde –⁵⁹⁰ ein weichendes Interesse an der Strafverfolgung gehabt hatten, wobei offenbleiben muss, was dafür ursächlich war.

585 Kapitel 2.4.3.1.

586 Darunter befanden sich aber auch drei Betroffene, die ein Explorationsgespräch im Rahmen einer aussagepsychologischen Begutachtung (Kapitel 2.4.3.2) abgelehnt hatten. Dieses bedarf immer „einer Einwilligung der Betroffenen“ (BGH 1 StR 602/12, 2), wobei streitig ist, ob es im Fall der Weigerung durch eine richterliche Vernehmung in Anwesenheit der begutachtenden Person ersetzt werden kann; hierzu *Jansen* (2012, RN 315).

587 Beispiele in Kapitel 2.1.1.

588 Etwa Fall K2.

589 Etwa Fall S.

590 1986, 184; zwar hatte sich die – von ihm so genannte – Mitwirkungsbereitschaft in mehreren der in Kapitel 1.2. dargestellten Studien als zumindest wesentlicher Faktor gezeigt, um Verfahren mit Einstellungen von solchen mit Anklageerhebungen zu unterscheiden. Zudem wurde mehrfach ausgewiesen, wie häufig in eingestellten Verfahren die Mitwirkungsbereitschaft bzw. das Aussageverhalten bedeutsam gewesen war. Dennoch sind die Werte mit hiesigen wegen unterschiedlich definierter Kategorien nicht sinnvoll zu vergleichen, etwa weil untrennbar die Qualität der Aussage in das Merkmal eingeflossen war.

Dabei wurden nicht nur jene 21 Verfahren, in denen die Betroffenen berechtigt keine (weiteren) Angaben gemacht hatten, sondern auch die anderen 42 ohne Weiteres und vor allem ohne – wie es mehrfach hieß – „zwangswise Aufklärung“, d. h. ohne staatsanwaltliche Vernehmung nach § 161a I StPO,⁵⁹¹ eingestellt. Dieses Vorgehen wurde in etlichen der Entscheidungen mit dem einen und/oder anderen Erklärungsansatz begründet:

- Eine fehlende Aussagebereitschaft sei „wegen der Intimität des Sachverhaltes grundsätzlich zu respektieren“ bzw. von einer erzwungenen Aussage müsse „aus Opferschutz- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abgesehen werden“.
- Es sei „klar“, „dass man eine wahrheitsgemäße detaillierte Aussage wohl schwerlich wird erzwingen können“ bzw. „erfahrungsgemäß“ seien unter „Zwang entstandene Zeugenaussagen nicht geeignet, einen Tatverdacht so zu erhärten, dass eine Verurteilung darauf gestützt werden könnte“.

Tatsächlich gab es nur eine Handvoll Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft in den Einstellungsgründen überhaupt auf die Zeugenpflicht und die Möglichkeit einer staatsanwaltlichen Vernehmung einging.⁵⁹² Lediglich zweimal fanden sich so klare Worte wie die folgenden:

„Sie werden [...] darauf hingewiesen, dass das von Ihnen angezeigte Delikt dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegt und ihre Strafanzeige deshalb nicht etwa übergangen werden kann.“

Genau das geschah aber letztlich, hieß es doch weiter:

„Aus Opferschutzgesichtspunkten habe ich derzeit davon abgesehen, Sie staatsanwaltlich als Zeugin zu laden. [...] Sollten diese Gründe [ihrer derzeitigen Weigerung, J. E.] wegfallen und Sie zu einer Aussage bereit sein, bitte ich, dies unverzüglich mitzuteilen. Zum jetzigen Zeitpunkt war ich indes in Ermangelung Ihrer Zeugenaussage gezwungen, das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung einzustellen.“

591 Die in § 163 III StPO geregelte Pflicht, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (also der Polizei) zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt, galt zur Zeit der hiesigen Einstellungen noch nicht.

592 Während der noch laufenden Ermittlungen waren – soweit ersichtlich – drei weitere Betroffene, die sich eigentlich nicht (mehr) äußern wollten, auf die Möglichkeit der staatsanwaltlichen Vernehmung hingewiesen worden, was sie zu (weiteren) Angaben in polizeilichen Vernehmungen veranlasste, wobei eine von ihnen eine Falschbeschuldigung einräumte.

Stattdessen fand sich zehnmal in etwa der folgende Satz:

Sollte Ihre Mandantin in Zukunft die Kraft finden, über das Gewesene zu berichten, können die Ermittlungen selbstverständlich wieder aufgenommen werden, soweit nicht Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.

Möglicherweise vermittelt eine solche Vorgehensweise den Eindruck, dass die Betroffenen es nicht nur in der Hand haben, durch die Erstattung einer Anzeige die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu veranlassen, sondern dieses durch ihr weiteres Verhalten auch zu beenden. So hieß es in einem Einstellungsbescheid, dem ein Verfahren gegen den früheren Partner der Betroffenen zugrunde lag, wobei dieser die Tat nicht nur qualifiziert bestritten, sondern auch Chatnachrichten der Betroffenen aus den Tagen nach dem Geschehen zur Akte gereicht hatte:

„Mit den [...] Nachrichten und der Einlassung des Beschuldigten konfrontiert, hat die Anzeigenerstatterin erklärt, [...] dass sie die Anzeige nun nicht weiter verfolgen wolle. [...]. Vielmehr meinte sie gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten, wenn die Bilder gelöscht würden, sei die Sache ‚schon gut‘.“

Deshalb mag es zwar rechtlich falsch sein, wenn *Seith et al.* in ihrer Studie feststellen: „Verfahrenseinstellungen wurden in der Regel von der Staatsanwaltschaft vorgenommen. In den restlichen Fällen traf das Opfer (11 %) [...] die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung, dies meist in der Phase des Ermittlungsverfahrens.“⁵⁹³ Angesichts der ausgewiesenen Gründe – neunmal „Opfer ist nicht kooperativ“ und zweimal „Rückzug der Anzeige“ –⁵⁹⁴ könnte dies aber den Realitäten entsprechen.

2.6.3.2 Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen

„In Fällen, in denen [...] ‚Aussage gegen Aussage‘ steht, müssen die Urteilsgründe [...] erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und auch in einer Gesamtschau gewürdigt hat [...]. Erforderlich sind insbesondere eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Angaben, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben [...].“⁵⁹⁵

593 2009, 8.

594 A. a. O.

595 BGH 2 StR 487/18, RN 6 (std. Rspr.).

Schon aus Tabelle 25 ergibt sich, dass eine solche Konstellation in 130 Verfahren vorlag – und damit in über der Hälfte aller Einstellungen, die aus tatsächlichen Gründen ergangen waren.⁵⁹⁶

Da ein Angeklagter aber auch „allein auf der Grundlage der Angaben des einzigen Belastungszeugen verurteilt werden [kann, J. E.], wenn das Tatgericht von der Glaubhaftigkeit der Aussage nach einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung dieses einzigen Zeugen überzeugt ist“,⁵⁹⁷ stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren, in welchem „Aussage gegen Aussage steht“,⁵⁹⁸ nicht ohne Weiteres ein. Das tut sie vielmehr nur, wenn sie in ihrer Prognose zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verurteilung, nachdem das entscheidende Gericht die besondere Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt hat, nicht wahrscheinlich ist.

In 40 dieser 130 Fälle bestanden die Einstellungsgründe an sich aus der Darstellung des Tatvorwurfs, Ausführungen dazu, ob und gegebenenfalls wie sich der Tatverdächtige eingelassen hat, und in etwa folgender Formulierung:

Es steht letztlich Aussage gegen Aussage, ohne dass einer der Aussagen von vornherein ein erhöhter Beweiswert zukommt und ohne dass unbeteiligte Zeugen zur Verfügung stehen, die mit ihren Angaben ausreichenden Aufschluss über das tatsächliche Geschehen geben könnten. Andere aussagekräftige objektive Beweismittel sind nicht vorhanden.

Dass dennoch häufig nicht das bloße Gegenüberstehen sich widersprechender Aussagen zur Einstellung führte, lässt sich daraus ersehen, dass dem Zitat oft doch noch ein Satz folgte – vielfach mit „zumal“ eingeleitet –, in dem Umstände benannt wurden, die den Tatverdächtigen aus staatsanwaltlicher Sicht entlasteten. Beispielsweise: Zumal ...

- ... ein Zeuge gesehen hat, dass „sich der Beschuldigte und die Geschädigte zum Abschied freundschaftlich umarmt“ haben;
- ... „Anhaltspunkte bestehen, dass [...] [die Betroffene, J. E.] an dem Abend auch gefallen ist“;

596 Dazu, dass es sich dabei um die „in Sexualstrafverfahren vorherrschende Situation“ handele, Kapitel 2.4.4.; ein Abgleich mit den in Kapitel 1.2. genannten Studienergebnissen ist insofern nicht möglich, als in diesen, sofern ausgewiesen, zwischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen und (etwa) widersprüchlichen Angaben getrennt wird, anstatt, wie hier, zu prüfen, wie sich es sich mit letzteren innerhalb der ersteren verhält.

597 BGH 2 StR 219/12, RN 5 (std. Rspr.).

598 Wobei das Bestreiten (oder Schweigen) des Tatverdächtigen, wie etwa in Fall P sowie Fall J2, zum Zweck der staatsanwaltlichen Prüfung auch unterstellt werden kann.

- ... die Betroffene „kurz zuvor bereits eine Vergewaltigung angezeigt hat, die ebenfalls nicht zu beweisen war“;
- ... der Betroffene einem Zeugen gesagt hat, er habe sich die „Schnittwunde am Arm selbst zugefügt“;
- ... Mutter und Schwester der Betroffenen angaben, die 16-Jährige habe bei der Abreise des Tatverdächtigen am Morgen nach der Tat⁵⁹⁹ „einen verliebten Eindruck gemacht und sich kaum von dem Beschuldigten lösen können [...] nur mit Mühe sei es ihnen gelungen, sie an einer Mitreise [...] zu hindern“;
- ... fraglich sei, ob der Tatverdächtige aufgrund seiner Alkoholisierung überhaupt körperlich in der Lage gewesen wäre, die von der Betroffenen angezeigte Straftat zu begehen.⁶⁰⁰

In den verbliebenen 90 Einstellungen mit Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen äußerten sich die Staatsanwaltschaften auch zur Qualität der Angaben der Betroffenen. Dabei bezogen sie vorhandene Sach- und/oder Zeugenbeweise in die Bewertung und Würdigung ein, ohne dass diese als solche jedoch die Einstellung begründet hätten.⁶⁰¹ Bei möglicher Mehrfacherfassung waren die Angaben der Betroffenen, wie Tabelle 26 ausweist, in 50 % dieser 90 Fälle (auch oder ausschließlich) nicht konstant oder widersprüchlich, in 40 % bzw. 33 % lückenhaft bzw. nicht plausibel.

Tabelle 26: Qualität der Angaben der Betroffenen

Die Angaben der Betroffenen waren ...	
... (auch) nicht konstant, widersprüchlich ... ⁶⁰²	45
... (auch) detailarm, ungenau, lückenhaft ... ⁶⁰³	36
... (auch) nicht plausibel, schlüssig, logisch ... ⁶⁰⁴	30

599 Deren Begehung zeigte die Betroffene knapp drei Jahre später an.

600 Fall X.

601 Etwa Fall E2, in dem die Staatsanwältin es zwar „nicht nachvollziehbar“ fand, dass der Tatverdächtige die E2 mit von ihr zu öffnenden Handschellen genötigt haben soll, die Einstellung aber lediglich erfolgte, weil „keiner der Aussagen von vornherein höheres Gewicht“ zukomme.

602 Darunter Fall L2 sowie Fall N2.

603 Darunter Fall P2.

604 Darunter Fall R.

Dabei war die fehlende „Detailliertheit“ der Angaben in 18 Verfahren so gravierend, dass sich aus ihnen schon kein für eine Anklageerhebung ausreichender Sachverhalt ergab,⁶⁰⁵ was überwiegend auf alkoholbedingte Erinnerungslücken zurückging.⁶⁰⁶ Lediglich eine Betroffene war wegen ihrer Minderbegabung nicht in der Lage, „die Vorfälle sowohl vom zeitlichen Ablauf als auch hinsichtlich der Anzahl der Vorfälle [...] präzise wiederzugeben“, in einem weiteren Fall ergab sich dieses Problem „möglicherweise infolge des Zeitablaufs und der Vielzahl der Übergriffe“, die die Betroffene ihrem Ehemann, von dem sie sich getrennt hatte, vorwarf.⁶⁰⁷ Es bleibt ein Verfahren, in dem wegen der „Inkonstanzen und Widersprüche“ in den Angaben des Betroffenen, die auf dessen „Fabulierneigung“ zurückgehen könnten, „im Kerngeschehen kein Sachverhalt festgestellt werden kann, der eine zuverlässige und belastbare Beschreibung einer [...] Situationskonstellation möglich macht“.

Mit 36 Fällen lässt sich die Hälfte der übrigen 72 derart zusammenfassen, dass die „besondere Glaubhaftigkeitsprüfung“ – die im Tatsächlichen dargelegt wird – zu dem Ergebnis führte, dass „jedenfalls kein höherer Beweiswert“ der Angaben der Betroffenen im Vergleich zu denjenigen der Tatverdächtigen angenommen werden könne bzw. die Aussage der Betroffenen nicht so beschaffen sei, dass sie als einziges Beweismittel für eine Verurteilung ausreichen würde.⁶⁰⁸

In acht der verbleibenden 36 Verfahren machte sich die Staatsanwaltschaft das Ergebnis einer aussagepsychologischen Begutachtung zu eigen und verfügte deshalb die Einstellung,⁶⁰⁹ in 15 Fällen bestanden seitens der Staatsanwaltschaft (erhebliche) Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Betroffenen,⁶¹⁰ weitere fünfmal hielt sie diese ausdrücklich für „nicht glaubhaft“, achtmal kam sie mit anderen Worten – wie etwa „[...] lässt nur den Schluss zu, dass es nicht zu einer Vergewaltigung gekommen ist“ – und/oder der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen

605 Etwa Fall S2; in einigen weiteren Fällen dieser Art war deshalb schon keine Ladung des Tatverdächtigen erfolgt, weshalb diese auch nicht in die jetzige Untergruppe fielen; zur Ladung des Tatverdächtigen: Kapitel 2.4.2.

606 Hierzu Kapitel 2.3.2.1.

607 Dazu hielt die Staatsanwaltschaft ausdrücklich fest, dass es „keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt“, dass sie den Tatverdächtigen „zu Unrecht belastet“.

608 Darunter Fall W, Fall X sowie Fall N2.

609 Kapitel 2.4.3.2.

610 Darunter Fall P sowie Fall J2.

falscher Verdächtigung gegen die Betroffenen zu demselben Ergebnis.⁶¹¹ Ob das Letztere auch im folgenden Fall geschah, ließ sich der Einstellung nicht entnehmen:

Fall Y2: Die Betroffene Y2 zeigte an, von dem Tatverdächtigen etwa zehn Tage zuvor vergewaltigt worden zu sein. Außerdem habe er sie wenige Tage danach so auf die Oberschenkel geschlagen, dass sie dort nun „zwei blaue Flecken“ hatte. Kennengelernt habe sie den Tatverdächtigen etwa vor zwei Monaten auf einem Festival und sei dann auch direkt bei ihm eingezogen.

Der Tatverdächtige bestritt die beiden Taten. Er habe aber zuvor schon erfahren, dass Y2 „verbreitet habe, dass er sie vergewaltigt habe“. Deshalb habe er sie am Tag der Anzeigenerstattung „aus seiner Wohnung verwiesen“, was zwei Zeugen bestätigten. Bestätigen konnten sie zudem, was Y2 zur Entstehung der blauen Flecken gesagt habe, nämlich dass diese von Schlägen ihres Bruders stammen.

Zudem legte der Tatverdächtige eine WhatsApp Nachricht der Y2 an ihn vor, die vom Tag nach der angeblichen Vergewaltigung stammte, als sie also noch in seiner Wohnung lebte. Der Text lautete „Komm ficken“⁶¹². Eine solche Aufforderung kurz nach einer Vergewaltigung sei, so die Staatsanwaltschaft, „ungewöhnlich“. Insgesamt sei „der Tatvorwurf nicht glaubhaft und realistisch“. Dem fügte sie noch hinzu, dass die polizeilichen Ermittlungen ergeben hätten, dass Y2 „in einer Vielzahl von Fällen bereits wegen Eigentumsdelikten und Vortäuschen einer Straftat als Beschuldigte in Erscheinung getreten“ sei.

Wie sich aus dem obigen Zitat des BGH ergibt, ist Teil der besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung zudem eine „Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs“⁶¹³. Dabei legt der Begriff schon nahe, dass es dabei nicht ausschließlich um einen denkbaren Grund für eine bewusste Falschbelastung geht. Entsprechende Ausführungen fanden sich in 44 der 130 Fälle mit einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, wobei sich die Staatsanwaltschaft meist einer Wertung enthielt. Die Behauptung eines möglicherweise nicht geschehenen Sexualdeliktes könnte danach

- zehnmal dazu gedient haben, einen – oft so genannten – Seitensprung gegenüber dem Partner zu rechtfertigen, wobei fünf Anzeigen von Dritten bzw. von Betroffenen auf Druck Dritter erstattet wurden und weitere drei Betroffene den Behörden die angebliche Straftat in nachweislich zeitlichem Zusammenhang mit der wegen des Vorfalls von ihrem Partner vollzogenen Trennung gemeldet hatten;⁶¹⁴

611 Kapitel 2.6.3.3.

612 Zu digitalen Beweisen: Kapitel 2.4.5.2.

613 BGH 2 StR 487/18, RN 6.

614 Etwa Fall R.

- achtmal die Folge einer unbewussten Umwertung, etwa zur eigenen psychischen Entlastung, gewesen sein, wobei diese Option von den Staatsanwaltschaften dreimal aussagepsychologischen Begutachtungen entnommen worden war;⁶¹⁵
- siebenmal erfolgt sein, um sich an dem Tatverdächtigen zu rächen, weil dieser die mit der Betroffenen bestehende Beziehung beendet oder sich nicht für sie von seiner Ehefrau getrennt hatte;⁶¹⁶
- siebenmal auf eine in anderem Kontext entstandene Verärgerung zurückgegangen sein, etwa wegen der Kündigung eines Arbeitsvertrages oder weil der Tatverdächtige die „desolaten Verhältnisse“ in der Familie der Betroffenen⁶¹⁷ dem Jugendamt gemeldet hatte;
- sechsmal aus – wie eine Staatsanwältin es formulierte – „Erklärungsnot“ gegenüber den Eltern aufgestellt worden sein, wobei es fünfmal um aus elterlicher Sicht wohl zu „frühe“ Sexualkontakte bzw. solche mit dem „falschen“ Partner gegangen war, einmal um die Begründung für das Scheitern einer von den Eltern arrangierten Ehe mit dem Tatverdächtigen;
- dreimal in Verbindung zu aktuellen rechtlichen Streitigkeiten zwischen den Beteiligten gestanden haben.

Zu den damit drei verbleibenden Fällen gehören zwei schon dargestellte: Eine kindliche Betroffene könnte in die Enge getrieben worden sein,⁶¹⁸ ein inhaftierter Betroffener den Vorwurf erhoben haben, „um wieder Kontakt zu seinen Eltern zu finden“⁶¹⁹. Der dritte Fall zeigt nicht nur ein letztes, wenn auch für Außenstehende nicht vollständig zu erfassendes Aussagemotiv. Er steht zudem beispielhaft dafür, dass Widersprüche in den Angaben der Betroffenen jedenfalls in den hier analysierten Einstellungen nicht nur, wie *Clemm* es formuliert,⁶²⁰ „Details“ betrafen, und sich Zweifel üblicherweise nicht lediglich aus Inkonstanzen speisten.

615 Etwa Fall U2 sowie Fall P2.

616 Fall O2.

617 Der Tatverdächtige war der Bruder der Mutter der minderjährigen Betroffenen, die eine Straftat zur Anzeige brachte, die sich zwei Jahre zuvor ereignet haben soll.

618 Fall B.

619 Fall H.

620 2010, ohne Seite.

Fall Z2: Die Betroffene Z2 zeigte ihren Partner wegen Vergewaltigung an. Dazu rief sie am Morgen der Tat oder am Morgen nach der Tat die Polizei, die in ihre Wohnung kam, in der sie mit ihren Kindern lebte. Der Tatverdächtige bestritt jede sexuelle Handlung in der Tatnacht. Man habe zusammen Alkohol konsumiert, Z2 sich übergeben, dann sei sie eingeschlafen. Am Morgen habe es Streit gegeben, weshalb er die Wohnung für einige Stunden verließ (was Z2 bestätigte). In dieser Zeit rief sie die Polizei.

Z2 wurde mehrfach vernommen, wobei zwischenzeitlich ein Termin entfiel, weil sie angab, sie sei nun mit dem Tatverdächtigen verlobt und an einer weiteren Strafverfolgung nicht interessiert. Eine Woche später meldete sie sich wieder. Die Verlobung habe es nie gegeben, zudem habe sie sich von dem Tatverdächtigen getrennt und werde nun weiter aussagen. In ihren Vernehmungen machte sie unterschiedliche Angaben dazu, ob

- die Tat am Vorabend der Anzeigenerstattung in Verbindung mit Streitigkeiten stattgefunden hat oder am nächsten Morgen („es wurde schon hell“), nachdem beide einige Stunden geschlafen hatten;
- sie Alkohol konsumiert hat oder nicht; sie sich übergeben hat oder nicht;
- der Tatverdächtige versucht hat, sie mit Gewalt oder ohne solche zu Oralverkehr zu bewegen; ob er sie wegen ihrer Weigerung geschlagen hat oder nicht; ihr ein Getränk ins Gesicht geschüttet hat oder nicht;
- der Tatverdächtige ausschließlich mit einem Finger, mit mehreren Fingern und/oder mit dem Penis anal bei ihr eingedrungen sei;
- die anale Penetration auf der Couch oder im Bett stattgefunden hat.

Bei einer gynäkologischen Untersuchung wurde nur „ein kleines Hämatom am linken Oberschenkel sowie am rechten Knie“ festgestellt, jedoch keine Würgemale oder Verletzungen im Analbereich. Am Analabstrich konnte keine DNA des Tatverdächtigen nachgewiesen werden.

Hinzu kam ein mögliches Aussagemotiv, das sich der Staatsanwaltschaft wohl erst im Laufe des Verfahrens erschloss: Das Jugendamt, das vermutlich schon länger mit Z2 und ihren Kindern befasst war, hatte letztere schließlich „zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien untergebracht“. Deshalb hatte sich Z2 von dem Tatverdächtigen getrennt und das war der Zeitpunkt, ab dem sie, wie die Staatsanwaltschaft festhielt, ein „zunehmend größeres Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung des [...] zu erlangen schien“, was sich u. a. darin zeigte, dass sie sich wiederholt nach dem Verfahrensstand erkundigte und darauf hinwirken wollte, dass der Tatverdächtige in Untersuchungshaft kommt.

Die „Widersprüche und Ungereimtheiten, die sich gerade auch im Kernbereich der eigentlichen erzwungenen sexuellen Handlungen finden“, würden laut Staatsanwaltschaft „durchgehende Zweifel an den Angaben der [...] begründen“. Trotzdem hielt sie es für „durchaus möglich, dass es in der Tatnacht zu Schlägen und/oder erzwungenen sexuellen Handlungen gekommen sein könnte“; wenn auch nicht für nachweisbar.

2.6.3.3 Eingeräumte Falschbeschuldigungen und andere Einstellungsgründe

Besonders umstritten ist, wie häufig zur Kenntnis der Behörden gelangte Vorwürfe wegen sexueller Gewaltdelikte auf Falschbeschuldigungen zurückgehen. Ein zentraler „Vergewaltigungsmythos“ – also eine Überzeugung, die dazu dient, „sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“⁶²¹ – soll demnach auch sein: „Die meisten Vergewaltigungsanschuldigungen sind falsch.“⁶²²

Während *Goedelt* in ihrer Verlaufsstudie feststellte, dass „gegen 4,8 % der Opfer [...] wegen falscher Verdächtigung immerhin ermittelt“⁶²³ wurde, wählten *Elsner* und *Steffen* einen anderen Ansatz: Sie prüften, wie viele Fälle im Jahr 2000 in der bayerischen PKS als Vergewaltigung/sexuelle Nötigung erfasst worden waren und wie viele, die zunächst ebenso eingestuft wurden, als Vortäuschen einer Straftat oder falsche Verdächtigung (§§ 145d, 164 StGB). Von den insgesamt 1.894 Fällen entfielen 140 auf letztere, so dass deren Anteil „nur 7,4 Prozent“⁶²⁴ betragen habe. Einen wohl vergleichbaren, anhand ihrer Publikationen jedoch nicht exakt nachvollziehbaren Weg gingen *Burgheim* und *Friese*, die in einer Pilotstudie zu einem Wert von 19,6 % gelangten,⁶²⁵ wozu sie schrieben: „Dieser Anteil liegt zwar in dem wissenschaftlich diskutierten Rahmen von 2 - 25 %, übersteigt jedoch die meisten der empirisch begründeten Werte anderer Studien [...]“⁶²⁶ In ihrer Replikationsstudie lag die Quote dann bei 9,4 %, ⁶²⁷ was „nun mehr den in Vergleichsstudien ermittelten Werten“⁶²⁸ entspreche.

Schon der Unterschied zwischen den beiden von *Burgheim* und *Friese* ermittelten Werten lässt Zweifel aufkommen, ob Falschbeschuldigungsquoten auf diese Weise zu ermitteln sind. Zudem analysierten sowohl

⁶²¹ *Bohner* (1998, 14).

⁶²² *Sczesny & Krauel* (1996, 344).

⁶²³ 2010, 73; „Opfer“ waren also diejenigen, die in den von *Goedelt* analysierten Verfahren wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung die Betroffenen gewesen waren. Der Ausgang der Verfahren wegen falscher Verdächtigung sei meist nicht bekannt gewesen.

⁶²⁴ 2005, 181.

⁶²⁵ 2006a, 23.

⁶²⁶ 2006b, 512.

⁶²⁷ 2008, 11.

⁶²⁸ 2009, 25.

Burgheim und *Friese* als auch *Elsner* und *Steffen* die ihnen vorliegenden Fälle zu §§ 145d, 164 StGB. Dabei gelangten erstere zu dem Ergebnis: „Die vorgetäuschten Delikte waren i. d. R. aufgrund eines Geständnisses der falsch bezichtigenden Person als solche deklariert worden, nachdem Widersprüche, Ungereimtheiten o. ä. in den Aussagen das Misstrauen der Ermittler geweckt und genaue Nachfragen ausgelöst hatten.“⁶²⁹ Und *Elsner* und *Steffen* stellten fest, dass „angebliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in der Mehrzahl der Fälle nur dann gemäß § 145d StGB als vorgetäuschte Straftat oder nach § 164 StGB als falsche Verdächtigung zur Anzeige durch die Polizei [kommen, J. E.], wenn das vermeintliche Opfer gesteht, den Sachverhalt falsch geschildert zu haben, oder die Beweislage insgesamt eindeutig gegen die Aussagen des angeblichen Opfers spricht“⁶³⁰.

Diese Befunde veranlassten dann auch *Herrmann* in ihrem Impulsreferat für die Reformkommission zu der Feststellung: „Die tatsächliche Zahl von Falschanzeigen dürfte deshalb deutlich höher liegen.“⁶³¹ Und *Kratzer-Ceylan* ist zwar der Ansicht, dass „zumindest die Behauptung aufgestellt werden [kann, J. E.], dass die Zahl der Falschanschuldigungen im Vergleich zu anderen Delikten nicht deutlich erhöht ist“⁶³². Zuvor führt sie aber aus, dass

„keine unumstößlichen Zahlen im Zusammenhang mit Falschanzeigen genannt werden [können, J. E.]. Zum einen gibt es weder Dunkelfeldzahlen zum Kontext von Falschanzeigen, zum anderen bilden die Anzeigen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung das Hellfeld nur unzutreffend ab, weil oftmals Aussage gegen Aussage steht und keine Beweise für eine Falschanzeige existieren. Selbst bei starken Zweifeln an der Richtigkeit des Vorwurfs wird also in der Regel keine Anzeige wegen § 145d StGB oder § 164 StGB erstattet.“⁶³³

Als zentral ist hierbei der Begriff des (starken) Zweifels anzusehen. So hatten *Elsner* und *Steffen* polizeiliche Sachbearbeiter von Sexualdelikten befragt, und zwar auch zu von diesen selbst bearbeiteten, dann nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren. In einer „näherungsweise“ Berechnung kamen sie dazu, dass „aus Sicht der ermittelnden Beamten [...]“

629 A. a. O.

630 2005, 181.

631 2007, 1008.

632 2015, 31.

633 A. a. O.

etwa jeder fünfte Fall sehr zweifelhaft“⁶³⁴ gewesen sei. Für die staatsanwaltliche Ebene entspräche das dem Ergebnis von *Steinhilper*, wonach in der von ihm durchgeführten Studie 20 % der Einstellungen ergangen seien, weil die Staatsanwaltschaft von einer falschen Anschuldigung ausgegangen sei. Dies habe aber lediglich in zehn von 24 Bescheiden ausdrücklich gestanden und nur zweimal zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 164 StGB geführt, was zeige, „daß die Falschbezeichnung für die Anzeigeperson ein relativ geringes Risiko darstellt“.⁶³⁵

Während diese Daten weitgehend der wissenschaftlichen Diskussion vorbehalten blieben, zog ein Zitat von *Seith et al.* durch entsprechende Platzierungen⁶³⁶ hingegen Kreise:

„Falschanschuldigungen sind bei Vergewaltigungen ein Problem, das von Professionellen überinterpretiert wird, wodurch eine Kultur der Skepsis [...] genährt und verfestigt wird. Tatsächlich liegt der Anteil bei nur 3 % und ist somit als marginal zu bezeichnen.“⁶³⁷

Wie sich schon aus vorliegender Tabelle 25 ergibt, räumten vermeintlich Betroffene in elf der Ermittlungsverfahren Falschbeschuldigungen ein. Bezogen auf alle 343 analysierten Einstellungen sind auch das 3 %. Es wäre aber falsch, diesen Wert als „Falschbeschuldigungsquote“ und womöglich als Bestätigung der von *Seith et al.*⁶³⁸ ermittelten Quote anzusehen. Vielmehr wurden hier wie dort ausschließlich von Betroffenen eingeräumte Straftaten in Form falscher Verdächtigungen nach § 164 StGB erfasst. Aussagen darüber, wie (anteilig) häufig Ermittlungsverfahren

634 2005, 175; weshalb das Ergebnis auch als Beispiel für „Vergewaltigungsmythen auf Ebene der Polizei [...]“ dient (*Overdick* 2011, 7 f.); ähnlich *Seith et al.* (2009, 9).

635 1986, 162; genauer in Kapitel 1.2.

636 So etwa durch den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) in seiner „Schutzlückenkampagne“ auf den in dem Zusammenhang erstellten Materialien <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/zahlen-und-fakten-zum-plakat-vergewaltigung-verurteilen.html>

637 2009, 10; demnach müsste sich auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht den Vorwurf der „Überinterpretation“ gefallen lassen, hatte sie sich doch auch die Frage gestellt, ob mit einer Neufassung des § 177 StGB eine „Missbrauchsgefahr durch Falschanzeigen einhergeht bzw. vergrößert wird“; hierzu *Herrmann* (2017, 1007 ff.).

638 A. a. O.; die Studie kann zudem aus etlichen weiteren Gründen nicht als Beleg für die „Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung“ in Deutschland dienen. Um nur zwei zu nennen: Alle 100 analysierten Verfahren stammten aus einer einzigen deutschen Stadt; die drei „Falschanschuldigungen“ bezogen sie auf alle 100 Verfahren – und damit auch auf jene 21, in denen schon kein Tatverdächtiger ermittelt und deshalb auch keine Falschbeschuldigung geprüft worden war.

wegen sexueller Gewalt auf Falschbeschuldigungen zurückgehen, lassen sich schon deshalb nicht treffen, weil etwa unerkannt gebliebene falsche Verdächtigungen nicht erfasst werden.

Für die hier ausgewiesenen elf Fälle kommt hinzu, dass die Falschbeschuldigungen nicht nur eingeräumt wurden, sondern dass diese auch der Einstellungsgrund waren. Falschbeschuldigungen fanden sich aber zudem in Verfahren, die aus anderen Gründen eingestellt wurden. So hatte jene Staatsanwältin, die als Grund für die Strafanzeige einer Jugendlichen „Erklärungsnot“ gegenüber deren Eltern angenommen hatte, das so nur in einem Vermerk festgehalten. Im Bescheid, der an die Mutter der Betroffenen ging, war davon nicht die Rede, sondern wurde auf eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation abgestellt, weshalb der Fall in der Analyse auch unter diesem Einstellungsgrund erfasst wurde. Umgekehrt befand sich unter jenen elf Fällen mit eingeräumter Falschbeschuldigung aber auch ein solcher, in dem der Staatsanwalt der Betroffenen nicht so recht glauben wollte, dass ihre erste Aussage falsch gewesen sein soll. Diese hatte angezeigt, in ihrer Jugend von zwei Verwandten ihrer Generation – dem Kontext nach Cousins – mehrfach vergewaltigt worden zu sein. In der Nachvernehmung wollte sie sich auf § 52 StPO berufen, wozu der Verwandtschaftsgrad nicht ausreichte, woraufhin sie sagte, sie habe die Taten „erfunden“, um von den Tatverdächtigen Geld zu erhalten.

In einem dargestellten Fall⁶³⁹ war es der Betroffenen ebenfalls – dort nachweislich – um Geld gegangen, in sechs weiteren Einstellungen wurden andere Motive für die Falschbehauptungen genannt. Diese zeigen, dass die rhetorische Frage von Clemm, weshalb Frauen überhaupt „falsch anzeigen“ sollten, schließlich zögen sie „in der Regel keine Vorteile daraus“,⁶⁴⁰ zu kurz greift:⁶⁴¹ Zwei Tatverdächtige waren die aktuellen Partner der Betroffenen gewesen, über den sich die eine „aus anderen Gründen geärgert“ hatte und den die andere auf diesem Weg „schneller loswerden“ wollte. Eine dritte Betroffene war schon länger mit dem Tatverdächtigen „fremdgegangen“, was ihr Ehemann nicht erfahren sollte. Und schließlich hatte es sich dreimal bei den Tatverdächtigen um die

639 Fall Q.

640 Clemm, Christina; Interview vom 23.03.2020;
<https://taz.de/Anwaeltin-ueber-haesliche-Gewalt!/5667349/>

641 Elsner & Steffen (2005, 186 ff.) zu von ihnen anhand von 140 Ermittlungsverfahren wegen §§ 145d, 164 StGB festgestellten Motiven und Hintergründen für Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen.

ehemaligen Partner der Betroffenen gehandelt, die sich jeweils kurz vor der Anzeigenerstattung von diesen getrennt hatten. Allen Betroffenen ging es darum, den Tatverdächtigen zu schaden, wobei eine von ihnen dem früheren Partner diese Absicht auch noch digital und postalisch mitteilte.⁶⁴² Auf Vorhalt räumte sie ein, sich die Tat „ausgedacht“ zu haben. Eine andere hatte ihren Plan, „ihrem Ex eins reinzuwürgen“, eigentlich auf den Freundeskreis beschränken wollen; dann habe eine Freundin sie aber zur Polizei gefahren, sodass es „keinen Ausweg mehr gegeben“ habe. In ihrer Vernehmung bestätigte sie die von ihr angezeigte Tat noch, wollte dann aber keine weiteren Angaben machen. Als ihr eine staatsanwaltliche Vernehmung in Aussicht gestellt wurde, räumte sie – aus Sicht der Staatsanwaltschaft glaubhaft – ein, „eine Falschaussage gemacht zu haben, für die sie auch die Konsequenzen tragen werde“.

Schon Letzteres lässt (nur) vermuten, dass sich unter jenen Verfahren, die – wie ausgeführt –⁶⁴³ eingestellt wurden, weil die Betroffenen keine weiteren Angaben machen wollten und dies auch nicht mussten, da ihnen § 52 StPO zu Gebote stand oder weil das Verfahren auch ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht eingestellt wurde, weitere befunden haben könnten, die auf Falschbeschuldigungen zurückgingen.

Als „Zweifelsfälle“ sind auch diejenigen prädestiniert, die in den beiden hier noch offenen Gruppen der „Einstellungsgründe“ fielen: zum einen Verfahren, die eingestellt wurden, weil die Betroffenen ihre belastenden Angaben relativiert bzw. widerrufen hatten, ohne – den Einstellungen zufolge – eine vorsätzliche Falschbeschuldigung dezidiert eingeräumt zu haben; zum anderen solche, in denen die Angaben der Betroffenen nicht vereinbar mit Sach- und/oder Zeugenbeweisen gewesen waren. Wie sich schon aus Tabelle 25 ergibt, umfasste die erste Gruppe 14, die zweite 22 Verfahren.

Hinsichtlich der fehlenden Vereinbarkeit mit Sach- und/oder Zeugenbeweisen ist zunächst festzuhalten, dass sich die Staatsanwaltschaft nur in acht der 22 Verfahren ausschließlich auf Angaben von Zeuginnen oder Zeugen bezog, darunter drei Konstellationen, in denen sie wohl davon ausgegangen war, dass die Betroffenen mit angeblichen Tatzeugen bzw. -zeuginnen zusammengewirkt hatten,⁶⁴⁴ wobei es diesen aber nicht

642 Zur Bedeutung digitaler Kommunikation zwischen den Beteiligten: Kapitel 2.4.5.2.

643 Kapitel 2.6.3.1.

644 Das traf zwar auch Fall H2 zu, der aber nicht wegen der fehlenden Vereinbarkeit eingestellt worden war.

gelungen war, ihre Aussagen ausreichend anzugleichen. Das vermutete die Staatsanwaltschaft in einem kurz angerissenen Fall auch deshalb, weil die vermeintliche Tatzeugin „bereits in der Vergangenheit und auch nach dem hiesigen Vorfall wegen gleichgelagerter Vorfälle polizeilich in Erscheinung getreten“ sei. Angesichts der geschilderten Umstände – die Tatzeugin und ihre Freundin, die angeblich Betroffene, hatten den Tatverdächtigen zuvor in einer Diskothek kennengelernt und mit ihm die Wohnung der Zeugin aufgesucht, wobei der Tatverdächtige angab, wegen eines vereinbarten Beischlafs gegen Bezahlung noch Geld abgehoben zu haben – ist dabei wohl am ehesten an Erpressung zu denken. Jedenfalls ist der Einstellung zu entnehmen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wobei sich daraus aber weder der Tatvorwurf ergab noch, ob sich dieses gegen die Zeugin und/oder die Betroffene richtete. In den übrigen fünf Fällen hatte es sich bei den Tatzeuginnen – immer aus dem Lager der Betroffenen – aber um solche gehandelt, die schlicht und glaubhaft ein Geschehen bekundet hatten, das mit den Angaben der Betroffenen nicht in Einklang zu bringen war; darunter etwa jener Fall, in dem die Zeugin im Toilettenbereich eines Lokals von der Nachbarkabine aus über die Trennwand hinweg den Beteiligten zugesehen und bezeugt hatte, dass der Sexualkontakt einvernehmlich gewesen sei.

In dem einen oder anderen der verbleibenden 14 Verfahren hatte es zwar auch Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen gegeben; entscheidend gegen die Angaben der Betroffenen hatten aber sachliche Beweise oder gerade deren Fehlen gesprochen. Dabei hatte es sich – mit zwei Überschneidungen –⁶⁴⁵ jeweils achtmal um Beweismittel aus dem medizinischen⁶⁴⁶ sowie um solche aus dem digitalen⁶⁴⁷ Bereich gehandelt. Wie ähnlich sich die Geschehnisse dennoch sein können, sieht man daran, dass sich darunter zwei Fälle befinden, in denen sich die Straftaten in der Toilette eines Lokals ereignet haben soll. Nur hatte es in einem ein Video von dem Vorfall in der Kabine gegeben, im anderen an einem aufgrund der Angaben der Betroffenen zwingend zu erwartenden DNA-Nachweis gefehlt⁶⁴⁸; so wie es bei allen medizinisch relevanten Beweisen um deren Fehlen ging.

645 Etwa Fall T2.

646 Kapitel 2.4.5.1.

647 Kapitel 2.4.5.2.

648 Zu allen drei „Toiletten-Fällen“: Kapitel 2.3.1.

In der Gruppe jener 14 Betroffenen, die ihre Angaben relativierten oder in vollem Umfang zurücknahmen, ohne aber ausdrücklich eine falsche Verdächtigung einzuräumen, ist der Bogen hingegen weiter gespannt, wie folgende Beispiele zeigen.

- Eine Betroffene ließ durch ihre Rechtsanwältin mitteilen, dass sie keine weiteren Angaben machen möchte, weil sie die Strafanzeige nur auf familiären Druck hin erstattet habe. Sie lebe inzwischen in einer Einrichtung und könne nun „offen mit ihren Beziehungen umgehen“. Der Vorgang wurde eingestellt und lediglich weggelegt.
- Die Betroffene R2 wurde schon als Beschuldigte wegen des Verdachts einer falschen Verdächtigung vernommen, äußerte dort aber, sie habe „nie bewusst eine Falschaussage gemacht. Es sei immer noch so, dass sie sich vergewaltigt fühle“. Ob das Verfahren wegen § 164 StGB dennoch weiter betrieben wurde, ließ sich nicht ersehen.
- Eine Betroffene, bei der Hämatome festgestellt wurden,⁶⁴⁹ sagte unerwartet, diese würden nicht von einer Vergewaltigung und nicht von dem Tatverdächtigen stammen. Sie habe sie vielmehr „durch einen Unbekannten ‚aus Spaß‘ erhalten“. Die Staatsanwaltschaft fand dieses Aussageverhalten „befremdlich“. Während sie das laufende Verfahren einstellte, leitete sie ein neues gegen Unbekannt wegen des Vorwurfs der Körperverletzung ein.
- Eine weitere Betroffene gab in ihrer förmlichen Vernehmung an, sie habe bei der von ihr angezeigten Tat unter Drogeneinfluss gestanden und deshalb vielleicht etwas falsch aufgefasst. Sie wolle niemanden zu Unrecht belasten und deshalb ihre Anzeige zurücknehmen. Das Verfahren wurde ohne sonstige Maßnahmen eingestellt, weil die Tat „nicht nachweisbar“ sei.
- Schließlich nahm, wie an anderer Stelle angerissen, eine „augenscheinlich psychisch erkrankte“ Betroffene ihre Anzeige zurück, weil sie Bilder aus der Vergangenheit irrtümlich auf den Beschuldigten bezogen habe.

Damit zeigen nicht nur die beiden letzten Fälle ein Problem im Kontext der Diskussion zur (Häufigkeit der) Falschbeschuldigung auf: Aus der Sicht eines der Begehung eines Sexualdeliktes Verdächtigten ist es unerheblich, weshalb er – falls das der Fall ist – zu Unrecht beschuldigt wird. Tatsächlich war in etwa jedem fünften der von *Elsner* und *Steffen* analysierten Fälle zu §§ 145d, 164 StGB eine hirnrorganische Störung, Suchterkrankung oder andere psychische Krankheit Hintergrund der Falschbeschuldigung gewesen.⁶⁵⁰ Dabei mag es in diesen Fällen zwar so gewesen sein, wie es *Elsner* und *Steffen* festgestellt haben: „Die Anzeigen psychisch schwer kranker Frauen und Männer verfügten meist nicht

649 Kapitel 2.4.5.1

650 2005, 187; 208 ff.

über einen realen Erlebnishintergrund oder bezogen sich auf längst vergangene, psychisch aber noch nicht verarbeitete Sachverhalte.“⁶⁵¹ Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass sich objektiv falsche Angaben schneller aufklären lassen, wenn es sich bei den vermeintlich Betroffenen um psychisch Kranke handelt.⁶⁵² Werden falsche Beschuldigungen unter feministischen Vorzeichen betrachtet, spielen solche Konstellationen aber keine Rolle. Nur so lässt sich erklären, dass *Clemm* – wie oben ausgeführt – die Ansicht vertritt, dass es für Frauen keinen Grund gibt, eine falsche Anzeige zu erstatten, da ihnen daraus üblicherweise kein Vorteil erwächst, während *Kratzer-Ceylan* – bezugnehmend auf *Elsner* und *Steffen* – herausstreicht, dass „gezielte Falschanzeigen von Frauen ohne psychische oder soziale Auffälligkeiten [...] die absolute Ausnahme“⁶⁵³ darstellen. Deshalb wäre die Frage zu stellen, ob man in der Diskussion um Falschbeschuldigungen und deren Häufigkeit überhaupt denselben Gegenstand hat. Letztlich ist aber *Hörnle* in aller Grundsätzlichkeit recht zu geben, die angesichts einer vermeintlichen „Falschanzeigequote“ von 3 % schreibt:

„Wer allerdings ernsthaft über Forschungsdesigns nachdenkt, müsste schnell feststellen, dass es vermessen ist, Zahlen nennen zu wollen – weil Verfahrensausgänge nicht an der Wahrheit gemessen werden können, die epistemisch unzugänglich bleibt (auch Justizvorgänge aufarbeitende Sozialwissenschaftler können nicht erschließen, was wirklich geschehen war).“⁶⁵⁴

2.7 Fazit

Anlass für vorliegende Studie war die Frage, wie häufig Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige gemäß § 170 II StPO eingestellt werden, weil der Sachverhalt den Tatbestand des § 177 StGB nicht erfüllt. Das traf auf 79 und damit 23 % der 343 ausgewerteten Einstellungen zu, die alle aus dem Jahr 2015 und von 99 Staatsanwaltschaften stammten. Dabei fehlte es 23-mal schon an (erheblichen) sexuellen Handlungen, ansonsten an Gewalthandlungen, qualifizierten Drohungen sowie dem

651 A. a. O. 209.

652 Sofern Pseudoerinnerungen den Hintergrund bilden, kann es sich vielmehr als besonders schwierig erweisen, diese als solche, etwa durch eine aussagepsychologische Begutachtung, zu erkennen; hierzu *Volbert* (2018, 61 ff.).

653 2015, 30.

654 2015b, 215, FN 67.

Ausnutzen einer schutzlosen Lage.⁶⁵⁵ Sogenannte Schutzlückenfälle – also solche, in denen der Tatverdächtige straffrei blieb, „weil er kein oder kein hinreichendes Nötigungsmittel zur Erreichung seines Zieles einsetzte,“⁶⁵⁶ – machten demnach mit 56 Fällen 16 % der Einstellungen aus. Allerdings nannten die Staatsanwaltschaften in 44 von diesen noch weitere Gründe, wegen derer eine Anklageerhebung ebenfalls nicht in Rede stand; in gut der Hälfte dieser Fälle war den Tatverdächtigen ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen.⁶⁵⁷

Im Tatsächlichen fehlte es in 86 Verfahren schon nach den Angaben der Betroffenen an vom Tatverdächtigen vorgenommenen hinreichenden Nötigungen. Für diese Fälle wurde geprüft, ob eine Anklageerhebung hätte in Betracht kommen können, wäre § 177 StGB n. F. zur Tatzeit schon in Kraft gewesen.⁶⁵⁸ Letztlich blieben lediglich 13 Fälle, in denen das nicht gänzlich auszuschließen gewesen wäre. Allerdings lagen elf von ihnen ausschließlich die Angaben der Betroffenen zugrunde, weshalb bei einem weiteren Betreiben der Verfahren mit Problemen auf der Beweisebene zu rechnen gewesen wäre.

Einstellungen nach § 170 II StPO werden, sofern sie ein Sexualdelikt zum Gegenstand haben, ebenso wie freisprechende Urteile nicht selten als Beleg für eine nicht effektive⁶⁵⁹ bzw. ineffiziente⁶⁶⁰ Strafverfolgung gesehen. Obwohl es – wie auch *Grieger et al.* feststellten – „keine Sammlung und Auswertung von staatsanwaltschaftlicher und untergerichtlicher Praxis in Verfahren sexueller Nötigung“⁶⁶¹ gibt, steht für *Kratzer-Ceylan* dennoch eine „der Ursachen für die hohen Schwundquoten“⁶⁶² fest: „Neben den regelmäßig bestehenden objektiven Beweisschwierigkeiten bzw. in Kombination damit, kennzeichnet die unbewusste Prägung durch

655 Kapitel 2.6.2, Tabelle 23.

656 *BMJV* (Hrsg.) (2017, 11).

657 Kapitel 2.6.2, Tabelle 24.

658 Kapitel 2.3.4.1, Tabelle 12.

659 *Grieger et al.* (2014, 6).

660 *Overdick* (2011, Titel).

661 2014, 7; zur Fallanalyse: Kapitel 1.1. sowie 2.3.4.1.

662 2015, 35.

diese [Vergewaltigungs-, J. E.]Mythen und Stereotypen und deren unreflektierte Einflussnahme den Umgang mit dem Delikt der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung.“⁶⁶³

Zwar würden Mythen und Stereotypen, sofern sie relevant sein sollten, nicht erst in der abschließenden rechtlichen Bewertung wirksam werden, sondern das ganze Strafverfahren durchziehen und prägen. Unter dieser Einschränkung lässt sich aber konstatieren, dass sich keine Belege dafür fanden, dass die analysierten Einstellungen unter dem Einfluss von drei zentralen Mythen ergangen wären, nämlich dass

- sich ein „richtiges“ Opfer körperlich wehrt,⁶⁶⁴
- ein alkoholisiertes Opfer eine Mitschuld trägt⁶⁶⁵ und
- ein „richtiges“ Opfer direkt nach der Straftat Anzeige erstattet.

Vielmehr war

- körperliche Gegenwehr in keinem Fall im Sinne eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals erörtert worden, gar deren Fehlen ein Einstellungsgrund;⁶⁶⁶
- die Alkoholisierung Betroffener nie unmittelbar einstellungsrelevant, sondern nur, wenn wegen damit einhergehender Erinnerungslücken kein Geschehensablauf festgestellt werden konnte;⁶⁶⁷
- eine späte Anzeigenerstattung als solche nur bedeutsam, wenn dies die Sicherung von Beweisen verunmöglichte;⁶⁶⁸ ansonsten war nicht der zeitliche Abstand zur Tat, sondern die zeitliche Nähe zu einem Belastungsmotiv relevant.⁶⁶⁹

663 A. a. O., 24.

664 Etwa *Alasti* (2017, 143): „Der Mangel an physischem Widerstand wird interpretiert als ‚eigentlicher‘ Konsens oder als etwas, für das man die Verantwortung trägt, weil man sich nicht entzogen hat.“

665 Wegen dieser „Verantwortungsverschiebung“ sei – so *Overdick* (2011, 20) – „zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Taten schon vor der Durchführung einer Hauptverhandlung aus dem Strafverfolgungsprozess ausgeschieden wird“.

666 Kapitel 2.3.4.1; nur in Fall C2 wurde insofern der Widerstand der Betroffenen thematisiert, als festgestellt wurde, dass der Tatverdächtige zu dessen Überwindung kaum Kraft einsetzen musste. Als sexuelle Handlung stand ein misslungener Kussversuch in Frage.

667 Kapitel 2.3.2.1.

668 Kapitel 2.4.5.1.

669 Kapitel 2.1.2.

Über 30 Jahre nach *Fehrmann* wird zudem weiterhin vertreten, dass die Vorstellung von der „idealtypischen“⁶⁷⁰ Vergewaltigung – also der überfallartigen Begehung durch einen Fremden – prägend sei, obwohl „die Angriffe [...] häufig im sozialen Nahraum [geschehen, J. E.] und [...] von den Betroffenen bekannten Personen aus[-gehen, J. E.], nicht selten in der eigenen Wohnung“⁶⁷¹. Von dem idealtypischen Tatbild abweichende Sachverhalte würden aber „häufig nicht als strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt identifiziert“⁶⁷².

Den Autorinnen ist recht zu geben – was aber wohl auch niemand, schon angesichts der Zahlen im Hellfeld,⁶⁷³ in Abrede stellt –, dass sexuelle Gewaltdelikte überwiegend durch den Betroffenen bekannte Personen begangen werden. Das traf auch auf die Geschehnisse in den hier untersuchten eingestellten Verfahren zu,⁶⁷⁴ die zudem meist in Wohnungen stattfanden.⁶⁷⁵ Mehrere frühere Verlaufsstudien sind außerdem zu dem Ergebnis gelangt, dass es häufiger zu Einstellungen statt zu Anklageerhebungen kam, wenn zwischen Tatverdächtigen und Betroffenen vor der Straftat bereits Kontakt bestanden hatte.⁶⁷⁶ Daraus kann aber nicht auf eine (weiterhin) prägende Wirkung der „idealtypischen“ Vergewaltigung geschlossen werden.

Prämisse dieser Konstruktion ist jedoch, dass jeder als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung angezeigte Vorfall von der „idealtypischen“ Tat zwar mehr oder weniger abweichen mag, aber alle gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt. Diese Annahme könnte auch darauf zurückgehen, dass von jenen Sachverhalten, die aufgrund veröffentlichter gerichtlicher Entscheidungen bekannt sind, auf alle der Justiz vorliegenden geschlossen wird. Zu den Gerichten gelangen aber nur jene, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, weil sie eine Verurteilung für

670 1982, 72; Kapitel 1.2.

671 *Grieger et al.* (2014, 31).

672 A. a. O., 30.

673 So heißt es etwa in der PKS, Jahrbuch 2015: Bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses“ (einschl. Versuche) wurde wie schon in den beiden Vorjahren mehr als jede zweite erfasste Tat (61,8 %) von Verwandten oder näheren Bekannten verübt.“ (*BKA* [Hrsg.] 2016, 58).

674 Kapitel 2.2.4.

675 Kapitel 2.3.1.

676 Kapitel 1.2.

wahrscheinlich hält. An dieser Hürde scheitern nicht nur den Tatverdächtigen aus staatsanwaltlicher Sicht nicht nachzuweisende Straftaten. Vielmehr werden Ermittlungsverfahren auch eröffnet – und müssen dann nach § 170 II StPO eingestellt werden –, bei denen sich herausstellt, dass das angenommene Geschehen überhaupt nicht stattgefunden hat oder der angezeigte Sachverhalt weitab von dem liegt, was einen sexuellen Übergriff ausmacht. Zu nennen ist aus hiesiger Studie etwa der von der Betroffenen angezeigte freiwillige Oralverkehr gegen Bezahlung oder jener Fall, in dem der Tatverdächtige dem Betroffenen lediglich – wenn auch teilweise sexualisierte – Textnachrichten schickte,⁶⁷⁷ sowie ein dritter, in dem zwei Tatverdächtige ihrer Mieterin angeboten haben sollen, ihre Schulden durch „sexuelle Gefälligkeiten“ abzuarbeiten.⁶⁷⁸

Schon an tatsächlichen Vorfällen fehlt es zudem nicht nur dann, wenn vermeintliche Betroffene bewusst falsche Anzeigen erstatten, sondern auch, wenn sie dies in der irrigen Annahme tun, die behauptete Straftat habe wirklich stattgefunden. Hinzu kommen Verfahren, die aufgrund Anzeigen Dritter oder amtlicher Kenntnis eingeleitet werden, aber auf Missverständnisse oder auf vorjustizielle Lügen der Betroffenen zurückgehen. Für alle drei Untergruppen gibt es im Untersuchungsmaterial aus staatsanwaltlicher Sicht eindeutige Fälle, wie etwa zehn Betroffene, die glaubhaft angaben, sich die von ihnen angezeigte Taten ausgedacht zu haben,⁶⁷⁹ eine psychisch Kranke, die ihre Anzeige zurücknehmen wollte – es habe sich „um Erinnerungsbilder [...] gehandelt, die sie irrtümlich auf den Beschuldigten bezog“ –⁶⁸⁰, eine Einstellung, die wegen der „mangelhaften Wirklichkeitsnähe“⁶⁸¹ erfolgte, oder jener Fall, in dem kindliche Betroffene „völlig überzogene und lebensfremde“, gruppenspezifisch erklärbar Schilderungen abgegeben hatten.⁶⁸² Weiter zählen hierzu Verfahren, die auf eine missverständliche Lage⁶⁸³ oder missverstandene Äußerung⁶⁸⁴ zurückgingen.

677 Fall Z.

678 Fall X2.

679 Kapitel 2.6.3.3.; Fall Q.

680 Dazu in Kapitel 2.3.3.

681 Fall D2.

682 Fall K.

683 Fall E.

684 Fall L.

Dass sich Einstellungsgründe dabei trotz sehr ähnlicher Fallgestaltungen unterscheiden können, zeigt folgendes Beispiel: In zwei von Amts wegen bzw. nach Anzeigerstattung durch den Einrichtungsträger eingeleiteten Verfahren sollten jeweils drei Frauen „angeblich Opfer“ der Tatverdächtigen geworden sein. Alle sechs Frauen bestritten sexuelle Kontakte mit den Tatverdächtigen. Außer „lediglich Gerüchte vom Hören-Sagen“ in einem Fall ergaben die Ermittlungen keine weiteren Hinweise. Während das eine Verfahren eingestellt wurde, weil „eine Straftat der sexuellen Nötigung nicht gegeben“⁶⁸⁵ sei, lautete die Begründung im zweiten Fall, dass eine solche den Tatverdächtigen „nicht mit der [...] erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden“⁶⁸⁶ könne.

Eine Studie wie die vorliegende, die Einstellungen analysiert, anstatt etwa die entscheidenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu befragen, muss damit leben, dass es apokryphe Einstellungsgründe geben kann. In etlichen Verfahren, die eingestellt wurden, weil dem Tatverdächtigen die Tat „nicht nachzuweisen“ sei, schimmern diese – etwa in Vermerken – aber zumindest durch. Neben einem Fall, in dem eine psychisch kranke Betroffene Taten zur Anzeige brachte, die von einer vermutlich nicht existierenden Person begangen worden sein sollen,⁶⁸⁷ handelt es sich beispielsweise um solche, in denen die Betroffenen zum Eigenschutz entweder anzeigende Dritte oder die Polizei bei eigener Anzeigenerstattung angelogen und dies später eher verklausuliert eingeräumt hatten. So heißt es dann seitens der Staatsanwaltschaft etwa, die Betroffene habe ihrem anzeigenden Freund wohl „nicht eindeutig erklärt“, dass der unstreitige Geschlechtsverkehr mit dem Tatverdächtigen einvernehmlich gewesen sei, oder man gehe „noch von einer ‚Dramatisierung‘ eines realen strafbaren Geschehens“ aus.⁶⁸⁸ Eine Betroffene, deren Angaben für einen Tatnachweis zu „widersprüchlich“ waren, teilte telefonisch mit, dass sie die Anzeige zurücknehmen wolle; eine weitere soll die Anzeige aus „Erklärungsnot“ gegenüber ihren Eltern erstattet haben.⁶⁸⁹ Die Aussage einer Betroffenen in ihrer Vernehmung, dass „nichts passiert“ sei, wird als („nachvollziehbare“) Verweigerung der für einen Tatnachweis

685 Fall F.

686 Geschehnisse in einer Flüchtlingsunterkunft, dazu in Kapitel 2.3.3.

687 Zu diesem in Kapitel 2.3.3.

688 Zu diesem in Kapitel 2.3.2.1, wobei die in Frage stehende Körperverletzung durch einen anderen Tatverdächtigen begangen worden wäre.

689 Zu diesem in Kapitel 2.6.3.3.

erforderlichen Angaben interpretiert, was auch für einen Fall gilt, in dem die Betroffene ihre Rechtsanwältin mitteilen ließ, dass sie keine weiteren Angaben machen wolle, da sie die Anzeige nur aufgrund familiären Drucks erstattet habe.⁶⁹⁰

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt sich in solchen Fällen die Frage, ob aufgrund der falschen Angaben ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung nach § 164 StGB einzuleiten ist. Zumindest bei Betroffenen, deren Fälle ohne ihr Wissen zu amtlicher Kenntnis gelangt waren und die den Vorgang unmittelbar aufgeklärt hatten, wird dies nicht geschehen sein. Im Übrigen lässt sich die Eröffnung eines solchen einer Einstellungsverfügung auch nicht zwingend entnehmen, was auch der Grund dafür sein könnte, dass dies nur für fünf jener zehn Betroffenen positiv festgestellt werden konnte, die – aus staatsanwaltlicher Sicht glaubhaft – falsche Verdächtigungen eingeräumt hatten. Deshalb ist es umso auffälliger, dass weiteren elf Einstellungen, die ergangen waren, weil den Tatverdächtigen die Tat nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sei, zu entnehmen war, dass gegen die Betroffenen Verfahren wegen § 164 StGB eingeleitet wurden.

Geht man davon aus, dass eine nicht bezifferbare Zahl von Einstellungen mangels Tatnachweis erfolgt, obwohl die entscheidende Staatsanwaltschaft annimmt, dass es zu einer Straftat überhaupt nicht gekommen ist, stellt sich die Frage, weshalb sie das nicht offenlegt. Ein Grund wird in manchen Fällen sein, dass die Angaben der Betroffenen „nicht eindeutig zu widerlegen“ sind; das wurde jedenfalls in fünf Einstellungen so festgehalten, in denen die Einleitung eines Verfahrens wegen § 164 StGB bedacht, aber deshalb verworfen worden war.

Ob Staatsanwaltschaften ansonsten annehmen, dass Betroffene am ehesten eine Einstellung mangels Tatnachweis akzeptieren, ob sie problematische Familien- oder Beziehungskonstellationen nicht befeuern wollen, sie die angeblich Betroffenen sogar verstehen und letztlich der Ansicht sind, dass es unerheblich sei, weshalb ein Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wird; jedenfalls gilt: Für den Tatverdächtigen ist eine Einstellung in der Welt, die nicht erging, weil er unschuldig ist, sondern lediglich, weil man ihm eine Straftat „nicht nachweisen“ konnte. Und für die einzelne – tatsächlich nicht – Betroffene endet das Verfahren dann zwar erfolglos, wenn sie eine Verurteilung des Tatverdächtigen angestrebt hatte. Wenn gegen sie nicht wegen § 164 StGB ermittelt wird,

690 A. a. O.

ist sie aber nicht nur glimpflich aus der Angelegenheit herausgekommen. Sie kann auch noch „belegen“, dass man ihr, die doch das Opfer sei, nicht geglaubt habe, die Tat aber weiterhin nicht ausgeschlossen, sondern eben nur nicht nachzuweisen sei.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass solche Einstellungsgründe, die man als „freundlich“ sogar gegenüber nicht Betroffenen bezeichnen könnte, aber zu Behauptungen wie dieser beitragen könnten: „[...] bei den an der Strafverfolgung beteiligten Personen sind opferfeindliche Vorstellungen vorhanden [...].“⁶⁹¹ Denn ein zentraler „Vergewaltigungsmythos“ besagt weiterhin, dass „gerade im Sexualstrafrecht zahlreiche Anzeigen erfunden seien“⁶⁹². Dabei wird insbesondere bei den Strafverfolgungsbehörden von einer ausgeprägten sogenannten Vergewaltigungsmythenakzeptanz ausgegangen. Diese Annahme speist sich nicht nur aus einer vermeintlich – nach hiesiger Ansicht tatsächlich nicht ermittelbaren – niedrigen Falschbelastungsquote.⁶⁹³ Als Beleg dafür, dass zumindest die Polizei diesem Mythos anhängt, wird zudem aus der Befragung von *Elsner* und *Steffen* zitiert, wonach „aus Sicht der ermittelnden Beamten [...] etwa jeder fünfte Fall sehr zweifelhaft“⁶⁹⁴ gewesen sei. So fragt *Möller* nach entsprechenden Ausführungen auch nicht, ob es sich dabei überhaupt um eine Überschätzung handelt, sondern sieht es als „von der Polizeiforschung belegte Tatsache, dass polizeiliche Sachbearbeiter/innen die Zahl der Vortäuschungen überschätzen“⁶⁹⁵ – und das als Beleg für die „Existenz von Vergewaltigungsmythen bei der Polizei“⁶⁹⁶.

Dieses vermeintliche Auseinanderklaffen von angeblicher Wirklichkeit und mythengeleiteten Zweifeln führt zu Behauptungen wie folgender, die sich zwar auf freisprechende Gerichte bezieht, aber Staatsanwaltschaften hinsichtlich des Mythos‘ wohl ebenso entgegengehalten würde: „Wenn Aussage gegen Aussage steht, und es keine Beweise zur Unterstützung der einen oder anderen Aussage gibt, wird im Zweifelsfall die beschuldigte Person freigesprochen. Die Möglichkeit der Falschbeschuldigung so hoch zu bewerten, entspricht der Variante des Verge-

⁶⁹¹ *Overdick* (2011, 29).

⁶⁹² *Kratzer-Ceylan* (2015, 31).

⁶⁹³ Kapitel 2.6.3.3.

⁶⁹⁴ 2005, 175.

⁶⁹⁵ 2018, 149.

⁶⁹⁶ A. a. O.

waltigungsmythos, dass ‚Frauen‘ eine vermeintliche Macht aufgrund eines potentiellen Opferstatus inne hätten und ausnutzen würden.“⁶⁹⁷

Eine besondere Schwierigkeit bei der strafrechtlichen Verfolgung von sexuellen Gewaltdelikten wird hingegen in der feministischen Forschung und Literatur nahezu ausgeblendet: die der fehlenden oder mit der Zeit schwindenden Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen; ein Aspekt, der sich etwa bei *Steinhilper* als das am stärksten diskriminierende Merkmal im Hinblick auf staatsanwaltliche Abschlussentscheidungen erwies und dort zudem mit dem Bestehen einer Beziehung zwischen den Beteiligten korrespondierte.⁶⁹⁸ Dieses Schweigen fällt auch deshalb auf, weil zwar die von *Seith et al.* genannte „marginale“ Falschbelastungsquote von 3 %⁶⁹⁹ zum feministischen Standardwissen gehört, aber ein anderer Befund aus dieser Studie, nämlich dass 11 der 100 analysierten Fälle eingestellt wurden, weil die Opfer „nicht kooperativ“ waren bzw. ihre Anzeigen zurückziehen wollten,⁷⁰⁰ nirgendwo zitiert wird. Dafür, dass dieses Problem möglicherweise nicht gesehen werden kann, könnte das folgende interessante Missverständnis sprechen. So schreibt *Overdick*: „[...] man kann aber mit STEINHILPER vermuten, dass ‚Beweisnot und mangelndes Verfolgungsinteresse gleichgerichtet zusammenwirken‘.“⁷⁰¹ Dabei zitiert sie *Steinhilper* korrekt,⁷⁰² versteht es aber so, dass es die Staatsanwaltschaft sei, der es am Verfolgungsinteresse fehle, wobei „insbesondere Übergriffe im Rahmen von intimen Beziehungen nicht mit dem nötigen Einsatz verfolgt“⁷⁰³ würden.

Auch in hiesiger Studie waren 63 Einstellungen erfolgt – und damit ein Viertel jener, die aus tatsächlichen Gründen ergangen waren –, weil die Betroffenen keine (weiteren) Angaben machen wollten.⁷⁰⁴ Dabei ist es für die daraus folgende „Beweisnot“ unerheblich, dass ein Drittel von ihnen nach § 52 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt war.

697 *Alasti* (2017, 144).

698 1986, 183 ff.; Kapitel 1.2.

699 2009, 10.

700 A. a. O., 8; Kapitel 1.2.

701 2011, 30.

702 1986, 167.

703 2011, 30.

704 Kapitel 2.6.3., Tabelle 25; wobei einige – wie zuvor dargestellt – eigentlich eingeräumt hatten, dass „nichts passiert“ sei.

Wichtiger ist, dass auch jene, die dieses Recht nicht hatten, durch die Staatsanwaltschaft von ihrer Aussagepflicht entbunden wurden, dies oft ausdrücklich unter Opferschutzgesichtspunkten.⁷⁰⁵

Denn es kennzeichnet Vergewaltigungsmythen, dass sie nicht lediglich in einem abstrakten Sinne „opferfeindlich“ wirken; wer von ihnen geprägt ist, verhält sich auch so. Dementsprechend ist es laut *Möller* zwar fraglich, welchen Einfluss die „Überschätzung“ der Falschbeschuldigungen auf den Verfahrensverlauf habe. „Jedenfalls führt sie dazu, dass die [polizeilichen, J. E.] Sachbearbeiter/innen dem möglichen Opfer mit Misstrauen begegnen“⁷⁰⁶. Bei *Kratzer-Ceylan* führt ein anderer Mythos zu demselben Ergebnis: „Je mehr die angezeigte Tat von dem idealtypischen klassischen Fall der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung abweicht, desto mehr Misstrauen wird dem Opfer entgegengebracht.“⁷⁰⁷ Und schließlich heißt es in einer ebenfalls neueren Arbeit, die Forschung habe gezeigt, „je eher sich mythenkonforme Erklärungen für die Vergewaltigung finden lassen, desto negativer fällt dabei tendenziell die Behandlung des Opfers aus“⁷⁰⁸. Wäre dem aber so – oder wären die Staatsanwaltschaften auch nur „opferneutral“ –, würden sie Verfahren, in denen Betroffene keine (weiteren) Angaben machen wollen, mit den ihnen nicht nur zu Gebote stehenden, sondern von ihnen auch einzusetzenden Zwangsmitteln weiter betreiben, sofern sie davon ausgingen, den Tatverdächtigen die Taten dann mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen zu können.

Werden Verfahren eingestellt, weil Betroffene zur Mitwirkung nicht (mehr) bereit sind, tritt also faktisch das ein, was *Seith et al.* in Unkenntnis der deutschen Rechtslage als „Entscheidung zur Verfahrenseinstellung“ durch die Opfer bezeichnen.⁷⁰⁹ Deshalb soll abschließend der Frage nachgegangen werden, ob Betroffenen rechtlich die Entscheidung über Einleitung und Einstellung eines Verfahrens zustehen sollte.

705 Kapitel 2.6.3.1.

706 2018, 140.

707 2015, 50.

708 *Purucker* (2017, 79); als Beleg verweist sie auf *Bohner* (1998, 37), der sich jedoch selbst nur und ohne weitere Ausführungen auf eine US-amerikanische Studie aus 1978 bezieht, nach der es so „scheint“, dass die Behandlung von Opfern durch die Polizei „umso reservierter und negativer“ sei, „je eher sich [...] mythenkonforme Entschuldigungen finden lassen“.

709 2009, 8.

Nach geltendem Recht sind Straftaten nach § 177 StGB Officialdelikte; also solche, zu deren Verfolgung Polizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet sind. Hörnle et al. prüften in einem Gutachten zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen, ob es empfehlenswert wäre, „Sexualdelikte oder jedenfalls Missbrauchsdelikte als absolute Antragsdelikte auszugestalten [...]“⁷¹⁰ bzw. ob von Missbrauchsdelikten Betroffenen „ein umfassenderes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt“⁷¹¹ werden solle. Beides lehnten sie letztlich ab, weil es „nicht mit dem Prinzip des gleichmäßigen Strafens als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips vereinbar [wäre, J. E.], wenn es Betroffene in der Hand hätten, auch bei Taten mit erheblichem Unrechtsgehalt⁷¹² über die Strafverfolgung zu entscheiden“⁷¹³. Dabei gingen sie im Tatsächlichen von zweierlei aus: dass es „die Ausnahme sein dürfte“, dass „Ermittlungsbehörden aus anderen Quellen Kenntnis vom Missbrauchsgeschehen“⁷¹⁴ erlangen als von Betroffenen selbst, und dass (erst) ein erweitertes Zeugnisverweigerungsrecht „de facto eine gewisse Disposition über den Verfahrensausgang ermöglichen [würde, J. E.], vor allem, wenn die Opferaussage das einzige verwertbare Beweismittel wäre.“⁷¹⁵

Beide Prämissen treffen jedenfalls für die hier analysierten Einstellungen nicht zu: 19 % hatten Verfahren beendet, die nicht auf Strafanzeigen der Betroffenen selbst zurückgingen,⁷¹⁶ weshalb von „Ausnahmen“ nicht die Rede sein kann. Und 12 % der Einstellungen⁷¹⁷ waren erfolgt, weil Betroffene, obwohl ohne Zeugnisverweigerungsrecht, keine (weiteren) Angaben machten, woraus sich ergibt, dass schon jetzt „eine gewisse Disposition über den Verfahrensausgang“ besteht.

710 2014, 76.

711 A. a. O., 79.

712 Tatsächlich gibt es auch im Sexualstrafrecht relative Antragsdelikte, u. a. § 182 III StGB sowie seit dem 10.11.2016 § 184i StGB, letzterer in besonders schweren Fällen mit einem Strafrahmen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

713 A. a. O., 77 f.

714 A. a. O., 82.

715 A. a. O., 79.

716 Kapitel 2.1.1.

717 Kapitel 2.6.3, Tabelle 25.

Dass *Hörnle et al.* einerseits vertreten, die „Entscheidung darüber, [...] eine Strafanzeige zu erstatten, sollte eine selbstständige und freiverantwortliche Entscheidung sein“⁷¹⁸, andererseits das Erfordernis eines Strafantrags ablehnen, weil die Strafverfolgung nicht „von den persönlichen Präferenzen und der persönlichen Konfliktbereitschaft individueller Tatopfer“⁷¹⁹ abhängen dürfe, zeigt die Problematik: Betroffene als jene, die Verfahren im Tatsächlichen in Gang setzen – *Hörnle et al.* nennen es eine „faktisch wichtige Weichenstellung“⁷²⁰ –, erstatten auch schon eine Anzeige nicht unabhängig von persönlichen Ressourcen und Interessen und bewirken damit eine – wenn auch lediglich faktische – „selektive Strafverfolgung“. Und auch wenn die amtliche Kenntnis auf Angaben Dritter beruht, sind diese den Betroffenen, etwa als Familienangehörige oder Partner, meist so verbunden, dass bei ihnen ebenfalls persönliche Aspekte zum Tragen kommen. Jedoch wird die Forderung nach und das Bemühen um eine „gut überlegte Entscheidung“⁷²¹ der Verletzten für oder gegen eine Anzeigenerstattung dadurch konterkariert, dass Dritte ein Verfahren ohne oder sogar gegen deren Willen in Gang setzen können.

Angesichts des angenommen großen Dunkelfeldes bei Sexualdelikten⁷²² ist vorrangiges gesellschaftliches Thema zunächst keine gleichmäßige, sondern eine häufigere Bestrafung. So heißt es bei *Treibel et al.*: „Die Erhöhung der Anzeigebereitschaft nach sexuellen Grenzverletzungen ist [...], gesamtgesellschaftlich betrachtet, wünschenswert.“⁷²³ Und *Grimm* schreibt: „Solange das Strafverfahren die einzige legale Möglichkeit ist, Vergewaltigungen zu ahnden, möchte ich mich dafür einsetzen, diese zu nutzen, sodass Vergewaltigung kein strafloses Verbrechen bleibt.“⁷²⁴ Eine solche Maßnahme zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft könnte aus hiesiger Sicht die Einführung einer Prozessvoraussetzung sein, die am Strafverfolgungsinteresse der Verletzten anknüpft, wobei im Falle einer Gestaltung als Antragsdelikt zu beachten wäre, dass die Antragsfrist im Einklang mit den Verjährungsfristen steht.

718 2014, 82.

719 A. a. O., 81.

720 A. a. O., 82.

721 *Grimm* (2017, 2018).

722 Hierzu zusammenfassend etwa *Treibel et al.* (2017, 356 f.).

723 A. a. O., 356.

724 2017, 2018.

Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Erfordernis eines Strafantrages die Zahl der Strafverfahren zu dem jeweiligen Delikt reduziert; was sich bei § 177 StGB aber nachgerade umgekehrt darstellen könnte. Denn bisher wird in fachlicher Beratung ebenso wie in populärer Sachliteratur korrekt und zu Recht darauf hingewiesen, dass § 177 StGB ein Officialdelikt ist, indem es etwa heißt: „Betroffene Frauen sollten wissen, dass sie eine Anzeige bei einer Straftat wie einer Vergewaltigung nicht rückgängig machen können. Die Beamten sind verpflichtet, der Tat nachzugehen.“⁷²⁵ Das – zumal in Verbindung mit Behauptungen wie den genannten zur „opferfeindlichen“ Strafjustiz – wird Verletzte, die durch die Tat in ihrer Kontrollüberzeugung und Selbstwirksamkeitserwartung oft tief erschüttert sind,⁷²⁶ häufig von einer Anzeigenerstattung abhalten. Dieses Hindernis entfielen, wüssten Betroffene, dass sie durch die Rücknahme ihres Strafantrages in der Lage wären, das Verfahren zu beenden. Eine solche Annahme wird gestützt durch ein Ergebnis der Studie von *Treibel et al.*, demzufolge die Wahrscheinlichkeit einer Anzeigenerstattung steigt, „wenn Betroffene positive Erwartungen an das Verfahren hatten“,⁷²⁷ darunter auch jene, „Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens zu haben“⁷²⁸.

Dafür, dass anteilig mehr Verfahren als bisher einzustellen wären, wäre es Verletzten möglich, dies durch eine Prozesshandlung zu erreichen, sprechen hiesige Daten schon deshalb nicht, weil Betroffene das – wie ausgeführt – faktisch schon jetzt bewirken können. Eher wäre anzunehmen, dass das Erfordernis eines durchgängigen Strafverfolgungsinteresses weniger Einstellungen als bisher zur Folge hätte. Denn zum einen bestünde die Gesamtheit der Verfahren nur noch aus solchen, die von den Verletzten, allerdings bei Minderjährigen bzw. bei unter Betreuung Stehenden durch deren Vertretungen, mit einem entsprechenden Strafverfolgungswillen betrieben wurden. Zum anderen müssten Betroffene zwar weiterhin detailliert und oft mehrfach Angaben machen, da gerade bei Sexualdelikten ein „kritisches Hinterfragen der ausschlaggebenden Zeugenaussage [...] notwendiger Bestandteil eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens ist“⁷²⁹. So können zeugenschaftliche Vernehmungen

725 Lufen (2018, 74).

726 Feldmann (1992, 90 ff.) zu den möglichen psychischen Folgen einer Vergewaltigung.

727 2017, 359.

728 A. a. O., 360.

729 Volbert (2017, 254).

zwar als neuerliche Grenzüberschreitung und erneuter Kontrollverlust erlebt werden.⁷³⁰ Ein von Anfang an bestehendes und zudem sicheres Wissen, das Verfahren aus eigenem Recht beenden zu können, könnte demgegenüber aber einen stabilisierenden Effekt haben, der nicht nur eine der psychischen Belastung geschuldete Einstellung der Mitwirkung verhindern, sondern insgesamt der Aussagequalität dienen könnte.

Zudem sind Auswirkungen auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu bedenken: Wäre § 177 StGB ein Antragsdelikt, würde das Fehlen eines Strafantrages zwar, „wenn die Behebung des Mangels zu erwarten ist, kein absolutes Verbot des strafrechtlichen Vorgehens“⁷³¹ darstellen. Die Staatsanwaltschaft wird jedoch gemäß Nr. 6 I RiStBV „wegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, [...] in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt“.

Bezogen auf vorliegende Daten hieße das: Zwar befanden sich unter den 62 eingestellten Verfahren, die nicht auf von Betroffenen erstattete Strafanzeigen zurückgingen,⁷³² sicher 24 Fälle, bei denen die Meldungen von gesetzlichen Vertretungen stammten, die auch einen wirksamen Strafantrag hätten stellen können. In den wohl⁷³³ verbleibenden 38 Fällen wäre jedoch ein solcher der jeweils Betroffenen erforderlich gewesen, wobei sich unter diesen bei kritischer Prüfung annähernd 20 befanden, bei denen nicht anzunehmen ist, dass sie diesen Antrag gestellt hätten, etwa weil sie schon in ihrer ersten Vernehmung zu keinen Angaben bereit gewesen waren oder dort klargelegt hatten, dass es zu keinem Sexualdelikt gekommen sei, die Anzeige vielmehr auf einem Missverständnis o. ä. beruhe. Wären diese zunächst lediglich über die amtliche Kenntnis unterrichtet und gefragt worden, „ob ein Strafantrag gestellt wird“,⁷³⁴ und hätten sie von einem solchen abgesehen, wäre kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Bei einem Offizialdelikt sind die Strafverfolgungsbehörden hingegen nicht nur berechtigt, sondern gemäß § 152 II StPO auch verpflichtet, ein

730 Schellong (2010, 26 ff.).

731 Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 158 RN 4).

732 Kapitel 2.1.1.

733 Da ein Strafantrag nicht erforderlich war, war auch nicht immer ersichtlich, ob die Betroffenen antragsbefugt gewesen wären.

734 So in Nr. 6 II RiStBV, wonach eine solche Anfrage, wenn auch für andere Konstellationen, für „angebracht“ gehalten wird.

Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn sie von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine begangene Straftat – auf welchen Wegen auch immer – Kenntnis erlangen. Ist ein solches einmal eröffnet, muss es seinen Weg gehen, also bei fehlender Anklagereife eingestellt werden. Und so werden Verfahren etwa aufgrund von Anzeigen Dritter eröffnet, bei denen innerhalb kürzester Zeit feststeht, dass es überhaupt keine Straftat gab – und im besten Fall genauso schnell nach § 170 II StPO eingestellt, weil es keine Straftat gab.

Nähmen Betroffene in einem laufenden Ermittlungsverfahren einen notwendigen Strafantrag zurück, hätte das zwingend die Einstellung zur Folge, die zwar ebenfalls nach § 170 II StPO, aber dann aus rechtlichen Gründen erginge. Bei § 177 StGB als Officialdelikt und faktisch beendeter Mitwirkung ergeht die Einstellung hingegen aus tatsächlichen Gründen, die zudem verbrämt werden müssen, wenn die Staatsanwaltschaft damit dem entfallenen Strafverfolgungsinteresse der Betroffenen nachkommen will. Denn den „Befugnissen der StA entspricht deren Pflicht, von ihren Rechten Gebrauch zu machen“,⁷³⁵ weshalb, nur weil Betroffene keine weiteren Angaben machen wollen, von der Ladung zu einer staatsanwaltlichen Vernehmung nach § 161a I StPO bzw. polizeilichen nach § 163 III StPO nicht nur nicht abgesehen werden dürfte, sondern bei Nichterscheinen bzw. der Verweigerung von Angaben auch Zwangsmaßnahmen zu ergreifen sind (§§ 161a II, 163 IV StPO).

Es bleiben mögliche Auswirkungen auf die statische Erfassung. Aus der StA-Statistik,⁷³⁶ der zurzeit einzigen für eine interessierte Öffentlichkeit zugänglichen Quelle zur staatsanwaltlichen Tätigkeit, ergibt sich, wie viele Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr erledigt wurden und welcher Art die Abschlussentscheidungen gewesen waren. Wäre § 177 StGB als Antragsdelikt gestaltet, würden jene Fälle in der StA-Statistik nicht erfasst, in denen Betroffene, die selbst keine Anzeige erstattet haben, auch keinen Strafantrag stellen. Das würde zwar, da im Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ nicht nach Tatbeständen differenziert wird, anteilig nur wenige Fälle ausmachen, beträfe jedoch gerade solche, die aktuell praktisch zwingend nach § 170 II StPO eingestellt werden.

⁷³⁵ Meyer-Goßner/Schmitt (2018, § 161a RN 1).

⁷³⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften.

Angesichts dessen, was in der StA-Statistik derzeit ausgewiesen wird, wäre das jedoch die einzige Folge eines Antragsdelikts. Denn während bei Anklagen danach differenziert wird, vor welchem von sieben sachlich zuständigen Gerichten sie erhoben wurden, oder Einstellungen nach § 153a StPO – die etwa 2019 bei Verfahren wegen Sexualdelikten unter 2 % aller staatsanwaltlichen Abschlussentscheidungen ausmachten – achtfach unterteilt werden, enthält die StA-Statistik zu Einstellungen nach § 170 II StPO keine weiteren Informationen, obwohl sie die größte Gruppe stellen (2019: 44 %) und die größte Aufmerksamkeit erhalten.

Deshalb stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht differenziertere Daten erhoben und veröffentlicht werden sollten. Insofern kann dem *Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten* nur beigetreten werden, der festgestellt: „Die Datenlücken bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungen würden sich dadurch beheben lassen, dass ergänzend eine Personenstatistik zu den Beschuldigten in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt wird, die vergleichbar der StVerfStat ausgestaltet ist.“⁷³⁷

Allerdings würden in einer solchen „Beschuldigtenstatistik“, sogar wenn dort danach unterschieden würde, ob Einstellungen nach § 170 II StPO aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen ergingen, unter letzteren aktuell weiterhin jene erfasst, die wegen des im Verfahren gewichenen Strafverfolgungsinteresses der Betroffenen ergingen; also gerade diejenigen, die einen anderen Blick auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften gewähren würden. Wäre hingegen ein Strafantrag erforderlich, wäre es möglich, Einstellungen, die bei dessen Rücknahme dann zwingend aus rechtlichen Gründen ergehen, zu erheben und auszuweisen.

737 2020, 27; jedoch sind die Hoffnungen auf eine baldige Umsetzung der Vorschläge des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten nicht allzu groß, gab es von der Bundespolitik doch schon viele Absichtserklärungen, wie 2013 im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode: „Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken machen wir aussagekräftiger.“

[<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (103)].

Im aktuellen Koalitionsvertrag von 2018 heißt es: „Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen, werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer Verlaufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.“

[https://archiv.cdu.de/system/tfd/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (133)].

Aus den Beratungen der dafür installierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind entsprechende Vorstöße jedoch nicht bekannt.

Eine tiefergehende Diskussion der Frage, ob § 177 StGB als Antragsdelikt ausgestaltet werden könnte und sollte, ist zwar ohne Betrachtung zumindest des gesamten Sexualstrafrechts nicht möglich. Das Thema dennoch angeschnitten zu haben, ist dem Eindruck der Autorin geschuldet, dass zwei Behauptungen die „Außenwirkung“ staatsanwaltlicher Tätigkeit bestimmen: diejenige von den hohen Einstellungsquoten und der (deshalb) ineffektiven⁷³⁸ Strafverfolgung sowie jene von zumindest misstrauischen, wenn nicht opferfeindlichen Strafverfolgungsbehörden.

Da sich nicht abzeichnet, dass die feministische Literatur ihre seit Jahrzehnten unveränderten Annahmen von Vergewaltigungsmythen und Stereotypen hinterfragt oder gar ergebnisoffen beforcht, scheint es angezeigt, dem durch größere Transparenz der Strafverfolgung etwas entgegenzusetzen. Eine hier nur angerissene Möglichkeit könnte die Einführung eines Antragserfordernisses sein, das rechtlich festschreiben würde, was faktisch schon gilt, nämlich dass Staatsanwaltschaften jedenfalls dann – und das nicht selten – an Einstellungen nicht vorbeikommen, wenn Betroffene an einer Strafverfolgung nicht (mehr) interessiert sind.

738 Grieger et al. (2014, 6).

Literatur

Letztmaliger Zugriff auf Internetdokumente: 15.03.2021

- Alasti, Dania (2017). Der Wille zum Nein. Wie die deutsche Rechtsprechung Betroffenen sexueller Gewalt den selbstbestimmten Subjektstatus verweigert hat. In: Holst, Sina & Montanari, Johanna (Hrsg.). *Wege zum Nein. Emanzipative Sexualitäten und queer-feministische Visionen* (125-152). Münster: edition assemblage.
- Alkan-Mewes, Kenan (2010). Aussagetüchtigkeit bei Personen mit Beeinträchtigungen der kognitiven Leistungsfähigkeit. *Kriminalistik*, 377-381.
- Baumann, Ulrich & Fehérváry, János (1979). Das Problem der Kindesmisshandlung und wie die Justiz damit (nicht) fertig wird. In: Kirchhoff, Gerd Ferdinand & Sessar, Klaus (Hrsg.). *Das Verbrechenopfer: ein Reader zur Viktimologie* (337-362). Bochum: Studienverlag Brockmeyer.
- Baurmann, Michael (1983). *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Behrmann, Kerstin; Wienberg, Hans & Püschel, Klaus (1990). Zur Vortäuschung von Sexualdelikten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebrachter Verletzungen. *Kriminalistik*, 207-210.
- Bezjak, Garonne (2017). „Nein-heit-Nein“ im Strafrecht. Symbolstrafrecht oder strafwürdiges Verhalten? *Schleswig-Holsteinische Anzeigen*, 371-378.
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus & Steffen, Wiebke (1978). *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bohner, Gerd (1998). *Vergewaltigungsmythen: sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Landau: Empirische Pädagogik e.V.

- Bremer, Sascha et al. (2018). Wahllichtbildvorlagen bei Kindern, Erwachsenen und Senioren. Empirische Untersuchungen des Wiedererkennungsvermögens. *Kriminalistik*, 365-373; 455-460.
- Brüggemann, Johannes (2013). *Entwicklung und Wandlung des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*. Baden-Baden: Nomos.
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.) (2017). *Gesamtstatistik Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2016*.
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Richterstatistik_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Wiesbaden: Hrsg.
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html
- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Hrsg.
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung1.html
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (Hrsg.). (2017). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Burgheim, Joachim & Friese, Hermann (2006a). *Sexualdelinquenz und Falschbeziehung. Eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Burgheim, Joachim & Friese, Hermann (2006b). Unterscheidungsmerkmale realer und vorgetäuschter Sexualdelikte. *Kriminalistik*, 510-516.
- Burgheim, Joachim & Friese, Hermann (2008). *Sexuelle Gewaltdelikte und Opferwiderstand*. Gelsenkirchen: FHöV NRW.
- Burgheim, Joachim & Friese, Hermann (2009). Merkmale vorgetäuschter Sexualdelikte. Ergebnisse einer Replikationsstudie. *Die Kriminalpolizei*, 24-29.
<https://www.kriminalpolizei.de/downloads/kripo109.pdf>
- Clauß, Marianne (2010). Glaubhaftigkeitsbegutachtungen bei psychisch kranken Zeugen. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 71-95.

- Clemm, Christina (2010). Von wegen Pest unserer Tage - Eine Replik auf den Kachelmann-Verteidiger Johann Schwenn. *Cicero - Magazin für politische Kultur* (o. S.).
<https://www.cicero.de/innenpolitik/eine-replik-auf-den-kachelmann-verteidiger-johann-schwenn/41447>
- Cummerow, Bettina (2008). *Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt: Eine empirische Untersuchung der strafrechtlichen Reaktionen auf häusliche Gewalt am Beispiel von KIK in Kiel*. Kiel: Hochschulschrift.
https://macau.uni-kiel.de/receive/diss_mods_00003029?lang=de
- Deckers, Rüdiger (2009). Fehlerquellen in Sexualstrafverfahren. In: Müller, Henning Ernst et al. (Hrsg.). *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (473-497). München: C. H. Beck.
- Deckers, Rüdiger (2017). Zur Reform des Sexualstrafrechts durch das StÄG 2016. *Strafverteidiger*, 410-412.
- Denzel, Moritz & Kramer da Fonseca Calixto, Renato (2019). Strafbarkeit und Strafwürdigkeit der sexuellen Täuschung. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 347-354.
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/11/denzel-cramer-strafbarkeit-und-strafwuerdigkeit-der-sexuellen-taeschung.pdf>
- Detter, Klaus (2003). Der Zeuge vom Hörensagen - eine Bestandsaufnahme. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1-8.
- Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.) (2020). *Bericht des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland*. Berlin: Hrsg.
https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf
- Dölling, Dieter (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip: Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*. Erster Halbband: Textteil und Verzeichnisse. Zweiter Halbband: Tabellenteil und Materialien. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Drees, Rainer (2014). Erforderlichkeit von Glaubhaftigkeitsbegutachtung aus tatrichterlicher Sicht. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte* (83-86). Berlin: BWV.

- Elbing, Ulrich & Mayer, Birgit (2018). Sexualisierte Gewalt bei Menschen mit geistiger Behinderung – Symptomatik, Diagnostik, Therapie und Vorgehen bei Ermittlungen. In: Gysi, Jan & Rügger, Peter (Hrsg.). *Handbuch sexualisierte Gewalt: Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (595-605). Bern: Hogrefe.
- El-Ghazi, Mohamad (2018). Das Schicksal der „sexuellen Handlung“ nach der Reform des Sexualstrafrechts. *Strafverteidiger*, 250-255.
- Elsner, Erich und Steffen, Wiebke (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung*. München: Landeskriminalamt. https://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/22_kriminalitaet_sex_noetigung.pdf
- Elz, Jutta (2017). Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe – was wissen wir tatsächlich? In: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.). *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht* (117-141). Wiesbaden: KrimZ. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/KUP72-Elz.pdf>
- Endler, Marius (2019). *Die Doppelstellung des Opferzeugen. Zur Vereinbarkeit der Informations-, Offensiv- und Beistandsrechte des Opfers mit dessen Zeugenstellung*. Baden-Baden: Nomos.
- Feest, Johannes & Blankenburg, Erhard (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Fehrmann, Hans (1982). *Das Mißtrauen gegen das Opfer von Vergewaltigungen: kriminologische Projektarbeit der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen*. Bremen: Hochschule für öffentliche Verwaltung.
- Feldmann, Harald (1992). *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen*. Stuttgart.
- Feltes, Thomas (1983). Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. In: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.). *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle* (55-94). Heidelberg: Kriminalistik.
- Fischer, Thomas (2015). Noch einmal: § 177 StGB und die Istanbul-Konvention. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 312-319. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2015_6_926.pdf
- Fischer, Thomas (2018). *Strafgesetzbuch. Kurzkommentar*. München: C. H. Beck.

- Förster, Hans-Jürgen (1986). *Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980*. Kiel: Hochschulschrift.
- Folkers, Susanne (2014). Ermittlungsvernehmungen bei der Staatsanwaltschaft. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte* (323-335). Berlin: BWV.
- Franzke, Kevin (2019). Zur Strafbarkeit des so genannten „Stealthings“. *Bonner Rechtsjournal*, 114-122.
https://www.bonner-rechtsjournal.de/fileadmin/pdf/Artikel/2019_02/BRJ_114_2019_Franzke.pdf
- Friedrich, Christine (1990). Kindesmißhandlung: rechtliche und tatsächliche Grenzen der Strafverfolgung. *Kriminalistik*, 319-322.
- Frommel, Monika (2018). Die Reform des Sexualstrafrechts. *Neue Kriminalpolitik*, 368-391.
- Geipel, Andreas (2007). Die Verteidigung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Strafverteidiger*, 271-276.
- Goedelt, Katja (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.
<http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2010/GSK8.pdf>
- Grieger, Katja et al. (2014). „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. *Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener*. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) - Frauen gegen Gewalt e.V.
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-393239>
- Grimm, Ronska Verena (2017). Anzeigen oder nicht? Der Weg durch die Justiz bei Sexualdelikten. In: Holst, Sina & Montanari, Johanna (Hrsg.). *Wege zum Nein. Emanzipative Sexualitäten und queer-feministische Visionen* (217-246). Münster: edition assemblage.
- Gundlach, Thomas (2013). Die kriminalistische Wabenanalyse. In: Artkämper, Heiko & Clages, Horst (Hrsg.). *Kriminalistik gestern – heute – morgen. Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik* (187-236). Stuttgart: Boorberg.

- Harbeck, Birgit (2001). *Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung*. Baden-Baden: Nomos.
- Hartmann, Arthur et al. (2015). *Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten in Bremen. Abschlussbericht*. Bremen: Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung.
<https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/151112%20SSB%20Gesamtbericht%20-%20Druckfassung%20-%20v02.pdf>
- Heide, Steffen & Kleiber, Martin (2006). Selbstbeschädigung – eine rechtsmedizinische Betrachtung. *Deutsches Ärzteblatt*, A2627-A2633.
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/52938/Selbstbeschadigung-eine-rechtsmedizinische-Betrachtung>
- Hergenröder, Carmen (1986). *Das staatsanwaltschaftliche Verfahren: eine Sekundäranalyse der Staatsanwaltschafts-Statistik unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Gesamtstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren*. Frankfurt/Main: Lang.
- Herrmann, Anne (2017). Missbrauchsgefahr durch Falschanzeigen. In: BMJV (Hrsg.). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (1007-1015)*. Berlin: Hrsg.
https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?blob=publicationFile&v=1
- Herz, Annette Louise (2005). *Menschenhandel: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Hess, Ariane (2010). *Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Hörnle, Tatjana (2015a). *Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Reform_des_Paragraf_177_StGB.pdf
- Hörnle (2015b). Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 206-216.
http://zis-online.com/dat/artikel/2015_4_913.pdf

- Hörnle, Tatjana (2017). Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 13-21.
- Hörnle, Tatjana (2019). Sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1 StGB) bei aktivem Handeln von Geschädigten? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 439-442.
- Hörnle, Tatjana; Klingbeil, Stefan & Rothbart, Katja (2014). *Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch; [Gutachten] erstellt für den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs*. Berlin: Humboldt-Universität.
https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten_Strafrecht-2.pdf
- Hoffmann, Michael (2019). Zum Problembereich der differenzierten Einwilligung (Einverständnis) des Opfers im Bereich des § 177 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2016. Ein Kurzbeitrag zur strafrechtlichen Einordnung des sogenannten „Stealthings“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 16-18.
- Hoven, Elisa (2018). Reform des Sexualstrafrechts – Ad-hoc-Gesetzgebung und Diskursstrategien. *Neue Kriminalpolitik*, 392-409.
- Hoven, Elisa & Weigend, Thomas (2017). „Nein heißt Nein“ – und viele Fragen offen. *Juristenzeitung*, 182-191.
- Hoven, Elisa & Weigend, Thomas (2018). Zur Strafbarkeit von Täuschungen im Sexualstrafrecht. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 156-161.
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/05/hoven-weigend-strafbarkeit-von-taeschungen-im-sexualstrafrecht.pdf>
- Institute für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen (2017). *Forschungsprojekt Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren: Forschungsbericht*. Mainz: Weißer-Ring Stiftung.
https://weisser-ring-stiftung.de/system/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/wrsforschungsbericht_1.pdf
- Jäger, Markus (2000). *Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ – Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth*. Frankfurt/Main: Lang.
- Jansen, Gabriele (2012). *Zeuge und Aussagepsychologie*. Heidelberg: C. F. Müller.

- Kratzer-Ceylan, Isabel (2015). *Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“*. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lamping, Fredericke (2017). Die Rationalisierung und Überregulierung der Sexualität. *Juristische Rundschau*, 347-358.
- Laubenthal, Klaus (2012). *Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. Heidelberg: Springer.
- Laubenthal, Klaus (2017). Kriminologische Aspekte zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung – unter besonderer Berücksichtigung des Auseinanderfallens von Strafanzeigen und Verurteilungen. In: BMJV (Hrsg.). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht* (1128-1143). Berlin: Hrsg.
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?blob=publicationFile&v=1
- Lederer, Jenny & Deckers, Jürgen (2017). Verteidigung mit Blick auf die Integration (aussage-)psychologischen Sachverstands in das Strafverfahren nach der Gesetzesnovelle einiger Normen des Sexualstrafrechts (§§ 177, 184 i und j StGB). *Praxis der Rechtspsychologie*, 75-78.
- Lino, Kim Philip & Wettmann, Nico (2020). Sexuelle Interaktionen als objektuale Vertrauensbeziehung. Eine juristisch-soziologische Untersuchung des Phänomens Stealthing. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 383-396.
http://www.zis-online.com/dat/artikel/2020_7-8_1380.pdf
- Loohs, Sandra (2013). Aussagen von Zeugen mit intellektuellen Einschränkungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 72-86.
- Ludewig, Stephan (2019). Die Sicherstellung und Auswertung des Smartphones – Kriminalpolitischer Anpassungsbedarf? *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 293-300.
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/09/ludewig-die-sicherstellung-und-auswertung-des-smartphones-kriminalpolitischer-anpassungsbedarf.pdf>
- Ludewig, Revital et al. (2012). Einflussfaktoren bei Entscheidungen von Staatsanwälten: Zwischen Urteil und Vorurteil – Ausländer, Vorstrafe, Deliktschwere... *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 29-44.
- Lufen, Marlene (2018). *Die im Dunkeln sieht man nicht. Warum missbrauchte Frauen schweigen*. Köln: Bastei Lübbe.

- Madea, Burkhard & Mußhoff, Frank (2009). K.-o.-Mittel: Häufigkeit, Wirkungsweise, Beweismittelsicherung. *Deutsches Ärzteblatt*, 341-347. <https://www.aerzteblatt.de/archiv/64656>
- Meier, Bernd-Dieter & Stolte, Bernadette (2005). Legalbewährung nach leichter und mittelschwerer Sexualkriminalität an Kindern. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 351-361.
- Meinecke, Fabian (2015). Ermittlungsverfahren ohne Anhörung? Zur Unzulässigkeit der „Überraschungsanklage“. *Strafverteidiger*, 325-328.
- Metz, Jochen (2020). Verwertbarkeit von tätereigenen Tatvideos. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 9-11.
- Meyer, Heidrun (2010). *Klinisch-forensische Untersuchungen im Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover - Eine Analyse mit Fokus auf Sexualdelikten und sexuellem Kindesmissbrauch*. Hannover: Medizinische Hochschule. <https://d-nb.info/102360938X/34>
- Meyer-Goßner, Lutz & Schmitt, Bertram (2018). *Strafprozessordnung, Kurzkommentar*. München: C. H. Beck.
- Mitsch, Wolfgang (2018). Die erkennbare Willensbarriere gem. § 177 Abs. 1 StGB. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 334-338. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/10/mitsch-die-erkennbare-willensbarriere-gem-177-abs1-stgb.pdf>
- Mitsch, Wolfgang (2019). Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB). *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 355-360. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/11/mitsch-sexuelle-belaestigung-und-straftaten-aus-gruppen.pdf>
- Möller, Imke (2018). *Fallschwund bei Vergewaltigungsvorwürfen und polizeiliche Ermittlungstätigkeit*. Berlin: Peter Lang.
- Mönig, Ulrike (2007). *Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis: eine Justizaktenanalyse*. Baden-Baden: Nomos.
- Mönig, Ulrike (2012). *Häusliche Gewalt und Strafverfolgung: eine Justizaktenanalyse (Replikationsstudie)*. Baden-Baden: Nomos.
- Momsen, Carsten & Hercher, Nils (2013). Digitale Beweismittel im Strafprozess. Eignung, Gewinnung, Verwertung, Revisibilität. In: Strafverteidigervereinigungen Organisationsbüro (Hrsg.). *Die Akzeptanz des Rechtsstaats in der Justiz. Materialheft zum 37. Strafverteidigertag 2013 in Freiburg* (173-196). Berlin: Hrsg.

Morgenstern, Christine (2018). *Die Untersuchungshaft. Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten*. Baden-Baden: Nomos.

Müller, Christian (2020). Anonyme Spurensicherung nach Sexualdelikten am Beispiel Nordrhein-Westfalens. *Das Behördenmagazin*, 6-11.
<https://behoerdenmagazin.de/downloads/bm-1-20-w.pdf>

Oberlies, Dagmar (2005). *Erledigungsverpraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt. Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt*.
https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Kontakte/ProfessorInnen/Dagmar_Oberlies/sachsenanhalt_bericht.pdf

Oppermann, Ursula (2014). Aussagetüchtigkeit – die unterschätzte Fragestellung. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte* (295-300). Berlin: BWV.

Overdick, Merle (2011). *Die mangelnde Effizienz der Strafverfolgung von Sexualdelikten in Deutschland*. Hamburg: Universität.
<https://www.legal-gender-studies.de/dokumente/strafverfolgung-von-sexualdelikten-in-deutschland.pdf>

Pfeiffer, Christian & Hellmann, Deborah (2014). *Vergewaltigung. Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer*. Presseerklärung. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Pohlreich, Erol (2019). Die Strafbarkeit des „Grapschens“ als sexuelle Belästigung im Sinne von § 184i StGB – ein Etikettenschwindel? *Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS)*, 16-27.
<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/19-01/index.php?sz=6>

Purucker, Tanja (2017). *Von zu kurzen Röcken und anderen Märchen. Vergewaltigungsmythen – Hintergründe, Folgen und eine Möglichkeit der Intervention*. Köln: Technische Hochschule.
<https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/deliver/index/docId/1012/file/Ausgezeichnet+2017+01+Purucker+-++Vergewaltigungsmythen.pdf>

Rabe, Heike & Normann, Julia von (2014). *Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen: menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/39071>

- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2020). *Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland*. RatSWD Output 7 (6). Berlin: RatSWD.
https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_Output7.6_Kriminalstatistik.pdf
- Rauchert, Kathrin (2008). Unsichtbare Opfer: Menschen mit geistiger Behinderung als Betroffene von (sexueller) Gewalt (Teil 1). *Forum Kriminalprävention*, 29-35.
- Rauchert, Kathrin (2009). Unsichtbare Opfer: Menschen mit geistiger Behinderung als Betroffene von (sexueller) Gewalt (Teil 2). *Forum Kriminalprävention*, 34-40.
- Rebehn, Sven (2019). Mehr Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot. *Deutsche Richterzeitung*, 118-119.
- Reichertz, Jo (1994). Zur Definitionsmacht der Polizei. Reduktion des Tatvorwurfs als Folge polizeilicher Ermittlungspraxis. *Kriminalistik*, 610-616.
- Renzikowski, Joachim (2016). Nein! – Das neue Sexualstrafrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 3553-3558.
- Renzikowski, Joachim & Schmidt, Anja (2018). Nach der Reform ist vor der Reform – Zum Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 325-333.
<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2018/10/renzikowski-schmidt-nach-der-reform-ist-vor-der-reform-abschlussbericht-reformkommission-sexualstrafrecht.pdf>
- Rohmann, Josef A. (2014). Trauma und Folgen – Erkenntnisse, verbreitete Ansichten und rechtspsychologische Bedeutung. In: Deckers, Rüdiger & Köhnken, Günter (Hrsg.). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugen-aussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte* (193-241). Berlin: BWV.
- Rohmann, Josef A. (2017). Das neue Sexualstrafrecht – eine aussagepsychologische Perspektive. *Praxis der Rechtspsychologie*, 27-45.
- Rudel, Fred-Peter (2017). Die ermittelungsrichterliche Tätigkeit im staatsanwaltschaftlichen Verfahren. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch* (169-182). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- Scharbius, Viola (2017). „Aussage gegen Aussage“ in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Schellong, Julia (2010). Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar? In: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (Hrsg.). *Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke* (21-29). Berlin: Hrsg. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/streitsache-sexualdelikte.html>
- Schilling, Karin & Hauch, Valerie (2016). Wahrheit oder Lüge – Unterscheidbar? In: Vuille, Joëlle; Oberholzer, Niklaus & Graf, Marc (Hrsg.). *Wahrheit, Täuschung und Lüge* (13-45). Bern: Stämpfli Verlag.
- Schmidt, Johanna (2018). *Überlange Strafverfahren im Lichte der §§ 198 ff. GVG: Verzögerungsrüge, Entschädigung und andere Möglichkeiten des Rechtsschutzes*. Wiesbaden: Springer.
- Schulz, Günter (1958). *Die Notzucht: Täter – Opfer – Situationen*. Hamburg: Verlag Kriminalistik.
- Seith, Corinna; Lovett, Joanna & Kelly, Liz (2009). *Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland*. https://www.frauenrechte.de/images/downloads/hgewalt/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf
- Seban, Christine (2011). *Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen und sonstigen Strafverfahren und die Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen*. Aachen: Shaker Verlag.
- Sessar, Klaus (1981). *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3. Strafverfolgungsstatistik*. Wiesbaden: Hrsg. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6. Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden: Hrsg. Verfügbar unter: www.destatis.de
- Steinhilper, Udo (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten: eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Konstanz: Universitätsverlag.

- Steller, Max & Böhm, Claudia (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Persönlichkeitsstörungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 37-45.
- Strathausen, Astrid (1989). *VER-GEWALT-IGUNG: Zu Soziologie und Recht sexueller Machtverhältnisse*. Münster: DVV.
- Süssenbach, Philipp (2016). Vergewaltigungsmythen und Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen. Eine Übersicht mit Metaanalyse. *Recht & Psychiatrie*, 35-42.
- Sczesny, Sabine & Krauel, Kerstin (1996). Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikationen für Gerichtsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 338-355.
- Thiele, Jürgen (2017). Schwierigkeiten bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit. In: BMJV (Hrsg.). *Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (1304-1308)*. Berlin: Hrsg.
https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?blob=publicationFile&v=1
- Treibel, Angelika; Dölling, Dieter & Hermann, Dieter (2017). Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 355-363.
- Uhlig, Axel (2015). *Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter: eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Vavra, Rita (2018). Täuschungen als strafbare Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 611-618.
http://www.zis-online.com/dat/artikel/2018_12_1256.pdf
- Weis, Kurt (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer: eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*. Stuttgart: Enke.

- Werner, Susen (2010). *Stereotype Vorstellungen über Vergewaltigungen (Vergewaltigungsmythenakzeptanz) als Prädiktoren der Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten durch RechtsanwältInnen*. Potsdam: Universität. <https://denkwerkstatt.files.wordpress.com/2011/03/stereotype-vorstellungen-c3bcber-vergewaltigungen-vergewaltigungsmythenakzeptanz-als-prc3a4diktoren-der-beurteilung-von-vergewaltigungsdelikten-durch-rechtsanwc3a4ltinnen.pdf>
- Wollmann, Susanne & Schaar, Martin (2016). Alles nur eine Frage der Kampagne? Das Schutzlückenprojekt „Nein heißt Nein!“. *Neue Kriminalpolitik*, 268-283.
- Volbert, Renate (2017). Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren: Viele Reformen und keine Veränderung? In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch* (240-257). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Volbert, Renate (2018). Scheinerinnerungen von Erwachsenen an traumatische Erlebnisse und deren Prüfung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Eine rein traumatologische Perspektive ist irreführend. *Praxis der Rechtspsychologie*, 61-95.
- Volbert, Renate; Schemmel, Jonas & Tamm, Anett (2019). Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 108-124.
- Zinsmeister, Julia; Oberlies, Dagmar & Beck, Heike (2017). Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch* (40-64). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Zöller, Mark & Thörnich, Diana (2017). Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Ausweitung von DNA-Analysen im Strafverfahren. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 331-340. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2017_6_1114.pdf